



ARBEITS-
INSPEKTION

**Die Tätigkeit der
Arbeitsinspektion
im Jahre 1988**

Schreibfehlerberichtigung

Seite d statt "micht"
1. Zeile richtig "mich"

Seite 188 statt "22."
3. Zeile richtig "12."

D I E T Ä T I G K E I T D E R
A R B E I T S I N S P E K T I O N
I M J A H R E 1 9 8 8

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Zentral-Arbeitsinspektorat

Wien 1990

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales;

Redaktion:

Zentral-Arbeitsinspektorat, Abteilung 2

A-1010 Wien, Stubenring 1

Tabellensatz, Klischees, Umschlagentwurf:

Carl Ueberreuter GesmbH., Korneuburg

Satz:

Zentral-Arbeitsinspektorat

Druck und Fertigstellung:

Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales

V O R W O R T

Der vorliegende Bericht gibt ein Bild über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1988. Es ist die Aufgabe dieser Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit zu überwachen und erforderlichenfalls auf ihre Durchsetzung zu dringen. Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes beizutragen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sozial- und Gesundheitspolitik unseres Landes zu liefern.

Neben einem Nachweis über die umfangreiche Tätigkeit der Arbeitsinspektion - 1988 wurden 85.198 Betriebe und Arbeitsstellen überprüft, in denen über 1,5 Mio. Arbeitnehmer tätig waren - liefert der Bericht in detaillierten Tabellen die notwendigen statistischen Grundlagen, um fundiert den Fortschritt auf diesem wichtigem Gebiet vorantreiben zu können.

Die im Bericht enthaltenen Zahlen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten betonen die Sinnhaftigkeit der Kontrolle und zeigen die Notwendigkeit auf, die prophylaktischen Maßnahmen weiter zu intensivieren. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gesundheit des Menschen nicht nur während seines Arbeitslebens, sondern auch nach Ende seiner Berufstätigkeit zu erhalten. Viele der noch vor wenigen Jahren für gefahrlos gehaltener Arbeitsstoffe haben sich aufgrund wissenschaftlicher, insbesondere arbeitsmedizinischer Untersuchungen und Forschungsarbeiten als krankmachend erwiesen. Gerade die häufig sehr langen Latenzzeiten - die Zeit zwischen dem Kontakt mit dem krankmachenden Arbeitsstoff und dem Erkennbarwerden der Erkrankung - machen es notwendig, daß die Schutzmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Auswirkung kommen. Die Schutzmaßnahmen

VorwortArbeitsinspektion

tragen, wenn sie bereits auf den jugendlichen Arbeitnehmer angewendet werden, dazu bei, daß die Gesundheit des älteren gesichert und ein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben verhindert wird.

Gerade auf dem Gebiet der Prophylaxe sollte die Eigeninitiative der Betriebe durch Stärkung und Vermehrung der betriebsinternen Einrichtungen, besonders des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung, vorangetrieben werden. Da diese Einrichtungen derzeit erst in größeren Betrieben zwingend vorgeschrieben sind und somit nur ein geringer Anteil der Arbeitnehmer betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut werden, sollen zunächst die Schlüsselzahlen, die zur Einrichtung verpflichten, gesenkt werden. Zugleich wären die vorhandenen arbeitsmedizinischen Zentren auszubauen. Langfristiges Ziel muß es jedoch sein, daß jeder Arbeitnehmer in den Genuß dieser Einrichtungen kommt.

Der stetige Wandel auf dem Gebiet der Technik mit immer neuen Arbeitsverfahren und -stoffen und die Umsetzung der medizinischen Erkenntnisse über deren Gefährdungspotential stellen immer neue Anforderungen an die Arbeitsinspektion. Durch Erhöhung des Personalstandes - derzeit ist die Arbeitsinspektion bedauerlicherweise nur zur Überprüfung von knapp der Hälfte aller vorgemerkten Betriebe in der Lage -, aber auch des Wissensstandes meiner Mitarbeiter/Innen im Bereich der Arbeitsinspektion durch stetige Aus- und Weiterbildung muß dafür gesorgt werden, daß der Schutz der arbeitenden Menschen auch weiterhin garantiert werden kann.

Ein wichtiges Anliegen der Politik meines Ressorts auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes ist es aber auch, den Betroffenen selbst, also vor allem den Arbeitnehmern, die Bedeutung des Gesundheitsschutzes im Arbeitsleben stärker bewußt zu machen. Dies aus der

ArbeitsinspektionVorwort

Erkenntnis, daß Arbeitnehmerschutz nur im Zusammenwirken aller Betroffenen umfassend und optimal realisiert werden kann. Möge dieser Bericht einen weiteren Schritt zur Verwirklichung dieses Ziels darstellen!



Dr. Walter Geppert

Bundesminister für Arbeit und Soziales

VorwortArbeitsinspektion

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Zentral-Arbeitsinspektorat

Ich freue mich, den Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahre 1988, den zweiten in seiner neuen Form vorlegen zu können.

Wie die Reaktionen auf den vorjährigen Bericht gezeigt haben, scheint die neue Form, mit der versucht wurde, den Jahresbericht der Arbeitsinspektion lebendiger und lesbarer zu gestalten, gut aufgenommen worden zu sein. Zusätzlich zu den gewohnten Inhalten wurde in den Bericht 1988 als aktuelles Schwerpunktthema der Strahlenschutz aufgenommen, um auch Stellen außerhalb der Arbeitsinspektion, welche ebenfalls mit Arbeitnehmerschutzfragen berührt werden, Gelegenheit zu Äußerungen zu geben.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat bleibt aber weiterhin offen für jede Anregung - sei es auf Kürzung des Berichts, aber auch in Richtung auf dessen weiteren Ausbau.

Ich hoffe, daß der neugestaltete Bericht weiterhin Interesse finden und durch vermehrte Information zu Vorschlägen und Forderungen führen wird, die zur ständigen Verbesserung der Effizienz des Arbeitnehmerschutzes in Österreich beitragen können.

Ich danke allen Mitarbeitern für ihre Bereitschaft, gemeinsam den Jahresbericht der Arbeitsinspektion zu gestalten und damit umfassend Aufschluß zu geben über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion, über deren Erfahrungen und Probleme, aber auch über deren Erfolge im Interesse der arbeitenden Menschen des Landes.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeiner Bericht	1
1.1 Tätigkeitsübersicht	1
1.1.1 Summenzahlen im Überblick und im Vergleich	1
1.1.2 Zentral-Arbeitsinspektorat	4
1.1.3 Arbeitsinspektorate	11
1.2 Budget der Arbeitsinspektion	19
1.3 Berichte der Arbeitsinspektorate über ihre Wahrnehmungen und Tätigkeiten in bestimmten Aufgabenbereichen	20
1.3.1 Allgemeine Beobachtungen	20
1.3.2 Technischer Arbeitnehmerschutz	27
1.3.2.1 Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	27
1.3.2.2 Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel	35
1.3.2.2 Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben	46
1.3.3 Arbeitshygiene	54
1.3.4 Unfallgeschehen	72
1.3.4.1 Tödliche Unfälle	72
1.3.4.2 Bemerkenswerte Unfälle	87
1.3.5 Bemerkenswerte Berufserkrankungen, Todesfälle	104
1.3.5.1 Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten	104

InhaltArbeitsinsektion

1.3.5.2 Befeuchterlunge	106
1.3.5.3 Asthma bronchiale	107
1.3.6 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, ärztliche Unter- suchungen, ermächtigte Ärzte	109
1.3.7 Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben	111
1.3.7.1 Allgemeines	111
1.3.7.2 Wahrnehmungen der Arbeits- inspektorate	113
1.3.8 Verwendungsschutz	114
1.3.8.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	114
1.3.8.2 Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer	118
1.3.8.3 Verwendung besonders schutz- bedürftiger Arbeitnehmer	121
1.3.8.4 Mutterschutz	122
1.3.8.5 Arbeitszeit	126
1.3.8.6 Arbeitsruhe	130
1.3.8.7 Verwendungsschutz im Beherber- gungs- und Gaststättenwesen	132
1.3.8.8 Heimarbeit	134
1.3.8.9 Besondere Angelegenheiten des Verwendungsschutzes und Sonstiges	137
1.3.9 Situation der Frauen in den Betrieben	139
1.4 Begriffe	144
1.5 Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion	151
1.5.1 Arbeitsinspektionsgesetz 1974	151

<u>Arbeitsinspektion</u>	<u>Inhalt</u>
1.5.2 Bundesbediensteten-Schutzgesetz	152
2. Aus der Sicht des Arbeitsinspektors	153
2.1 Gefährliche Stoffe und Waren	154
2.2 Überprüfung von Kochtöpfen	158
2.3 Lenker und Beifahrer	160
2.4 Chemischputzereien	163
2.5 Planungs- und Ausführungstermine im Baugewerbe	166
2.6 Sicherheitsschuhe auf Baustellen	168
2.7 Unfälle bei Seilkrananlagen	170
3. Organisation des Arbeitsinspektionsdienstes	173
3.1 Personal und Organisation	173
3.2 Arbeitsinspektoren und deren Dienstzuteilung	179
4. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften	206
5. Tabellen	234
5.1 Tabellenverzeichnis	234
5.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	235
5.2.1 Tabellen 1, 1a, 1b	235
5.2.2 Tabelle 3	235
5.2.3 Tabelle 8.1	236
5.2.4 Tabelle 8.2	236
5.2.5 Tabelle 9	237
5.3 Wirtschaftsklassen	238
5.4 Erzeugungszweige	239
5.5 Abkürzungen in den Tabellen	242

InhaltArbeitsinsepktion

6. Fachbeiträge zum Schwerpunktthema Strahlenschutz für Arbeitnehmer in Österreich	329
6.1 Beförderung radioaktiver Stoffe auf der Schiene	331
6.2 Strahlenschutz - aktueller denn je	342
6.3 Belastung spezieller Berufsgruppen	349
6.4 Arbeitnehmerschutz	355

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht**1. ALLGEMEINER BERICHT****1.1 TÄTIGKEITSÜBERBLICK****1.1.1 Summenzahlen im Überblick und im Vergleich****Angabe betrifft****Berichtsjahr.....1988.....1987.....1986****Anzahl der Arbeits-
inspektoren****(Stichtag 31. Dezember).....263.....267.....260****Vorgemerkte Betriebe
einschl. Bundesdienst-
stellen und Baustellen
(seit 1987 EDV-mäßig
erfaßt).....138.098.....101.000.....189.111****Inspizierte Betriebe
einschl. Bundesdienst-
stellen und Baustellen.....85.198.....85.764.....89.681****Durch Inspektion er-
faßte Arbeitnehmer.....1.586.378.....1.533.234.....1.608.501****Anzahl der
Inspektionen.....89.600.....89.391.....92.875****Teilnahme an kommissio-
nellen Verhandlungen.....20.314.....19.413.....18.165****Erhebungen, insgesamt.....75.296.....85.011.....85.013****Gesamtausgabe in
Mio. ÖS.....146,4.....145,2.....143,3****Anzeigen an Verwaltungs-
behörden, insgesamt.....3.954.....6.225.....3.414**

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

Angabe betrifft

Berichtsjahr.....1988.....1987.....1986

Beantragtes Strafausmaß

in ÖS, insgesamt.....41.764.650,-....26.856.220,-..21.733.803,-

Davon:

Anzeigen technisch und
arbeitshygienisch.....1.274.....1.107.....1.037

Beantragtes Straf-

ausmaß in ÖS.....9.128.750,-....5.820.000,-....5.329.153,-

Anzeigen Verwen-

dungsschutz.....2.680.....5.118.....2.377

Beantragtes Straf-

ausmaß in ÖS.....32.635.900,-...21.036.220,-..16.404.650,-

Arbeitsunfälle

in Betrieben.....99.743.....65.221.....94.350

davon tödl. Arbeits-

unfälle in Betrieben.....106.....106.....106

Gemeldete Berufs-

krankheiten.....1.294.....1.047.....1.204

Beanstandungen insgesamt

(techn., arbhygien.,
Verwendung, Heimarbeit,
Kfz-Straßenkontrollen).....147.026.....140.164.....140.964

Beanstandungen tech-

nisch und arbeits-

hygienisch.....121.655.....114.874.....103.434

Beanstandungen Ver-

wendungsschutz.....15.013.....13.395.....34.272¹⁾

Davon:

Beanstandungen Be-
schäftigung von
Kindern und Jugendlichen.....3.294.....3.347.....8.303¹⁾) inkl. der Beanstandungen bei KFZ-Straßenkontrollen

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht**Angabe betrifft**

Berichtsjahr.....1988.....1987.....1986

Beanstandungen Be-
schäftigung von weib-
lichen Arbeitnehmern.....101.....67.....120

Beanstandungen
Mutterschutz.....1.808.....1.899.....1.922

Beanstandungen
Arbeitszeit.....15.711.....15.249.....21.628

Heimarbeit:

Beanstandungen.....1.669.....2.458.....3.258

Anzahl der zu
Nachzahlungen
verhaltenen Auftraggeber.....215.....281.....301

Summe der veranlaßten
Nachzahlungsaufträge
in ÖS.....1.880.168,77...3.426.834,77..4.491.469,93

KFZ-Straßenkontrollen,
Anzahl der überprüf-
ten Fahrzeuge,
insgesamt.....12.855.....13.054.....14.559
davon an der Grenze.....7.696.....8.074.....9.470

Beanstandungen bei
KFZ-Straßenkontrollen.....8.689.....9.437.....10.765

Schriftliche Auffor-
derungen § 6 Abs. 1
ArbIG 1974.....16.909.....16.943.....16.986

Anträge gemäß § 7
Abs. 1 ArbIG 1974.....130.....130.....127

Verfügungen gemäß
§ 7 Abs. 3 ArbIG 1974.....71.....79.....74

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion**1.1.2 Zentral-Arbeitsinspektorat**

Das Zentral-Arbeitsinspektorat war auch im Jahr 1988, so wie in den Vorjahren, bestrebt, die Arbeitnehmerschutzhvorschriften in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages auszubauen oder neu zu gestalten. Auf diese Weise sollen die bestehenden Rechtsnormen des Arbeitnehmerschutzes unter Bedachtnahme auf die Entwicklung neuer Technologien den technischen Gegebenheiten weiterhin bestmöglich angepaßt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens die Novelle BGBI.Nr. 358/1988 zur Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten (BGBI.Nr. 39/1974) kundgemacht wurde und am 9. Juli 1988 in Kraft getreten ist. Sie legt ergänzend fest, daß Arbeitnehmer zu Tätigkeiten, bei denen sie Einwirkungen von Rohbaumwoll- oder Flachsstaub bzw. Schweißrauch ausgesetzt sein können, nur herangezogen werden dürfen, wenn durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand dies zuläßt. Damit konnte eine weitere Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes auf arbeitsmedizinischem Gebiet erreicht werden.

Des weiteren wurde nach Begutachtung und Endfassung des Entwurfes die Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen, die mehr als 45 vH oder mehr als 250 Gramm brennbare Stoffe enthalten, in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBI.Nr. 651/1988, kundgemacht. Sie trat mit 1. Jänner 1989 in Kraft und enthält Lagerungsverbote sowie Sicherheitsbestimmungen für Lagerräume, Vorratsräume und Verkaufsräume in genehmigten, genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen, in denen solche Druckgaspackungen gelagert werden.

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht

Die Mitarbeit an einer Elektrotechnikverordnung 1989 wurde erfolgreich abgeschlossen; sie wird im Bundesgesetzblatt 1989 kundgemacht werden.

Der von der Arbeitnehmerschutzkommission angenommene Entwurf einer Verordnung, mit der ÖNORMEN über Bolzensetzergeräte verbindlich erklärt werden, wurde zur Begutachtung ausgesendet. Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens wurde eine Endfassung erstellt und dem EFTA-Notifikationsverfahren zugeleitet.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat an der Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1988, BGBI.Nr. 449, mitgearbeitet, da sie den Schutz der Arbeitnehmer berührt. Die Verordnung trat am 12. Februar 1989 in Kraft. Sie regelt den Bau, die Ausrüstung, die Genehmigung, die Prüfungen, die Kennzeichnung und den Betrieb solcher Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher Stoffe, wie verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, entzündliche flüssige Stoffe, entzündliche feste Stoffe, selbstentzündliche Stoffe, Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe, organische Peroxide, giftige Stoffe, radioaktive Stoffe und ätzende Stoffe.

Die MAK-Werte-Liste 1987 wurde durch Kundmachung vom 8. März 1988 in der Sondernummer 1/1988 der Amtlichen Nachrichten "Arbeit-Gesundheit-Soziales" verlautbart. Die MAK-Werte-Liste 1987 entspricht weitgehend der deutschen MAK-Werte-Liste.

Auch im Jahr 1988 wurden Ermächtigungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Strahlenschutzgesetz ausgesprochen. Außerdem wurden Bauartzulassungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes und Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit erteilt.

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

In zahlreichen Berufungsverfahren nach der Gewerbeordnung 1973, die der Wahrung der Interessen von Arbeitnehmern sowie von Nachbarn gewerblicher Betriebsanlagen dienten, wirkte auch im Berichtsjahr das Zentral-Arbeitsinspektorat in der Ministerialinstanz mit.

Ebenso nahmen Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates an Bewilligungen und Überprüfungen nach dem Strahlenschutzgesetz teil.

Im Bereich des Verwendungsschutzes (Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen) wurden sowohl Bescheide erster Instanz wie auch Berufungsbescheide erlassen, z.B. wurden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Führung des Fahrtenbuches, Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe sowie Ausnahmen vom Nacharbeitsverbot für Frauen bewilligt.

Im Berichtsjahr wurden 11 Beschwerden gemäß § 9 Abs. 2 ArbIG 1974 an den Verwaltungsgerichtshof wegen objektiver Rechtswidrigkeit letztinstanzlicher Bescheide erhoben.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat an der Ausarbeitung von Vorschriften im Bereich des Verwendungsschutzes mitgewirkt. So wurde insbesondere im Rahmen der Sozialpartnerverhandlungen über eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes und eine Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 versucht, eine Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes zu erreichen, die Erfahrungen der Arbeitsinspektorate einzubringen und die Kontrollierbarkeit der Arbeitnehmerschutzvorschriften durch die Arbeitsinspektion sicherzustellen.

Um die Vorschriften für den Arbeitnehmerschutz auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet dem Stand der Technik und den Erfordernissen der Praxis anzupassen, werden die Arbeiten an Entwürfen solcher Vorschriften fortgesetzt.

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht

In diesem Zusammenhang sind zu nennen:

Maschinenschutz:

Durch die Bestrebungen Österreichs, am gemeinsamen Markt teilzunehmen, ist es erforderlich, auf technischem Gebiet die in der EG im Zusammenhang mit der Einführung des Binnenmarktes zu erwartenden Regelungen zu beachten. Die Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung, die bereits kundgemacht wurde, jedoch nicht in Kraft getreten ist, soll an die EG-Richtlinie "Maschinenschutz" angepaßt und aufgrund der Gewerberechtsnovelle 1988 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales neu erlassen werden. Diesbezügliche Arbeiten wurden bereits aufgenommen.

BauarbeiterSchutzverordnung:

Die Beratungen über den Entwurf einer neuen BauarbeiterSchutzverordnung in einem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission wurden in erster Lesung abgeschlossen. Nach Abschluß der Beratungen in der Arbeitnehmerschutzkommission wird dieser Entwurf, von dessen Verwirklichung eine deutliche Verringerung des Unfallgeschehens in dieser Branche erwartet wird, dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden. Durch die neuen Bestimmungen soll eine Verordnung aus dem Jahre 1954 ersetzt werden.

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

Entwurf einer Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten: *(siehe auch unter „Arbeitsinspektion“)*

Die Einarbeitung der im Begutachtungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird im Beisein von Vertretern anderer Bundesministerien und der Interessenvertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten voraussichtlich im Laufe des heurigen Jahres abgeschlossen sein. Die Verordnung soll noch dem EFTA-Notifikationsverfahren zugeführt werden und soll eine Verordnung aus dem Jahre 1930 ersetzen.

Entwurf einer "Sicherheitstechnischen Richtlinie für autogene Schweiß- und Schneideanlagen": *(siehe auch unter „Arbeitsinspektion“)*

Die Arbeiten an einer derartigen Richtlinie gehen zügig voran. Die neue Richtlinie soll eine technisch überholte aus dem Jahre 1977 ersetzen.

Strahlenschutz: *(siehe auch unter „Arbeitsinspektion“)*

An einer Novelle zur Strahlenschutzverordnung wird, soweit Belange des Arbeitnehmerschutzes berührt werden, mitgearbeitet. Die diesbezüglichen Arbeiten sehen insbesondere eine Reduktion der höchstzulässigen Strahlenbelastung für beruflich strahlenexponierte Personen sowie die Einführung einer Qualitätskontrolle vor. Im Herbst dieses Jahres könnte diese Novelle dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:

In den Arbeitnehmerschutzzvorschriften und hiezu ergangenen Richtlinien sind Vorschriften bezüglich der Durchführung besonderer ärztlicher Untersuchungen von Arbeitnehmern, welche an ihrem Arbeitsplatz gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind, enthalten. Diese Bestimmungen sollen nunmehr überarbeitet und ergänzt werden, um sie dem derzeitigen arbeitsmedizinischen und legistischen Erkenntnis- und Wissensstand anzupassen.

MAK-Werte-Liste:

Bisher wurden in den "Amtlichen Nachrichten" des Ressorts die MAK-Werte-Listen der BRD veröffentlicht und in der Kundmachung die für Österreich gültigen Abweichungen angeführt. Dies hat in der Praxis neben einer umständlichen Handhabung sehr häufig zu Unklarheiten und Mißverständnissen geführt. Es soll deshalb eine MAK-Werte-Liste erarbeitet werden, in der nur mehr die für Österreich geltenden Bestimmungen und Grenzwerte enthalten sind.

Aussprachen bzw. Veranstaltungen der Arbeitsinspektion:

Im Jahr 1988 wurde eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate und eine Konferenz der Arbeitsinspektion über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten abgehalten, bei der aktuelle legistische und administrative Probleme in diesen Sachbereichen in Gesprächen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer behandelt wurden. Des weiteren hielten die Arbeitsinspektorate in jedem Land mindestens zweimal in Angelegen-

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

heiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ab.

Im Herbst 1989 wird eine "Aussprache" der Arbeitsinspektion gemeinsam mit Vertretern der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über Probleme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Kinder- und Jugendlichenschutzes stattfinden.

Die Arbeitsinspektion wird die gesetzliche Verpflichtung erfüllen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Ergebnisse der Aussprache zu informieren. Die Ergebnisse der Aussprache werden in einem Bericht festgehalten.

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht**1.1.3 Arbeitsinspektorate**

Die Darstellungen beziehen sich auf jene Bereiche, für die die Arbeitsinspektion den gesetzlichen Auftrag zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes bzw. des Bundesbedienstetenschutzes hat. Es handelt sich dabei zunächst um den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, der vor allem die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen sowie eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen zum Ziel hat; das weitere Aufgabengebiet betrifft die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Den Ausführungen liegen vor allem die Berichte der einzelnen Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahr 1988 zugrunde. Einleitend wird ein allgemeiner Überblick über diese Tätigkeit im Berichtsjahr gegeben; Vergleichswerte aus dem Vorjahr (1987) sind in Klammer angeführt.

Bis zum Ende des Jahres 1988 wurden bei den 20 Arbeitsinspektoren insgesamt 138 098 Betriebe (einschließlich Bundesdienststellen) und auswärtige Arbeitsstellen zur Inspektion aufgrund der EDV-mäßigen Erfassung neu vorgemerkt. Die im Jahr 1986 mit 189 111 festgestellte Anzahl stammt aus der nicht übernommenen alten Kartei, wodurch der immer noch große Unterschied in diesem Berichtsjahr zustandekommt. Des weiteren wurden 29 568 (17 894) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigt hatten, in Evidenz geführt. In den folgenden Ausführungen sind auswärtige Arbeitsstellen als selbständige Betriebe behandelt und gezählt.

Nach der Zahl der jeweils beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkten Betriebe auf die sieben Betriebsgrößengruppen wie folgt:

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

Verteilung der vorgemerkteten Betriebe
(EDV-mäßig erfaßt)

Jahr	Betriebe mit						
	1-4	5-19	20-50	51-250	251-750	751-1000	1000 u.m.
1987	49.053	36.896	9.203	5.042	650	52	104
1988	72.969	48.113	10.564	5.602	689	51	110
Zunahme	23.916	11.217	1.361	560	39	-	6
Abnahme	-	-	-	-	-	1	-

Am Ende des Jahres 1988 war demnach die Anzahl der EDV-mäßig vorgemerkteten Betriebe um 37 098 größer als zum selben Zeitpunkt des Vorjahres.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren in 85 198 (85 764) Betrieben 89 600 (89 390) Inspektionen durchgeführt.

Demnach konnten 45,1 % (45,4 %) der bei den Arbeitsinspektoren im Jahr 1986 zur Inspektion vorgemerkteten Betriebe auf die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüft werden. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über die Anzahl der in den einzelnen Betriebsgrößengruppen inspizierten Betriebe und den Prozentsatz derselben in bezug auf die im Jahr 1986 vorgemerkten Betriebe.

Arbeitsinspektion Österreich - Berichtsjahr 1988

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht

Zahl der inspizierten Betriebe;
Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben des Jahres 1986

Jahr	Betriebe mit						
	1-4	5-19	20-50	51-250	251-750	751-1000	1000 u.m.
Arbeitnehmern							
1987	40.217	32.097	8.236	4.471	596	50	97
1988	40.880	30.701	8.200	4.651	614	50	102
in % der vorgemerkten Betriebe							
1987	36,7	52,4	71,8	76,9	81,6	80,6	91,5
1988	37,3	50,1	71,5	80,0	84,1	80,6	96,2

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1988 insgesamt 1 586 378 (1 533 234) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Tabelle zu entnehmen ist.

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion**Verteilung der Arbeitnehmer****Arbeitnehmer**

Jahr	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1987	69.195	36.616	925.121	502.302
1988	65.385	34.371	969.994	516.628
Zunahme	-	-	44.873	14.326
Abnahme	3.810	2.245	-	-

Die Arbeitsinspektoren nehmen ihre Aufgaben nicht nur bei Betriebsbesichtigungen, sondern bei jeder Anwesenheit in den Betrieben wahr. In diesem Zusammenhang sind etwa Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen, Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes sowie Unfallerhebungen von besonderer Bedeutung.

Von der Arbeitsinspektion wurden im Jahr 1988 insgesamt 110 493 (74 143) Unfälle EDV-mäßig erfaßt. Von diesen Unfällen nahmen 184 (172) einen tödlichen Verlauf.

Heimarbeit

Die Gesamtzahlen der gemeldeten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister zeigen weiterhin eine rückläufige Tendenz, wovon alle Erzeugungszweige mit Ausnahme der Heimarbeitskommission IV betroffen sind.

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht

Vorgemerkte Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister

Heimarbeits-kommission	Auftrag-geber	Heim-arbeiter	Zwischen-meister
I	124	428	89
II	102	454	12
III	146	1.797	2
IV	157	1.475	0
V	351	4.572	8
Summe	880	8.726	111

Eine der wesentlichsten Aufgaben im Bereich der Heimarbeit stellt die Wahrnehmung des Entgeltschutzes dar. Im Jahr 1988 wurden von den Arbeitsinspektoraten 215 Auftraggeber zu Nachzahlungen in einer Gesamthöhe von S 1.880.168,77 veranlaßt:

Zeugnisse und Ausnahmegenehmigungen:

Die Arbeitsinspektionsärzte nahmen 2 047 (2 048) ärztliche Begutachtungen im Bereich des Mutterschutzes vor und stellten für Arbeitnehmerinnen 1 914 (1 907) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 aus.

Von den Amtsärzten der Bezirksverwaltungsbehörden wurden 1988 für Arbeitnehmerinnen in Betrieben, die der Arbeitsinspektion unterstehen, 5 158 (4 533) Freistellungszeugnisse ausgestellt. Für Arbeitnehmerinnen in Betrieben, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterstehen, wurden 1 766 (1 310) Zeugnisse ausgestellt.

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

1988 wurden 129 Ausnahmen vom Verbot der Nacharbeit der Frauen genehmigt bzw. diesbezügliche Meldungen der Arbeitgeber bei den Arbeitsinspektoraten entgegengenommen. Weiters wurden insgesamt 553 Ausnahmegenehmigungen nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erteilt bzw. diesbezügliche Anzeigen entgegengenommen.

Kontrolltätigkeiten in bezug auf Lenker und Beifahrer

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und an den Staatsgrenzen 12 855 (13 054) Kontrollen von Fahrzeugen durchgeführt, wobei im Zuge dieser Kontrollen insgesamt 8 689 (9 437) Übertretungen festgestellt wurden. In 5 768 (5 859) Fällen wurden Fahrtenbücher nicht bzw. in nicht dem Gesetz entsprechender Weise geführt. In 563 (497) Fällen wurden Lenkzeiten bis zu 10 Stunden, in 549 (891) Fällen bis zu 14 Stunden und in 142 (197) Fällen über 14 Stunden festgestellt. Weitere Übertretungen betrafen in 355 (381) Fällen die Nichteinhaltung der Ruhepausen, 531 (631) mal die Nichteinhaltung der Ruhezeiten sowie in 781 (991) Fällen die Überschreitung der zulässigen Einsatzzeit. Bei Registrierung von überlangen Einsatz- bzw. Lenkzeiten wurden die Organe der öffentlichen Sicherheit wegen des Verdachtes der Übermüdung befaßt.

Anzeigen an Verwaltungsstrafbehörden:

Im Jahr 1988 wurde wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften von den Arbeitsinspektoraten gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in 13 954 (6 225) Fällen Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde erstattet. Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes führten zu

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht

1 274 (1 107) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 9,128.750,-- (S 5,820.000,--) ; 2 680 (5 118) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 32,635.900,-- (21,036.220,--) betrafen Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 2 301 (4 750) Verwaltungsstrafverfahren, bei denen es sich in 812 (725) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 3,306.850,-- (S 2,922.350,--) und in 1 489 (4 025) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 6,286.390,-- (S 10,374.170,--) handelte.

Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin:

Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigten Einrichtungen haben im Berichtsjahr 812 Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt und 14 993 Zeugnisse für Kranführer, Staplerfahrer, Sprengbefugte und für das Personal von Gasrettungsdiensten ausgestellt. Vertreter der Arbeitsinspektion wirkten bei den Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse mit; Arbeitsinspektoren waren bei diesen Veranstaltungen auch als Vortragende tätig.

Organe der Arbeitsinspektion wirkten u.a. als Vortragende bei Lehrgängen für die Ausbildung des Fachpersonals von sicherheitstechnischen Diensten, bei Kursen der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin sowie bei Ausbildungskursen von Wirtschaftsförderungsinstituten mit. Ebenso wurden an den Universitäten technischer Richtung und bei zahlreichen sonstigen Veranstaltungen Vorlesungen und Vorträge auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes gehalten.

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

Überdies wirkten Vertreter der Arbeitsinspektion in zahlreichen Ausschüssen des Österreichischen Normungsinstitutes bei der Ausarbeitung von ÖNORMEN, die sicherheitstechnische Regelungen enthalten, sowie bei der Ausarbeitung von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik mit.

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht**1.2 BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION**

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betrugen im Jahr 1988 insgesamt rund 146,4 Millionen Schilling; davon entfielen 114,3 Millionen Schilling auf den Personalaufwand, 9,1 Millionen Schilling auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 22,8 Millionen Schilling auf den Sachaufwand und 0,2 Millionen Schilling auf Förderungsausgaben. Die im wesentlichen aus Kommissionskosten stammenden Einnahmen erreichten im Berichtsjahr eine Höhe von rund 4,4 Millionen Schilling.

1.3 BERICHTE DER ARBEITSINSEPKTORATE ÜBER IHRE WAHRNEHMUNGEN UND TÄTIGKEITEN IN BESTIMMTEN AUFGABENBEREICHEN

Dieser Berichtsteil gibt die Beobachtungen und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten eines oder mehrerer Arbeitsinspektorate wieder. Die Texte sind demnach zusammengefaßte Darstellungen im Sinne des § 10 Abs. 1 ArbIG 1974. Von welchem Arbeitsinspektorat oder von welchen Inspektoraten die Mitteilungen stammen, die der Zusammenfassung zugrunde liegen, ist jeweils in Klammer angegeben.

1.3.1 Allgemeine Beobachtungen

Allgemein kann ausgeführt werden, daß der technische Arbeitnehmerschutz in zahlreichen Betrieben, vor allem in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern, verbessert wurde. Die Gewerbeinhaber haben einerseits größere Bereitschaft aufgebracht und andererseits wurden in etlichen Betrieben Umgestaltungen bzw. Erweiterungen von Betriebsräumlichkeiten sowie Umstellungen auf rationeller arbeitende Verfahren vorgenommen, wobei die Arbeitsinspektion wirksame Schutzmaßnahmen treffen konnte. Es wurde gerade im letzten halben Jahr besonders verstärkt von Betriebsinhabern oder den entsprechend beauftragten Personen, wie z.B. Ziviltechnikern, zahlreiche Angelegenheiten an das Amt herangetragen und es konnten die technischen und baulichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im Planungsstadium vollständig berücksichtigt werden. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die einzelnen Arbeitsinspektoren aufgrund ihrer guten fachlichen Ausbildung und Weiterbildung stets in der Lage waren, zielführende Lösungen unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerschutzbelaenge zu finden.

ArbeitsinspektionWahrnehmungen, Allgemeines

Im Hinblick auf eine eventuelle EG-Mitgliedschaft wurden in Industriebetrieben verschiedener Betriebssparten, wie z.B. Konservenfabriken, einem Spanplattenwerk, Metallwaren- sowie Kunststofferzeugungsbetrieben, oft beträchtliche Investitionen vorgenommen und Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt. Damit verbunden waren sowohl Verbesserungen des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes als auch des Umweltschutzes. Allerdings kam es im Zuge dieser Maßnahmen auch zu oft erheblichen Reduzierungen des Personalstandes. Der schärfer werdende Konkurrenzkampf zwischen Mittel- und Kleinbetrieben hat auch zu verstärktem Druck auf die Arbeitnehmer geführt, rascher und mehr zu produzieren. Damit ist leider eine Verschlechterung der Arbeitssicherheit einhergegangen, da manche Arbeitnehmer sich die Zeit für die Montage oder Demontage bzw. Verstellung von Sicherheitsvorrichtungen nicht mehr nehmen wollen und ohne diese Vorrichtungen arbeiten (16).

Vom Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien wird festgestellt, daß sich an der Problematik der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern auf Baustellen gegenüber 1987 nichts geändert hat.

Das Arbeitsinspektorat gerät zusehends, insbesonders in der verstaatlichten Industrie, in ein Spannungsfeld zwischen Betriebsleitung und Belegschaftsvertretung, das sich aus erzwungenen arbeitsorganisatorischen Maßnahmen ergibt. Mit stark reduzierter Arbeitnehmerzahl wird, dank der guten Konjunkturlage, mehr produziert.

Es kommt durch die nunmehr fehlenden Personalreserven zur Urlaubszeit und zu Zeiten erhöhter Krankenstände zu starker Belastung der verbleibenden Belegschaft, da ja im kontinuierlichen

Wahrnehmungen, AllgemeinesArbeitsinspektion

Betrieb, technologiebedingt, ein gleichbleibender Arbeitsumfang bewältigt werden muß. Eine Mehrbelastung, die als Leistungsdruck bezeichnet und als solcher empfunden wird. Müdigkeit, Abgespantheit, Fehlreaktionen und nachlassende Aufmerksamkeit sind die logische Folge davon.

Aus den nunmehr vorliegenden Unfallzahlen und den Angaben über die Ausfallstunden, die trotz des Personalabbaues in diesen Betrieben wesentlich gestiegen sind, wird die Theorie des Zusammenhanges von Leistungsdruck und Unfallgeschehen in der Praxis bestätigt. Im Einzelfall ist jedoch bei einer Unfallerhebung der Nachweis des angesprochenen Zusammenhangs sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

Mit den vorhandenen Arbeitnehmerschutzzvorschriften (technischer- und arbeitsmedizinischer Natur) ist dem Arbeitsinspektorat derzeit ein Eingriff in diese arbeitsorganisatorischen Betriebsbelange nur im Randbereich möglich. Es erscheint dringend angebracht, diese Erkenntnisse der Unfallsvorbeugung in der Legislative zu berücksichtigen (9).

In den vergangenen zwei Jahren traten für das Arbeitsinspektorat Linz auf Grund der im Vergleich zu den Vorjahren gestiegenen Anzahl von Anzeigen, aber auch seiner konsequenten Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bei Inspektionen und Bewilligungen, manchmal administrative Schwierigkeiten mit den zuständigen Behörden auf. Um diese Probleme beseitigen zu können, wurden von der Amtsleitung Aussprachen initiiert, bei denen die aufgetretenen Sach- und Rechtsfragen diskutiert und Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit vereinbart wurden.

ArbeitsinspektionWahrnehmungen, Allgemeines

Weiters haben Gespräche mit der Dachdeckerinnung, verschiedenen Baumeistern und Vorträge vor Polieren stattgefunden, die insbesondere Arbeitnehmerschutzproblemen auf Baustellen und diesbezüglichen Lösungsvorschlägen gewidmet waren.

Damit bereits im Bauverfahren Arbeitnehmerschutzmaßnahmen berücksichtigt werden können, sind alle Bürgermeister des Aufsichtsbezirks angeschrieben und ersucht worden, das Arbeitsinspektorat zu Bauverhandlungen einzuladen bzw. die baubezogenen Bestimmungen der AAV zu berücksichtigen.

Ein besonderes Anliegen der Amtsleitung war es, die Beziehungen zur Arbeiterkammer für Oberösterreich und zu den Gewerkschaften zu intensivieren und weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde eine Anzahl von Gesprächen mit den Sekretären der Fachgewerkschaften geführt, Arbeiterkammer- und Gewerkschaftsfunktionäre zu Aussprachen in das Amt eingeladen und aktiv an der "Aktion G" mitgearbeitet. So wurde die Teilnahme des Arbeitsinspektorates an der Schadstofftagung der Arbeiterkammer am 22. September 1988 von den Veranstaltern und den anwesenden Betriebsratsmitgliedern sehr positiv aufgenommen. Als Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit wurde ein Info-Blatt über die Arbeitsinspektion Oberösterreich erstellt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht (9).

Anlässlich der Neuerrichtung eines Konfektionsbetriebes wurde aus Ersparnisgründen die mechanische Lüftung eines Arbeitssaales, in dem etwa 40 - 50 Näherinnen beschäftigt sind, darauf beschränkt, lediglich zum Teil vorwärmbare Frischluft einzuführen, während die Fortluft über Kippflügel der Fensterbänder in das Freie abgeführt wurde. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dadurch keine zugfreie Lüftung möglich ist, und erst nach Ergänzung und Abstimmung der Lüftungsanlage durch geregelte Zu- und Fortluftführung eine ordnungsgemäße Funktion der Lüftungsanlage erreicht werden konnte (14).

Wahrnehmungen, AllgemeinesArbeitsinspektion

Ein großer Steinmetzbetrieb wurde von einem oberösterreichischen Unternehmen der Granitindustrie übernommen. Die Leitung dieses Betriebes hat sodann mit der Erneuerung der bereits zum Teil stark veralteten maschinellen Einrichtung begonnen. So wurden unter anderem die in der Sägehalle aufgestellten Gattersägen zum Großteil entfernt und durch neue Hochleistungssägen ersetzt. Derzeit wird am Umbau der Schleif- und Polierstraße gearbeitet. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten hat die neue Unternehmensleitung das Arbeitsinspektorat zu einer gemeinsamen Begehung eingeladen, um die offenen sicherheitstechnischen Probleme lösen zu können (17).

In einem Erzeugungsbetrieb für landwirtschaftliche Maschinen wurde vom zuständigen Sicherheitstechniker die Aktion "S.O.S.", S wie Sauberkeit, O wie Ordnung und S wie Sicherheit, eingeführt. Das Ziel dieser Aktion ist, das Interesse und die Mitarbeit aller, von der Unternehmensleitung bis zum letzten Mann, für die Unfallverhütung zu gewinnen. Es wurde ein firmeninterner Wettbewerb mit eigenem Bewertungssystem geschaffen, welches bei monatlichen unangesagten Sicherheitsbegehungen der einzelnen Abteilungen angewandt wird. Neben dem Sicherheitstechniker sind auch die Sicherheitsvertrauenspersonen ständige Teilnehmer bei diesen Begehungen. Eine deutliche Verminderung der Zahl der Arbeitsunfälle (zum Teil bis zu 50 Prozent), wesentlich größere Ordnung im Betrieb sowie ein verstärktes Mitdenken des einzelnen Arbeitnehmers in Hinblick auf die Gefahren am Arbeitsplatz können als Ergebnis dieser Aktion verzeichnet werden (19).

In einem in unmittelbarer Grenznähe errichteten Molkereibetrieb, dem auch eine Käserei angeschlossen ist, wurden anlässlich der letzten Überprüfungen zahlreiche arbeitsschutztechnische Mängel festgestellt. Der Grund für den schlechten sicherheitstechnischen

ArbeitsinspektionWahrnehmungen, Allgemeines

Status dieses Betriebes ist in dem vom Molkereiverband erarbeiteten Konzept zu suchen, welches ursprünglich die Stilllegung dieses Betriebes eingepflegt hatte. Erst durch die Intervention der für dieses Gebiet zuständigen Landespolitiker konnte eine Schließung vorläufig verhindert werden. Das Arbeitsinspektorat ist bestrebt, eine Gesamt-sanierung des Betriebes durchzusetzen (17).

Ein Molkereibetrieb wurde auf Grund des Rationalisierungsprogrammes des Molkereiverbandes ausgebaut, wobei auch die Milchannahme und Weiterverarbeitung kontingentmäßig entsprechend erweitert worden ist. Bei dem im Aus- und Umbau befindlichen Betrieb bestanden sicherheitstechnische Mängel, da infolge von innerbetrieblichen Provisorien vielfach auf die Anbringung der erforderlichen Schutzzvorrichtungen bzw. auf die Anwendung der notwendigen Schutzmaßnahmen verzichtet wurde. Die im Verwaltungstrakt eingerichteten Bildschirmarbeitsplätze entsprechen ebenfalls nicht den einschlägigen ergonomischen Voraussetzungen. Auf die umgehende Behebung der Mängel ist seitens des Arbeitsinspektorates unter Strafandrohung gedrungen worden (17).

Ein Filialbetrieb einer großen Textilweberei wurde aus betriebsorganisatorischen Gründen aufgelassen und die nunmehr leerstehenden Betriebsräume für Lagerzwecke genutzt. Bei der Überprüfung dieses Lagers wurde festgestellt, daß ein Teil der elektrischen Kraftstromleitungen noch nicht entfernt worden ist und somit die Gefahr eines Elektrounfalles bestanden hat. Der Firmenleitung wurde daher der Auftrag erteilt, für die Demontage der elektrischen Anlageteile durch einen hiezu befugten Elektrofachmann umgehend Sorge zu tragen (17).

In einem großen Bekleidungswerk hat die Vorsitzende der Betriebsvertretung über Rauchbelästigung während der Mittagspause im

Wahrnehmungen, AllgemeinesArbeitsinspektion

Speisesaal geklagt. Es wurde daher unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einvernehmlich mit der Betriebsvertretung ein Rauchverbot für den Speisesaal verfügt. Den Rauchern steht künftig ein entsprechendes Raucherzimmer mit mechanischer Entlüftung zur Verfügung. Die Firmenleitung wurde außerdem verpflichtet, für eine entsprechende Einrichtung dieses Raumes Sorge zu tragen (17).

Die Arbeitsinspektion hat sich in den vergangenen Jahren mit dem Thema Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit intensiv beschäftigt. Sie hat dabei verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung eines Rauchverbots im Speisesaal. Dieses Verbot wurde in einem einvernehmlichen Prozess zwischen Betriebsvertretung und Firmenleitung festgelegt. Es soll sicherstellen, dass Rauchern eine angemessene Alternative zum Rauchen im Speisesaal geboten wird. Die Arbeitsinspektion hat auch die Firmenleitung verpflichtet, für die Einrichtung eines Raucherzimmers mit mechanischer Entlüftung zu sorgen. Dies ist eine wichtige Maßnahme, um die Gesundheit der Rauchenden zu schützen und gleichzeitig die Arbeitsumgebung für nicht-rauchende Beschäftigte zu verbessern.

Weiterhin hat die Arbeitsinspektion verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung eines Rauchverbots im Speisesaal. Dieses Verbot wurde in einem einvernehmlichen Prozess zwischen Betriebsvertretung und Firmenleitung festgelegt. Es soll sicherstellen, dass Rauchern eine angemessene Alternative zum Rauchen im Speisesaal geboten wird. Die Arbeitsinspektion hat auch die Firmenleitung verpflichtet, für die Einrichtung eines Raucherzimmers mit mechanischer Entlüftung zu sorgen. Dies ist eine wichtige Maßnahme, um die Gesundheit der Rauchenden zu schützen und gleichzeitig die Arbeitsumgebung für nicht-rauchende Beschäftigte zu verbessern.

ArbeitsinspektionBetriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege**1.3.2 Technischer Arbeitnehmerschutz****1.3.2.1 Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege**

Durch die nunmehr bereits mehrere Jahre in Kraft stehende Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, die konkrete Angaben über die Größe von Belüftungsöffnungen, die notwendige Sichtverbindung ins Freie, genaue Angaben über das Raumklima usw. macht, ist an den Arbeitsstellen und in Betriebsräumen eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zu den früher genehmigten Betriebsanlagen eingetreten. Die Forderungen der genannten Verordnung sind nunmehr bereits bei fast allen Architekten und Planverfassern bekannt, sodaß die vorgelegten Planunterlagen für eine Genehmigung die gesetzlichen Forderungen in der Regel bereits berücksichtigen.

Bei Inspektionen von Großmärkten und Selbstbedienungsgeschäften mußten häufig die Einengung von Hauptverkehrs wegen und das "Verstellen" von Notausgängen durch Warenlagerungen sowie das Kleben der Belichtungsflächen im Bereich der Kassen beanstandet werden (16).

Schon wie bisher ergaben sich auch im Berichtsjahr große Schwierigkeiten im dicht verbauten Stadtgebiet bei der Durchsetzung der von der AAV geforderten Lage von Arbeitsräumen, deren natürlicher Belichtung sowie der entsprechenden Sichtverbindung ins Freie. Es wurden zunehmend Anträge um Ausnahmegenehmigung nach § 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes gestellt.

Probleme treten auch dann auf, wenn Neubauwohnungen, die nach der Wiener Bauordnung eine Raumhöhe von 2,50 m aufweisen, in Arbeitsräume umgewidmet werden sollen (3).

Betriebsräume, Arbeitsstellen, VerkehrswegeArbeitsinspektion

In einer großen Fertigungshalle der Gummiindustrie wurden in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder einzelne Gummipressen mit jeweiliger Absaugung aufgestellt, sodaß letztlich ca. 200.000 m³ Luft/Stunde abgesaugt wurden. Die Luftzuführung wurde jedoch niemals vergrößert, sodaß nur eine Frischluftmenge von ca. 40.000 m³/Stunde in die Halle eingebbracht wurde. Die Folge waren enorme belästigende und gesundheitsgefährdende Zugerscheinungen. Der Firmenleitung wurde aufgetragen, umgehend einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nachdem trotzdem keine Verbesserungen durchgeführt wurden, wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

In zwei Betrieben wurden Videokameras ohne Einschaltanzeige zur Überwachung der Arbeitsplätze installiert. Die Arbeitgeber wurden auf die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes hingewiesen, wonach die Einführung von technischen Systemen zur Kontrolle von Arbeitnehmern, welche die Menschenwürde betreffen, der Zustimmung des Betriebsrates bedarf. Die Entfernung dieser Überwachungssysteme kann aufgrund der Rechtslage durch die Arbeitsinspektion nicht erzwungen werden (7).

Bei Kontrollen von Kanalarbeiten gab es vermehrt Beanstandungen, die das nicht vorschriftsmäßige Pölzen von Künnetten betrafen, und zwar derart, daß der Verbau nicht bis zur Sohle der Künnette vollständig ausgeführt war. Als Begründung wurde mehrmals angegeben, daß eine Gefährdung bis etwa zu einer Höhe von 1 m, von der Sohle an gerechnet, nicht gegeben sei, da die Bodenbeschaffenheit so gut sei, daß ein Hereinbrechen des Materials nicht erfolgen werde. Als Beweismaterial wurden Bodengutachten beigebracht. Aufgrund der klaren Stellungnahme des Ministeriums dazu, konnte diese unzulässige Pölzung weitgehendst abgewendet werden.

ArbeitsinspektionBetriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege

Auf den Baustellen, die von Betrieben des Bauneben- und -hilfsgewerbes, wie Dachdecker, Spengler, Zimmereien, Glasereien u.dgl. errichtet wurden, mußte wieder vermehrt festgestellt werden, daß vor allem die Schutzmaßnahmen, die ein Abstürzen von Personen hintanhalten sollen, in zahlreichen Fällen nicht oder nur mangelhaft getroffen wurden. Die Folge war, daß dementsprechende Strafanträge gestellt wurden.

Des öfteren ist auch auf auswärtigen Arbeitsstellen zu beanstanden, daß der gesetzlich geforderte Nachweis der wiederkehrenden Prüfung von Hebezeugen nicht auf der Baustelle aufliegt. Vielfach wird von den Arbeitgebern die Ausrede vorgebracht, daß das Prüfbuch nicht dem jeweiligen Vorarbeiter bzw. Anordnungsbefugten überlassen werden kann, da die „Gefahr besteht, daß dann das Prüfbuch verloren geht. Aufgrund der wiederholten Beanstandungen haben sich dann einige Arbeitgeber bereit erklärt, eine Kopie des jeweiligen Prübefundes auf der Baustelle aufliegen zu lassen.

Bei einem Gendarmeriepostenkommando wurde eine eingehende Überprüfung der Dienststelle durchgeführt und gravierende bauliche Mißstände festgestellt: Der Allgemeinzustand der Dienststelle war hinsichtlich des Fußbodens, der Raumtemperatur, sowie der Sanitäranlagen in einem äußerst schlechten Zustand. Die Arbeitsräume wurden mittels eines mit festen Brennstoffen befeuerten Ofens beheizt, wobei der Rauchfang so undicht war, daß die Rauchgase durch die Fugen in die Arbeitsräume eingedrungen sind. Die Elektroinstallation wies derartige Mängel auf, daß spannungsführende Teile ohne entsprechenden Berührungsschutz verwendet wurden. Ein Teil dieser geschilderten Mängel wurde bereits vor mehreren Jahren beanstandet, jedoch aufgrund eines geplanten Neubaus des Postenkommandos bis heute nicht behoben.

Betriebsräume, Arbeitsstellen, VerkehrswegeArbeitsinspektion

Bei einer größeren Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen in der Universität Graz wurde festgestellt, daß die gegenständlichen Richtlinien für Bildschirmarbeitsplätze bzw. die ÖNORM A 2630 nicht beachtet wurden. Insbesonders betraf dies die künstliche Beleuchtung und die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze (11).

In Gast- und Beherbergungsbetrieben war zu beobachten, daß bei bestehenden Betrieben durch Um- und Zubauten besonders im Küchen- und Wäschereibereich bessere Arbeitsbedingungen (raumklimatische Verhältnisse) geschaffen wurden. Im Zuge dieser Umbauten konnten auch bessere Sichtverbindungen aus den Arbeitsräumen ins Freie erreicht werden.

Nach etlichen Überprüfungen und Strafanträgen konnte auch eine sichtbare Verbesserung im Fluchtwegbereich (Kennzeichnung, Ausleuchtung und besonders Benützbarkeit) festgestellt werden (10).

In einer neu errichteten Walzwerkshalle wurden durch Einbau großer Dachfenster die Belichtungsverhältnisse im Vergleich zum stillgelegten Walzwerk wesentlich verbessert. Um in der Halle optimale raumklimatische Verhältnisse zu erreichen, wurde die Halle mit einer Hallenbe- und Entlüftungsanlage ausgestattet, die auch in der warmen Jahreszeit in der Lage ist, ein für die Arbeitnehmer angenehmes Raumklima sicherzustellen.

Im neuen Walzwerksbetrieb erfolgt der Einsatz des Vormaterials in den Hubbalkenofen mit einem Hubstapler. Im aufgelassenen Betrieb wurde das Material in den Ofen händisch eingesetzt, eine Arbeit, welche sehr schwer und anstrengend war.

ArbeitsinspektionBetriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege

Ein Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmern, in dem faserverstärkte Kunstharzprofile erzeugt wurden und der sich in einem äußerst desolaten sowie nicht ausbaufähigen Zustand befunden hat, wurde auf Betreiben des Arbeitsinspektorates geschlossen und an einem anderen Standort mit neuen Betriebseinrichtungen gesetzent-sprechend errichtet. Eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch gesundheitsschädliche Dämpfe ist nun nicht mehr gegeben.

Der Ausbau einer Zellulosefabrik bedingte die Neuaufnahme von Arbeitnehmern im Betrieb, sodaß die bestehenden Räumlichkeiten, wie Büros, Sanitäranlagen usw., nicht mehr für den vorhandenen Belegschaftsstand ausreichten. Es war daher notwendig, das alte bestehende Bürohauptgebäude auszubauen und das Werkstättenobjekt durch Schaffung von zusätzlichen Arbeitsräumen und Sanitäreinrichtungen zu vergrößern. Unter anderem wurde das Inventar in sämtlichen Büroräumen im Hauptgebäude erneuert. Die Arbeitsmöbel, Tische und Arbeitssitze wurden in bezug auf deren Ausrüstung und Ausgestaltung dem modernsten Stand der Ergonomie angepaßt. Die Beleuchtungskörper in den Arbeitsräumen wurden durch Leuchtstoffbalken ersetzt, die eine für das Auge angenehme Lichtfarbe erzeugen und auch eine weitgehende Blendungsbegrenzung sicherstellen. Die Beleuchtungsanlagen sind außerdem nicht fest an der Decke der Arbeitsräume montiert, sondern können je nach Wunsch und Bedarf in vertikaler Richtung über Zugeinrichtungen bewegt werden, sodaß sie über den Arbeitsplätzen in einer solchen Höhe belassen werden können, daß optimale Beleuchtungsverhältnisse an den Arbeitsplätzen sichergestellt sind.

Der Ausbau und Umbau des Werkstättenobjektes schaffte zusätzlich neue Büroräumlichkeiten für die Meister der mechanischen und elektrischen Werkstätten, sowie für die Werkstättenleitung. Im Zuge dieses Umbaus wurden auch die Wasch- und Umkleideräume vergrößert. Dadurch ist es möglich, für jeden Arbeitnehmer zur Aufbewahrung

Betriebsräume, Arbeitsstellen, VerkehrswegeArbeitsinspektion

seiner Straßen- und Arbeitskleidung einen entsprechend großen ver-sperrbaren Kasten zur Verfügung zu stellen. Auch steht für die Arbeitnehmer eine ausreichende Zahl von Waschplätzen zur Verfügung (12).

Im Zuge der Überprüfungstätigkeit in einem Hotel der 4-Sterne-Kategorie wurden die unzulänglichen Zustände im Bereich des Küchentraktes beanstandet. Diese Hotelküche erstreckte sich über 4 Stockwerke, wobei das unterste Stockwerk vom Personal die "Hölle" genannt wurde. Hier befand sich auch ein Ausbildungsplatz für Lehrlinge. Nachdem dem Arbeitgeber die Untersagung der Weiterbeschäftigung von Lehrlingen angedroht worden war, kam es zu einer Neuplanung des Küchenbetriebes unter Mitwirkung des Arbeitsinspektorates. Die nach modernsten Gesichtspunkten geplante und errichtete Küche stellt heute eine vorbildliche Lösung dar und ist wiederholt Gegenstand einschlägiger Exkursionen und ein Werbeschild für die Hotelgäste (14).

Bei der Überprüfung einer im Aufsichtsbezirk befindlichen Großtischlerei wurde festgestellt, daß durch mehrere genehmigungslos erfolgte Zubauten Brandabschnitte durchbrochen wurden. Die Fluchtwiege waren in der projektmäßig beschriebenen Form nicht mehr gegeben. Die Firmenleitung hatte unter anderem auch eine Hubvorrichtung zum Transport von Möbelstücken aufgestellt. Bei dieser Vorrichtung handelte es sich um eine stationäre Hebebühne. Die Benützung dieser Vorrichtung wurde dem Gewerbeinhaber durch die Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig untersagt. Eine Sanierung der gegenständlichen Betriebsanlage ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen auf Grund der derzeit gegebenen Verhältnisse nur unter Einsatz von hohen finanziellen Mitteln möglich, sie wird vom Amt konsequent angestrebt.

ArbeitsinspektionBetriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege

In einem großen Textilwerk, welches sich mit der Erzeugung von Autoschonbezügen, Pelzimitationsstoffen und Badezimmersets befaßt, wurde auf Grund der guten Auftragslage die Aufstellung zusätzlicher Strickautomaten in der Strickerei beschlossen. Bei der Aufstellung dieser Maschinen wurden durch den Einbau der erforderlichen Zwischendecke die Lüftungsverhältnisse in diesem Betriebsbereich wesentlich verschlechtert. Eine Abhilfe kann nur durch einen Zubau zur bestehenden Betriebsanlage geschaffen werden.

In einem Steinbruch wurde anlässlich einer Überprüfung der dort in einer Bauhütte provisorisch eingerichtete Aufenthaltsraum, die unzureichenden Waschgelegenheiten und die den hygienischen Erfordernissen widersprechenden Klosettanlagen beanstandet. Nach erfolgter Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens hat nunmehr die Firmenleitung einen transportablen Container aufgestellt, der als Aufenthaltsraum dient. Dieser Container ist elektrisch beheizbar eingerichtet und verfügt auch über eine entsprechende Ausstattung als Aufenthaltsraum. Die Aufstellung eines weiteren Containers, in dem die Waschgelegenheiten und die Klosettanlagen untergebracht werden sollen, ist beabsichtigt und bereits eingeplant. Von der Errichtung fester Bauwerke wurde Abstand genommen, da bei Erweiterung des Abbaugebietes wieder ein Abbruch derselben erfolgen müßte.

In einem Großbetrieb der chemischen Industrie waren die in der Kunststoffabteilung gegebenen Arbeitsplatzverhältnisse, bedingt durch die Erweiterung der Produktionspalette, sehr begrenzt. Eine Auflösung war bis vor kurzem aus betriebstechnischer Sicht nicht möglich gewesen. Nunmehr hat die Firmenleitung einen Kunststoffverarbeitungsbetrieb in Niederösterreich aufgekauft und einen Teil ihrer Produktion dorthin verlegt. Die arbeitshygienischen und arbeitsschutztechnischen Verhältnisse konnten auf Grund dieser Maßnahme wesentlich verbessert werden.

Betriebsräume, Arbeitsstellen, VerkehrswegeArbeitsinspektion

Der Geschäftsführer eines Betriebes, der sich mit der Erzeugung von Fertigteilhäusern befaßt, hatte trotz Sperre der alten Maschinenhalle diese weiterhin für seine Produktion genutzt. Da durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern in diesem mit schweren Baugebrechen behafteten Gebäude eine unmittelbar drohende Lebensgefahr bestand, wurde außer der Versiegelung der Zugangstore durch die Bezirksverwaltungsbehörde über den verantwortlichen Geschäftsführer eine empfindliche Geldstrafe verhängt. Der Beschuldigte hat gegen diese Bestrafung Berufung eingelegt. Das Berufungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen (17).

In einem Betrieb der Kunststoffindustrie bestand das Problem, daß der Fußboden bedingt durch die einerseits starke mechanische Beanspruchung infolge Transportkarren und andererseits durch Einwirkung sehr aggressiver Chemikalien überdurchschnittlich beansprucht wurde. Die daraus resultierenden Beschädigungen wurden in Form partieller Reparaturen laufend saniert; die daraus entstehende Unfallhäufigkeit konnte nicht gesenkt werden. In einem Forschungs- und Entwicklungslaboratorium in Dänemark wurde ein patentierter Fußbodenbelag entwickelt, der aus einem Gemisch von Portlandzement und Mikrosilika sowie einem Fließmittel besteht; der WZ-Faktor beträgt 0,2 bis 0,3. In diesem Werkstoff sind die Zementkörner dicht und eng gepackt, die Zwischenräume mit ultrafeinen Partikeln ausgefüllt. Das Ergebnis ist eine dichte, steinige Masse; die Druckfestigkeit ist ca. 5 bis 10 mal höher als bei herkömmlichem Beton. Durch Zusatz von Quarzsand kann eine sandpapierähnliche Oberfläche erreicht und somit die Rutschfestigkeit erhöht werden; die sehr hohe chemische Resistenz gegen Laugen, Öle und Lösungsmittel, die staubfreie Oberfläche sowie die Vermeidung von elektrostatischen Aufladungen sind weitere gute Eigenschaften. Die eingangs geschilderten Probleme konnten mit diesem Bodenbelag zumindest teilweise behoben werden (19).

1.3.2.2 Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel

Immer mehr Betriebe, darunter auch Kleinbetriebe, insbesondere jedoch Banken, Versicherungen und Verwaltungsstellen, machen Gebrauch von den Vorteilen der elektronischen Datenverarbeitung. In vielen Fällen entsprechen jedoch die ergonomischen Verhältnisse, insbesondere die Beleuchtungsverhältnisse und Arbeitsbedingungen, nicht den arbeitsmedizinischen Erfordernissen. Oft müssen die Arbeitnehmer selbst von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der aufgetragenen Maßnahmen überzeugt werden.

Bei Inspektionen werden immer wieder neue Arbeitsstoffe und Chemikalien festgestellt, über die jedoch keinerlei Wissen über ihre Schädlichkeit bei den Arbeitgebern besteht. Auch fehlen meist Angaben über deren Brennbarkeit (Flammpunkt) oder Gesundheitsschädlichkeit. Es sollten daher in vermehrtem Umfang Angaben über neue Arbeitsstoffe und Chemikalien zur Verfügung stehen, damit den Arbeitgebern die erforderlichen Auflagen rasch und ohne langwierige Rückfragen bei den Lieferfirmen erteilt werden können (16).

Aufgrund der hohen Industrialisierung des Landes Vorarlberg kamen in den vergangenen Jahren immer mehr Roboter und Manipulatoren zum Einsatz. Bei ca. 35 Betrieben wurden Industrie-Roboter installiert und in Betrieb genommen. Ein tödlicher Arbeitsunfall bei einem Manipulator hat das Arbeitsinspektorat veranlaßt, sich mit der Sicherheitstechnik von Industrie-Robotern schwerpunktmäßig auseinander zu setzen. Im besonderen waren Industrie-Roboter im Einsatz, die Punktschweiß-, Bahnschweiß-, Beschicht-, Montier- und Lackierarbeiten übernahmen. Ebenso wurden spezielle Geräte für Entgratearbeiten sowie für die Pressenbedienung eingesetzt. Mögliche Unfallgefahren lagen in den mit hoher Geschwindigkeit auf teilweise verschlungenen

Betriebseinrichtungen, BetriebsmittelArbeitsinspektion

Bahnen fahrenden Greifarmen. Da von den Sicherheitstechnikern beobachtet wurde, daß die über Mikrochips gesteuerten Roboter auch unvorhergesehene Bewegungen durchführen, war es zweckmäßig und notwendig, den Gefährdungsgrad verschiedener Personenkreise beim Einsatz von Industrie-Robotern zu beobachten. Es erwies sich daher als zweckmäßig und auch notwendig, in Form von Seminaren, Inspektionen, Erhebungen und in vielen Gesprächen die Verwender von Industrierobotern zu überzeugen, daß es zwingend erforderlich ist, den Gefahrenbereich einmal mit trennenden Schutzeinrichtungen (Sicherheitszäune oder ganze Kabinen) zu umschließen. Im weiteren wurden Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktionen, berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen, wie Ultraschall und Infrarotsysteme getestet; ebenso wurden in einigen Fällen Schaltplatten bzw. Schaltmatten neben ortsbindenden Schutzeinrichtungen, wie Zweihandschaltungen, erprobt.

Während dieser Beobachtungsphase hat das Arbeitsinspektorat eine Diaserie mit 70 Diapositiva zusammengestellt, die zur besseren Erläuterung von Arbeitsschutzbroschüren beim Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz ausgeliehen werden können (15).

In einem Großbetrieb der Textilindustrie wurden bei der Überprüfung von Automaten für die Strumpfhosenausfertigung Quetschstellen festgestellt. Die Firmenleitung wies darauf hin, daß es sich um Textilmaschinen handle, die in der ganzen Welt in gleicher Ausführung im Einsatz stünden. Bei den gepflogenen Erhebungen wurde festgestellt, daß in Vorarlberg diese Maschinen bereits zum Teil mit nachgebauten Schutzvorrichtungen ausgerüstet sind. Der Firmenleitung wurde ein Lichtbild über die erfolgte Sicherung der Gefahrenstelle mit dem Auftrag übermittelt, umgehend in gleicher Weise für die Entschärfung der Quetschstelle dieser Arbeitsmaschinen zu sorgen.

ArbeitsinspektionBetriebseinrichtungen, Betriebsmittel

In einem Textilbetrieb, der über eine große Weberei verfügt, konnte der Nachweis für die Überprüfung der in der Betriebswerkstatt aufgestellten Hebebühnen nicht vorgewiesen werden. Es wurde festgestellt, daß das Prüfbuch vom technischen Sachverständigen unter dem Hinweis auf die erforderliche Eintragung mitgenommen worden war und bereits seit fast einem halben Jahr zurückbehalten wird. Der Sachverständige wurde vom Arbeitsinspektionsorgan telefonisch ersucht, das Prüfbuch nach Anbringung der erforderlichen Eintragungen an den Benutzer zurückzusenden.

In einem Unternehmen, welches als Zulieferbetrieb für die Elektroindustrie tätig ist, wurde eine neue Werkzeugmacherei errichtet. Damit störende Außeneinflüsse beim Betrieb der Präzisions-schleifmaschine und der Funkenerosionsmaschine ausgeschaltet werden, wurde eine Teilklimatisierung der neuen Arbeitshalle vorgesehen. Mit der Betriebserweiterung ist eine wesentliche Auflockerung der Arbeitsplätze in der Werkzeugmacherei erreicht worden.

In einem Betrieb, in dem Kunststoff-Fensterrahmen hergestellt werden, stehen für die Montagearbeiten druckluftbetriebene Schrauber im Einsatz. Der Luftstrom aus den Turbinen dieser Schrauber ist bisher in Richtung der Körper der Arbeitnehmer abgelenkt worden, sodaß diese über unangenehme Zugerscheinungen klagten. Nunmehr wurde an der Ausblaseöffnung ein Schlauch angeschlossen, sodaß die austretende Luft über den Kopf des Arbeitnehmers abgeleitet wird und somit zu keiner Belästigung mehr führt.

In dem im Aufsichtsbezirk etablierten Betrieb für die Erzeugung chemisch-technischer Produkte erfolgte im Berichtsjahr die Erweiterung der bereits bestehenden Formaldehydanlage. Im Rahmen dieser Betriebsvergrößerung wurden die lärmtechnischen Verhältnisse für das Bedienungs- und Wartungspersonal verbessert. Außerdem wurde

Betriebseinrichtungen, BetriebsmittelArbeitsinspektion

eine Verbrennungsanlage für die bei der Formaldehydherstellung anfallenden Abgase errichtet, sodaß auch den Anliegen des Umweltschutzes entsprochen worden ist.

In einem Blechfinalwerk ergaben sich besondere Probleme beim Einsatz von funkgesteuerten Krananlagen. Die an diesen Kranen als Kranführer tätigen Arbeitnehmer versuchten nämlich selbst, die Formrohrpakete einzurichten. Es bestand dabei die Gefahr einer ungewollten Kranbewegung und somit die Möglichkeit eines Arbeitsunfalles. Seitens des Arbeitsinspektorate wurde auf die Notwendigkeit einer besonderen Unterweisung der Arbeitnehmer, die mit der Funkfernsteuerung betraut sind, hingewiesen.

Ein Großbetrieb der Elektroindustrie, der sich auch mit der Herstellung elektronischer Bauteile befaßt, hat eine Reinraumabteilung eingerichtet. Im Rahmen dieser betrieblichen Erweiterung mußten auch die Fluchtwege neu festgelegt werden. Ebenso war die Erstellung eines neuen Konzeptes für die Be- und Entlüftungsanlage erforderlich. Im Rahmen dieses Betriebszubaus ist die Einrichtung einer Galvanik und einer Glüherei samt zugehöriger Wasseraufbereitungsanlage vorgesehen. Von dem bisher üblichen innerbetrieblichen Transport mit einer Kreisförderanlage wurde zum Teil Abstand genommen. Nunmehr sollen statt dieser induktionsstromgesteuerte Flurfördermittel eingesetzt werden.

Auf einer Baustelle ergaben sich sicherheitstechnische Probleme beim Einsatz einer neuen Betonmischanlage. Diese Maschine war nicht in der Lage, die fertige Mische ordnungsgemäß zu entleeren. Der Anlagenfahrer war gezwungen gewesen, sich in die Nähe der laufenden Mischtrommel zu begeben, um die festklebenden Betonmassen lösen zu können. Das Bauunternehmen wurde aufgefordert, genaue Unterlagen über diese Maschine zu beschaffen, damit sodann dieses

ArbeitsinspektionBetriebseinrichtungen, Betriebsmittel

sicherheitstechnische Problem im Wege über das Zentral-Arbeitsinspektorat seiner endgültigen Klärung zugeführt werden kann.

Bei der Überprüfung der Krananlagen durch bestimmte technische Sachverständige ergaben sich Schwierigkeiten, da die Prüfbücher von diesen Organen zum Zwecke der Eintragung mitgenommen werden. Sie befinden sich sodann oft mehrere Monate in den Händen der Sachverständigen. Eine ordnungsgemäße Überprüfung der Krananlagen ist jedoch infolge des fehlenden Prüfbuches sodann nicht möglich (17).

In einer Maschinenfabrik wurden in der Gießerei im Bereich von Schleifmaschinen Druckluftbezeuge installiert, wodurch das händische Manipulieren der Gußstücke größtenteils wegfiel.

In einer Papierfabrik wurde die alte Sägeanlage, welche zur Ablängung von meterlangen Holzstämmen diente, durch eine Mehrfachkappsäge, die aus sieben Sägeblättern besteht, ersetzt. Die Bedienung der neuen Anlage erfolgt von einer schallgedämmten Steuerwarte, in welcher ein Arbeitnehmer von einem Steuerpult den gesamten Schnittvorgang des Holzes steuert und diesen auch über Fernsehmonitore beobachten kann. Die Wände der Steuerwarte bestehen aus durchsichtigen schalldämmenden Glaselementen, die den bei den elektrischen Antrieben und den beim Schnittvorgang des Holzes auftretenden Lärmpegel von rund ca. 98 dB(A) in der Kabine auf 75 dB(A) reduzieren.

Bei der früheren Sägeanlage erfolgte die Aufgabe des Langholzes zum Sägetisch und die Beobachtung des Holzschnittes durch drei Arbeitnehmer, die sich im Freien aufhielten und im Winter der Kälte und außerdem dem beim Zuschnitt der Holzstämme auftretenden Lärm ausgesetzt waren. Auch erfolgte die Entfernung der Sägerückstände unter dem Sägetisch händig. Durch den Einbau einer Kratz-

Betriebseinrichtungen, BetriebsmittelArbeitsinspektion

einrichtung werden nun die anfallenden Sägespäne beim Sägetisch entfernt.

Gleichzeitig mit Inbetriebnahme des neuen Sägebetriebes wurde von Naßholzentrindung auf Trockenholzentrindung umgestellt. Bei der neuen Sägeanlage erfolgt die Bedienung der Trockenentrindungsanlage einschließlich der Holzsortierung durch zwei Arbeitnehmer, welche sich ebenfalls in einer schallgedämmten Steuerwarte aufhalten können. In der Warte wird durch schallschluckende Glasflächen der von der Trockenentrindungstrommel und den Motorantrieben der Förderanlagen entstehende Lärm auf rund 75 dB(A) reduziert.

Bei der alten Anlage erfolgte die Holzsortierung durch zwei Arbeitnehmer, die die bereits gekappten und entrindeten Holzstämme mit Sappeln auf das jeweilige Sortierband zur Weiterverarbeitung ziehen mußten. Die Arbeitnehmer hatten dabei nicht nur schwere Arbeiten beim Manipulieren von Holzstämmen zu verrichten, sondern waren auch der Kälte und dem Lärm ausgesetzt. Der Umbau der Sägeanlage und Holzentrindung wurde selbstverständlich von allen Seiten des Betriebes positiv aufgenommen. Durch den Bau der neuen Betriebsanlagen erzielte man nicht nur Rationalisierungseffekte und als Folge davon Produktionssteigerungen, sondern erzielte auch in jeder Hinsicht einen verbesserten Arbeitnehmerschutz (12).

Anlässlich der Erhebung eines Unfallen, der sich an einer Reifenmontiermaschine ereignete, wurde festgestellt, daß diese Maschine in hohem Maße eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer darstellt. Die Weiterverwendung wurde untersagt. Daraufhin suchte der Hersteller der Maschine den Kontakt zum Arbeitsinspektorat. In mehreren Aussprachen wurde ein Umbau der gegenständlichen Maschine geplant. Vom Hersteller wurde diese Type weltweit

ArbeitsinspektionBetriebseinrichtungen, Betriebsmittel

auf einen wesentlich höheren Sicherheitsstandard gebracht. Die Art und Weise des Arbeitsvorganges, der zum Unfall führte, war zwar in der Praxis üblich, in den theoretischen Überlegungen im Konstruktionsbüro jedoch vorerst völlig unbekannt gewesen (14).

Im Zuge der Inspektionstätigkeit in Chemischputzereibetrieben wurde vielfach festgestellt, daß die Chemischputzereianlagen mit 1,1,2-Trichlor- 1,2,2-Trifluorethan (R-113) betrieben werden. Dazu ist zu sagen, daß es sich bei diesem Reinigungsmittel um ein Kühlmittel nach der Kälteranlagenverordnung handelt. Große Bedenken bestehen im Hinblick auf die Aufstellung derartiger Anlagen dahingehend, daß die Vorratsbehälter bis zu 300 kg R-113 fassen können und diese Anlagen noch dazu in vielfach zu kleinen Räumen aufgestellt wurden. Im Falle einer Undichtheit an der Anlage tritt in kürzester Zeit die gesamte Kühlmittelmenge aus, da die Betriebstemperaturen im Bereich der Siedetemperaturen des Reinigungsmittels liegen (47,6 Grad Celsius), die Verdampfungsenthalpie sehr niedrig ist und dementsprechend der Dampfdruck des Arbeitsstoffes hoch ist (360 mbar bei 20° C). Darüberhinaus ist das Kältemittel R 113 ein Umweltgift, da es Ozon katalytisch abbaut.

Weiters wird erwähnt, daß in einem Betrieb, der Kunstharze für die Lackindustrie herstellt, festgestellt wurde, daß derzeit anstelle von Freon R 12 als Treibmittel für Lackspraydosen ein Propan-Butangemisch verwendet wird. Der Betrieb hat jedoch übersehen, daß dieses Propan-Butangemisch ein leicht brennbares Flüssiggas ist und bei der Lagerung derartig gefüllter Spraydosen eine Genehmigungspflicht entsprechend der Flüssiggasverordnung gegeben ist bzw. derartige Spraydosen nicht in Kellerräumen gelagert werden dürfen (11).

Betriebseinrichtungen, BetriebsmittelArbeitsinspektion

In einem Großbetrieb wurde die Wartung von ca. 30 Aufzugsanlagen nicht mehr im erforderlichen Ausmaß durchgeführt. Dies resultierte aus personellen Veränderungen in der jüngsten Vergangenheit und internen Sparmaßnahmen in der zuständigen Abteilung. Ende 1987 wurden bei den Überprüfungen der Aufzugsanlagen durch den TÜV-Wien gravierende Mängel technischer Natur festgestellt, eine Behebung dieser Mängel erfolgte jedoch nicht. Anfang 1988 ereignete sich dann in einer Aufzugsanlage infolge nicht funktionierender Türverriegelungen ein schwerer Arbeitsunfall, wobei ein 36-jähriger Arbeitnehmer tödliche Verletzungen erlitt. Das Gerichtsverfahren am Kreisgericht Wiener Neustadt wurde eingeleitet, ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Aufgrund dieser Vorfälle wurde eine Generalsanierung sämtlicher Aufzugsanlagen erzwungen (7).

Vor der Errichtung eines größeren Betriebes mit einer verbaute Fläche von etwa 10.000 m² zur Erzeugung von verleimten Holzteilen wurden im Zuge des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens die für den Arbeitnehmerschutz erforderlichen Vorschreibungen erteilt. Die maschinelle Einrichtung des Betriebes war überaus umfangreich und durch weitgehende Automatisierung auch komplex, sie bestand im wesentlichen aus

- Entstapelung und Zuschnitt
- Keilzinkenanlagen
- Verleim- und Lamellieranlagen
- Blochverleimanlagen sowie zahlreichen Transport- und Nebenanlagen.

Aus Erfahrung war dem Arbeitsinspektorat bekannt, daß bei derartigen Anlagen die Unfallsgefahr in der Anlaufphase der Produktion besonders groß ist. Um diesem Umstand zu begegnen, wurde mit dem Gewerbeinhaber und den Lieferfirmen der maschinellen Einrichtungen eine gemeinsame Überprüfung nach Fertigstellung, jedoch vor Übergabe der Anlagen an die Produktion, vereinbart und durchgeführt.

ArbeitsinspektionBetriebseinrichtungen, Betriebsmittel

Bei dieser Überprüfung wurden noch zahlreiche Mängel, die zu Unfällen hätten führen können, festgestellt und es wurde deren Behebung vor Aufnahme der Produktion aufgetragen (8).

Bei einer Papierballenpresse waren sämtliche Bedienungs- und Beschickungsoffnungen über Endausschalter mit dem Antrieb der Presse so gekoppelt, daß beim Öffnen der Türen der Antrieb der Presse abgeschaltet wird. Eine durch Verschraubung mit der Presse verbundene Füllstandsmebeinrichtung war nicht über Endausschalter gesichert, da ein Lösen bzw. Öffnen dieser Füllstandseinrichtung nur beim Austausch der Füllstandseinrichtung erforderlich gewesen wäre. Als bei der Papierballenpresse eine Störung auftrat, schraubte ein Arbeitnehmer die Füllstandsmebeinrichtung ab und beugte sich mit dem Oberkörper in den Füllschacht, um für die Störungsbehebung den Pressenvorgang genau beobachten zu können. Der Arbeitnehmer wurde dabei durch eine im Füllschacht niedergehende Druckplatte erfaßt und getötet. Über Veranlassung des Arbeitsinspektordes wurde daraufhin die Füllstandseinrichtung mit der Presse verschweißt. Durch den Unfall hat sich gezeigt, daß bei Maschinen, bei denen Quetschstellen auftreten, es nicht ausreicht, die Bedienungsöffnungen über Endausschalter zu sichern, sondern daß es erforderlich ist, sämtliche übrigen Öffnungen entweder ebenfalls über Endausschalter zu sichern, oder aber deren Offenbarkeit durch Verschweißung unmöglich zu machen, eine Verschraubung allein reicht nicht aus.

In einem holzverarbeitenden Betrieb wurden an den Bearbeitungsmaschinen bei den Absaugstutzen pneumatisch gesteuerte Absperrscheiben eingebaut. Beim Einschalten einer Holzbearbeitungsmaschine oder eines Teiles der Anlage werden die zugehörigen Absperrscheiben geöffnet, sodaß nunmehr gezielt abgesaugt werden kann. Durch diese Maßnahme konnte die erforderliche Saugleistung der Späneabsauganlage wesentlich verringert und Energie eingespart werden. Die klimati-

Betriebseinrichtungen, BetriebsmittelArbeitsinspektion

schen Verhältnisse in der Produktionshalle wurden durch die geringeren Luftmengen und kleineren Luftgeschwindigkeiten, welche im Raum auftreten, wesentlich verbessert.

Bei der Überprüfung von Baustellen ist festzustellen, daß elektrische Betriebsmittel, die der Stromversorgung der Baustelle dienen, ständig Anlaß zu Beanstandungen geben. Die Stromversorgung erfolgt über einen Anschlußkasten, in dem Zähler und Vorzählersicherungen untergebracht sind, und geht von dort zum Baustromverteiler. Obwohl ÖVE-Vorschriften genau regeln, wie Baustromverteiler oder Zwischenverteiler (ÖVE-IM 11) errichtet werden müssen, sind folgende Mängel immer wieder anzutreffen: Steckdosen, die auf ein Holzbrett aufgeschraubt sind, Verteilerkästen aus Holz, unversperrbare Verteiler, Verteiler mit freiliegender Verkabelung bzw. Verdrahtung, Verteiler mit blanken stromführenden Klemmen und Schienen, Fl-Schalter, die wirkungslos sind, fehlende Sicherungsköpfe, sodaß die stromführenden Paßschrauben zugänglich sind, gebrochene Steckdosen usw. Verfolgt man dann die Kabel, die vom Baustromverteiler zu den einzelnen Verbrauchern (Maschinen und Leuchten) führen, so findet man auch hier wieder Mängel: beschädigte Kabel; Kabel, die ohne Zugentlastung in Stecker münden, sodaß sie nur an den Drähten hängen; beschädigte und nicht tropfwassergeschützte Kabeltrommeln, Bauleuchten und Handlampen, die mit unzulässigen (meist zu großen) Glühbirnen und ohne Schutzglas verwendet werden, dreipolige Metallgehäusestecker, schadhafte Schaltergehäuse an Baumaschinen oder offenstehende Verteilergehäuse an Betonmischnern oder Bauaufzügen, Mehrfachverteilersteckdosen, die nur für trockene Räume zulässig sind, usw.

Eine zweite, große Gefahr für Arbeitnehmer auf Baustellen stellen elektrische Anlagen im Bereich von Baustellen dar, die nicht unmittelbar mit der Stromversorgung der Baustelle zu tun haben. Es

ArbeitsinspektionBetriebseinrichtungen, Betriebsmittel

sind dies z.B. Freileitungen bei Tiefbauarbeiten, die mittels Baggern ausgeführt werden, wenn der Baggerführer unbeabsichtigt mit dem Ausleger eine Leitung berührt. Auch im Drehbereich von Turmkränen müssen Sicherheitseinrichtungen (Begrenzung des Drehbereiches oder Begrenzung der Laufkatze) angebracht werden. Weiters müssen bei Arbeiten in der Nähe von ÖBB-Fahrdrähten (z.B. bei Gleisbauarbeiten) Sicherheitsvorkehrungen (z.B. durch Abschalten) getroffen werden. Bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten ist besonders darauf zu achten, daß alle elektrischen Anlagen (Drähte, Verteiler usw.), die der Stromversorgung des Objektes gedient haben, vor Arbeitsbeginn strom- bzw. spannungslos gemacht werden. Die meisten Elektounfälle passieren deshalb, weil der Arbeitgeber oder Anordnungsbefugte die Arbeitnehmer nicht auf die Gefahren des elektrischen Stromes oder überhaupt auf das Vorhandensein von elektrischen Anlagen (Freileitungen) aufmerksam macht. Bei der Überprüfung von Baustellen sollte daher nicht nur geachtet werden, daß die "bautechnischen Arbeitnehmerschutzvorschriften", sondern auch die zutreffenden ÖVE-Bestimmungen eingehalten werden (10).

Arbeitsvorgänge, Lagerungen, VerkehrArbeitsinspektion**1.3.2.3 Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben**

Aufgrund der in den vergangenen Jahren großen Zahl von schweren Unfällen im Dachdeckergewerbe erschien es notwendig, im vergangenen Jahr einen Inspektionsschwerpunkt auf diesem Gebiet zu setzen. Bei diesen Inspektionen zeigte sich, daß Absturzsicherungen weitgehend nicht verwendet werden. Weitverbreitete Meinung der Arbeitgeber ist, daß es ausreichend sei, den Arbeitnehmern in das Baustellenfahrzeug Seile und Sicherheitsgürtel zu legen und alles weitere den Arbeitnehmern unter der Voraussetzung zu überlassen, daß sie die kalkulierte Zeit für den Auftrag einhalten. Es fehlen jedoch auf jeder Baustelle grundsätzlich die für einen sinnvollen Seileinsatz erforderlichen Hilfsmittel, wie Seilkürzer und Sturzfänger oder Höhensicherungsgerät. Absturzsicherungen, die über Seil und Gürtel hinausgehen, sind sowohl bei Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern so gut wie unbekannt oder werden aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes abgelehnt. Außerdem stößt man oft auf großes Unverständnis, wenn das Arbeitsinspektorat statt des jahrelang als einzige Sicherungsmethode üblichen Anseilens nun Schutzbalden, Schutzgerüste oder Schutznetze fordert. Weiters ist festzustellen, daß eine Belehrung bzw. ein Appell an die Vernunft der Beschäftigten keine Früchte zeigt und daß sich erst nach massiven Strafanträgen des Arbeitsinspektorates eine leichte Zustandsverbesserung hinsichtlich der Verwendung von Absturzsicherungen ergibt.

Bei Unterredungen mit der Landesinnung der Dachdecker und den wichtigsten Dachdeckerfirmen des Aufsichtsbezirkes wurde immer wieder beklagt, daß in den Auftragsausschreibungen nicht konkret Schutzgerüste gefordert werden bzw. es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, Dacharbeiten nur mit Schutzgerüst durchzuführen.

ArbeitsinspektionArbeitsvorgänge, Lagerungen, Verkehr

Solange es in der Branche "schwarze Schafe" gibt, die Anbote ohne Absturzsicherungen kalkulieren und Verwaltungsstrafen riskieren - durch die geringe Dauer vieler Baustellen und die Unterlassung von Baustellenmeldungen ist die Wahrscheinlichkeit, überprüft zu werden, relativ gering - wird sich der gegenwärtige Zustand kaum wesentlich ändern.

Der tiefverwurzelten Tradition, Dacharbeiten ohne Absturzsicherungen durchzuführen, muß daher auch in Zukunft vor allem durch weitere intensive Inspektionstätigkeit unter Einbeziehung einer möglichst großen Zahl von Arbeitsinspektionsorganen begegnet werden.

Zu Korrosionsschutzarbeiten an Brücken ist folgendes zu bemerken:

Im Mai 1988 ereignete sich im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsinspektorates für den 9. Aufsichtsbezirk in Linz ein Arbeitsunfall, bei dem durch Absturz eines Hängegerüsts an einer Autobahnbrücke 2 Arbeitnehmer tödlich verunglückten und 6 weitere Arbeitnehmer zum Teil schwer verletzt wurden.

Dieser Arbeitsunfall, der sich beim Erneuern des Korrosionsschutzes an der Stahlkonstruktion der Brücke ereignete, veranlaßte das Arbeitsinspektorat, die technische Ausrüstung ähnlicher gearteter Baustellen verstärkt zu überprüfen.

Diese Inspektionen ergaben, daß vor allem bei kleineren, kurzzeitigen Baustellen häufig nur improvisierte Hängegerüste verwendet wurden.

Arbeitsvorgänge, Lagerungen, VerkehrArbeitsinspektion

Die technischen Mängel waren in einigen Fällen so gravierend, daß vom Arbeitsinspektorat eine Sperre der Gerüste gemäß § 7 Abs. 3 ArbIG verfügt werden mußte.

Als Mitgrund kann der Umstand angesehen werden, daß der Aufbau dieser Gerüste meist von Arbeitnehmern überwacht und durchgeführt wurde, die nicht über die notwendigen Fachkenntnisse für diese Arbeiten verfügten.

Das Arbeitsinspektorat veranlaßte in allen Fällen, in denen es zu Beanstandungen an Hängegerüsten kam, die Beibringung einer von einem Zivilingenieur erstellten statischen Berechnung des Gerüstes und dessen Aufstellung durch Fachpersonal.

Bedingt durch diese Maßnahmen und die Ausschöpfung des Strafrahmens bei Strafanträgen hat sich gegen Ende des Jahres der sicherheitstechnische Standard, auch bei den erwähnten kurzzeitig verwendeten Hängegerüsten, wesentlich verbessert (9).

Am 29. Juni 1988 kam es in Teilen des 23. Bezirkes in Wien, aber auch in angrenzenden niederösterreichischen Gemeinden, zu einem Netzstromausfall. Dabei wurde auch die Stromversorgung eines Chemiebetriebes zur Erzeugung von Formaldehyd für einige Zeit unterbrochen. Nachdem das Stromnetz wieder in Funktion war, wurden in dem Betrieb alle Anlagenteile wieder eingeschaltet. Lediglich eine Wasserpumpe für einen der acht Wäscher wurde nicht eingeschaltet. Die Wäscher dienen dazu, das aufsteigende Formaldehyd mit Wasser zu berieseln. Dadurch wird das Gas niedergeschlagen und als ca. 40 %ige wässrige Lösung abgeleitet. Nachdem aber eine Pumpe nicht eingeschaltet war, wurde das Formaldehydgas in einem Wäscher nicht niedergeschlagen und konnte so in dem oben offenen Wäscher aufsteigen, bis es zum Gasaustritt kam. Man wurde auf den Vorfall erst durch

ArbeitsinspektionArbeitsvorgänge, Lagerungen, Verkehr

Beschwerden im eigenen Betriebsbereich, aber auch durch Beschwerden von Betrieben im näheren und weiteren Umkreis und aus der Wohnbevölkerung aufmerksam. Die Beschwerdeführer klagten über starke Reizungen der Schleimhäute im Atembereich und über Beklemmungen. Als Reaktion wurden in dieser Firma sofort die Anlagen zur Erzeugung des Formaldehydgases abgestellt. Der Vorfall war deshalb möglich, weil eine Kontrolle (als Meßgröße dient die Temperatur im oberen Wäscherbereich) nur alle zwei Stunden erfolgte. Vom Arbeitsinspektorat wurde beim zuständigen MBA die Vorschreibung einer optischen und akustischen Warnanlage beantragt. Ein diesbezüglicher Bescheid wurde erlassen und die entsprechenden Einrichtungen bereits eingebaut (5).

Es wurde festgestellt, daß das Plamaschmelzschniden immer häufiger zum Schneiden hochlegierter Stähle und Nichteisenmetalle, auch in kleineren Betrieben, eingesetzt wird. Als Schneidgase werden Argon-Wasserstoff-Gemische oder Preßluft verwendet. Aufgrund der eingesetzten Technologie treten beim Plamaschmelzschniden mit handgeföhrten Geräten folgende besondere Gefahren für die Arbeitnehmer auf:

- Bildung von Ozon, Stickoxiden und Metallstäuben durch die hohe Lichtbogentemperatur. Beim Preßluftgerät entstehen Ozon und Stickoxide in besonders hohen Konzentrationen;
- UV-Lichtstrahlung hoher Intensität;
- teilweise extremer Lärm durch die hohen Austrittsgeschwindigkeiten der Gase aus der Brennerdüse;
- elektrische Gefahren, insbesondere durch hohe Leerlaufspannungen.

Arbeitsvorgänge, Lagerungen, VerkehrArbeitsinspektion

Wegen dieser speziellen Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gelegt.

Weiters wird es notwendig sein, dem Plasmaschneiden unter Verwendung von Argon-Wasserstoffgemischen mit Spitzenelektrodenbrennern den Vorzug gegenüber Plasmaschneidverfahren mit Preßluft zu geben (18).

In verstärktem Ausmaß wird die Errichtung von sogenannten Hochregallagern beobachtet, wobei seitens des Arbeitnehmerschutzes besonders auf das Vorhandensein von Notausgängen (z.T. fehlende Querverbindungen der einzelnen Regalstraßen untereinander), sowie auf die Tauglichkeit der Regalbedienungsgeräte zu achten ist. Trotz großer Regalhöhen (z.B. 8 m und mehr) ergibt sich durch den Wegfall z.B. händisch anfahrbarer Aufstiege und Entnahme aus den Regalen von Podesten aus und Ersatz durch z.T. vollautomatische Regalbedienungsgeräte erhöhte Arbeitssicherheit (14).

Im Jahr 1988 wurden an einigen "wilden" Deponien Sanierungs- und Sicherungsarbeiten durchgeführt, Arbeiten, die in den kommenden Jahren in vermehrtem Umfang zur Ausführung kommen werden.

Dabei mußten in Anbetracht der großen Gefährdung speziell bei Arbeiten in Schächten, Künnetten und Rohrleitungen vom Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten den ausführenden Firmen umfangreiche Vorschreibungen gemacht werden, um den möglichen ~~am~~ lebensgefährlichen Einflüssen (Explosionsgefahr durch Methan, Erstickungsgefahr durch Kohlendioxid) und den auftretenden Gesundheitsgefahren (durch Kohlenmonoxid, ~~Kohlendioxid~~, Schwefelwasserstoff, Äthylmercaptan etc.), aber auch den technischen Unfallgefahren (Einstürzen der Künnettenwände) wirksam begegnen zu können (Bau).

ArbeitsinspektionArbeitsvorgänge, Lagerungen, Verkehr

In einem Hüttenwerk wurden die Laderampen durch Hürden ersetzt, wodurch die Gefahr des Abrollens von Rundmaterialien weitgehend vermieden wird.

In einem physikalisch-chemischen Labor eines Hüttenbetriebes wird für den Fall einer Verschüttung von gefährlichen Flüssigkeiten ein Absorptionsgranulat verwendet, welches in der Lage ist, diese Flüssigkeit aufzusaugen. Nach Beendigung des Reinigungsvorganges wird das mit der Flüssigkeit getränktes Absorptionsmittel in einem Kunststoffbehälter gesammelt und der Entsorgung zugeführt (12).

Als Besonderheit sind gewisse Arbeitsplätze im Elektronik-Hochtechnologiebereich zu nennen. Die Erzeugung elektronischer Mikrobauteile (Chips) bringt für den Arbeitnehmerschutz eine Reihe von Problemen, denen mit großem Aufwand begegnet werden muß. Zunächst ist es die Verwendung extrem giftiger Gase (z.B. Phosphin), die von der Lagerung und Bereitstellung bis zum Verwendungsort besonderer Sorgfalt bedürfen. Weiters werden u.a. Mischungen hochkonzentrierter Salpetersäure mit Schwefelsäure bei erhöhten Temperaturen verwendet. Die Arbeitnehmer müssen händisch Horden mit Bauteilen darin eintauchen und wieder herausziehen. Überlagert ist das Ganze durch ein totales Reinheitsgebot des verwendeten Wassers und der Luft. Reinheitsgrade von unvorstellbarer Dimension sind erforderlich, um den Arbeitserfolg nicht in Frage zu stellen. Es entstehen dadurch klimatische Anforderungen, die Schadstoff-Emissionen für Arbeitnehmer zwar nicht entstehen lassen, aber derenart hohe Reinlichkeitsgebote (insbesonders pers. Hygiene und Bekleidung) erfordern, die solche in Operationssälen der Spitäler weit übersteigen. Diese produktionsbedingten Erfordernisse müssen die Arbeitnehmer erlernen und stets genauestens einhalten. Das Aufsuchen eines WCs, das sich ja nur außerhalb der Reinheitszone befinden darf,

Arbeitsvorgänge, Lagerungen, VerkehrArbeitsinspektion

erfordert das Ausschleusen und Umkleiden in die unreine Schutzkleidung, was besonders für werdende Mütter nicht immer einfach ist.

Durch die genannte gute Lüftung und auch durch andere Maßnahmen ist es aber gelungen, trotz Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe die Gefahr derart zu reduzieren, daß keinerlei Beeinträchtigungen nachweisbar sind und auch werdende Mütter gefahrlos weiterbeschäftigt werden können. Eine weitere starke Belastung stellt die visuelle Kontrolle dieser Mikrochips durch Mikroskope dar.

Dauerndes statisches und bewegungsloses Sitzen und angestrengetes Betrachten sind nicht einfach zu verkraften. Durch eine liberale Pausengestaltung und entsprechend gebaute Mikroskope sind aber die Arbeitsverhältnisse erträglich gestaltet worden. Ein diesbezüglicher Bescheid wurde erlassen, der auch rechtskräftig wurde (11).

In einem Großbetrieb, der sich mit der Herstellung und Weiterverarbeitung von Stärke befaßt, wurde die dort befindliche Stärkerivateanlage durch Aufstellung eines zentralen Lagerbehälters für Propylenoxid erweitert. Diese Änderung im Arbeitsverfahren muß auch aus sicherheitstechnischer Sicht begrüßt werden, da hiermit die bisher übliche, umständliche und zum Teil gefährliche Manipulation mit Rollfässern hinfällig geworden ist. Bedauerlicherweise ist im gleichen Betrieb auf Grund einer Entscheidung der Konzernleitung die Trockenmilcherzeugung drastisch eingeschränkt worden, sodaß 50 Arbeitnehmer freigestellt werden mußten. Die Weiterverarbeitung der Milch zu Trockenmilchprodukten soll nach dem Willen der entscheidenden Stelle nunmehr im Wiener Bereich erfolgen.

In einem Hartgesteinsschotterwerk wurden nach Wechsel in der Betriebsleitung wesentliche Verbesserungen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes in Angriff genommen. So erfolgt nunmehr der

ArbeitsinspektionArbeitsvorgänge, Lagerungen, Verkehr

Abbau des Gewinnungsmaterials auf den bereits seit längerem vom Arbeitsinspektorat geforderten Etagen. Durch dieses Abbauverfahren wird das bisher unkontrollierte Nachstürzen von Wandteilen verhindert und somit eine Gefährdung der auf der Bruchsohle beschäftigten Arbeitnehmer wesentlich verringert.

Die Verwendung von Schutzhelmen stößt vor allem während der warmen Jahreszeit auf den Widerstand der Arbeitnehmer. Die Ablehnung wird mit starken Schweißausbrüchen, Kopfschmerzen u.dgl. begründet. Bei den Betriebsüberprüfungen mußte aber auch festgestellt werden, daß die Vorbildwirkung der für die Baustelle verantwortlichen Personen, wie Polier und Bauleiter, nicht gegeben ist. Sicherheitsschuhe werden in der Regel angenommen. Häufig werden diese Schuhe auch für Privatzwecke verwendet, sodaß mehrere Unternehmen bei der Anschaffung dieser Schutzausrüstung einen Kostenbeitrag von den Arbeitnehmern fordern. Gehörschutz wird in der Regel bei stark lärmzeugenden Arbeiten verwendet. Arbeitnehmer, die in der Nähe von Lärmarbeitsplätzen ihre Tätigkeit ausüben, benützen die Hörschutzhilfen häufig nicht. In diesen Fällen kann nur durch entsprechende Aufklärung vor Ort Abhilfe geschaffen werden (17).

ArbeitshygieneArbeitsinspektion**1.3.3 Arbeitshygiene**

Die Wahrnehmungen auf dem Gebiet des arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes zeigen in der Zusammenfassung einige Beobachtungsschwerpunkte. Einer davon ist der Arbeitslärm. Bei der systematischen Zuordnung der zahlreichen Einzelmitteilungen zu den Hauptkapiteln dieses Berichtes ergeben sich aus den einander überschneidenden Themenkreisen Schwierigkeiten. Wegen der Begriffsbestimmung für "Arbeitshygiene", wonach sich diese "mit der Verhütung von Arbeitsschäden und gesundheitsgefährdenden Umwelteinflüssen befaßt und ihre praktischen Folgerungen aus den arbeitsphysiologischen Erkenntnissen und den im arbeitspathologischen Studium erkannten Schadensquellen zieht", können Lärm und Lärmbekämpfungsmaßnahmen im Abschnitt "Arbeitshygiene", nach den getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen aber auch im Zusammenhang mit "Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln" oder unter dem Gesichtspunkt "Arbeitsvorgänge, -verfahren und Arbeitsplätze" behandelt werden.

Der vorliegende Bericht versucht, die Information in den Vordergrund zu stellen und verzichtet zuweilen auf systematische Strenge.

Verschiedene Mißstände bei Chemischreinigungsanlagen führten zu Umweltgefährdungen, welche die zuständigen Behörden veranlaßten, sämtliche einschlägige Betriebe eingehenden kommissionellen Überprüfungen zu unterziehen. Die tragenden Mitglieder dieser Kommissionen waren einerseits Sachverständige der Umweltschutzreferate, andererseits Arbeitsinspektoren. Die fundierte Sachkenntnis der "Umweltschützer" hat sich schon seit der kurzen Zeit des Bestehens dieser Referate in Katastrophenfällen bewährt, die Arbeitsinspektoren konnten auf jahrelange Erfahrung mit jedem einzelnen Betrieb

ArbeitsinspektionArbeitshygiene

zurückgreifen. So wurden in gemeinsamer Arbeit Schadstoffmessungen durchgeführt, die verwendeten Reinigungs- und Hilfsmittel erfaßt und hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit eingestuft, und der Zustand der Anlagen beurteilt.

Die gewissenhafte Archivierung von Genehmigungsunterlagen bei den Arbeitsinspektoraten konnte Aufschluß über den genehmigten Umfang geben. Wenn sich aus einer Überprüfung die Notwendigkeit zusätzlicher Absaugungen ergab, konnte die vorgeschlagene Lösung so vorbesprochen werden, daß diese sowohl dem Arbeitnehmerschutz wie auch dem Umweltschutz gerecht wurde.

Durch die fruchtbare Zusammenarbeit wurde klar, daß einige Verbesserungen und Auflagen im gemeinsamen Interesse liegen, wie zum Beispiel geschlossene Chemischreinigungsmaschinen, saubere und geregelte Entsorgung der Abfälle und dichte Rohrleitungen. Es hat sich als wirkungsvoll erwiesen, daß alle Betriebe einer Betriebssparte gleichermaßen von der behördlichen Überprüfung betroffen waren und vorher von deren Interessenvertretung sachlich informiert wurden. Die Betriebe brachten Verständnis für die Aktion auf, Widerstände gegen zusätzliche Auflagen blieben Einzelfälle. Das von der Interessenvertretung eingerichtete "Krisentelefon" wurde nur einmal beansprucht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß Betriebe, die den Umweltschutz beachteten, auch aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes zufriedenstellende Maßnahmen getroffen hatten, und einvernehmliche Besprechungen sowie fachlich fundierte Auseinandersetzungen mit den Sachverständigen neben Verbesserungen hinsichtlich des Umweltschutzes auch zu wesentlichen Verminderungen der Lösungsmittelexposition der Arbeitnehmer führten (10).

ArbeitshygieneArbeitsinspektion

Gegen Ende des Jahres 1988 wurde durch die vom Magistrat Linz verfügte Schließung von sieben chemischen Reinigungsbetrieben wegen Gefährdung von Nachbarn und Umwelt die Diskussion über Tetrachlorethan (Perchloräthylen) aktualisiert.

Bedingt durch technische Sanierungen, die meist zwischen 1980 und 1986 durchgeführt worden sind, gab es in diesen Betrieben in letzter Zeit keine Beanstandungen wegen zu hoher Tetrachlorethan-Konzentration mehr. Die gemessenen Konzentrationen lagen je nach System und Alter der chemischen Reinigungsmaschinen bei 5 bis 20 ppm. Die zur Zeit gültige maximale Arbeitsplatzkonzentration (50 ppm) dieses Stoffes wurde in allen Fällen am Arbeitsplatz wesentlich unterschritten, die gesetzlich vorgeschriebenen besonderen ärztlichen Untersuchungen der Arbeitnehmer in 6-monatigen Abständen weitgehend durchgeführt.

Da es jedoch von seiten der Arbeitnehmer immer wieder zu Klagen über Beschwerden kommt, die nach Meinung der Betroffenen ursächlich mit der Schadstoffexposition in Zusammenhang stehen (Schwindelanfälle, Übelkeit, Kopfschmerzen, Atembeschwerden), wäre es wünschenswert, den MAK-Wert für diesen Stoff weiter zu senken (9).

In einer groß angelegten Aktion der Landesregierung wurden in der gesamten Steiermark alle Chemischputzereien dahingehend überprüft, ob die zulässigen Emissionswerte für Tetrachlorethan überschritten werden, um das Ausmaß der Umweltbelastung festzustellen. Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden haben dabei die gewerbebehördlichen Genehmigungen überprüft und dazu das Arbeitsinspektorat geladen, welches nach Möglichkeit an der kommissionellen Überprüfung teilgenommen hat. Die Messungen der Landesregierung haben unter anderem auch Arbeitsplatzkonzentrationen beinhaltet. Die Ergebnisse

ArbeitsinspektionArbeitshygiene

in der Obersteiermark waren in vielen Fällen eklatante Überschreitungen des höchstzulässigen Abluftwertes, wobei jedoch der MAK-Wert mit Ausnahme von zwei Fällen weit unterschritten wurde. Die Ursache für die hohen Emissionswerte war das Fehlen oder die unsachgemäße Handhabung einer entsprechenden Aktivkohlefilteranlage. Die beiden erwähnten Fälle mit erhöhtem MAK-Wert waren durch schadhafte Putzemaschinen begründet und zwar einmal wegen einer defekten Bullaugenabsaugung und einmal wegen einer nach einer Reparatur nicht ordnungsgemäß befestigten Rohrleitung. Die Aktion ist in der Obersteiermark abgeschlossen und die Behebung sämtlicher Mängel überprüft. Es hat sich gezeigt, daß die ständigen Überprüfungen und Messungen durch das Arbeitsinspektorat die Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet haben.

In einem metallverarbeitenden Betrieb wurden durch die Österreichische Staub- und Silikosebekämpfungsstelle die staubhygienischen Verhältnisse an einer Plasmaschneidanlage, an der überwiegend rostfreies Stahlblech geschnitten wird, gemessen. Dabei wurde festgestellt, daß die an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer während ihrer Tätigkeit einer 3-fach höheren Schadstoffkonzentration ausgesetzt sind, als die Grenzwerte für Schweißrauch und Nickel zulassen.

Aufgrund dieser Messung wurde beim Schneidetisch ein Wasserbad installiert und zusätzlich eine Absauganlage mit einer konzentrischen Saughaube am Brenner montiert. Eine neue Messung hat dann ergeben, daß durch diese Maßnahmen die Schadstoffkonzentrationen für Schweißrauch und Nickel um ca. 1/3 unter die zulässigen Grenzwerte gesenkt werden konnten.

In einem neu errichteten Walzwerkbetrieb wurden die Hallenwände mit schallschluckendem Material versehen, wodurch der Lärmpegel wesentlich gegenüber der alten Walzwerkshalle gesenkt werden

ArbeitshygieneArbeitsinspektion

konnte. Außerdem wurden lärmerezeugende Maschinen und Antriebe schalldämmend umhaut. Die gesamte Walzwerksanlage wird außerdem über eine zentrale Prozeßrechneranlage gesteuert und überwacht. Der Steuerstand der Überwachungsanlage ist in einer vollklimatisierten und lärmgeschützten Kabine untergebracht.

In einem Walzstahladjustagebetrieb wurden bei der Trennsäge und einer Sandstrahlanlage die Staubabsauganlagen und die Staubbehälter mit einem verbesserten Dichtungssystem ausgestattet und so die Staubsituation wesentlich verbessert.

Die Staubbelästigung in der Plattenmauer eines Stahlwerkes wurde durch den Einsatz eines Ladegerätes beseitigt, wodurch der Schutt nicht mehr händisch beseitigt werden muß.

Durch Aufstellung einer Abschlackmaschine bei einem Lichtbogenofen war es möglich, die bisher notwendige manuelle Arbeit aufzulassen, wodurch auch die ständige Gefahr von Verbrennungen von Arbeitnehmern beseitigt werden konnte.

In der Presseschmiede eines Hüttenwerkes wurde bei einer 1.500-Tonnen-Presse eine vollklimatisierte und schallgeschützte Pressensteuerwarte installiert.

In einem Eisenhüttenwerk wurden Verbesserungen im Gichtgasverteilernetz durchgeführt. In die Gichtgasleitung wurden gekapselte Blendenschieber eingebaut. Die gewichtsbelasteten Explosionsklappen wurden durch federbelastete ersetzt, wofür eine Berechnungsgrundlage des Technischen Überwachungsvereines Wien als Vorlage diente. Durch diese Maßnahmen wurde die Gefahr eines Gichtgasaustrettes in die Umgebungsluft minimiert.

ArbeitsinspektionArbeitshygiene

Für die Arbeitnehmer, die im Bereich der Hochofenanlage, KVA-Anlage etc., wo die Gefahr eines plötzlichen Gasaustrittes besteht, Kontroll- oder Reparaturarbeiten durchführen müssen, wurden bei ihren Hauptarbeitsplätzen Prüfboxen für die Kontrolle der Anzeigege nauigkeit der persönlichen CO-Handwarngeräte aufgestellt. Bei diesen Prüfboxen können drei verschiedene Typen von CO-Warngeräten vor ihrem Einsatz auf Funktionstüchtigkeit geprüft werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß im Unternehmen an sämtlichen möglichen Gasaustrittsstellen selbstverständlich stationäre Gaswarnanlagen installiert sind.

In einem stahlverarbeitenden Betrieb wurde ein Werksalarmplan vorgelegt, der Verhaltensmaßnahmen in Notfällen vorsieht. Besondere Gefahrenstellen oder Stoffe sind für jeden Einsatzort sofort zu entnehmen. Außerdem sind für sämtliche gefährliche Stoffe die Sicherheitsdatenblätter beigelegt, aus denen besondere Verhaltensregeln im Gefahrenfalle zu entnehmen sind.

Für jeden Einsatzbereich liegt eine Mappe beim Portier des Betriebes auf und ist für jeden Einsatzleiter sofort zugänglich.

Dieser Werksalarmplan wurde vom Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes in Eigenregie ausgearbeitet und mit den zuständigen Stellen, wie auch Feuerwehr, Rettung, Gasrettungsdienst abgesprochen.

In einer Zellstofffabrik waren im Bereich der Arbeitsplätze der Entwässerungsmaschine die Arbeitnehmer den beim Produktionsprozeß entstehenden feuchtwarmen Naßdämpfen ausgesetzt. An den Arbeitsplätzen herrschten Luftfeuchtigkeitswerte bis zu 85 % und Temperaturen von ca. 20 bis 22° C.

Um dieses für die Arbeitnehmer unangenehme und belastende Raumklima zu verbessern, wurde in der Aufstellungshalle der Entwässerungsmaschine eine Klimaanlage eingebaut. Diese Anlage bewirkte, daß der Naßdampf, der für die Arbeitnehmer vor allem unangenehm war, abgeführt bzw. kondensiert wird.

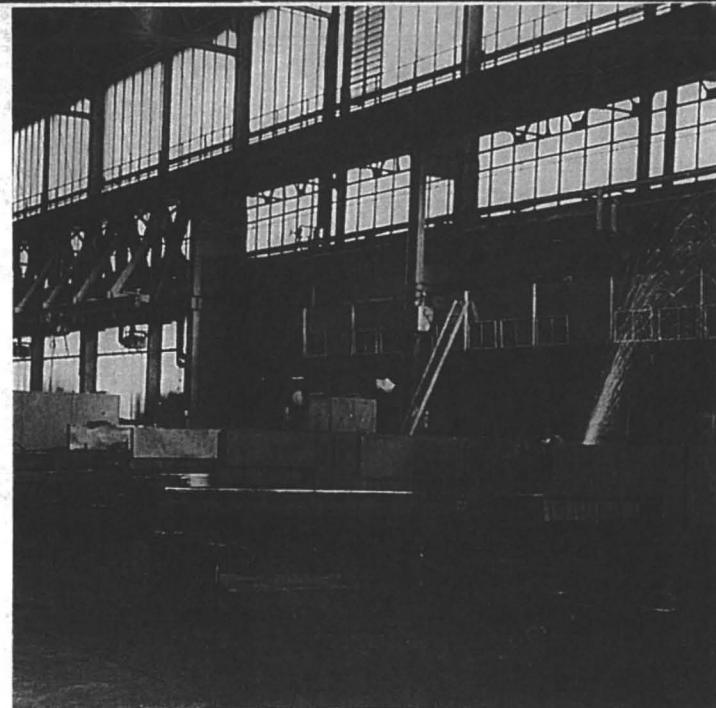
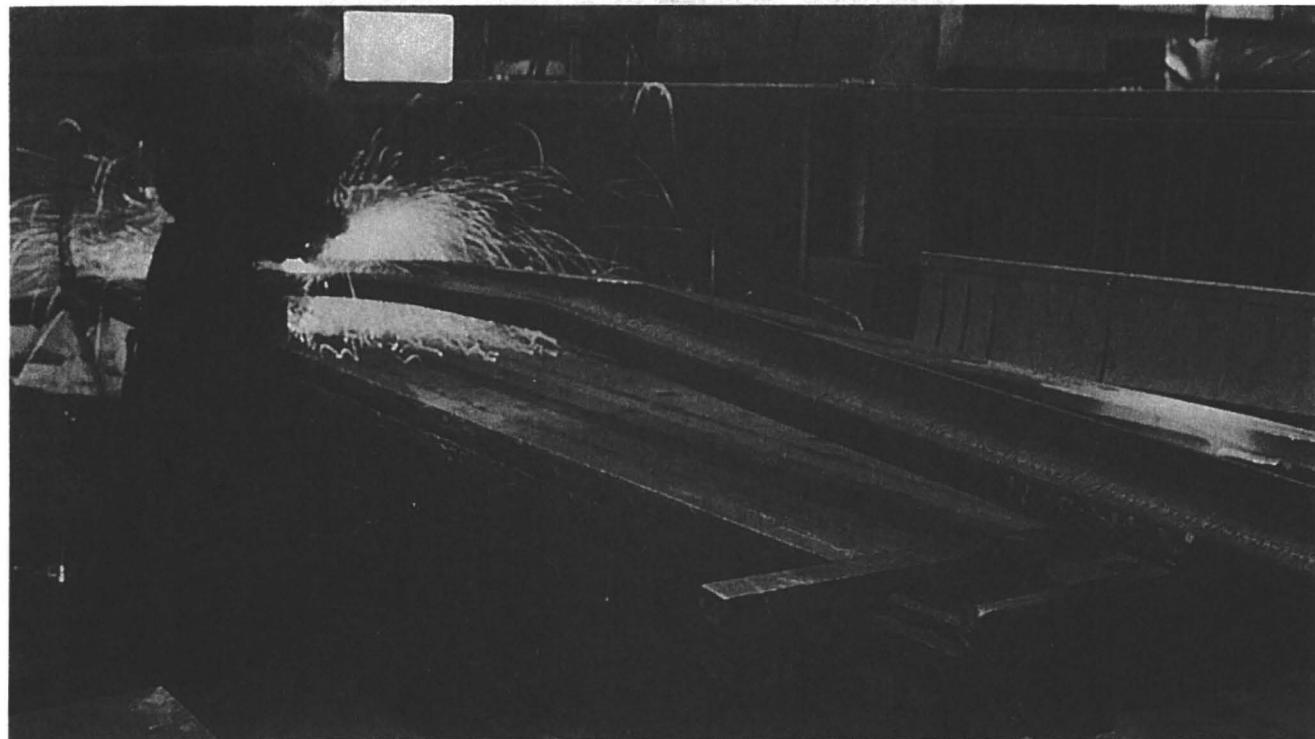
Bei einer Betriebsbegehung erklärten die Arbeitnehmer, daß durch den Einbau der Klimaanlage die raumklimatischen Verhältnisse wesentlich verbessert wurden und insbesondere die Belastung durch die hohe Luftfeuchtigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Herstellung von sogenannten weichen Herzstücken im Schienenbau erfordert unter anderem das Schleifen der Werkstücke mit Preßlufthandschleifmaschinen. Bei diesem Arbeitsvorgang fällt neben Grobstaub auch Feinstaub an. Durch Staubmessungen wurde festgestellt, daß der Gesamtschleifstaubgehalt an Eisenstaub fast das 3-fache des zulässigen MAK-Wertes erreichte. Um diesen arbeitshygienischen Mißstand zu beseitigen, wurden die Schleifmaschinen, die in der Herzstückschleiferei zum Einsatz kommen, mit Absaugeeinrichtungen, die in Form von Injektoren auf die preßluftbetriebenen Schleifmaschinen montiert wurden, ausgestattet.

Allerdings weigerten sich die Arbeitnehmer, die Schleifgeräte mit diesen Absaugeeinrichtungen zu verwenden, mit der Argumentation, daß die Anordnung der Absaugeeinrichtung bei den Schleifgeräten die Arbeit behindere und ein solcher Betrieb der Geräte äußerst unhandlich sei.

Von Seiten des Betriebes wurden daher unter Beziehung verschiedener Fachfirmen und Beratung durch die österreichische Staub- und Silikosebekämpfungsstelle und das Arbeitsinspektorat eine Absaugeanlage entwickelt und nun errichtet, die in der Lage ist, die

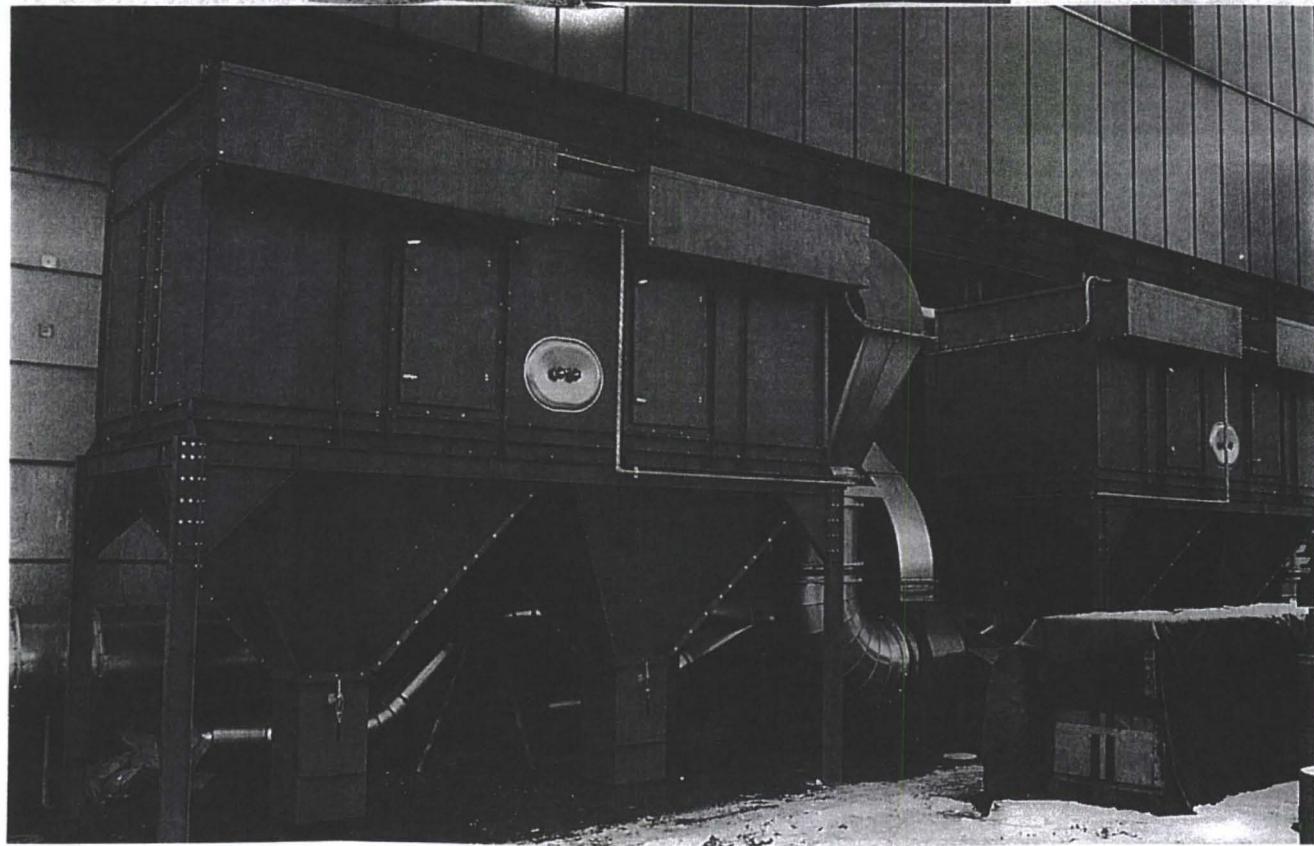
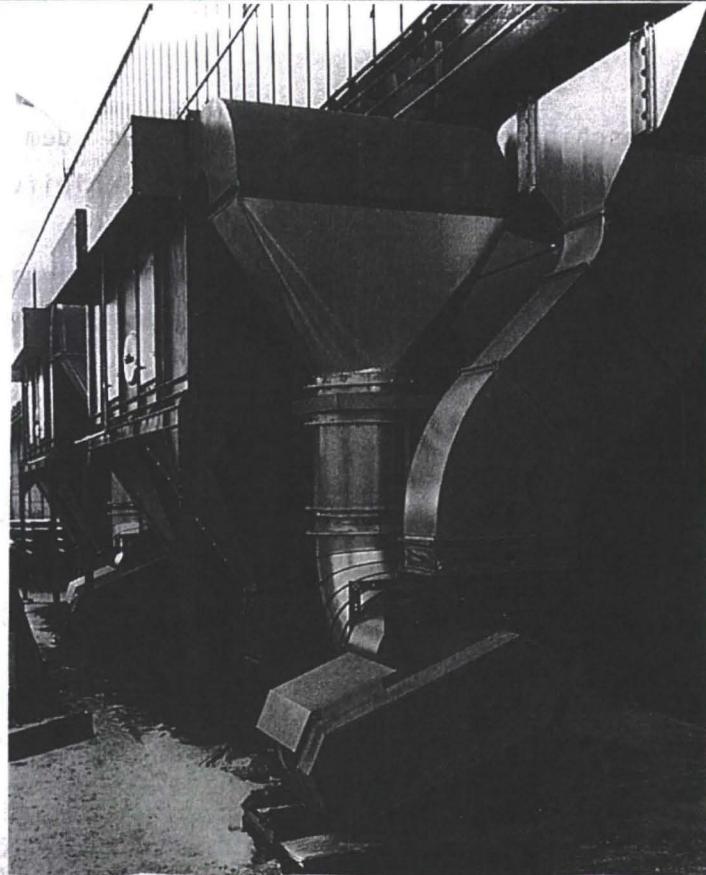
ArbeitsinspektionArbeitshygiene

von den Schleifmaschinen anfallenden Stäube aus dem Atembereich abzusaugen, und auch keine Behinderung beim Schleifvorgang darstellt.



Arbeitshygiene

Arbeitsinspektion



Seite 62

Jahresbericht 1988

ArbeitsinspektionArbeitshygiene

An den Schleifarbeitsplätzen wird der Feinstaub von einer Absaugwand mit Schlitten erfaßt und über flexible Absaugleitungen und Kanäle mit regelbarer Luftmenge abgesaugt. Für drei Arbeits-tische wurde ein Absaugaggregat, bestehend aus einem Radialventila-tor mit Grobstaubabscheider, eine Jetfiltereinheit mit automatischer Filterreinigung mit Druckluft, sowie eine Staubsammltonne in-stalliert. Pro Arbeitstisch können maximal 6.000 m³ Luft pro Stunde abgesaugt werden. Bei den durch die ÖSBS erfolgten Staubmessungen wurde im Atembereich der Arbeitnehmer ein Gesamtstaubgehalt von 6,5 mg/m³ gemessen. Dies bedeutet, daß die maximal zulässige Ar-betsplatzkonzentration an Staub weitgehendst unterschritten wird.

Durch die Absauganlagen konnte sowohl eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch einatembare lungengängige Stäube beseitigt wer-den, als eine Erleichterung der Arbeiten für die Arbeitnehmer er-reicht werden. Die notwendigen Absauganlagen sind nicht mehr direkt an den Schleifgeräten montiert, wodurch nur ein erschwertes und unhandliches Arbeiten beim Schleifen von Herzstücken möglich war (12).

Im Jahresbericht 1987 wurde über eine Saatbeizanlage berich-tet, wobei durch Erneuerung des Saatbeizergerätes noch immer der 4-fache MAK-Wert von Quecksilber erreicht wurde. Auf Grund des Ein-schreitens der Arbeitsinspektion wurde ein neuer Beizapparat mit verbesserten Dosiermöglichkeiten in einem eigenen Raum oberhalb der Abfüll- und Wiegstelle aufgestellt. Damit konnte der zulässige MAK-Wert um die Hälfte reduziert werden. Als einzige Unzulänglichkeit verblieb das Zunähen der Säcke mit einer Handnähmaschine (doppelter MAK-Wert). Zwischenzeitlich wurde eine automatische Abfüll- und Sacknäh-anlage eingerichtet. Außerdem wird das Getreide noch vor dem Saatbeizen entstaubt, sodaß im gebeizten Zustand fast kein Staub anfallen wird (2).

In einem Betrieb der Lederindustrie werden die Häute vor dem Trocknen auf Rahmen in der Größe von etwa 6 x 3 m aufgespannt. Die Rahmen werden dazu in eine horizontale Lage gebracht und jeweils 6 Arbeitnehmerinnen fassen die Häute mit Klammern, welche sie auf Lochblechrahmen befestigen. Die Rahmenhöhe war so gewählt, daß sie aus ergonomischer Sicht nur für Arbeitnehmerinnen mit einer Größe von 155-165 cm geeignet war. Da in zunehmenden Maß auch Arbeitnehmerinnen mit größerer Körpergröße daran arbeiten, bekommen diese aufgrund der unergonomischen Arbeitsplätze Kreuzschmerzen. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen (es betrifft 6 Arbeitsstellen mit je 6 Arbeitnehmerinnen), wurden diese Arbeitsplätze durch Veränderung der Holzpodeste höhenmäßig so abgestuft, daß jeweils eine Gruppe von 6 Frauen mit etwa gleicher Körpergröße in einem Team zusammenarbeiten. Die durch die Größenunterschiede bestehenden körperlichen Beschwerden konnten durch diese ergonomische Maßnahmen beseitigt werden (11).

In einem Betrieb zur Erzeugung von Abdeckpulvern für Gießereiindustrien wurden in der Vergangenheit gravierende Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte für Staubkonzentrationen in der Atemluft festgestellt, sodaß in regelmäßiger Folge Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden mußten. Sanierungsmaßnahmen wurden nur unzureichend durchgeführt. Durch einen neuen Produktionsleiter wurde eine generelle Sanierung der Staubabsaugungen veranlaßt, wodurch augenscheinlich eine erhebliche Verbesserung der staubhygienischen Verhältnisse eingetreten ist. Eine Kontrollmessung wurde bei der Österreichischen Staubbekämpfungsstelle in Auftrag gegeben, das Gutachten ist allerdings noch ausständig.

In einem Betrieb zur Erzeugung von Fieberthermometern wurden nach mehrmaligen Verwaltungsstrafverfahren in den letzten Jahren

ArbeitsinspektionArbeitshygiene

umfangreiche Sanierungsmaßnahmen gesetzt. Eine Kontrollmessung durch die Österreichische Staubbekämpfungsstelle ergab unter dem MAK-Wert liegende Quecksilberkonzentrationen in der Atemluft (7).

Bei einer Entfettungsanlage in einer Edelstahlverarbeitung, bei der Perchloräthylen im geschlossenen System verarbeitet wird, traten bei 5 Arbeitnehmern erhöhte Perchloräthylenaufnahmen auf.

Bei der durchgeführten Erhebung konnte festgestellt werden, daß trotz genügend langer Abdunstphase noch immer Perchloräthylen-tropfen in den Aufhängevorrichtungen bzw. in den zu entfettenden Deckeln zurückblieben.

Durch Schrägstellen bzw. durch Anbohren der Anhängevorrichtungen wurde erreicht, daß das gesamte Perchloräthylen in der Trockenphase verdunstet, sodaß keine erhöhten Perchloräthylenaufnahmen mehr auftraten (8).

Bei einer Überprüfung eines Krankenhauses wurde festgestellt, daß im Zusammenhang mit Zytostatika-Arbeiten keinerlei Schutzmaßnahmen bekannt und verwendet wurden (z.B. entsprechende Schutzkittel, flüssigkeitsdichte Handschuhe, Augen- und Mundschutz, Zytostatika-Boxen und dgl. mehr). Eine entsprechende Information für das medizinische Personal und eine gleichzeitige Aufforderung an die Krankenanstalt leiteten die Maßnahmen zur Beseitigung dieses groben Mißstandes ein. Obwohl die Neuanschaffung sämtlicher Schutzeinrichtungen aufwendig ist, wurden die geforderten Maßnahmen bereits eingeleitet (14).

Bei der Überprüfung von Klein- und Mittelbetrieben des Tischlereigewerbes konnte festgestellt werden, daß hinsichtlich der Spritzlackierarbeiten häufig keine Tätigkeitstrennung zwischen

ArbeitshygieneArbeitsinspektion

Tischlerarbeiten und Lackiererarbeiten eingeführt ist. Es ist vielmehr so, daß jeder Tischler sein fertiggestelltes Werkstück auch lackiert. Durch diese Vorgangsweise sind die Arbeitnehmer jeweils nur kurzfristig mit Spritzlackierarbeiten beschäftigt, sodaß eine Gesundheitsbelastung durch Dauereinwirkung von Schadstoffen nur in äußerst geringem Umfang bzw. gar nicht gegeben ist.

Bei vorhandenen Spritzlackieranlagen kommt es fallweise zu einer nachlässigen Wartung der Filter, wodurch die Leistungsfähigkeit der Absauganlage stark reduziert wird. Diese Mängel sind relativ leicht zu beseitigen.

Im Zusammenhang mit der fallweise festgestellten mangelhaften Wartung der Spritzanlagen hat sich der Einsatz der dem Amte zur Verfügung gestellten Meßgeräte bestens bewährt, da eine mangelhafte Absaugleistung leicht und mit gesicherten Werten nachgewiesen werden kann.

In Kleinbetrieben des Tischler- und Karosseriespengergewerbes konnte festgestellt werden, daß erforderliche Spritzlackierarbeiten häufig durch den Gewerbeinhaber selbst nach Ende der Betriebszeit durchgeführt werden. Das Spritzlackieren im Freien wird nur mehr selten ausgeführt, da der geforderte Qualitätsstandard dabei nicht erreicht werden kann.

Im Zuge der Neuerrichtung eines Großbetriebes der metallverarbeitenden Industrie wurden alle ständigen Schweißplätze mit Einzelabsaugungen ausgerüstet. Nach Mitteilung der zuständigen Betriebsleitung hat sich herausgestellt, daß bei einer Reihe von angebotenen Geräten die geforderten Absaugleistungen nicht erreicht werden bzw. das Handling der Geräte nicht praxisgerecht ist. Die Betriebsleitung stellte weiter fest, daß nach umfangreichen Versuchen letztlich nur

ArbeitsinspektionArbeitshygiene

ein einziges auf dem Markt befindliches Produkt alle Anforderungen erfüllt.

Bei der Überprüfung der Tischlereibetriebe hinsichtlich der verarbeiteten Mengen von Eichen- und Buchholz konnte festgestellt werden, daß Jahresdurchschnittswerte kaum erfaßt werden können, da die jeweils verwendete Holzart ausschließlich von der Auftragslage abhängt. Besondere eichenstauberzeugende Arbeiten, wie das Zurichten und Profilieren von Vorstoßleisten, sind in den Tischlereibetrieben kaum vorzufinden, da überwiegend mit Fertigprodukten, die industriell gefertigt werden, gearbeitet wird.

Im Zuge der Überprüfung der Verwendung von Gehörschutzmitteln konnte festgestellt werden, daß die Betriebe die entsprechenden Gehörschutzmittel zur Verfügung stellen. Bei der Verwendung dieser Gehörschutzmittel durch die Arbeitnehmer kommt es gelegentlich zu Schwierigkeiten mit den Arbeitnehmern, da das diesbezügliche Sicherheitsdenken oftmals nicht sehr ausgeprägt ist (16).

Ein Großbetrieb der Granitindustrie hat Projektsunterlagen bezüglich der Erweiterung seiner Brecheranlage der Gewerbebehörde vorgelegt. Diese wurden sodann dem Amt zur Stellungnahme übermittelt. Dabei wurde festgestellt, daß die Neuerrichtung bzw. die Umgestaltung der Brecheranlage ohne Berücksichtigung einer wirksamen Staubbekämpfung projektiert worden ist. Es wurden deshalb die Unterlagen dem Unternehmen mit dem Auftrag rückgemittelt, im Rahmen der Erneuerung der Aufbereitungsanlage gleichzeitig ein wirksames Entstaubungskonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept wird sodann vom Sachverständigen der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle auf seine Eignung überprüft werden. Der Meinung des Unternehmens, die über Filter fremdbelüfteten Wartungskabinen in der Anlage würden als Staubschutzmaßnahme genügen, konnte nicht beigeplichtet werden.

ArbeitshygieneArbeitsinspektion

Vielmehr mußte bei Betriebsüberprüfungen während der warmen Jahreszeit festgestellt werden, daß die Kabinetturen stets geöffnet waren und somit der in der Aufbereitungsanlage entstehende Feinstaub ungehindert in den Atembereich der Arbeitnehmer gelangen konnte.

In einem Betrieb, der sich mit der Herstellung von Schulbedarfssartikeln befaßt, wurde eine Pulverbeschichtungsanlage aufgestellt und in Betrieb genommen. Während der warmen Jahreszeit wurden am Arbeitsplatz des die Sprühpistole führenden Arbeitnehmers Temperaturen von 46° C gemessen. Der Firma wurde daher der Auftrag erteilt, umgehend für die Verbesserung der Lüftungsverhältnisse zu sorgen. Bis zur technischen Lösung dieses Mißstandes wurde die Firmenleitung verpflichtet, dem Arbeitnehmer ständig Erholungspausen von 10 Minuten zu gewähren, die in die Arbeitszeit eingerechnet werden müssen.

Bei der Überprüfung von Tischlereibetrieben wurde festgestellt, daß die durch die Späneabsaugungsanlagen abgesaugte und sodann gefilterte Luft wieder in die Arbeitsräume zurückgeführt wird. Auf Grund der Festlegung, daß Holzstaub als kanzerogener Stoff zu werten ist, kann einem derartigen Umluftbetrieb hinkünftig nicht zugestimmt werden. Bei der Einrichtung von neuen Betriebsanlagen wird seitens der Arbeitsinspektionsorgane stets darauf geachtet, daß die Abscheidevorrichtungen für Schleifstaub und Sägespäne außerhalb der Werkstätte situiert werden. Diese Forderungen stoßen zum Teil auf erheblichen Widerstand der Arbeitgeberseite. Eine meßtechnisch eindeutige Beurteilung der Staubverhältnisse in den holzverarbeitenden Betrieben wird erst nach Vorliegen eines österreichischen Grenzwertes (Technische Richtwertkonzentration für Holzstaub) möglich sein.

ArbeitsinspektionArbeitshygiene

In einem Betrieb, der sich mit der Erzeugung von Kunststoffrohren befaßt, werden für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten teilweise ungeeignete Atemschutzgeräte verwendet. Die Arbeitnehmer bevorzugen nämlich anstelle der ebenfalls im Betrieb vorhandenen Feinstaubfiltermasken mit filtrierendem Atemanschluß Geräte, die nur für die Filterung des Grobstaubes geeignet sind. Die Firmenleitung wurde aufgefordert, künftighin nur Feinstaubfiltermasken anzuschaffen und für eine ordnungsgemäße Verwendung dieser Geräte zu sorgen.

In einem Fertigteilbetonwerk wurde für die stark lärmverzeugenden Arbeiten bei der Schalformenreinigung eine große Schallschutzkabine geschaffen. Dadurch sind die anderen in der Nähe befindlichen Arbeitsplätze von der Einwirkung des gesundheitsschädigenden Lärmes geschützt. Probleme bestehen allerdings noch hinsichtlich der in der Schalformenvorbereitung bestehenden Staubbelastung. Versuche, den entstehenden Feinstaub durch wirksame Stauberfassungsvorrichtungen direkt an der Entstehungsstelle zu erfassen, sind derzeit noch im Gange.

In den Betrieben der Granitindustrie und in den Steinmetzwerkstätten wurde anlässlich der Überprüfungen festgestellt, daß die dort vorhandenen Stauberfassungsvorrichtungen nur mehr zum Teil zweckentsprechend benutzt und gewartet werden. Im Zuge der Diskussion mit den Firmenleitungen und Betriebsvertretungen wurde sowohl von der Arbeitgeber- als auch von der Arbeitnehmerseite darauf hingewiesen, daß eine neuerliche Schulung der Steinarbeiter sowie ein Symposium über die Staubbekämpfungsmaßnahmen in der Granitindustrie unbedingt erforderlich wären. Im Rahmen dieser Veranstaltungen sollte auch auf die neuesten technischen Entwicklungen, wie selbsttätige Reinigung der Abscheidegeräte u.dgl., eingegangen werden.

ArbeitshygieneArbeitsinspektion

In einem großen Blechfinalwerk werden die vom Profilrohrwerk angelieferten Rohre händisch sortiert. Diese Tätigkeit ist mit einer erhöhten Belastung für die damit beschäftigten Arbeitnehmer verbunden. Da das Unternehmen im Rahmen der Rationalisierungsmaßnahmen auf einer Verringerung der bisher gegebenen Erholungszeiten bestanden hat, ist nunmehr vom Arbeitsinspektionsarzt ein Gutachten über die Belastung an diesen Arbeitsplätzen in Ausarbeitung. Auf Grund dieser Grundlage wird sodann der Firmenleitung die Gewährung zusätzlicher Erholungspausen bescheidmäßig aufgetragen werden.

Bei der Überprüfung der Steinbrüche wurde festgestellt, daß Mängel hinsichtlich der Wartung und Instandhaltung der Stauberfassungs- und Staubabscheidungsgeräte bestanden haben. Weiters hatten die im Betrieb eingesetzten Gastarbeiter keine ausreichende Unterweisung hinsichtlich des wirksamen Einsatzes der Staubbekämpfungsmaßnahmen erhalten. Die Firmenleitungen wurden daher angewiesen, umgehend auf eine ständige Kontrolle der Staubbekämpfungsmaßnahmen zu achten und weiters die im Betrieb eingesetzten Gastarbeiter hinsichtlich der Handhabung der Stauberfassungsgeräte zu unterweisen und ständig auch zu überwachen. Das gleiche gilt auch für die Verwendung der den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen, wie Schutzhelme und Gehörschutz. Besonders während der warmen Jahreszeit sind Arbeitnehmer geneigt, die ihnen zur Verfügung gestellten Helme abzunehmen und sich bei Arbeiten auf der Bruchsohle der Gefahr von Schädelverletzungen durch herabfallende Steine auszusetzen.

Im Zuge der in der Glasfabrik getroffenen Rationalisierungsmaßnahmen wurde die Herstellung des Bleikristallglasgemenges im geschlossenen System realisiert. Derzeit werden Bleioxid, Quarzsand sowie die anderen Zuschlagstoffe in Silos gelagert, pneumatisch über Förderleitungen den Mischern zugeführt, im geschlossenen System

ArbeitsinspektionArbeitshygiene

abgemischt und sodann als Gemenge mit einer Hängebahn zum Einsetzen in die einzelnen Wannenöfen transportiert. Mehrere Wannenöfen sowie die Hafenöfen sind in der Ofenhalle stillgelegt worden. Die Firmenleitung wurde unter anderem auch angewiesen, den an den Hitzearbeitsplätzen tätigen Arbeitnehmern kostenlos alkoholfreie Getränke zur Verfügung zu stellen (17).

Im Rahmen der PVC-Folienherstellung wird Dioctylphthalat als Weichmacher verwendet. Dieser Weichmacher ist ein sehr geruchintensiver Stoff, der bereits in sehr geringer Konzentration als äußerst unangenehm und störend empfunden wird. Bei der üblichen herkömmlichen Lufterneuerung durch mechanische Absaugung und Zufuhr frischer Luft konnte auf Grund der Hallenkubatur und der Menge des anfallenden Schadstoffes keine ausreichende Verdünnung und damit Verminderung der Geruchsbelästigung erreicht werden. Durch die Verwendung eines speziellen Elektrofilters, welches im Abluftstrom der Maschinenabsaugung installiert wurde, konnte die Qualität der Luft soweit verbessert werden, daß die Raumluft bereits im Umluftverfahren verwendet werden kann. Die Wirkung des Elektrofilters wurde mit Dioctylphthalat getestet und weist einen Abscheidegrad von 97,5 Prozent auf (19).

1.3.4 Unfallgeschehen

In Tabelle 3 sind die den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfälle, welche nach Wirtschaftsklassen und nach Unfallgegenständen bzw. Unfallvorgängen gegliedert sind, enthalten.

An Hand folgender Unfalldarstellungen soll aufgezeigt werden, daß Arbeitsunfälle nur dann vermieden werden können, wenn die Arbeitnehmerschutzzvorschriften eingehalten und verantwortungsbewußt angewendet werden. Die Unfälle, bei denen Selbstverschulden nicht ausgeschlossen werden konnte, hätten, betrachtet man das Unfallgeschehen näher, nicht passieren müssen, wäre die Unterweisung über die richtige Arbeitsweise sowie über die bestehenden und zu treffenden Schutzmaßnahmen regelmäßig durchgeführt und das Sicherheitsbewußtsein der Unfallbeteiligten intensiver geschult worden.

1.3.4.1 Tödliche Unfälle

Zwei Facharbeiter eines Montagetrupps demonstrierten eine provisorisch verlegte 110 kV-Kabelverbindung zwischen einem Stromwandler und einem Trafo. Anschließend daran wollten sie noch die am Stromwandler befindliche Kreuzklemme gegen eine normale Klemme wechseln. Da jedoch der Sternpunktleiter des Trafo's weder wirksam geerdet noch ausgeschaltet war, gelangten die beiden Monteure in die durch die Löschspule hervorgerufene Induktionsspannung (ca. 200 - 240 Volt), die bei einem Arbeitnehmer zum Herzstillstand führte (AI 7).

Zwei Lehrlinge einer Tischlerei hatten den Auftrag, aus einem an der Wand lehnenden Plattenstapel drei Platten einer bestimmten Größe zu entnehmen. Laut Anweisung des Lehrherrn sollten die den

ArbeitsinspektionUnfälle

benötigten Platten vorgelagerten Platten mit einem Traghaken weggetragen werden, um sie neben dem Plattenstapel an die Wand zu lehnen. Entgegen dieser Anweisung wurde, offenbar um sich einen längeren Weg zu ersparen, ein Eisenrohr, das normalerweise als Begrenzung des Plattenlagers diente, gegenüber dem Plattenstapel an eine Pfette der Dachkonstruktion gelehnt, ohne es am Boden entsprechend zu verankern. Durch das Gewicht der angelehnten Platten rutschte das Rohr weg, die Platten fielen um und fügten einem Lehrling tödliche Kopfverletzungen zu (AI 7).

In einem gummierzeugenden Betrieb benützte ein Arbeitnehmer einen Lastenaufzug. Der Arbeitnehmer war mit einem Elektro-Schubmaststapler mit Führerstand vom Untergeschoß in den 3. Stock unterwegs. Während der Staplerfahrer im 3. Stock aus der Aufzugskabine fuhr, der Stapler hatte die Aufzugskabine mit seiner in Fahrtrichtung befindlichen Last schon fast verlassen, senkte sich plötzlich die Kabine. Der Schwerpunkt des Staplers lag durch die Last und den teilweise vorgeschenbenen Schubmast soweit vorne, daß das Fahrzeug nicht nach hinten kippte, sondern am Flur des 3. Stockes stehen blieb, wobei sich der Führerstand des Staplers noch in der Aufzugskabine befand. Der Staplerfahrer wurde von der Decke der sich senkenden Kabine auf den Führerstand gepreßt. Er erlitt dabei so schwere Kopfverletzungen, daß er an diesen auf dem Weg ins Krankenhaus starb.

Der Hubstapler war nicht mit einem Schutzdach ausgestattet, da er nur zu Arbeiten verwendet wurde, bei denen keine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände bestand. Ein Fahrerschutzdach hätte den Unfall trotz der vorliegenden Mängel am Aufzug in dieser Tragweite verhindert (AI 7).

UnfälleArbeitsinspektion

In einem holzverarbeitenden Betrieb waren zwei Arbeitnehmer beauftragt, in einem Hochregal Regalböden höhenmäßig zu verstellen. Die beiden Arbeitnehmer begaben sich in das unterste Fach des Regals, in eine Höhe von ca. 3,6 m, um den darüberliegenden Fachboden tiefer zu setzen. Infolge unsachgemäßer Handhabung löste sich ein Fachbodenbrett des untersten Faches aus der Sicherung und verrutschte, sodaß das äußere Auflager nicht mehr zum Tragen kam. Als der Verunglückte dieses Brett betrat, kippte es, und er stürzte im Inneren des Regals ca. 3,6 m kopfüber auf den Asphaltboden ab. Er erlitt schwere Kopfverletzungen, denen er im Krankenhaus erlag (AI 8).

In der Werkstatt eines Elektroversorgungsunternehmens wurde ein an das Stromnetz angeschlossenes elektrisches Kabel repariert. Der Arbeitnehmer wollte am anderen Ende der spannungsführenden Leitung die Phasen umpolen, um bei einer Holzbearbeitungsmaschine die Drehrichtung des Antriebsmotors zu ändern. Er schraubte dabei das Steckdosengehäuse, ohne den Stecker vom Stromnetz zu trennen, auf und legte die spannungsführenden Adern frei. Dabei geriet er in den Stromkreis und erhielt einen Stromschlag. Der Arbeitnehmer verstarb auf dem Transport in das Krankenhaus (AI 12).

Zum Abtransport von gebündelten Zellstoffballen ist im Bereich der Verpackungsanlage eines Zellstoffwerkes eine Verladeanlage in Betrieb. Die Zellstoffballen werden von der Verpackungsanlage im bestimmten Zeitrhythmus auf einen Rollgang und in weiterer Folge über einen Drehtisch auf einen Schleppkettenförderer zu einem Verladetisch befördert.

Der Transport der Zellstoffballen vom Verladetisch erfolgt auf einer Schleppkettenförderanlage eines dieselbetriebenen Transportfahrzeuges, wobei sich der Führerstand neben der Schleppkettenför-

ArbeitsinspektionUnfälle

deranlage befindet. Grundsätzlich ist der Antrieb der Schleppkettenförderanlage des Verladetisches nur dann möglich, wenn der Transporter mit dem Verladetisch über eine Elektrokupplung verbunden ist. Bei der Übergabestelle der Zellstoffballen, zwischen Verladetisch und Transporter, ist ein Lichtschranken installiert. In den meisten Fällen wird die Schleppförderanlage des Verladetisches im "Automatikbetrieb" gefahren. Dabei wird der Verladetisch so lange beladen, bis das erste Paket die Lichtschranke erreicht hat, worauf sich der Antrieb der Kettenförderanlage automatisch abschaltet.

Der Weitertransport der Zellstoffballen vom Verladetisch auf den Transporter erfolgt durch Betätigung eines Schaltknopfes am Schaltpult. Der Lichtschranken bleibt dabei bis zum Passieren des ersten Zellstoffballenpaketes abgeschaltet. Dann laufen die Antriebe der Schleppkettenförderer des Verladetisches und des Transporters sowie die Funktion der Lichtschranke im Automatikbetrieb.

Der Transport der Zellstoffballen vom Verladetisch auf das Transportfahrzeug erfolgt dann so lange, bis der letzte Zellstoffballen auf den Transporter verladen ist und den Bereich des Lichtstrahlenbündels der Lichtschranke verlassen hat. Danach wird die Unterbrechung des Lichtstrahles aufgehoben, worauf die gesamten Kettenförderanlagen abgeschaltet werden. Damit ist der Ladevorgang beendet.

Bei der "manuellen" Bedienung der Förderanlagen werden diese vom Schaltpult der Verladeanlage von einem Arbeitnehmer eingeschaltet, der die Ladetätigkeit auch zu beobachten hat. Der Lichtschranken ist bei der manuellen Bedienung ausgeschaltet und übt keine Funktion aus.

UnfälleArbeitsinspektion

Das Umschalten vom Automatikbetrieb auf Handbetrieb erfolgt durch einen am Steuerpult abziehbaren Schlüssel, der stets vom Bedienungsmann verwahrt werden muß.

Am Unfalltag stellte der mit der Bedienung der Anlage betraute Arbeitnehmer den Betrieb der Kettenförderanlagen auf Automatikbetrieb. Aus nicht festzustellenden Gründen stieg der Bedienungsmann in den freien Spalt zwischen Verladetisch und Transportfahrzeug. Dabei unterbrach er mit einem Körperteil, wahrscheinlich mit der Hand, den Lichtschranken, wodurch die Förderanlage des Verlade-tisches eingeschaltet wurde. Der Arbeitnehmer wurde dabei von dem sich auf der Förderanlage befindlichen Zellstoffballen und der beim Transportfahrzeug vorhandenen Führungswalze eingeklemmt.

Obwohl die Kettenförderanlage durch die Hilferufe des Verunfallten sofort von einem in der Nähe befindlichen Arbeitnehmer mit dem Notauftaster abgeschaltet wurde, waren die ersten Hilfeleistungen durch den sofort verständigten Betriebsarzt umsonst. Dieser konnte nur mehr den Tod des Verunfallten feststellen.

Der Unfall wurde zum Anlaß genommen, folgende sicherheitstechnische Maßnahmen vorzuschreiben: Der Spalt zwischen Verladeeinrich-tung und angekuppeltem Transportfahrzeug ist so zu verdecken, daß ein Hineinlangen in den Förderbereich der Schleppkettenförderanlage ausgeschlossen ist (AI 12).

Zwei Sägearbeiter waren an einer Besäumkreissäge mit drei Sägeblättern und Greiferrückschlagsicherung beschäftigt. Das 24 mm dicke zu besäumende Brett verklemmte sich mehrmals in der Einzugs-vorrichtung und mußte von den Arbeitern mit einem Sappel immer wieder nach hinten zurückgezogen werden.

ArbeitsinspektionUnfälle

Als das Brett endlich eingezogen wurde, entfernte sich einer der beiden Arbeiter von der Säge, um an einem anderen Arbeitsplatz Spreißenholz zu sortieren. Da das Brett neuerlich steckenblieb, öffnete der die Säge bedienende Arbeiter die Greiferrückschlagsicherung. In diesem Moment wurde das ca. 3,4 m lange Brett zurückgeschlagen und flog annähernd waagrecht aus der Maschine, wo es den in etwa sieben Meter Entfernung stehenden zweiten Arbeitnehmer traf. Durch das mehrmalige Zurückziehen und Verschieben des Brettes in der Besäumkreissäge war das Brett spitz zugeschnitten und drang durch den Kopf des Sägearbeiters, der sofort tot war (AI 13).

In einem Holzschlag waren vier Arbeitnehmer mit Holzbringungsarbeiten beschäftigt. Mit Hilfe einer 130 m langen Seilkrananlage wurden die Stämme aus einem Graben zu einem höher gelegenen Lagerplatz transportiert. Ein Gastarbeiter umschlang mit einer Seilschlinge ein Holzbündel und gab dem die Seilkrantrasse überblickenden Verbindungsmann das Zeichen zum Hochfahren. Vom Standplatz des Windenfahrers konnte die Seilkranbahn nicht eingesehen werden. Der Verbindungsmann bemerkte den am Seil hängenden Gastarbeiter erst, als er bereits ca. 16 m über den Boden hochgezogen war. Aus den vorgefundenen Spuren und den Augenzeugenaussagen mußte geschlossen werden, daß der Gastarbeiter aufgrund einer Fehlreaktion das Seil, welches sich am Bündel gelöst hatte, mit den Händen faßte und dabei über dem tiefen Graben hochgezogen wurde. Bedingt durch den Windenmechanismus fiel beim Anhalten des Krans das Seil ca. 2 m frei durch, wobei der Gastarbeiter den Halt verlor und abstürzte. Er verstarb noch an der Unfallstelle (AI 13).

In einem Schotterwerk war ein Laderfahrer damit beschäftigt, die "Aufgabestation" mit einem Radlader zu beschicken. Als es zu einer Verstopfung des Fülltrichters kam, versuchte der Laderfahrer diese Störung zu beheben. Dazu stieg er in den Fülltrichter. Als das

UnfälleArbeitsinspektion

Schüttmaterial plötzlich nachrutschte, wurde er bis zum Kopf verschüttet. In dieser Lage wurde der Verunfallte von einem LKW-Fahrer, welcher umgehend die Rettungsmaßnahmen einleitete, vorgefunden. Da sich die Rettungsmaßnahmen als äußerst schwierig erwiesen und sich schon über einen längeren Zeitraum erstreckten, verschlechterte sich der Zustand des Verunfallten zusehends.

Daraufhin versuchte ein Rettungsfahrer des Roten Kreuzes durch das Zuführen von Sauerstoff den Erstickungstod zu verhindern. Bei diesem Rettungsversuch sackte das Material jedoch weiter ein, wobei der Verunfallte zur Gänze, sowie der Rettungsfahrer bis zur Hälfte verschüttet wurden. Der Laderfahrer konnte nur mehr tot geborgen werden, während der Rettungsfahrer leicht verletzt wurde (AI 13).

Der Verunfallte war mit einem Baggerfahrer gemeinsam damit beschäftigt, im Zuge von Kanalbauten einen Hausanschluß herzustellen. Nachdem der Baggerfahrer eine Künnette (2,60 m tief, 1,25 m breit) ausgehoben hatte, stieg der Verunfallte in diese hinab, ohne vorher eine entsprechende Pölzung herzustellen. Nach kurzen Grabarbeiten rutschte Schotter und lehmiges Material von der Seitenwand in die Künnette und verschüttete den Arbeitnehmer bis zu Hüfte. Nach dessen Bergung konnte nur mehr der Tod infolge schwerer innerer Verletzungen festgestellt werden (AI 7).

Die Arbeitnehmer einer Baufirma betonierte an einem Rohbau die Erdgeschoßdecke. Der Vorarbeiter betonierte den äußersten Betonkranz, stürzte während dieser Tätigkeit aus einer Höhe von ca. 2,80 m auf die bereits fertige Kellerdecke und erlitt tödliche Kopfverletzungen. Der Verunfallte hatte in der Vergangenheit unter epileptischen Anfällen zu leiden. Auf der Baustelle waren keine Sicherungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden (AI 7).

ArbeitsinspektionUnfälle

Beim Bau eines Abwasserkanals wurde die Künnette mit Spundwandplatten und Stützrahmen gepölzt. Ein Löffelbagger hob den Rahmen zum Einschieben eines Stützrahmens in die bereits eingebauten Platten auf die erforderliche Höhe. Zwei Arbeitnehmer, jeweils am rechten bzw. linken Künnettenrand stehend, hielten den Rahmen, ein dritter Arbeitnehmer, in der Künnette, wies den Baggerführer ein. Bei einer Vorwärtsbewegung des Baggers berührte der Ausleger die darüber befindliche 20 kV Stromleitung. Die beiden am Rand stehenden Arbeitnehmer wurden durch den Stromstoß in die Künnette geschleudert. Einer davon erlitt tödliche, der zweite schwere Stromverletzungen. Der Dritte in der Künnette befindliche Arbeitnehmer wurde leicht verletzt, der Baggerführer blieb unverletzt (AI 8).

Drei Arbeitnehmer waren mit dem Abladen von Baustahlgitterbündeln von einem Lastkraftwagen mit einem Laufkran beschäftigt. Ein Arbeitnehmer hängte die Krankette in die 6 mm starken Bündeldrähte ein, die zum Zusammenbinden der Baustahlgitter verwendet wurden. Da sich der letzte Bund an der Bordwand des LKW's verhängte, kroch der Verunfallte unter das angehobene Paket. In diesem Moment brach der Bündeldraht und das herabstürzende Baustahlgitter fügte dem Arbeitnehmer tödliche Verletzungen zu.

Trotz häufiger Hinweise auf vorschriftsmäßige Anbinde- und Tragmittel (§ 62 Abs. 2 AAV) wurden die Arbeitnehmerschutzzvorschriften nicht eingehalten (AI 9).

Ein ca. 250 m langes und 5 Stockwerke hohes Lagergebäude wurde in mehreren Abschnitten durch Demolierungssprengungen abgetragen. Während ein Teil des Gebäudes noch stand, wurden die bereits zusammengefallenen Bauteile bzw. Schutt mit einem Bagger auf einen LKW verladen und abtransportiert. Der Bagger stand ca. 5 m neben dem Stiegenhaus des Gebäudes, als dieses einstürzte. Die herabfallenden Betonteile töteten den Baggerfahrer in der Kabine (AI 13).

UnfälleArbeitsinspektion

Zum Transport von Rohren wurde im Bereich einer Kraftwerksbaustelle eine Seilkrananlage errichtet. Nach einer Reparatur des Seilwagens mußten Probefahrten vorgenommen werden. Einer der beiden beschäftigten Arbeitnehmer stieg auf den Seilwagen, um mitzufahren und eine Meßeinrichtung am Wagen zu beobachten. Die Verständigung zwischen ihm und dem Maschinisten an der Motorwinde, von deren Aufstellungsort die Kranbahn nicht eingesehen werden konnte, erfolgte durch Sprechfunk. Der am Seilwagen mitfahrende Arbeitnehmer sicherte sich mit einem Sicherheitsgürtel und einer Fallstoppeeinrichtung an der bergwärts gesehenen rechten Seite des Wagens. Da der Arbeitnehmer während der Bergfahrt auf die linke Seite des Seilwagens gestiegen war und offensichtlich nach ca. 50 m Fahrt den ersten Tragseilschuh zu spät bemerkte, stieß er mit dem Körper gegen dessen Aufhängungsbügel. Weil dieser Arbeitnehmer an der rechten Seite des sich bergwärts bewegenden Seilwagens fixiert war, wurde er über den Seilwagen gerissen und an der offenen Seite des Tragseilschuhbügels durchgezogen. Dabei zog er sich am Seilschuh bzw. Seilwagen eine so schwere Bauchverletzung zu, daß er wenige Minuten später verstarb (AI 13).

Im Zuge der Fortsetzung der Bauarbeiten an der Südautobahn im Raume Griffen ist ein Bauunternehmen mit dem Durchschlag eines Tunnels beschäftigt. Zum Zeitpunkt des Unfalles bestand das Felsmaterial aus philitischem Tonschiefer. Bei der Durchführung von Ladearbeiten für die nächste Sprengung an der 46 m^2 großen Kalotte der Nordröhre stand in 286 m Tiefe ein Mineur auf der Bühne des Bohrwegs. Plötzlich löste sich ohne Vorwarnung aus dem oberen Drittel der Kalotte ein keilförmiger Stein vom etwa 4 m^3 Größe, durch den der Mineur tödliche Verletzungen erlitt (AI 13).

ArbeitsinspektionUnfälle

Vom Vortrieb eines Autobahntunnels erfolgte die Ausförderung mit Schwermuldenkipfern (Eigengewicht 24 t, Nutzlast 35 t, Maximgeschwindigkeit 40 km/h). Beim Ausfahren eines vollbeladenen Trucks streifte dieser einen stehenden leeren Truck. Durch den Aufprall drehte sich das beladene Fahrzeug nach links, wobei der Fahrer aus der rechten Türe geschleudert, von den rechten hinteren Zwillingsreifen überrollt und sein Kopf zerquetscht wurde. Die Überprüfung des Fahrzeugs durch einen KFZ-Sachverständigen ergab, daß sich dasselbe in einem vorschriftsmäßigen Zustand befand. Wäre die Türe des Fahrzeugs verriegelt gewesen, hätten die schweren Unfallfolgen sicher vermieden werden können. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verriegelung oder zum Sichern mit einem Autosicherheitsgurt besteht jedoch nicht (AI 14).

Beim Aufsteigen von der fünften in die sechste Etage eines Stahlrohrgerüstes, das mangels eines geeigneten Aufstieges über die Gerüstkonstruktion erfolgen mußte, hielt sich der Arbeitnehmer an einer Brustwehr in der sechsten Etage fest; dabei dürfte die Fixierung dieses Gerüstes nicht wirksam gewesen sein. Als sich der Arbeitnehmer an der Brustwehr festhielt, gab diese nach und der Verunfallte stürzte ca. 12 m ab. Er starb an den Folgen seiner dabei erlittenen Verletzungen.

Der Unfall wäre durch das Vorhandensein eines geeigneten Aufstiegs und durch die ordnungsgemäße Befestigung der Brustwehr vermeidbar gewesen (AI Bau).

Der Unfall geschah im Zuge von Ausbesserungsarbeiten (Verfugen der Firstkappen und Auswechseln einzelner kaputter Dachziegel) auf dem Dach des Refektoriums eines Krankenhauses (Traufenhöhe ca. 10 m, Dachneigung ca. 60°. Ein Arbeitnehmer stieg als erster durch die Dachluke (Entfernung zur Dachrinne ca. 1 m) mit der Leiter auf das

UnfälleArbeitsinspektion

Dach und wollte diese auf dem Giebel (Firsthöhe ca. 4 - 5 m über der Traufe) festmachen. Der Arbeitskollege, der sich in der Nähe der Dachrinne auf die Leiter stellte, wollte dem ersten Arbeitnehmer die Befestigungsstricke geben. Dabei stellte sich die Leiter auf, der in Giebelnähe befindliche Arbeitnehmer rutschte ab und riß seinen Arbeitskollegen mit. Er stürzte auf den ca. 1,5 m breiten unmittelbar an das Refektorium angrenzenden Gehweg und erlitt tödliche Kopfverletzungen. Sein Arbeitskollege fiel in die Gartenanlage neben dem Weg und wurde nur leicht verletzt.

Wenn die auf der Baustelle vorhandenen Sicherheitsgürtel auch verwendet worden wären, hätte der Unfall vermieden werden können (Bau).

Der Fahrer eines Mobilkrans hatte den Auftrag, drei Großflächenschalungen, die zwischen dem Rohbau einer Halle und einem Feuerlöschtank gelagert waren, mit dem Kran zu entfernen und an anderer Stelle zwischenzulagern. Entgegen dem Auftrag des Bauführers, von der Ostseite des Geländes diese Arbeit durchzuführen, entfernte er nur die erste Schalung von dieser Seite. Zum Anschlagen der zweiten Platte näherte es sich von der Westseite. Nachdem ein Arbeitnehmer das zweite Element am Krangehänge befestigt hatte, fuhr der Kranfahrer im Rückwärtsgang weiter. Er geriet dabei mit dem Mobilkran zu nahe an den Rand der 2,50 m tiefen und 80° geneigten Böschung des Löschtanks. Der Mobilkran rutschte mit der linken Seite in den Löschtank und stürzte um.

Der Kranfahrer wurde zwischen dem Kranarm und der Betondecke des Löschtanks eingeklemmt und erdrückt (AI Bau).

Ein als Montageführer eingesetzter Arbeitnehmer war auf einem gewölbten Blechdach beschäftigt, er durfte auf dem nassen Blechdach

ArbeitsinspektionUnfälle

ausgerutscht und daraufhin ca. 6 m abgestürzt und tödlich verletzt worden sein.

Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn sich der Arbeitnehmer mit einem auf der Baustelle vorhandenen Sicherheitsgurtel gesichert hätte (AI Bau).

Ein als Partieführer eingesetzter Arbeitnehmer stand auf der vierten Etage (Höhe ca. 8 m) des im Innenhof errichteten Stahlrohrgerüstes und war mit Fassadenverputzarbeiten beschäftigt. Der Arbeitnehmer durfte auf der Gerüstlage ausgeglitten und zwischen Brustwehr und Gerüstlage abgestürzt sein. Dabei durchschlug er das montierte Staubnetz und schlug mit dem Rücken auf den darunter befindlichen Betonboden auf.

Nach Einlieferung in das Krankenhaus verstarb der Arbeitnehmer an den Folgen seiner dabei erlittenen Verletzungen.

Der Unfall wäre bei Montage von Mittel- und Fußwehren vermeidbar gewesen (AI Bau).

Ein Spenglergeselle war mit Ausbesserungs- und Renovierungsarbeiten am Dach mit einer Neigung von ca. 35 - 40⁰ einer Wohnhausanlage beschäftigt. Der Zugang zur Arbeitsstelle erfolgte aus einer Dachluke des Dachbodens (oberhalb des 4. Stockes). Diese war ca. 1,5 m oberhalb der Saumrinne situiert. Zum Unfallzeitpunkt war der Arbeitnehmer vermutlich mit Lötarbeiten an dieser Rinne, einige Meter seitlich von der Dachluke, fertig geworden und wollte sein Lötwerkzeug wegräumen. Der Arbeitnehmer verlor dabei das Gleichgewicht und stürzte vom Dach.

UnfälleArbeitsinspektion

Der Unfall wäre durch die Verwendung eines Sicherheitsgürtels vermeidbar gewesen (AI Bau).

In einer Baugrube wurden längs einer Feuermauer eines Nachbargebäudes Fundamentbewehrungsarbeiten durchgeführt. Ohne vorherige Anzeichen brach ein ca. 4,50 m langer und 2,80 m hoher Teil der Feuermauer aus und verletzte einen dort tätigen Arbeitnehmer tödlich.

Entgegen den Planunterlagen des Nachbargebäudes war das Gebäude im Unfallbereich nicht unterkellert, die Feuermauer war nur mit Schuttmaterial und Schlacke hinterfüllt und bestand nicht wie im Plan ausgewiesen aus einer 47 cm starken Ziegelmauer, sondern nur aus einer 15 cm starken Ziegelmauer und Bruchsteinmauerwerk. Aufgrund des Erddruckes dürfte die Feuermauer herausgedrückt worden sein und stürzte in die Baugrube.

Der Unfall hätte nur vermieden werden können, wenn der wahre Sachverhalt festgestellt und danach eine andere Arbeitsweise festgelegt worden wäre (AI Bau).

Ein Arbeitnehmer war mit dem Zureiben von Beton in einem Gleisstrom eines stadtauswärts führenden Straßenbahngleises beschäftigt und arbeitete der sich nähernden Straßenbahn zugewandt. Durch den Lärm eines neben ihm stehenden Betonmischwagens konnte er die Straßenbahn vermutlich nicht hören und verblieb so auf seinem Arbeitsplatz, während einige in unmittelbarer Nähe beschäftigte Arbeitnehmer sich nur durch einen Sprung vor dem heranfahrenden Zug retten konnten.

Der Arbeitnehmer wurde von der Straßenbahn erfaßt und getötet. Laut Fahrtenschreiber betrug die Geschwindigkeit der Straßenbahn ca.

ArbeitsinspektionUnfälle

8 km/h; eine Bremsung war nicht eingeleitet worden. Warnposten waren nach Aussage des Poliers der Baufirma weder von der Baufirma noch von den Verkehrsbetrieben beigestellt worden (AI Bau).

Der Vorarbeiter einer mit der Herstellung eines Konsolleitergerüsts beschäftigten Gerüsterpartie hatte mit seiner Arbeitspartie bereits einige Gerüstfelder fertiggestellt. Zum Unfallzeitpunkt kletterte er über eine Standleiter, die an das 8,30 m über dem Gelände aus Ytongplatten hergestellte Parapetmauerwerk angelehnt war, auf dieses Parapet und wollte eine Leiter, die an die Standleiter des letzten Gerüstfeldes angelehnt war, in die richtige Position bringen. Aus nicht geklärter Ursache stürzte er vom Parapet, wobei er die Leiter mitriß. Der Arbeitnehmer war sofort tot (AI Bau).

Ein Arbeitnehmer war damit beschäftigt, eine Aufzugstürstörung im 3. Stock zu beheben. Dazu schaltete er die Stromversorgung des Aufzugs und die Sicherheitseinrichtungen aus. Nach dieser Arbeit schaltete er die Stromzufuhr zum Aufzug ein, ohne jedoch vorher die Sicherheitseinrichtungen wieder zu aktivieren. Der Aufzug setzte sich daraufhin automatisch in Bewegung, um sich in die im Geschoß darüber befindliche Wartestellung zu setzen. Dabei wurde der Arbeitnehmer zwischen Aufzugskabine und Wand eingeklemmt und getötet (AI Bau).

Ein Arbeitnehmer ging bei der Besichtigung eines Daches mit einer Dachneigung von 45°, einer Traufenhöhe von 6,7 m und einem Schneerechen, für Ausbesserungsarbeiten entlang eines Schneerechens zu einem Dachfenster. Als er unter dem Dachfenster stand und zum Fenster ca. 2 m hinaufsteigen wollte, brach ein Ziegel. Der Arbeitnehmer verlor das Gleichgewicht und stürzte über den Schneerechen in die Tiefe. Dabei zog er sich tödliche Verletzungen zu.

UnfälleArbeitsinspektion

Der Unfall wäre bei Verwendung des auf der Baustelle vorhandenen Sicherheitsgürts vermeidbar gewesen (AI Bau).

Der Lebensgefährte einer Hauseigentümerin führte mit einem Arbeitnehmer im Dachgeschoß kleine Umbau- und Aufräumungsarbeiten durch. Zwischen Mittelbalkon und dem rechtsseitig gelegenen Balkon wurde ein Ausschußgerüst als Arbeitsgerüst errichtet. Dieses Arbeitsgerüst war nur von der 85 cm hohen sowie 20 cm starken Balkonbrüstung aus erreichbar. Der Abstand zwischen Balkonbrüstung und der Gerüstlage betrug 60 cm. Beim Übersteigen von der Gerüstlage auf die mit Fliesen versehene Balkonbrüstung dürfte der Arbeitnehmer ausgeglitten sein. Er stürzte zwischen Balkon und Gerüst 16 m in den Hinterhof des Gebäudes ab und erlitt tödliche Verletzungen.

Wenn für das Betreten des Gerüsts zwischen Gerüstlage und Balkon eine geeignete mit Wehren versehene Laufbrücke errichtet worden wäre, wäre der Unfall vermeidbar gewesen (AI Bau).

Ein Arbeitnehmer stieg beim Abtragen von Dachziegeln auf die Dachlattung. Durch die Belastung brach die Dachlattung, wobei der Arbeitnehmer 5 m auf den Dachboden abstürzte und tödliche Verletzungen erlitt.

Wenn diese Arbeiten nicht von den morschen Dachlatten, sondern von einem gesicherten Standplatz aus durchgeführt worden wären, wäre der Unfall vermeidbar gewesen (AI Bau).

ArbeitsinspektionUnfälle**1.3.4.2 Bemerkenswerte Unfälle**

Beim Zurechtrichten eines Paketes, das auf einem Rollenförderer eines Palettierautomaten schlecht lag, stolperte der Arbeitnehmer. Dabei geriet seine rechte Hand in den Spalt zwischen einer Förderbandumlenkrolle und der anschließenden Rollbahn. Der Arbeitnehmer zog sich schwere Quetschungen am 2., 3. und 4. Finger zu, konnte aber noch den Notschalter betätigen, bevor er das Bewußtsein verlor (AI 1).

Beim Entfernen von Preisetiketten an Glaswaren entstand eine Intoxikation durch Trichloräthylen bei zwei Arbeitnehmerinnen. Ein Ersatz des Lösungsmittels wurde angeordnet (AI 1).

In einem Universitätsinstitut sollte ein Bleiglasfenster mit Metallrahmen, Nettogewicht 1 354 kg, in die vorgesehene Maueröffnung eingebaut werden. Da zwischen dem Fußbodenniveau des restlichen Arbeitsraumes ein Unterschied von ca. 0,85 m bestand, wurde von Arbeitnehmern eine Holztragekonstruktion aufgestellt. Das Fenster wurde auf eine "Ameise" aufgeladen und über die Plattform zur Maueröffnung gebracht.

Als die Hubgabel gesenkt wurde, brach die Plattform zusammen und zwei Arbeitnehmer wurden bei diesem Unfall teilweise schwer verletzt (AI 1).

Eine Arbeitnehmerin in einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt hatte eine Soxleth-Extraktion mit Diethyläther durchzuführen. Dabei hat sie einen Kolben schlecht befestigt, der Äther verdampfte und der Kolben lief trocken. Beim Versuch Äther in den noch heißen Kolben nachzufüllen, erfolgte eine plötzliche Verdampfung. Ein Spritzer traf die Elektroheizplatte, auf der der Kolben stand. Der

UnfälleArbeitsinspektion

Äther entzündete sich und die Arbeitnehmerin erlitt Verbrennungen an den Händen. Eine andere Arbeitnehmerin, die den Kolben während des Einfüllens hielt, verbrannte sich ebenfalls an den Händen (AI 3).

Infolge von Stichverletzungen durch gebrauchte Injektionsnadeln wurden 25 Unfälle bekanntgegeben. Bei diesen Unfällen ragten Injektionsnadeln, die unsachgemäß in die Müllsäcke geworfen wurden, aus Müllsäcken heraus, wodurch es zu den Verletzungen kam. In diesem Zusammenhang wird zur Vermeidung derartiger Unfälle überlegt, feste Behältnisse für die Entsorgung von Injektionsnadeln vorzuschreiben (AI 3).

Auffällig ist die zunehmende Anzahl von Unfällen, bei denen Schutzvorrichtungen an Maschinen entweder unwirksam gemacht bzw. nicht benutzt werden oder gar nicht vorhanden sind. In diesem Zusammenhang mußten in zwei Fällen zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. In den übrigen Fällen wurde die Behebung der Mängel mittels Aufforderung und Strafandrohung angeordnet (AI 3).

Bei einer Versuchsanlage zerbarst das Schauglas eines Durchflußmessers, wobei drei Arbeitnehmer durch die Glassplitter verletzt wurden. Bei einer sofort durchgeföhrten Erhebung wurde folgendes festgestellt:

Einem Flaschenbündel wurde Kohlensäure entnommen und über zwei Vorwärmer und einen Druckminderer (Vordruck max. 70 bar) einem Verdampfer (max. 22 bar Betriebsdruck) und wieder einem Druckminderer (Vordruck max. 14 bar, Minderdruck 0,5 bar) zugeführt. Die austretende Gasmenge sollte mit einem Glaskonus-Durchflußmesser (max. zul. Betriebsdruck 7 bar) gemessen werden. Am Rohrleitungsende war ein Absperrventil angeordnet. Ein Sicherheitsventil war in der Versuchsanlage nicht vorhanden.

ArbeitsinspektionUnfälle

Es konnte nicht geklärt werden, warum dieses Absperrventil geschlossen wurde. Vermutlich wurde dem Bündel zuviel Kohlensäure entnommen, sodaß die Verdampfung nicht restlos erfolgen konnte und es durch die Schließung des Absperrventils zu der unzulässigen Drucksteigerung kam (AI 5).

In einem Sägewerk wurde ein aus Jugoslawien stammender Flüchtling ohne Belehrung über die Betriebsgefahren und ohne Anmeldung bei der Sozialversicherung zu Arbeiten an einem Zerhacker herangezogen. Durch ein Gebrechen im Inneren der Hackmaschine wurden Eisenteile durch die aufgerissene Schutzhaube geschleudert und verletzten den Arbeitnehmer in der Bauchgegend und am Kopf. Das Gebrechen dürfte durch einen über das Förderband in die Maschine gelangten Fremdkörper verursacht worden sein (AI 7).

In einer Papierfabrik war ein Arbeitnehmer an einem Umroller als Helfer beschäftigt. In einem unbeaufsichtigten Moment, der Maschinenführer versuchte eine Störung an der Rückseite des Umrollers zu beheben, stieg der Arbeitnehmer über die Schutzumwehrung des Umrollers und versuchte, Papierreste von der rotierenden Papierrolle zu entfernen. Bei dieser Tätigkeit geriet der Arbeitnehmer mit der linken Hand in den Walzeneinzug und erlitt schwere Verletzungen. Der Maschinenführer schaltete den Umroller mittels Notschalter ab (AI 7).

In einem Stahlwerk kam es durch das Heißlaufen eines Walzenachsenlagers einer Kaltpilgermaschine zu einer explosionsartigen Verbrennung von Walzöl im Bereich des Walzgerüstes. Ein an der Maschine vorbeigehender Arbeitnehmer erlitt durch die austretende Stichflamme schwere Verbrennungen an beiden Händen und am Oberkörper. Bei den vorhergegangenen Wartungskontrollen waren keine Schäden festgestellt worden (AI 7).

In einem Metallumschmelzwerk war ein Arbeitnehmer damit beschäftigt, an einem Förderband der Aufbereitungsanlage den Keilriemen auszuwechseln. Anschließend setzte er die Förderanlage durch Entriegeln des Notschalters in Betrieb und geriet mit dem Arm in den Keilriementrieb der Anlage. Der Firmenleitung wurde aufgetragen, die Sicherheitseinrichtungen der Anlage so umzubauen, daß durch eine Entriegelung von Notausschaltern kein direktes Einschalten mehr erfolgen kann (AI 7).

Ein Hubstaplerfahrer fuhr mit angehobener Gabel durch eine Regaldurchfahrt und streifte mit dem Mast eine Querverstrebung des Regals, wodurch ein Teil des Regals zum Einsturz kam. Die abstürzenden Teile verletzten den Staplerfahrer an der Schulter. Ein vor den herabfallenden Teilen flüchtender Arbeitnehmer stürzte und zog sich einen Kniestiebchenbruch zu (AI 8).

Zwei Arbeitnehmer wollten mit einer Bohrmaschine in ca. 4,5 m Höhe zwei Mauerdurchbrüche im Altbau eines Krankenhauses durchführen. Beim Ansetzen des Bohrers beim zweiten Loch kippte ein selbstgebauter, nicht genehmigter und keiner Abnahmeprüfung unterzogener Arbeitskorb, der von einem LKW-Ladekran mittels Palettengabel in dieser Höhe gehalten wurde, um. Die beiden Arbeitnehmer stürzten ca. 3,5 m mit dem Arbeitskorb auf die Fahrbahn. Sie verletzten sich dabei schwer am Kopf und Rumpf (AI 8).

In einem Chemiebetrieb floß beim Umfüllen von Phosphoroxychlorid von einem Transportbehälter die Chemikalie an einer undichten Verschraubung aus. Der Verunfallte, der Lederhandschuhe trug, wollte die Verschraubung mit der Hand festziehen. Durch das Phosphoroxychlorid wurden die Handschuhe zerstört und die rechte Hand schwer verätzt.

ArbeitsinspektionUnfälle

Die letzte Belehrung über den Umgang mit Phosphoroxychlorid (Verwendung säurebeständiger Handschuhe etc.) lag erst ca. vier Wochen zurück (AI 9).

In einem Stahlwerk kam es, vermutlich durch einen im Schrott eingesetzten Eisklumpen, zu einer Knallgasexplosion. Die Explosion war so heftig, daß der Auswurf an Roheisen und Schrott aus dem Schmelztiegel vier in ca. 50 m Entfernung beschäftigte Arbeitnehmer einer Baufirma leicht verletzte. Die Bauarbeiten wurden bis zur Errichtung einer entsprechenden Schutzwand eingestellt (AI 9).

Zwei Arbeitnehmer waren mit Malerarbeiten an einer Fassade auf einem Leitergerüst in ca. 4 m Höhe beschäftigt. Der Abstand zwischen Mauerwerk und Gerüstbelag betrug aufgrund verschiedener Gesimse, Fenstervertiefungen etc. bis zu 45 cm. Ein Arbeitnehmer durfte das Gleichgewicht verloren haben und stürzte zwischen Mauerwerk und Gerüst in die Tiefe. Es erging die Aufforderung, auch solche Gefahrenstellen durch zusätzliche Schutzmaßnahmen abzusichern (AI 9).

Ein Arbeitnehmer war in einer Halle auf einem 4 m hohen und ca. 76 cm breiten, fahrbaren Gerüst mit Deckenreinigungsarbeiten beschäftigt. Vermutlich ist das Gerüst beim Versuch des Verunfallten, sich auf dem Gerüst stehend am Deckenträger weiterzuziehen, umgestürzt. Eine ausreichende Kippsicherheit war nicht gegeben. Der Arbeitnehmer ist über die Sicherheitsvorschriften betreffend fahrbare Gerüste nicht ausreichend in Kenntnis gesetzt worden (AI 9).

Für die Durchführung von Malerarbeiten an einem Zementsilo war eine verfahrbare Hängebühne aus einem an zwei Seilen befestigten Eisenkorb errichtet worden. Das Heben und Senken der Hängebühne erfolgte vom Eisenkorb aus durch das Betätigen von zwei Hubzügen,

UnfälleArbeitsinspektion

von denen je einer an einem der beiden Seile angebracht war. In einer Höhe von ca. 15 m gab einer der Hubzüge nach, die Hängebühne kippte einseitig und der in der Hängebühne stehende Arbeitnehmer fiel heraus, stürzte ca. 15 m tief ab und wurde schwer verletzt. Der Unfall ist darauf zurückzuführen, daß bei der Hebebühne Hubzüge als Hebevorrichtung verwendet wurden. Hubzüge eignen sich zum Ziehen von Lasten, jedoch keineswegs als Hebe- oder Senkvorrichtung von Bühnen zur Personenbeförderung, da als einzige Sicherung für den sicheren Halt nur die kraftschlüssige Verbindung Seil/Klemmbacken des Hubzuges vorhanden war (AI 10).

Ein Arbeitnehmer wollte ein auf dem Schrottplatz einer PKW-Reparaturwerkstatt stehendes 200 l Spundfaß mit einem Autogen-schweißgerät aufschweißen. Der Arbeitnehmer verabsäumte es, z.B. durch entsprechende Spülung des Fasses, sich vorher davon zu vergewissern, daß im "leeren" Spundfaß keine Lösungsmitteldämpfe mehr vorhanden waren. Unmittelbar nach Beginn der Schweißarbeiten kam es zur Explosion, wobei der Arbeitnehmer schwer verletzt wurde (10).

Ein Arbeitnehmer eines Elektrowerkes war mit Fertigstellungsarbeiten in der Niederspannungsanlage einer Produktionsanlage beschäftigt. Da in der Produktionsanlage gearbeitet wurde, mußte der Arbeitnehmer seine Arbeiten an einer Anlage, die unter Spannung war, durchführen. Beim Anschließen der Sicherungsüberwachung rutschte der Arbeitnehmer mit dem Schraubenzieher ab, sodaß es zu einem Masse-schluß zwischen dem stromführenden Teil und der Metallkonstruktion des Schaltschrankes kam. Durch den dabei entstehenden Lichtbogen erlitt der Arbeitnehmer Verbrennungen. Waren, wie es die ÖVE-Vorschriften vorsehen, bei der Durchführung der Arbeiten unter Spannung die benachbarten Teile abgedeckt gewesen, hätte es nicht zur Entste-hung eines Lichtbogens kommen können (AI 10).

ArbeitsinspektionUnfälle

Ein ca. 2,50 m langes Bohrgestänge war in verbotener Weise bei der Durchführung von Sprengarbeiten wiederholte Male als Ladestock verwendet worden. Dabei geriet neben feinem Gesteinsmaterial Sprengstoff in die Bohrung des Bohrgestänges. Als das Bohrgestänge an ein Bauunternehmen verliehen wurde, konnte es nicht benutzt werden, weil die Bohrung des Gestänges verstopft war. Die Verstopfung der Bohrung wurde mit Hilfe eines Schweißbrenners erwärmt, man erwartete sich durch die Erwärmung unterschiedliche Längenausdehnung und dadurch ein Lösen des verstopften Materials aus der Bohrgestängebohrung. Nach ca. 30 Sekunden kam es zu einer Explosion, da der in der Bohrung vorhandene Sprengstoff gezündet wurde, wobei ein Arbeitnehmer am Oberarm schwer verletzt wurde (AI 10).

Bei Wartungsarbeiten an einem Elektrohubwagen verursachte ein Arbeitnehmer einer Druckerei bei der Batterie einen Kurzschluß, so daß diese explodierte. Der Arbeitnehmer wurde durch wegfliegende Batterieteile verletzt. Vor Durchführung der Wartungsarbeiten wurde verabsäumt, die Pole der Batterie entsprechend abzudecken (AI 10).

Bei einem Schweißroboter kam es in einem metallverarbeitenden Großbetrieb zu mehreren Unfällen. Die Roboteranlage besteht aus einem Schwenktisch mit zwei Aufspannvorrichtungen und den elektronischen Steuer- und Regeleinrichtungen. Während auf der einen Seite das Werkstück aufgespannt wird, wird das andere Werkstück auf der gegenüberliegenden Seite vom Roboter bearbeitet, wobei zum Schutz gegen Zutritt in den Bewegungsbereich des Roboters Abschirmungen vorhanden sind. Diese bestehen aus Textilvorhängen, die bei Beginn der Arbeiten des Roboters automatisch herabgesenkt werden und den Bewegungsbereich abschirmen. An beiden Seiten des Schwenktisches sind zwei zusätzliche Rundtische angeordnet, auf welchen ebenfalls Werkstücke bearbeitet werden können. Die Schutzmaßnahmen für die dortigen Arbeitsbereiche des Roboters sind die gleichen wie beim

UnfälleArbeitsinspektion

Schwenktisch. Durch über den Schwenktisch herausragende Teile des Werkstückes können Personen, die sich im Bewegungsbereich des Tisches befinden, gefährdet werden.

Das Problem, das offenbar bei der Bestellung derartiger Maschinenanlagen nicht berücksichtigt wird und im nachhinein nur mehr aufwendig zu lösen ist, besteht in der unzureichenden Absicherung der Bewegungsbahn des Schwenktisches.

Um diese Gefahrenstellen zu beseitigen, wurde vom Arbeitsinspektorat aufgetragen, den Schwenktisch mit einer Trittmatte so zu umgeben, daß der Schwenkbereich des Tisches nur über diese Trittmatte betreten werden kann. Erfolgt ein Fußkontakt auf der Trittmatte, kann eine Bewegung des Tisches nicht erfolgen; zwischen Trittmatte und Schwenktisch gibt es keine Aufenthaltsmöglichkeit. Der Schwenktisch kann nur in Bewegungsbereitschaft versetzt werden, wenn der Starttaster vom Einsteller gedrückt wird und die Trittmatte verlassen worden ist.

Damit ist auch der an der Maschine Arbeitende geschützt. Zusätzlich zur Textilabschirmung, die eine Gefährdung einer Person durch den Roboter nicht auszuschließen vermag, wurde eine Sicherung durch eine Lichtschrankensicherung bzw. eine Vergitterung mit verriegelten Schaltungen des Zuganges in den Bereich der Rundtische und des gesamten Roboterbewegungsbereiches erforderlich.

Für die Sonderbetriebsweise, das sind Eingriffe in die automatisch gesteuerten Systeme, wie Werkzeugwechseleinrichtungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten u.a., für die Bewegungsabläufe des Roboters notwendig sind, sind entsprechende Sicherheitsschaltungen vorhanden. Mit diesen kann eine Langsambewegung eingestellt werden und es können auch mittels Tippschaltern gezielte Bewegungen

des Roboters ausgeführt werden, wobei die Anlage so ausgeführt ist, daß Fehlschaltungen im Steuerungssystem mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind (AI 11).

In der zentralen Steuerwarte eines Zellstoffwerkes stellte man fest, daß das Durchflußmeßgerät, das in der Stoffleitung vom Zellstoffstapelturm zum Zellstoffmixer eingebaut war, einen Defekt aufwies. Ein Meister des Werkes wurde daraufhin beauftragt, das beschädigte Durchflußmeßgerät mit fünf Arbeitnehmern auszubauen. Vor dem Ausbau des Meßgerätes wurde die Pumpenanlage für den Zellstoff stillgelegt und der pneumatisch gesteuerte Kugelhahn von der Steuerwarte geschlossen. Auch wurde das neben der Pumpenanlage befindliche Handventil sowie sämtliche Entleerungsventile der Stoffleitung geöffnet, um den noch in der Leitung befindlichen Zellstoff abfließen zu lassen. Die Arbeitnehmer überzeugten sich vor dem Ausbau des Durchflußmessers, ob sich die am Kugelhahn montierte Stellungsregleranzeige in Nullstellung befindet. Da nach Ansicht der Arbeitnehmer die Zellstoffleitung entleert war, bauten sie den defekten Durchflußmesser aus.

Darauf erfolgte der Einbau einer neuen Durchflußmeßanlage. Bei dieser Arbeit standen zwei Arbeitnehmer auf einer Leiter im Bereich der Ausbaustelle des Gerätes, die sich 2 m über dem Boden befand. Die anderen drei Arbeitnehmer hoben das Gerät hoch, um dieses den Arbeitnehmern, die den Einbau vornahmen, zu reichen. Plötzlich spritzte aus der offenen Zellstoffleitung aus der Richtung des Mixers heißer flüssiger Zellstoff mit einer Temperatur von ca. 55 Grad heraus. Die beiden auf der Leiter stehenden Arbeitnehmer wurden von den heißen flüssigen Zellstoffspritzen leicht verbrüht, während die drei anderen Arbeitnehmer schwere Verbrennungen an den Händen und im Gesicht davontrugen. Die Stoffleitung war deshalb offen, weil der zum Absperren der Leitung pneumatisch gesteuerte

UnfälleArbeitsinspektion

Kugelhahn die Stoffleitung nicht vollständig absperzte. Nach Ausbau und Besichtigung des Kugelhahns wurde festgestellt, daß durch den Abriß von vier Befestigungsschrauben die Kupplungsverbindungen zwischen Stellungsanzeiger und pneumatischem Antrieb nicht mehr exakt hergestellt waren. Die Stellungsanzeige des Reglers stimmte nunmehr nicht mit der Stellung des Kugelventils überein. Der pneumatische Stellungsregler unterbrach daher, bevor das Kugelventil geschlossen wurde, bei der Stellungsanzeige "ZU" die Druckluftzufuhr zum Antriebskolben für die Schließbewegung des Kugelhahnes, sodaß das Ventil nicht gänzlich geschlossen wurde. Das Entleerungsventil beim Mixer wurde mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit durch ausfließenden Zellstoff verstopft. Es befanden sich daher noch Reste von flüssigem Zellstoff in der Verbindungsleitung Zellstoffmixer-Kugelhahn. Ein in der Stoffleitung aufgebauter Druck, der vermutlich durch den heißen, flüssig dampfenden Zellstoffbrei entstand, verursachte das Ausspritzen von heißem Zellstoffbrei. Zur Vermeidung derartiger Unfälle wurde vom Arbeitsinspektorat eine Überprüfung sämtlicher in Verwendung stehender Kugelhähne von einem Fachmann bzw. Fachunternehmen auf die entsprechende Koppelung des Stellungsreglers mit dem pneumatischen Antrieb (Übereinstimmung der Position des Stellungsreglers mit der Kugelbahnstellung), angeordnet (AI 12).

Ein Unfall ereignete sich bei der Siebabnahmewalze der Pressenpartie der Zellulosemaschine in einem Zellstoffwerk. Ein Arbeitnehmer wollte einen vor dem Pressenwalzenpaar hängengebliebenen Zelluloserandstreifen mit der Hand entfernen, wobei er mit der rechten Hand in die Einlaufstelle von Sieb- und Pressenwalze geriet. Dabei wurden ihm drei Finger der rechten Hand abgetrennt. Der Arbeitnehmer, der schon jahrelang als Maschinenführer die Zellulosemaschine bediente, konnte nicht erklären, warum er den Randstreifen mit seinen Händen entfernte, anstatt ihn mit einem Wasserstrahl zu beseitigen.

ArbeitsinspektionUnfälle

Der Unfall wurde zum Anlaß genommen, dem Unternehmen nachstehende sicherheitstechnische Maßnahmen aufzutragen:

Bei der Zellulosemaschine müssen sämtliche Walzeneinlaufstellen durch einen fest angebrachten Frontalschutz verdeckt werden, der ein Erreichen der Gefahrenstelle mit den Händen nicht ermöglicht (AI 12).

Zwei Arbeitnehmer wollten im Stahlwerk eine beschädigte Gießpfanne, im Obergeschoß der Stahlwerkshalle, instandsetzen.

Zur Reparatur wurde ein Autogenschneidgerät benötigt, um Teile aus der Gießpfanne herauszuschneiden.

Die Gas- und Sauerstoffflasche mit den dazugehörigen Armaturen befand sich am Hallenboden. Am Unfalltag schloß ein Arbeitnehmer die Flaschenarmaturen an die Sauerstoff- bzw. Gasflasche an und öffnete danach die Flaschenventile. Die beiden Arbeitnehmer begaben sich hierauf zu ihrer Arbeitsstelle im Obergeschoß der Stahlwerkshalle. Dort öffneten sie die aus Blech bestehende Brennerkiste, um den Handbrenner, der bereits mittels Schläuchen an den beiden Flaschen angeschlossen war, zu entnehmen. Dabei kam es plötzlich zu einer Verpuffung in der Kiste. Durch die heißen Verpuffungsdämpfe erlitt einer der Arbeitnehmer Verbrennungen am linken Arm, während der zweite durch den bei der Verpuffung aufgewirbelten Staub eine Augenverletzung erlitt.

Die Ursache der Verpuffung ist höchstwahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß vom Zeitpunkt des Öffnens der Ventile bei der Gas- und Sauerstoffflasche bis zum Öffnen der Brennerkiste sich ein zündfähiges Gas- und Sauerstoffgemisch ansammelte, das entweder

UnfälleArbeitsinspektion

durch einen Reibungsfunken beim Öffnen der Kiste oder durch eine andere Zündquelle, wie durch eine glimmende Zigarette, zur Entzündung kam.

Die Arbeitnehmer, die am Vortag die Schweißanlage ebenfalls betrieben, gaben an, daß sie die autogene Schneidanlage ordnungsgemäß stillgelegt hatten. Sie hätten nach dem Absperren der Flaschenventile der Gas- und Sauerstoffflasche die Brennerventile zwecks Entlüftung geöffnet und diese in diesem Zustand in die Brennerkiste gelegt.

Um Verpuffungen oder Flammenrückschläge bei autogenen Schweißanlagen in Zukunft zu vermeiden, wurden vom sicherheitstechnischen Dienst des Unternehmens nachstehende sicherheitstechnische Maßnahmen veranlaßt:

a) Die Brennerkisten müssen im Bereich von Gas- und Sauerstoffflaschen aufbewahrt werden. Hierbei ist zu beachten, daß Gasschläuche vor Beschädigung geschützt verwahrt werden.

b) Vor dem Anschließen des Gas- und Sauerstoffschlauches an die Armaturen bzw. an die Flaschen, muß sich der Arbeitnehmer davon überzeugen, daß der Brenner ordnungsgemäß an diesen angeschlossen wird und die Brennerventile geschlossen sind (AI 12).

Ein Arbeitnehmer der mechanischen Betriebe eines Hüttenwerkes hatte den Auftrag, ein Stahlgerüst im Sonderstahlwerk des Unternehmens, das wandseitig im Schmelzbereich des Sonderstahlwerkes nahe der elektrischen Verteilerstation aufgestellt war, mit einem Schneidbrenner zu zerschneiden. Der Arbeitnehmer beachtete dabei nicht, daß vor dem Gerüst ein Behälter mit Magnesiumgranulat, einem im Stahlwerk verwendeten und bei Sauerstoff- und Hitzeinwirkung

ArbeitsinspektionUnfälle

hochreaktionsfähigem Lunkerpulver, abgestellt war. Weiters bemerkte er nicht, daß das Magnesiumgranulat am Boden im Bereich des Gerüstes verstreut war. Durch die beim Schneiden auftretenden heißen abspritzenden Schweißperlen wurde das am Boden liegende Magnesiumgranulat zur Entzündung gebracht. Gleichzeitig wurde auch das gesamte im Behälter gelagerte Magnesiumgranulat explosionsförmig gezündet.

Der Arbeitnehmer erlitt durch die bei der Zündung des Magnesiumgranulates entstandene Stichflamme schwere Verbrennungen des Oberkörpers und des Gesichtes. Dem Unternehmen wurde aufgetragen, brand- bzw. explosionsgefährliche Stoffe zu kennzeichnen und an einem vor der Einwirkung einer Zündquelle sicheren Ort zu lagern. Weiters wurde das Unternehmen aufgefordert, bei eventuell notwendigen Schweiß- und Schneidarbeiten in der Nähe von brandgefährlichen Arbeitsstoffen die Betriebsfeuerwehr beizuziehen (AI 12).

Ein Arbeitnehmer eines Stahlwerkes war damit beschäftigt, die nach dem Vergießen einer Stahlcharge am Aufheizstand abgestellte Gießpfanne wieder für den nächsten Gießvorgang vorzubereiten, indem er den Schieberverschluß an der Pfanne mittels Sauerstoff-Brenner ausbrennen bzw. von Stahlschlacke reinigen wollte. Bei dieser Arbeit verwendete der Arbeitnehmer entgegen der betrieblichen Anweisung lediglich eine Schutzbrille, die beim Gießvorgang der Stahlcharge eingesetzt wird.

Da jedoch bei solchen Arbeiten ständig mit dem Auftreten von Stahlschlackenspritzern zu rechnen ist, wird als Schutz gegen Verbrennungen des Gesichtes ein bis über das Kinn reichender goldbeschichteter Vollvisierplexiglas-Schutzhelm eingesetzt. Diesen Helm verwendete der Arbeitnehmer nicht und erlitt daher beim Ausbrennen des Schieberverschlusses der Gießpfanne durch austretende Stahlschlackenspritzer schwerste Verbrennungen im Gesicht.

UnfälleArbeitsinspektion

Das Unternehmen wurde aufgefordert, die Arbeitnehmer dahingehend zu unterweisen, daß bei Arbeiten mit dem Sauerstoffbrenner am Schieberverschluß der Pfannen ein Vollvisierhelm zu tragen ist (AI 12).

In einem Motorenwerk war ein Arbeitnehmer damit beschäftigt, eine Gitterbox in das Hochregallager mit einem fahrbaren Regalbedienungsgerät einzulagern.

Zuerst wird das Hubwerk des Regalbedienungsgerätes 1,5 m hochgefahren, dann erst erfolgt die automatische Mitnahme des Steuerstandes, die durch zwei Mitnahmезapfen über Gummipuffer mit dem Hubwerk erfolgt.

Bei diesem Vorgang ist jedoch die Gitterbox, die höchstwahrscheinlich deformiert war, während der Hubbewegung des Lastaufnahmemittels an der Konstruktion des Steuerstandes hängengeblieben. Somit wurde auch der Steuerstand gleichzeitig mit dem Hubwerk 60 bis 70 cm hochgehoben.

Der Antrieb des Hubwerkes des Regalbedienungsgerätes wurde überlastet, worauf der Lastschalter die gesamte elektrische Anlage abschaltete.

Die Bedienungsperson, die sich im Steuerstand aufhielt, bemerkte diesen Fehler und versuchte, die Verkeilung zwischen Hubwerk und Führerkorb dadurch zu beseitigen, indem sie die Gitterbox von der Steuerkabine zu lösen beabsichtigte. Bei diesem Manipulationsvorgang sackte plötzlich die Steuerkabine nach unten ab und die Hände des Arbeitnehmers wurden zwischen Führerhaus und Konstruktionsteilen des Regalbedienungsgerätes eingeklemmt.

ArbeitsinspektionUnfälle

Der Unfall wurde vom Unternehmen zum Anlaß genommen, einen elektrischen Sicherheitsschalter vorzusehen, der das Regalbedienungsgerät stillsetzt, wenn der Steuerstand aus irgendwelchen Gründen vorher angehoben wird, bevor die vorhandenen Mitnahmezapfen am Hubwerk den Steuerstand hochheben. Weiters wurden die Fahrer des Regalbedienungsgerätes belehrt, keine beschädigten Gitterboxen zu verwenden, um ein eventuelles Hängenbleiben der Steuerkabine am Hubwerk auszuschließen (AI 12).

In einem großen Blechfinalwerk ereignete sich an der 200-t-Abkantpresse ein Unfall durch nochmaliges unvermutetes Nachschlagen des Werkzeuges. Als Ursache wurde ein fehlerhafter Endschalter festgestellt, dessen Rolle bereits stark abgenutzt war. Anlässlich der Unfallerhebung durch das Arbeitsinspektorat wurde vorgeschrieben, daß auch diese elektrischen Anlageteile unbedingt in die periodisch durchzuführenden Überprüfungen der Pressen einzubeziehen sind (AI 17).

In einem Steinbruch waren zwei Radlader damit beschäftigt, geschossenes Haufwerk aufzunehmen, über die Etage zu transportieren und in einen Schrappergabnen abzustürzen; der Verkehrsweg führte in einem Abstand von ca. 10 m an einer etwa 70 bis 80 Grad geneigten, ca. 15 m hohen Kulissenwand vorbei. Die letzten Sprengarbeiten dieser Kulissenwand lagen bereits mehr als ein halbes Jahr zurück, die Wand sowie die Kanten waren ordnungsgemäß gesäubert. Ohne äußeren Einfluß stürzten aus dieser Kulisse ca. 50 m³ Stein und begruben den Radlader, der schwer beschädigt wurde. Nachdem nunmehr das Haufwerk aus einem Teil des Blattes herausgestürzt war, konnte festgestellt werden, daß sich in der Kulisse ein Blatt mit einer Stärke von ca. 0,75 bis 1,5 m befunden hat, welches auslösend für den Felssturz war. Für den Fahrer war die Sicherheitskabine am Bagger lebensrettend (AI 19).

UnfälleArbeitsinspektion

Ein ca. 4 m x 4 m großes, ca. 1 t schweres, noch mittels Kettengehänge am Kranhaken hängendes Schalelement wurde mit Deckenstehern standsicher verspreizt. Danach bestieg ein Zimmerer eine angelegte Leiter, um das Kettengehänge zu lösen. Hierauf gab er dem Einweiser das Zeichen zum Heben des Krangehänges, was dieser mittels Sprechfunk an den Kranfahrer weitergab. Beim Hebevorgang dürfte sich einer der Kranhaken (als Sicherheitshaken ausgeführt) an einem Stahlkeil des Schalungselementes verfangen haben. Das Schalungselement wurde nun ca. 75 cm gehoben, bis der Stahlkeil derart verbogen war, daß er aus dem Haken rutschen konnte. Das herabfallende Schalungselement stürzte um und verletzte den Zimmerer tödlich.

Der Unfall wäre nur dadurch zu vermeiden gewesen, wenn der Arbeitnehmer das Kettengehänge nach dem Lösen vom Schalungselement so weit weggehalten hätte, daß es sich beim Hochfahren nirgends hätte verhängen können (AI Bau).

Um eine Deponie wurde zur Wasserhaushaltsregulierung - die Deponie liegt in einer Grundwasserströmung - ein Kammsystem errichtet. Die einzelnen Kammern sind mit Schmalwänden nach außen und nach innen (zur Deponie hin) abgedichtet; innerhalb der Kammern sind Schächte (zur Kontrolle und Regulierung des Wasserstandes) errichtet, die untereinander durch Kanäle verbunden sind.

Im Bereich eines Schachtes war - was sich erst später zeigte - die innere Schmalwand beschädigt. Ein Arbeitnehmer war mit Reinigungsarbeiten in diesem Schacht beschäftigt, als - nach eigenen Angaben - sein Feuerzeug zu Boden fiel. Dadurch sei ein Funken entstanden, der eine Explosion des durch die beschädigte innere Dichtwand in den Schacht eingedrungenen Deponiegases hervorrief.

ArbeitsinspektionUnfälle

Unter Mithilfe seiner Arbeitskollegen konnte der Arbeitnehmer den Schacht verlassen, seine brennende Kleidung durch Herumwälzen im Schnee löschen und aus eigener Kraft die Bauleitung erreichen. Er wurde mit schweren Hand- und Gesichtsverletzungen, sein Arbeitskollege mit leichteren Gesichtsverletzungen, die er bei der Bergung erlitten hatte, ins Krankenhaus eingeliefert.

Der Unfall hätte vermieden werden können, wenn vor dem Absteigen in den Schacht die Konzentration von Methan mit einem Explosionswarngerät ermittelt und danach durch Belüftung oder Absaugung sichergestellt worden wäre, daß sich im Schacht kein explosibles Methan-Luft-Gemisch befindet (AI Bau).

BerufserkrankungenArbeitsinspektion**1.3.5 Bemerkenswerte Berufserkrankungen, Todesfälle****1.3.5.1 Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten**

Im Berichtszeitraum wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat zwei Todesfälle gemeldet, die Folgen berufsbedingter Erkrankungen waren.

Im einen Fall handelte es sich um eine Krankenschwester, welche wegen einer terminalen Leberzirrhose einer letztendlich erfolglos gebliebenen Lebertransplantation unterzogen worden war. Die Leberzirrhose resultierte aus einer vor Jahrzehnten beruflich erworbenen infektiösen Gelbsucht, einer durch den Hepatitis-B-Virus ausgelösten Infektionskrankheit der Leber. Dieser Krankheitserreger wird durch direkten Kontakt miterregerhaltigem Blut übertragen, wobei schon kleinste Verletzungen der Haut genügen, um den Erreger in die Blutbahn eindringen zu lassen. Medizinisches Personal ist durch seine berufliche Tätigkeit dem Kontakt mit Blut in besonderem Maße ausgesetzt und daher besonders gefährdet. In den meisten Fällen heilt die Erkrankung zwar folgenlos aus, sie kann aber auch in ein chronisches Stadium übergehen und im ungünstigsten Fall schließlich zur völligen Zerstörung des Lebergewebes - wie im vorliegenden Fall - mit anschließender Todesfolge führen.

Im zweiten Todesfall hat sich der Erkrankte vor einigen Jahren anlässlich mehrerer beruflicher Aufenthalte im Vorderen Orient eine histologisch nachgewiesene viscerale Leishmaniose (Kala-Azar) zugezogen. Kala-Azar kommt herdförmig in warmen Gebieten Europas, Afrikas, Süd- und Mittelamerikas und Asiens vor. Die Erreger der Krankheit werden durch den Stich weiblicher Stechmücken, auch Sandmücken genannt, übertragen und befallen vor allem innere Organe, wie Milz

ArbeitsinspektionBerufserkrankungen

und Leber, sowie Knochenmark und Lymphknoten. An den Folgen dieser Organschädigungen verstarb schließlich der Arbeitnehmer.

1.3.5.2 Befeuchterlunge

In die Liste der Berufskrankheiten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurde nunmehr auch die exogen-allergische Alveolitis aufgenommen. Sie stellt eine Erkrankung der Lunge auf allergischer Basis dar und wird durch Pilzsporen ausgelöst, welche eingeatmet werden und im Organismus als Allergen die Bildung von Antikörpern auslösen. Bei erneutem Einatmen des Antigens verbinden sich diese mit den im Blut zirkulierenden Antikörpern zu Antigen-Antikörper-Immunkomplexen, welche in den Wänden der Lungenbläschen entzündliche Reaktionen auslösen. Besonders Staub von verschimmeltem Heu, Stroh, Getreide usw. enthält in hohen Konzentrationen die Sporen solcher Pilze, hauptsächlich aus der Gruppe der thermophilen Aktinomyzeten. Aber auch in sonstigen feuchtem Milieu, wie z.B. in Klimaanlagen, kommen diese Pilze vor. Die exogen-allergische Alveolitis ist daher unter den Bezeichnungen Farmer-(Drescher-)lunge, Befeuchterlunge, Malzarbeiterlunge, Vogelhalterlunge usw. bekannt. Neben der akuten Verlaufsform mit Fieberschüben ("Drescherfieber, Befeuchterfieber") ist eine häufiger vorkommende chronische Verlaufsform zu beobachten, welche durch vermehrte Bindegewebsbildung in der Lunge zur dauernden Beeinträchtigung der Atmung verbunden mit Minderung der Leistungsfähigkeit führen kann. So war im vorliegenden Fall ein Arbeitnehmer mehrere Jahre in einem Fotolabor beschäftigt, in welchem er mit warmen Flüssigkeiten zu tun hatte. Husten und Atembeschwerden führten zur Durchuntersuchung, bei welcher das Vorliegen einer exogen-allergischen Alveolitis chronischen Typs festgestellt wurde. Eine mikrobiologische Untersuchung wies das Vorhandensein thermophiler Aktinomyzeten im Arbeitsbereich des Arbeitnehmers nach. Die Erkrankung war daher als berufsbedingt anzuerkennen; die durch die Erkrankung bedingte Einschränkung der Lungenfunktion führte zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 %.

1.3.5.3 Asthma bronchiale

Ein Betriebsmechaniker einer Brotfabrik, welcher die Bäckereimaschinen einzustellen und zu warten hatte und dabei unvermeidlicherweise mit Mehlstaub in Kontakt kam, mußte diese Tätigkeit aufgeben, da er, wie die durchgeführten Untersuchungen ergaben, eine allergische Überempfindlichkeit gegen Roggenmehl entwickelt hatte, die zu immer häufiger auftretenden Atemnotattacken während der Arbeit geführt hatten.

Ein an sich seltener Fall eines Immunglobulin G-vermittelten Asthma bronchiale trat bei einer Arbeitnehmerin auf, welche nach langjähriger Tätigkeit in der Landwirtschaft und mehrjähriger Tätigkeit in einem holzverarbeitenden Betrieb an einem Asthma bronchiale mit schwerer Minderung der Leistungsfähigkeit von Atmung und Kreislauf erkrankte. In beiden Arbeitsbereichen treten, begünstigt durch feuchtes Milieu und das Vorhandensein organischen Materials, verschiedene Schimmelpilze auf, deren Sporen mit dem Staub eingeatmet werden und zur Bildung von Antikörpern im Organismus führen können. Bei den meisten dieser allergischen Erkrankungen kommt es zum Auftreten einer exogen-allergischen Alveolitis, d.h. einer allergisch verursachten entzündlichen Erkrankung der Lungenbläschen, meist verbunden mit nachfolgender Bindegewebsvermehrung in der Lunge. Im vorliegenden Erkrankungsfall traf dies jedoch nicht zu, sondern die Erkrankte reagierte gegen die im Körper gegen die Schimmelpilzsporen gebildeten Antikörper mit einem allergisch bedingten Asthma bronchiale. Dieses Krankheitsbild ist geprägt durch Anfälle von hochgradiger Atemnot mit besonders erschwerter Ausatmung, herbeigeführt durch Kontraktion der feinen Bronchialäste sowie Bronchialschleimhautschwellung mit Absonderung eines zähen Schleimes aus den Bronchialdrüsen. Da im Holzstaub an ihrem letzten Arbeitsplatz Schimmelpilze nachgewiesen werden konnten, war die Erkrankung als

Berufserkrankungen

Arbeitsinspektion

berufsbedingt anzuerkennen, die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt 60 %, die Arbeitnehmerin befindet sich nunmehr krankheitsbedingt in Frühpension.

1.3.6 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte

Eine bedeutende Aufgabe der Arbeitsmedizin ist die Feststellung und Verhinderung arbeitsbedingter Gesundheitsschäden durch vorbeugende ärztliche Untersuchungen. Dabei wird die Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, bei denen Einwirkungen oder Belastungen auftreten können, die die Gesundheit in oft erheblichem Ausmaß zu schädigen vermögen, festgestellt und in der Folge periodisch geprüft, ob der Gesundheitszustand der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung mit solchen Tätigkeiten zuläßt.

Auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden im Berichtsjahr von den gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz ermächtigten Ärzten in 4 199 (5 176) Betrieben 84 317 (88 025) Arbeitnehmer auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Tätigkeiten untersucht; die Zahl der auf Grund des Strahlenschutzgesetzes untersuchten Personen betrug nach Meldung des zuständigen Unfallversicherungsträgers 21 680 (22 422).

Auf Grund ärztlicher Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden 130 (148) Arbeitnehmer aus 64 (59) Betrieben als für solche Tätigkeiten nicht geeignet beurteilt, davon wurden 6 (4) Arbeitnehmer nach der Strahlenschutzverordnung für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen als nicht geeignet erklärt. In 9 (13) Fällen mußte das Verbot der Weiterbeschäftigung bescheidmäßig ausgesprochen werden.

Gesundheitliche Eignung, ÄrzteArbeitsinspektion

Für die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes standen 1988 699 und gemäß § 35 des Strahlenschutzgesetzes 254 vom zuständigen Bundesminister ermächtigte Ärzte zur Verfügung.

1988 wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Kostenersatz für die Durchführung der Untersuchungen von Arbeitnehmern auf ihre gesundheitliche Eignung nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes S 30.861.326,08 aufgewendet. Für die Honorierung der nach dem Strahlenschutzgesetz durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen wurden von den Trägern der Sozialversicherung S 10.910.919,83 und aus den Mitteln des Bundes S 5.455.408,36 ausgegeben.

ArbeitsinspektionDurchführung des Arbeitnehmerschutzes**1.3.7 Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben****1.3.7.1 Allgemeines**

Um den Arbeitnehmerschutz auf eine möglichst breite Basis zu stellen, wurden die betrieblichen Einrichtungen für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes geschaffen. Gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes, BGBI.Nr. 234/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 144/1974, 544/1982 und 393/1986, müssen in Betrieben ab einer bestimmten Größenordnung Sicherheitsvertrauenspersonen tätig sein, ein sicherheitstechnischer Dienst eingerichtet, eine betriebsärztliche Betreuung eingeführt und ein Sicherheitsausschuß errichtet werden. Die Durchführungsverordnung BGBI.Nr. 2/1984, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 399/1987, enthält nähere Bestimmungen zur Schaffung der vorgenannten Einrichtungen, welche sich auf die Zahl der Beschäftigten und deren Tätigkeiten beziehen.

Im folgenden wird angeführt, welche dieser Einrichtungen von den Arbeitsinspektoren im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit im Berichtsjahr 1988 edv-mäßig erfaßt wurden. Die in Klammer angeführten Zahlen geben den Gesamtstand dieser Einrichtungen bis zum Ende des Vorjahres (1987) an.

In 5 009 (4 320) Betrieben mit insgesamt 858 708 (741 321) Arbeitnehmern waren 13 684 (11 478) Sicherheitsvertrauenspersonen tätig. Dies zeigt einen deutlichen Anstieg in diesem Bereich und ergibt, daß auf durchschnittlich 63 (65) Arbeitnehmer eine Sicherheitsvertrauensperson entfällt. Die Einrichtung des sicherheitstechnischen Dienstes war in 845 (514) Betrieben mit 435 618 (351 573) Arbeitnehmern im Ausmaß einer Einsatzzeit von 13 363 (9 684) Stunden

Durchführung des ArbeitnehmerschutzesArbeitsinspektion

pro Woche gegeben. Die Einrichtung der betriebsärztlichen Betreuung wurde in 842 (673) Betrieben mit 432 389 (358 212) Arbeitnehmern im Ausmaß einer Einsatzzeit von 6 719 (5 484) Stunden pro Woche festgestellt.

Für die Inspektion in Betracht kommende Betriebe:

Bei den Arbeitsinspektoraten wurden mit Ende des Berichtsjahres 1988 nur die bereits edv-mäßig erfaßten Betriebe als vorgemerkte Betriebe geführt. Auf diese Weise soll eine Bereinigung des alten Karteistandes erreicht werden. Gemäß den vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger geführten Statistiken wäre die Arbeitsinspektion auf Grund der von den Krankenversicherungsträgern erfaßten Betriebe im Jahr 1988 (1987) für rund 205 900 (202 000) Betriebe mit rund 2 570 000 (2 511 000) Beschäftigten zuständig gewesen.

1.3.7.2 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektorate

In einer größeren Maschinenfabrik gab es in bezug auf die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes (betriebsärztliche Betreuung), auf das Verständnis des Arbeitszeitrechtes durch den Arbeitgeber und auf die Praxis des Arbeitsverfassungsgesetzes seit Jahren größere Auseinandersetzungen, wobei die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden und zum Teil auch der Verwaltungsgerichtshof befaßt wurden.

Hinsichtlich der fehlenden betriebsärztlichen Betreuung ist die Einstellung des Arbeitgebers, daß er es "eben darauf ankommen lassen wird", durchgesickert.

Ähnlich uneinsichtig ist die Einstellung desselben Fabrikanten zu den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und zur Verpflichtung der Arbeitsinspektion, die Einhaltung derselben auch zu kontrollieren.

Das Gesamtbild dieses problematischen Betriebes wird auch noch durch die andauernden Übertretungen des Arbeitsverfassungsgesetzes abgerundet. Andauernde Verfahren vor dem Arbeitsgericht und Einingungsamt einerseits und die Behauptung des Fabriksinhabers andererseits, daß die Freistellung des Betriebsratvorsitzenden "gesetzlich geschützte Arbeitsverweigerung" ist, legen eine soziale Einstellung besonderer Art an den Tag (13).

1.3.8 Verwendungsschutz

1.3.8.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt der Beanstandungen sowohl in bezug auf die Zahl als auch die Schwere der Übertretungen wie in den vorangegangenen Jahren wieder bei den Betrieben des Gastgewerbes.

Anläßlich einer Kontrolle in einem Gastgewerbebetrieb wurde festgestellt, daß eine jugendliche Küchenhilfe in den Monaten September und Oktober 1988 keinen einzigen freien Tag hatte. Ihre Wochenarbeitszeit bewegte sich zwischen 90 und 100 Stunden. Als Entlohnung bekam die Jugendliche S 6.500,--/Monat. (AI 11)

Im Bereich eines Arbeitsinspektordates sind im Jahr 1988 die Strafanzeigen betreffend das Gastgewerbe um 96 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dies ist auf eine verstärkte Überprüfungstätigkeit an Sonntagen und zur Nachtzeit zurückzuführen. Es mußte insbesondere bei Sonntagskontrollen eine erschreckende Gleichgültigkeit der Verantwortlichen gegenüber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt werden. Bei Sonntagskontrollen an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen wurde jeweils bei der ersten Kontrolle den Verantwortlichen ein schriftlicher Hinweis auf die Bestimmungen des KJBG gegen Übernahmenachweis übergeben. Trotzdem mußten nach der zweiten Kontrolle mehr als 90 % der Verantwortlichen wegen Übertretungen angezeigt werden. Die Arbeitgeber bezeichneten die gesetzlichen Bestimmungen häufig als hinderlich, nicht zeitgemäß, undurchführbar oder betriebsfeindlich und nahmen offensichtlich das Risiko einer Geldstrafe bewußt in Kauf. (AI 13)

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

Immer häufiger nehmen Jugendliche vor Lösung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitsinspektion Kontakt auf. Dadurch gelangt die Arbeitsinspektion zu Unterlagen, welche belegen, daß in den Betrieben nicht nur die durch eigene Feststellung eines Arbeitsinspektors beweisbaren Übertretungen (insbesondere Sonntags- und Nachtarbeit) begangen werden, sondern sich die Nichtbeachtung des KJBG nahezu über sämtliche Bestimmungen erstreckt. (AI 13)

In Betrieben des Gastgewerbes ist der Erfolg einer Inspektion vielfach dadurch beeinträchtigt, daß die den Jugendlichschutz wahrnehmenden Arbeitsinspektionsorgane den Betriebsinhabern bereits bekannt sind. Die Jugendlichen werden vielfach von ihren Vorgesetzten veranlaßt, die Betriebsräume zu verlassen, um so einer Befragung durch die Arbeitsinspektionsorgane ausweichen zu können. Bei den Erhebungen wird nach Möglichkeit auf eine Einvernahme der Lehrlinge verzichtet, um die Jugendlichen nicht nachträglichen Repressalien auszusetzen. Der Nachweis einer Übertretung kann demnach häufig nur durch wiederholte Erhebungen, die allerdings mit erhöhtem Zeitaufwand verbunden sind, erreicht werden. (AI 13, AI 17)

Es wurde die Erfahrung gemacht, daß Jugendliche, insbesondere Lehrlinge, bei Strafverfahren unter Druck gesetzt werden, die bei Inspektionen oder Erhebungen festgestellten Übertretungen zu bestreiten. So wurde u.a. ein Lehrling, der um 23.10 Uhr in der Küche tätig angetroffen wurde, zur Aussage angehalten, er habe nur auf eine Heimfahrtgelegenheit gewartet. In einem anderen Fall wurden Lehrlinge vom Leiter eines Hotels beschuldigt, die Stempeluhr falsch bedient zu haben (Arbeitsende hätte um 20.00 Uhr sein müssen, die Stempeluhr zeigte 23.00 Uhr an). Tatsächlich waren jedoch die Stempelzeiten richtig. (AI 10)

VerwendungsschutzArbeitsinspektion

Im Jahr 1988 wurden mehrere Anträge auf Erlassung eines Verbotes der Beschäftigung von Jugendlichen in Gastgewerbebetrieben gestellt. (AI 11, AI 13)

Nachtkontrollen in den Betrieben des Bäckerei- und Fleischergewerbes sind mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese Betriebsstätten während der Nacht verschlossen sind und eine besondere gesetzliche Handhabe für das jederzeitige Betreten durch Arbeitsinspektionsorgane nicht zur Verfügung steht. So mußte bei Bäckereibetrieben festgestellt werden, daß - wenn überhaupt - erst nach mehrmaligem Läuten und nach längerer Wartezeit geöffnet wird. Die Jugendlichen wurden in der Zwischenzeit entweder in irgendeinen Privatraum geschickt oder in ihren Schlafräumen versteckt. Bei Kontrollen der Schlafräume (Unterkünfte) wurden Jugendliche in Arbeitskleidung und mit frisch teigverschmutzen Händen in den Betten angetroffen. Die Lehrlinge gaben zu, daß sie bereits in der Backstube gearbeitet hatten. Es wurden auch Lehrlinge am Dachboden oder in Kellerräumlichkeiten, in einem Fall sogar mit leichter Kleidung im Kühlraum ausgeforscht. In einem Betrieb wurden Jugendliche bereits um 0.30 Uhr bei der Arbeit in der Backstube angetroffen. (AI 11, AI 13, AI 17)

Der Wegfall des ehemaligen § 17 Abs. 1 des Bäckereiarbeitergesetzes (Klingel) hat dazu geführt, daß die Überwachung des Nachtarbeitsverbotes für Jugendliche in diesen Betrieben teilweise unmöglich gemacht wurde. (AI 13)

In einer Tischlerei erlitt ein Lehrling beim Putzen einer Leimauftragemaschine mit der Hand zwischen zwei sich drehende Walzen und verlor drei Finger der linken Hand. Er mußte zuvor ein Schutzzitter entfernen und hat dabei den elektrischen Endschalter durch ein Holzstäbchen außer Funktion gesetzt. Diese Wartungsarbeiten

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

Immer häufiger nehmen Jugendliche vor Lösung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitsinspektion Kontakt auf. Dadurch gelangt die Arbeitsinspektion zu Unterlagen, welche belegen, daß in den Betrieben nicht nur die durch eigene Feststellung eines Arbeitsinspektors beweisbaren Übertretungen (insbesondere Sonntags- und Nachtarbeit) begangen werden, sondern sich die Nichtbeachtung des KJBG nahezu über sämtliche Bestimmungen erstreckt. (AI 13)

In Betrieben des Gastgewerbes ist der Erfolg einer Inspektion vielfach dadurch beeinträchtigt, daß die den Jugendlichschutz wahrnehmenden Arbeitsinspektionsorgane den Betriebsinhabern bereits bekannt sind. Die Jugendlichen werden vielfach von ihren Vorgesetzten veranlaßt, die Betriebsräumlichkeiten zu verlassen, um so einer Befragung durch die Arbeitsinspektionsorgane ausweichen zu können. Bei den Erhebungen wird nach Möglichkeit auf eine Einvernahme der Lehrlinge verzichtet, um die Jugendlichen nicht nachträglichen Repressalien auszusetzen. Der Nachweis einer Übertretung kann demnach häufig nur durch wiederholte Erhebungen, die allerdings mit erhöhtem Zeitaufwand verbunden sind, erreicht werden. (AI 13, AI 17)

Es wurde die Erfahrung gemacht, daß Jugendliche, insbesondere Lehrlinge, bei Strafverfahren unter Druck gesetzt werden, die bei Inspektionen oder Erhebungen festgestellten Übertretungen zu bestreiten. So wurde u.a. ein Lehrling, der um 23.10 Uhr in der Küche tätig angetroffen wurde, zur Aussage angehalten, er habe nur auf eine Heimfahrtgelegenheit gewartet. In einem anderen Fall wurden Lehrlinge vom Leiter eines Hotels beschuldigt, die Stempeluhren falsch bedient zu haben (Arbeitsende hätte um 20.00 Uhr sein müssen, die Stempeluhr zeigte 23.00 Uhr an). Tatsächlich waren jedoch die Stempelzeiten richtig. (AI 10)

VerwendungsschutzArbeitsinspektion

Im Jahr 1988 wurden mehrere Anträge auf Erlassung eines Verbotes der Beschäftigung von Jugendlichen in Gastgewerbebetrieben gestellt. (AI 11, AI 13)

Nachtkontrollen in den Betrieben des Bäckerei- und Fleischergewerbes sind mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese Betriebsstätten während der Nacht verschlossen sind und eine besondere gesetzliche Handhabe für das jederzeitige Betreten durch Arbeitsinspektionsorgane nicht zur Verfügung steht. So mußte bei Bäckereibetrieben festgestellt werden, daß - wenn überhaupt - erst nach mehrmaligem Läuten und nach längerer Wartezeit geöffnet wird. Die Jugendlichen wurden in der Zwischenzeit entweder in irgendeinen Privatraum geschickt oder in ihren Schlafräumen versteckt. Bei Kontrollen der Schlafräume (Unterkünfte) wurden Jugendliche in Arbeitskleidung und mit frisch teigverschmutzen Händen in den Betten angetroffen. Die Lehrlinge gaben zu, daß sie bereits in der Backstube gearbeitet hatten. Es wurden auch Lehrlinge am Dachboden oder in Kellerräumlichkeiten, in einem Fall sogar mit leichter Kleidung im Kühlraum ausgeforscht. In einem Betrieb wurden Jugendliche bereits um 0.30 Uhr bei der Arbeit in der Backstube angetroffen. (AI 11, AI 13, AI 17)

Der Wegfall des ehemaligen § 17 Abs. 1 des Bäckereiarbeitergesetzes (Klingel) hat dazu geführt, daß die Überwachung des Nachtarbeitsverbotes für Jugendliche in diesen Betrieben teilweise unmöglich gemacht wurde. (AI 13)

In einer Tischlerei geriet ein Lehrling beim Putzen einer Leimaufragemaschine mit der Hand zwischen zwei sich drehende Walzen und verlor drei Finger der linken Hand. Er mußte zuvor ein Schutzgitter entfernen und hat dabei den elektrischen Endschalter durch ein Holzstäbchen außer Funktion gesetzt. Diese Wartungsarbeiten

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

hätten nur unter Aufsicht und außerdem nur von Lehrlingen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der zweiten Hälfte ihres Lehrverhältnisses stehen, durchgeführt werden dürfen. (AI 5)

1.3.8.2 Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

In einem metallverarbeitenden Betrieb müssen häufig Metallbehälter mit einem Gewicht von z.T. über 20 kg transportiert und gehoben werden. Es arbeiten sowohl männliche als auch weibliche Arbeitnehmer im Akkord. An und für sich ist vorgesehen, daß der Transport und das Heben der Körbe von Männern ausgeführt wird. Da es hiebei jedoch häufig zu Wartezeiten und damit zu einem Verdienstentgang für die Frauen kam, wurden diese Arbeiten auch von Frauen durchgeführt. Nach einer gemeinsamen Überprüfung mit der Arbeitsinspekitionsärztin wurde dem Betrieb der Auftrag erteilt, für diese Arbeiten mechanische Hebehilfen einzurichten. (AI 8)

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen mit der Manipulation von Waren in Selbstbedienungsläden und Märkten wurden ebenfalls beim Heben von Waren erhebliche Gewichtsüberschreitungen festgestellt. (AI 16)

Bei einer Erhebung während der Nachtzeit am Großmarkt Inzersdorf hat sich herausgestellt, daß einige Betriebe die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen nicht einhalten. Der Marktbetrieb beginnt um 4.00 Uhr, Arbeitsbeginn ist üblicherweise um ca. 3.00 Uhr. In manchen Betrieben wurden auch Arbeitnehmerinnen bereits vor 3.00 Uhr angetroffen. Diese Arbeitnehmerinnen verrichten vorwiegend kaufmännische Tätigkeiten, wie z.B. Kassieren und Fakturieren. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen dürfen diese aber erst ab 6.00 Uhr, mit einer Ausnahmegenehmigung ab 5.00 Uhr, beschäftigt werden. Obwohl viele Betriebe eine solche Ausnahmegenehmigung erhalten haben, kommt es zu Übertretungen des Nachtarbeitsgesetzes. Eine Verlegung der Marktzeiten könnte die Einhaltung des Nachtarbeitsverbotes ohne Gefährdung der Frauenarbeitsplätze ermöglichen. (AI 5)

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

Anlässlich von Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat in einigen Bäckereien wurde eine verbotene Beschäftigung von Frauen zur Nachtzeit festgestellt. Es waren vor allem die Frauen selbst, die eindringlich um eine vom Gesetz her nicht mögliche Ausnahme ersuchten, wobei sie auf die Vielzahl der sonst zulässigen Beschäftigungen von Frauen während der Nachtzeit verwiesen. (AI 14)

Anlässlich einer Nachkontrolle wurden in einer Druckerei Arbeitnehmerinnen nach 23.00 Uhr bei Arbeiten an einer Tiefdruckmaschine (Entnahme der bedruckten und vorgestanzten Kartonagen) angetroffen. Eine Kontrolle der Arbeitszeitaufzeichnungen ergab gravierende Arbeitszeitüberschreitungen auch bei Frauen, die Arbeitszeit betrug bis zu 13 Stunden. (AI 11)

Probleme treten mit dem Nacharbeitsverbot für Frauen auf. Für die Arbeitnehmerinnen ist es oft nicht einsichtig, daß sie - im Zeitalter der Gleichberechtigung - nicht in der Nachschicht beschäftigt werden dürfen. Im derzeit geltenden Gesetz sind zahlreiche Ausnahmebestimmungen enthalten, sodaß letztlich fast nur mehr jene Arbeitnehmerinnen, die keine qualifizierte Berufsausbildung haben, Hilfsarbeiterdienste verrichten bzw. angelernte Arbeitnehmerinnen sind, während der Nachtzeit nicht arbeiten dürfen. Gerade diese Gruppe ist allerdings die erste, die bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Unternehmens gekündigt wird. Einen Arbeitsplatz zu übernehmen, der Nacharbeit vorsieht, wäre oft die einzige Möglichkeit, dies ist den Frauen aber durch das Gesetz verwehrt. (AI 11)

Im vergangenen Jahr wurden vermehrt Reinigungsbetriebe und deren Arbeitsstellen inspiziert. Einige dieser Betriebe mußten mehrmals zur Bekanntgabe der auswärtigen Arbeitsstellen aufgefordert werden. Die Meldungen waren zum Teil unvollständig; nicht zuletzt

VerwendungsschutzArbeitsinspektion

deshalb, weil Frauen auf diesen Arbeitsstellen verbotenerweise während des Nachtzeitraumes von 24.00 bis 5.00 Uhr beschäftigt wurden. Weiters wurden erhebliche Überschreitungen der Tagesarbeitszeit und der Wochenarbeitszeit festgestellt, z.B. 16 Stunden Tagesarbeitszeit und 90 Stunden Wochenarbeitszeit. Es hat sich auch gezeigt, daß Arbeitnehmerinnen in mehreren Objekten unter verschiedenen Namen beschäftigt wurden, jedoch nur ein Name der Sozialversicherung mit einem geringfügigen Beschäftigungsausmaß gemeldet wurde. In mehreren Fällen konnten keine Arbeitszeitaufzeichnungen vorgefunden werden. (AI 11)

1.3.8.3 Verwendung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern gibt es im allgemeinen keine besonderen Probleme. Für einzelne Schwerstbehinderte (Rollstuhlfahrer) wurden besondere Arbeitsbedingungen geschaffen, z.B. erhöhter Schreibtisch, leicht erreichbares Telefon und eigene WC-Anlagen. (AI 16)

VerwendungsschutzArbeitsinspektion**1.3.8.4 Mutterschutz**

Mehrere Arbeitsinspektorate stellten fest, daß auf Grund der Aufklärung und Information die Zahl der Schwangerschaftsmeldungen auch bei Kleinbetrieben ständig steigt. (AI 10, AI 12, AI 16)

Ein Arbeitsinspektorat verzeichnete ein starkes Ansteigen der von Amtsärzten ausgestellten Freistellungszeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979. In einem Einzelfall hatte allerdings ein Betrieb ersucht, die Untersuchungen von der zuständigen Arbeitsinspektionsärztin durchführen zu lassen, da der betreffende Amtsarzt eine Freistellung trotz Vorliegens eindeutiger Gründe abgelehnt hatte. Erfreulicherweise ziehen einige Amtsärzte beim Ausstellen von Freistellungszeugnissen in Zweifelsfällen vermehrt das Arbeitsinspektorat zu Rate. (AI 12, AI 17)

Die Überprüfung schwangerer Arbeitnehmerinnen ergab insbesondere Verstöße gegen das Nachtarbeitsverbot und das Verbot der Mehrarbeit. Geringfügige Übertretungen der Wochenarbeitszeit treten häufig in Betrieben mit Gleitzeit auf. In diesen Fällen sind die Arbeitnehmerinnen an eine selbständige Einteilung der Arbeitszeit gewöhnt, die sie infolge Unkenntnis der Rechtslage auch während der Schwangerschaft beibehalten. (AI 10, AI 19)

Als negative Tendenz fiel auf, daß immer mehr Dienstverhältnisse mit Frauen befristet werden. Dies wurde insbesondere in Krankenanstalten, Gastgewerbebetrieben und Handelsbetrieben beobachtet. (AI 10)

In Reinigungsbetrieben wurde festgestellt, daß von 25 schwangeren Arbeitnehmerinnen mehr als die Hälfte einen Abortus hatten.

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

In mehreren dieser Fälle konnten nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen durch das Arbeitsinspektorat getroffen werden, weil die Schwangerschaftsmeldung zu spät an das Arbeitsinspektorat übermittelt wurde. Die Abortusanfälligkeit dürfte auf die spezifische Tätigkeit der Reinigungskräfte (Strecken, Beugen, Heben usw.) zurückzuführen sein. (AI 11)

Zu beobachten war eine Zunahme der Schwangerschaftsmeldungen in Zimmerei-, Tischlerei- und KFZ-Betrieben. In diesen Fällen wurde auf Grund der körperlich schweren Arbeit ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen und vom Arbeitgeber eine Ersatzkraft eingesetzt. (AI 11)

Ein Arbeitsinspektorat stellte bei Frauen, die körperlich schwere Arbeiten verrichten, eine höhere Neigung zu Fehlgeburten fest. Ferner neigen Frauen bei einem bereits vorangegangenen Abortus leichter zu weiteren Fehlgeburten. Das Arbeitsinspektorat und der Arbeitsinspektionsarzt haben bei den Erhebungen auf diese Problematik in den Betrieben besonders hingewiesen, und es wurden für diese Frauen Arbeitsplätze gefunden, die weder die Arbeitnehmerin noch das werdende Kind gefährden. Es wurden darüberhinausgehende Maßnahmen getroffen, um künftig der erhöhten Abortusgefahr zu begegnen. So wurden sowohl für die schwangeren Arbeitnehmerinnen als auch für die übrigen Arbeitnehmerinnen sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen getroffen, die gewährleisten sollen, daß die zumutbare körperliche Belastung für die einzelne Arbeitnehmerin nicht überschritten wird. Eine den Anforderungen der Ergonomie entsprechende Arbeitsplatzgestaltung und eine entsprechende Ausführung der Arbeitsvorgänge soll körperlichen Schäden bei schwangeren Arbeitnehmerinnen vorbeugen. (AI 3)

Eine Mutterschutzerhebung im Betrieb eines Tierpräparators ergab, daß die schwangere Arbeitnehmerin bei ihrer Tätigkeit auch

VerwendungsschutzArbeitsinspektion

toxischen Arsenverbindungen ausgesetzt war. Auf Grund einer arbeitsinspektionsärztlichen Überprüfung ergab sich, daß die schwangere Arbeitnehmerin nicht generell vom Arbeitsplatz abzuziehen sei, sondern lediglich das Präparieren von Tierkadavern mit Arsenverbindungen für sie nicht mehr zulässig ist. (AI 12)

Bei Überprüfung eines Arbeitsplatzes einer schwangeren Arbeitnehmerin in einem Betrieb zur Herstellung von Gesundheitsschuhen wurde die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz aufgetragen. Die betroffene Arbeitnehmerin wehrte sich vehement dagegen, da sie am neuen Arbeitsplatz Streit mit den Kollegen befürchtete. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsinspektionsorgan wurde sodann ein anderer Arbeitsplatz ausgewählt, der auch die Zustimmung der schwangeren Arbeitnehmerin fand (AI 17).

In einem Betrieb für galvanische Oberflächenveredelung wurde eine schwangere Arbeitnehmerin im Labor beschäftigt und war bei dieser Tätigkeit ständig der Einwirkung mineralischer Säuren ausgesetzt. Das Arbeitsinspektorat hat daher eine Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz gefordert. Der Betriebsinhaber hat vorerst Einspruch erhoben, nach entsprechender Aufklärung jedoch eine Ersatzkraft eingestellt und die schwangere Arbeitnehmerin auf einen Arbeitsplatz versetzt, der nicht mit gesundheitsgefährlichen Stoffen belastet war. (AI 17)

In manchen Betrieben werden schwangere Arbeitnehmerinnen einer psychischen Belastung dadurch ausgesetzt, daß sie bei Mitarbeiterinnen oft auf wenig Verständnis stoßen. Vielfach werden sie wegen vermeintlicher "Bevorzugung" durch die bestehenden Rechtsvorschriften von den Arbeitskolleginnen beneidet und es wird ihnen entsprechend unkollegial entgegengetreten. Leider ist die Arbeitsinspektion nicht in der Lage, diesen Zuständen wirksam zu begegnen. Es

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

bedarf seitens der einzelnen Arbeitsinspektorinnen sehr großen Einfühlungsvermögens, um in solchen Fällen vermittelnd zu wirken.
(AI 3)

VerwendungsschutzArbeitsinspektion**1.3.8.5 Arbeitszeit**

Vor allem in Betrieben des Baugewerbes, des Bauhilfs- und Baunebengewerbes mußten hohe Überstundenleistungen festgestellt werden, die hauptsächlich auf äußerst knapp terminisierte Aufträge zurückzuführen sind. Nach Angabe der Arbeitgeber mußten diese knappen Termine eingegangen werden, sonst hätten sie die Aufträge nicht bekommen.

Auch in der metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie ergab sich zeitweise durch kurzfristige Aufträge ein erhöhter Arbeitsbedarf, der nicht zur Einstellung von zusätzlichen Arbeitnehmern führte, sondern durch Überstundenarbeit bewältigt wurde. Umstrukturierungsmaßnahmen in der verstaatlichten Industrie und die Ungewißheit von Folgeaufträgen führten ebenfalls zu unzulässig hohen Überstunden. Arbeitszeitüberschreitungen werden zum Teil auch auf den Mangel an Fachkräften zurückgeführt. (AI 7, AI 10, AI 11, AI 12, AI 17)

Im Lebensmittelhandel wurde ebenfalls die zulässige tägliche und wöchentliche Arbeitszeit überschritten. Bei Kontrollen wurden bis zu 13 Stunden Tagesarbeitszeit und bis zu 66 Stunden Wochenarbeitszeit festgestellt. Die Filialleiter der betroffenen Geschäfte stehen vor dem Problem, bei einer erweiterten Öffnungszeit ohne Mittagssperre mit gleich viel Personal, vor allem mit Teilzeitbeschäftigten, auskommen zu müssen. Mehrarbeitsstunden werden durch Zeitausgleich abgegolten, was wiederum zur Folge hat, daß mit dem restlichen Personal die Arbeit bewältigt werden muß und es somit immer wieder zu Überschreitungen der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit kommt. (AI 12)

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

In Krankenanstalten wurden Überstundenleistungen festgestellt, die weit über den gesetzlichen Rahmen des Arbeitszeitgesetzes hinausgehen. So betrug die Arbeitszeit der Schwestern und Hilfsschwestern bis zu 80 Stunden, jene der Ärzte bis zu 100 Stunden pro Woche. (AI 12)

In den Landeskrankenanstalten der Steiermark nimmt die Zahl der nicht unter das Arbeitszeitgesetz fallenden Landesbediensteten weiter ab und damit die Zahl der unter das Arbeitszeitgesetz fallenden Arbeitnehmer der Holding zu. Es wurden Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt. Allerdings hat sich auch gezeigt, daß vermehrt die nicht unter das Arbeitszeitgesetz fallenden Bediensteten zu hohen Überstundenleistungen herangezogen werden. (AI 11)

In Betrieben der Granitindustrie wurden während der warmen Jahreszeit die zulässigen Arbeitszeitgrenzen mehrfach überschritten, wobei sowohl von der Arbeitgeber- als auch von der Arbeitnehmerseite versucht wurde, das Ausmaß der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten möglichst zu verschleiern. Die Arbeitnehmer betonen meistens, während der Saison müsse getrachtet werden, ein möglichst hohes Entgelt zu erzielen. (AI 17)

Bei der Überprüfung der Arbeitszeit auf Baustellen wurde mehrmals festgestellt, daß in den Aufzeichnungen keine Übertretungen aufscheinen. Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes konnten erst durch mehrmalige Überprüfungen der Baustellen am gleichen Tag nachgewiesen werden. (AI 17)

Im Transportgewerbe sind nach wie vor umfangreiche Übertretungen der Arbeitszeitbestimmungen (Ruhepausen, Lenkzeit) feststellbar. (AI 3, AI 7, AI 16)

VerwendungsschutzArbeitsinspektion

Die Fahrtenbuchaufzeichnungen stimmen mit den Tachoscheiben oft nicht überein. Außerdem wurde festgestellt, daß die von den Lenkern geführten Fahrtenbücher nicht dem Muster nach der Fahrtenbuchverordnung entsprechen und auch nicht deren Mindestanforderungen betreffend Lenkzeit, Einsatzzeit, Ruhezeit, Ruhepausen und Lenkpausen erfüllen. Falsche Eintragungen durch Lenker sind zum Teil auch auf Ungenauigkeit und Irrtümer zurückzuführen. (AI 11)

Von Autobusunternehmen werden in der Urlaubssaison bei der Durchführung von sogenannten "Bäderfahrten" nach Italien, Griechenland, Spanien und in die Türkei die gesetzlichen Vorschriften häufig übertreten. Diese Fahrten werden normalerweise hin und retour ohne wesentliche Fahrtunterbrechungen durchgeführt. Bei Erhebungen in den einzelnen Betrieben wird den Arbeitsinspektoren mitgeteilt, daß die gesetzlichen Bestimmungen insofern eingehalten werden, als die eingesetzten Lenker die Fahrzeuge nach den zulässigen Einsatzzeiten verlassen und die Fahrten von anderen Lenkern fortgesetzt werden. Dies geschehe jeweils bei der Hin- und bei der Rückfahrt. Dem Arbeitsinspektorat liegen aber Informationen vor, wonach sich auch bei einer Mehrfachbesetzung alle Lenker ständig im Bus befinden, so daß sich überlange Einsatzzeiten, z.B. von 58 Stunden, ergeben. (AI 5)

Bei Arbeitszeitkontrollen an den Grenzen in Spielfeld und Radkersburg wurden etwa 1 600 Lastkraftwagen und Autobusse überprüft und zahlreiche Übertretungen der Lenkzeit, der Ruhezeit, des Führens von Fahrtenbüchern u.dgl. festgestellt. Zahlreiche Strafanträge waren die Folge. (AI 11)

Einige Betriebe, in denen ständig Arbeitszeitübertretungen festgestellt wurden, weigern sich in letzter Zeit, Arbeitszeitaufzeichnungen vorzulegen. Auf Grund der bestehenden Judikatur ist es

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

derzeit für einen Betrieb häufig "wirtschaftlicher", keine Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen oder vorzulegen. In solchen Fällen kann nur ein Delikt zur Anzeige gebracht werden (Nichtvorlage), während sich bei ordnungsgemäßer Führung und Vorlage der Arbeitszeitaufzeichnungen eine ganze Reihe von Delikten ergeben würde. (AI 13, AI 19)

In einem großen Blechfinalwerk wurde im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen für das werkseigene Kesselhaus das B.O.S.B.-System (Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung) eingeführt. Die im Kesselhaus tätigen Kesselwärter wurden der Werkssicherung zugeteilt, wobei gleichzeitig ihre bisherigen Arbeitsschichten von 8 Stunden auf 12 Stunden ausgedehnt wurden. Die Firmenleitung begründete dies mit dem Vorliegen von Arbeitsbereitschaft. (AI 17)

Festgestellt wurde, daß bei gravierenden Betriebsstörungen vornehmlich in größeren Betrieben mit kontinuierlichem Vier-Schicht-Betrieb Arbeitnehmer zur Behebung der Störungen 16, 20 oder sogar 24 Stunden durchgehend beschäftigt wurden. In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, daß § 20 des Arbeitszeitgesetzes keine Höchstgrenzen der Arbeitszeit festlegt. (AI 18)

Von einigen Zulieferbetrieben für die Automobilindustrie wird die Einführung einer Vier-Tage-Woche mit einer täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden und einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 36 Stunden erwogen. Durch ein Arbeitszeitmodell "Schwingende 36-Stunden-Woche" sollen die Produktionsanlagen an 6 Tagen pro Woche 18 Stunden lang ausgelastet werden. Der Einführung dieses Arbeitszeitmodells stehen derzeit gesetzliche Bestimmungen entgegen. (AI 18)

1.3.8.6 Arbeitsruhe

Von den Transportunternehmen wird zunehmend das Angebot der Bahn, am Wochenende im Huckepack-Verkehr die Strecke vom Terminal Marchtrenk nach Mainz zurückzulegen, angenommen. Vom Amt der OÖ. Landesregierung wird den Transportunternehmen, die nicht unter die Ausnahmebestimmungen vom Wochenendfahrverbot fallen, eine Ausnahmegenehmigung für die Fahrt vom Firmensitz zum Bahnhof bzw. umgekehrt erteilt. Nachdem das Arbeitsruhegesetz keine diesbezüglichen Ausnahmeregelungen enthält, kommt es laufend zu Übertretungen. (AI 18)

In letzter Zeit wurde vermehrt festgestellt, daß Banken die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes nicht einhalten. Es werden vorwiegend in kleinen Filialen und Wechselstuben einzelne Dienstnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt. (AI 10)

Auf Baustellen werden Arbeitnehmer entgegen den Vorschriften des Arbeitsruhegesetzes an Sonn- und Feiertagen beschäftigt. Die Unternehmen begründen dies mit Termindruck. Besonders Gastarbeiter sind an der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen interessiert, da sie auf Grund der sozialen und der Wohnverhältnisse die Freizeit nicht entsprechend nutzen können. (AI 10)

In einer Stadt im Waldviertel wurde ein Quasimarkt unter dem Titel "Adventmarkt" veranstaltet. Die ortsansässigen Handelsbetriebe hatten beabsichtigt, im Rahmen dieser Veranstaltung auch am Sonntag ihre Betriebe offenzuhalten. Nach Interventionen des Arbeitsinspektorenes haben die Gewerbetreibenden schließlich von diesem Vorhaben Abstand genommen. In einer anderen niederösterreichischen Stadtgemeinde wurde ebenfalls ein Quasimarkt veranstaltet. Die Handelsbetriebe wurden von der Arbeiterkammer und vom

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

Bürgermeister aufgefordert, ihre Geschäftslokale geschlossen zu halten, da ansonsten gegen sie Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet würden. Ein Teil der Kaufmannschaft hat diese Warnung nicht beachtet und wurde vom Arbeitsinspektorat angezeigt. (AI 17)

Ein Arbeitsinspektorat bemerkte, daß unzulässige Inventurarbeiten in Handelbetrieben an Samstagen nach 13.00 Uhr nicht mehr festgestellt wurden, nachdem diese Übertretungen im Vorjahr streng geahndet wurden. (AI 12)

Zu größeren Problemen kam es im Zusammenhang mit dem Offenhalten von Handelsbetrieben am 4. Samstag vor Weihnachten (26. November 1988). An diesem Tag durften die Handelsbetriebe in Niederösterreich bis 18.00 Uhr offenhalten, nicht aber in Wien. In weiterer Folge kam es zu massiven Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes in den Wiener Handelsbetrieben. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen wurde sogar für Werbezwecke bewußt eingesetzt. Die Vorfälle im Zusammenhang mit dem 26. November 1988 zeigen eine aus rechtspolitischer Sicht äußerst bedenkliche Entwicklung. (AI 3, AI 5)

VerwendungsschutzArbeitsinspektion**1.3.8.7 Verwendungsschutz im Beherbergungs- und Gaststättenwesen**

In den Gastgewerbebetrieben sind zahlreiche Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt worden. Der Nachweis von Übertretungen ist oftmals sehr schwierig, da sich die Arbeitnehmer aus Angst um ihren Arbeitsplatz weigern, gegenüber den Arbeitsinspektionsorganen konkrete Angaben zu machen. Es müssen daher im erhöhten Ausmaß die Arbeitszeitaufzeichnungen zur Beurteilung herangezogen werden, die Arbeitszeitaufzeichnungen werden aber häufig nicht oder nur mangelhaft geführt. (AI 16, AI 17)

Zu Beginn der Wintersaison zeigte sich ein Arbeitskräftemangel. Neben den erwachsenen Arbeitnehmern wurden auch Jugendliche zu Überstundenleistungen herangezogen. Eine kurzfristige Besserung trat durch die Möglichkeit zur Einstellung von zusätzlichen ausländischen Arbeitskräften ein. Grundsätzlich muß jedoch festgestellt werden, daß nur eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Gastgewerbe Menschen motivieren kann, eine Tätigkeit in diesen Betrieben aufzunehmen. (AI 10)

Häufig wurde die Sonn- und Feiertagsruhe nicht eingehalten. Jugendliche haben nicht jedes zweite Wochenende frei, sondern arbeiten auch an den gesetzlich vorgeschriebenen freien Wochenenden, um dafür eventuell mehrere zusammenhängende freie Tage zu erhalten. Dies soll den Jugendlichen einen Besuch bei ihren Eltern, die oft weit von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen, ermöglichen. Außerdem sind oft in entlegenen Gebieten Freizeitangebote für die Jugendlichen nur im beschränkten Maß vorhanden und es besteht für sie daher kein Anreiz, die gesetzlich zustehende Wochenendruhe am Arbeitsort zu verbringen. (AI 12)

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

Bei wiederholten Übertretungen des KJBG wurde bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt, in diesen Betrieben die Beschäftigung von Jugendlichen auf die Dauer von fünf Jahren zu untersagen. (AI 12)

Zusätzliche Inspektionen an Wochenenden und zur Nachtzeit haben sich bewährt. (AI 11)

Ein Gastgewerbebetrieb erweiterte seine Betriebsräume um ca. 100 %, ohne organisatorische Änderungen vorzunehmen oder zusätzliches Personal einzustellen. Der dadurch entstandene erhöhte Arbeitsbedarf wurde insbesondere an Sonn- und Feiertagen durch gesetzwidrige Beschäftigung von Jugendlichen, Schülern allgemein bildender höherer Schulen sowie von Kindern gedeckt. Auf Grund einer anonymen Anzeige hat das Arbeitsinspektorat die Beschäftigung von drei Kindern sowie eines Lehrlinges, der bereits in einem anderen Betrieb 40 Stunden beschäftigt war, festgestellt. Die Kinder und der Lehrling waren am Sonntag jeweils von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu Arbeiten herangezogen worden. (AI 18)

In letzter Zeit wurde eine Zunahme der illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern festgestellt. Dies betrifft vor allem Betriebe, die überwiegend ausländische Arbeitnehmer und Jugendliche beschäftigen. In mehreren Fällen wurden Anzeigen durch das Arbeitsamt und die Gebietskrankenkasse erstattet. (AI 3, AI 18)

1.3.8.8 Heimarbeit

Im Bereich der Wiener Heimarbeitsgruppe ist eine Zunahme der Zahl der Auftraggeber und eine Abnahme der Zahl der Zwischenmeister und Heimarbeiter festzustellen:

Auftraggeber + 15,28 %

Zwischenmeister - 13,43 %

Heimarbeiter - 20,85 %.

Die deutliche Zunahme der Zahl der Auftraggeber gegenüber dem Berichtszeitraum 1987 entstand auf Grund der Bestrebungen, im Jahr 1988 alle Auftraggeber zu besuchen, um sie EDV-mäßig erfassen zu können. Darunter fallen auch jene Betriebe, die 1988 keine Beschäftigung von Heimarbeitern mehr gemeldet haben, jedoch insofern gezählt werden mußten, als abschließende Überprüfungen durchzuführen waren, z.B. Endabrechnungen. (AI 3)

Bei der Überprüfung von Auftraggebern, die keine Meldung durchgeführt haben, mußte das Arbeitsinspektorat feststellen, daß diese Auftraggeber zu einer weiteren Beschäftigung von Heimarbeitern nicht mehr bereit waren, sobald sie von den gesetzlichen Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes Kenntnis erhielten. Durch die weiterhin bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die eine aufwendige Abrechnungsmodalität bedingen, wurde die Bereitschaft zur Beschäftigung von Heimarbeitern weiter vermindert. Die Lohnverrechnung erfolgt in den meisten Betrieben bereits mittels EDV. Die Lohnverrechnung für Heimarbeiter mittels EDV ist mangels einer entsprechenden Verordnung nicht zulässig und ist daher immer noch händisch durchzuführen. Dies verursacht erhebliche Mehrarbeit und Mehrkosten. (AI 3, AI 17)

ArbeitsinspektionVerwendungsschutz

Ein Arbeitsinspektorat verzeichnete eine geringfügige Steigerung der Anzahl der gemeldeten Heimarbeiter gegenüber dem Vorjahr. Die schon über Jahre etablierten in Heimarbeit arbeitenden Unternehmen halten eine konstante Beschäftigtenzahl. Eine erwähnenswerte Zunahme der Beschäftigung von Heimarbeitern wurde bei kleinen Kunstgewerbebetrieben (Malerei, Blumenbinderei) und bei Handelsbetrieben (Verpackungsarbeiten, Änderungsschneiderei) festgestellt. (AI 10)

Gravierende Übertretungen ergaben sich auf Grund von Unterentlohnungen und fehlerhaften Abrechnungen der Sonderzahlungen. 1988 wurden mehrere Anträge auf Vorgutachten bei der Heimarbeitskommission gestellt. Auch wurde die Einberufung von Entgeltberechnungsausschüssen beantragt, die in allen Fällen die vermuteten Unterentlohnungen bestätigten. Daher konnten ansehnliche Nachzahlungen für Heimarbeiter erreicht werden. (AI 10)

Ein anderes Arbeitsinspektorat machte die Erfahrung, daß seit den umfangreichen Zahlungsforderungen im Jahr 1986 nunmehr von den Auftraggebern, die Heimarbeiterinnen beschäftigen, die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. (AI 12)

Heimarbeiter, die bei einem Auftraggeber beschäftigt waren, mußten ihre berechtigten Ansprüche beim Arbeits- und Sozialgericht einklagen, da der Auftraggeber ihren Status als Heimarbeiter bezweifelte. Der Auftraggeber mußte inszwischen Konkurs anmelden, die gerichtliche Entscheidung ist noch ausständig.

In einem Unternehmen der Elektroindustrie wollte die Leitung mit Personen, die Heimarbeit verrichten, Werkverträge abschließen. Nach einer entsprechenden Aufklärung durch die Heimarbeitsinspektorin über die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes sind inzwischen

VerwendungsschutzArbeitsinspektion

diese Personen ordnungsgemäß als Heimarbeiter angemeldet worden. Eine Überprüfung der ausbezahlten Entgelte hat keine Beanstandungen ergeben. (AI 17)

Im Bereich eines Arbeitsinspektorates hat sich die Gesamtsumme der Nachzahlungsbeträge drastisch verringert. Die Abrechnung erfolgt fast ausschließlich nach Heimarbeitstarifen, sodaß keine Veranlassung für Beanstandungen gegeben war. Die vom Amt beantragten Vorgutachten ergaben, daß die Entlohnung ordnungsgemäß erfolgte. In zwei Fällen wurden die Sätze sogar überschritten. (AI 17)

Ein Arbeitsinspektorat vermerkte einen deutlichen Rückgang der Heimarbeit. Im Laufe des Jahres 1988 beendeten 6 Betriebe die Heimarbeit, davon einer wegen Konkurs. Von 4 neu hinzugekommenen Auftraggebern werden zwei den Betrieb wieder schließen. Einige Auftraggeber boten den Heimarbeiterinnen Arbeit im Betrieb an, aus familiären Gründen konnten aber junge Frauen mit Kindern dieses Angebot nicht annehmen. Anlässlich der Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses wurde vielen Heimarbeiterinnen erst bewußt, daß für sie kein gesetzlicher Abfertigungsanspruch besteht, obwohl sie größtenteils wie Betriebsarbeiter 8 Stunden täglich gearbeitet haben. (AI 19)

1.3.8.9 Besondere Angelegenheiten des Verwendungsschutzes und Sonstiges

Nach Inkrafttreten des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes wurden in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt und der Arbeiterkammer Überprüfungen und Informationsgespräche in den betroffenen Betrieben durchgeführt. Die meisten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeitskräfteüberlassung traten durch die mangelnde Unterweisung der Arbeitskräfte durch den Beschäftiger an den diversen Arbeitsstellen auf. Zudem mußten die Arbeiten sehr oft unter großem zeitlichen Druck durchgeführt werden und es kam zu Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes.

Illegale Beschäftigung von Ausländern auf Baustellen wurde im Berichtsjahr zunehmend auch außerhalb von Wien festgestellt. Von Seiten eines Unternehmens wurde der illegale Einsatz ausländischer Arbeitskräfte damit gerechtfertigt, daß entsprechende österreichische Facharbeiter fehlen. Im Zuge der Errichtung und Installierung einer Papiermaschine wurden polnische Facharbeiter beschäftigt. Beim Neubau eines größeren Gebäudekomplexes wurde festgestellt, daß zahlreiche polnische und ungarische Hilfskräfte eingesetzt wurden, wobei ausschließlicher Beweggrund eine Minimierung der Arbeitskosten war. Es hat sich herausgestellt, daß das ausführende Unternehmen mit der regulären Arbeitnehmerzahl diesen Auftrag keinesfalls hätte bewältigen können.

Illegale Ausländerbeschäftigung wurde auch außerhalb der Bau-branche festgestellt, z.B. in KFZ-Betrieben, Sägewerken.

In Zusammenarbeit mit den Betriebsräten, der Arbeiterkammer, der Gewerkschaft, dem Arbeitsamt und der Fremdenpolizei konnte in

VerwendungsschutzArbeitsinspektion

mehreren Fällen die illegale Beschäftigung von Ausländern abgestellt werden.

Bei Befragungen von Arbeitnehmern in Backwarenerzeugungsbetrieben wurden Übertretungen der zulässigen täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit festgestellt. Eine Konkretisierung dieser Übertretungen ist aber häufig nicht möglich, da nach dem Bäckereiarbeitergesetz keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden müssen.
(AI 18)

In einem Betrieb der Bekleidungsindustrie wurde versucht, durch Einsatz von Videogeräten zu Trainingszwecken die Leistungen der einzelnen Arbeitnehmerinnen zu steigern. Auf Grund des Widerstandes des Betriebsrates und Interventionen durch das Arbeitsinspektorat wurde dieses Vorhaben schließlich wieder aufgegeben. In einem Betrieb zur Erzeugung von Kunststofffenstern wurde eine Videokamera zur Überwachung des Betriebsablaufes installiert, die direkt auf den Arbeitsplatz des Betriebsratsvorsitzenden gerichtet war. Nach entsprechenden Interventionen wurde diese Anlage wieder entfernt.
(AI 17)

Besondere Probleme ergeben sich auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 VStG 1950. Danach ist es möglich, erst während des Verwaltungsstrafverfahrens den Nachweis der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten zu erbringen. Dies führt dazu, daß Arbeitgeber den Nachweis erst so spät vorlegen, daß gegen den Verantwortlichen wegen Verfolgungsverjährung kein Verwaltungsstrafverfahren mehr eingeleitet werden kann. Diese Auslegung hat die Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes wesentlich erschwert.
(AI 10)

1.3.9 Situation der Frauen in den Betrieben

Hinsichtlich der Situation der Frauen in den Betrieben teilen die Arbeitsinspektorate folgende Beobachtungen mit:

Generell wird aus den nachstehend angeführten Gründen eindeutig eine geschlechtsspezifische unterschiedliche Belastung zu ungünstigen der Frauen festgestellt.

Die bekannte Doppelbelastung der Frauen durch Familie und Berufsausübung führt zu psychischem und physischem Druck, da in beiden Bereichen voller Einsatz erwartet wird. In beruflicher Hinsicht wirkt sich arbeitsbedingter Stress, resultierend aus den eher untergeordneten Tätigkeiten ohne Beziehung zum Arbeitsergebnis, geringe Motivation durch geringe Arbeitsinhalte und geringe Entlohnung negativ aus. Einförmige Tätigkeiten - besonders unter Akkorddruck - zeigen negative Langzeitwirkungen.

Zu vorstehender Problematik kommt es unter anderem durch zu geringe Ausbildung der Frauen und die somit zwangsweise Verwendung zu Hilfsarbeiten.

Die Frau in Leitungsfunktionen stellt eher die Ausnahme dar; ein diesbezüglich steigender Trend ist wohl erkennbar, entspricht aber keineswegs dem Verhältnis der Beschäftigungszahlen von Männern und Frauen.

Der verstärkte Einsatz von Hochtechnologie in allen betrieblichen Bereichen (sowohl in der Verwaltung als auch in der Produk-

FrauenArbeitsinspektion

tion) und die damit verbundenen Rationalisierungen in den Betrieben führen zu Verlusten der minderqualifizierten Arbeitsplätze - das heißt vieler Frauen-Arbeitsplätze.

Ein grundsätzliches Problem der Besetzung von qualifizierten Arbeitsplätzen mit Frauen besteht in Vorurteilen vieler Unternehmer, welche das Risiko scheuen, Investitionen in die Ausbildung von Frauen vorzunehmen. Es wird vielfach die Auffassung vertreten, daß diese Investitionen als verloren zu betrachten sind, wenn Arbeitnehmerinnen wegen Schwangerschaften entweder zeitlich begrenzt oder für immer nach der erfolgten Ausbildung aus dem Betrieb ausscheiden.

Zur Umgehung der Mutterschutzbestimmungen wird neuerdings verstärkt die Aufnahme von Arbeitnehmerinnen mit befristeten Dienstverhältnissen praktiziert.

Weiters wirkt sich die häufig familienfeindliche Arbeitszeit, welche den Frauen meist aufgezwungen wird, nachteilig auf Arbeitnehmerinnen aus. Eine Verschärfung dieser Situation ist durch die fortschreitende gesetzliche Liberalisierung der Ladenschlußvorschriften, welche häufig zu Lasten der Arbeitnehmer geht, zu befürchten.

Besonders häufig sind in der letzten Zeit Vorgangsweisen im Handel zu bemerken, welche die Abhängigkeit der Arbeitnehmerinnen durch den Abschluß kapazitätsorientierter Teilzeitarbeitsverträge ausnützen. In diesen Fällen werden Arbeitnehmerinnen abhängig von Kundenfrequenzen oder sonstigem Arbeitsanfall zur Arbeitsleistung in den Betrieb gerufen, die übrige Zeit müssen sie - ohne Bezahlung - auf Abruf zu Arbeitsleistungen bereit sein.

ArbeitsinspektionFrauen

In den großen Handelsketten wirkt sich der Leistungs- und Konkurrenzdruck zwischen den Filialen auf die Filialleiterinnen erhöht aus. Es stellt keinen Einzelfall dar, daß Filialleiterinnen, um erfolgreich zu sein, manuelle Tätigkeiten mit teilweise beträchtlichen physischen Belastungen (Heben, Palettentransport mit Gehhubwagen) auf sich nehmen.

Weiters stellt eine große Zahl von Arbeitsinspektoraten übereinstimmend fest, daß das Gleichbehandlungsgesetz in der Praxis nur mangelhaft befolgt wird.

Die Ausbildung von Frauen in den sogenannten typischen Männerberufen (Kfz-Mechaniker, Werkzeugmacher usw.) stößt häufig auf Schwierigkeiten. Die innerbetriebliche Ablehnung wird oft durch fadenscheinige Begründungen gestützt; der angeblich nicht zu bewältigende zusätzliche Aufwand für Sozial- und Sanitäreinrichtungen bei der Beschäftigung einiger weniger Arbeitnehmerinnen in einem "Männerbetrieb" wird vorgeschoben, um die Frauenbeschäftigung abzulehnen.

Der generell zu beobachtende steigende Leistungsdruck auf die Arbeitnehmer zeigt nicht nur konjunkturelle Einflüsse, sondern, bezogen auf Frauen, auch starke regionale Unterschiede. Vor allem außerhalb der Ballungszentren sind Frauen aus mehreren Gründen gezwungen, jegliche Arbeiten, zu welchen Bedingungen immer, anzunehmen. Die Frauen geraten in Abhängigkeit von den Arbeitsplatzangeboten, wenn sie familienbedingt keine größeren Anfahrtswege zum Arbeitsplatz verkraften können; sie stehen unter Umständen durch schlechte soziale Verhältnisse (z.B. Arbeitslosigkeit von Ehegatten usw.) unter Druck und werden oft, wie besonders in der Textilbranche festzustellen, durch Billigimporte aus Tiefpreisländern mit dem Verlust des Arbeitsplatzes bedroht.

FrauenArbeitsinspektion

Bemerkenswert ist, daß aus Angst um den Arbeitsplatz die durchwegs in allen Sparten anzutreffende Unterentlohnung der Frauen gegenüber den Männern bei vergleichbaren Tätigkeiten widerspruchslos hingenommen wird.

Ein weiterer Grund für die Bevorzugung männlicher Arbeitnehmer wird auch darin gesehen, daß die Frauen einem besonderen gesetzlichen Schutz hinsichtlich möglicher Nacharbeit ausgesetzt sind. Es ist nicht für jeden Betriebsinhaber verständlich, daß eine ehemalige Nachschwester oder eine Kellnerin bei Beschäftigung in anderen Branchen nunmehr dem Nacharbeitsverbot unterliegt. Es ist auch von Arbeitnehmerinnen und von weiblichen Betriebsräten der Wunsch bekannt, das gesetzliche Nacharbeitsverbot für Frauen ersatzlos zu streichen. Im selben Zusammenhang sind Probleme in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben zu sehen, die dann entstehen, wenn Ehepaare unterschiedliche Schichten fahren müssen.

Die letztgenannten Situationen sind vollinhaltlich auf die Heimarbeiterinnen zu übertragen; eher könnte die Abhängigkeit der Heimarbeiterinnen noch gravierender beurteilt werden.

Eine in der Öffentlichkeit wenig beachtete Tatsache wird aus Anlaßfällen bekannt, nämlich die sexuellen Belästigungen von Arbeitnehmerinnen und die aus den vorgenannten Gründen resultierende Abhängigkeit von Frauen von ihrem Arbeitsplatz, die sie vielfach daran hindert, sich gegen solche Belästigungen zur Wehr zu setzen.

Zwei Arbeitsinspektorate weisen besonders darauf hin, daß die berufsbedingte Belastung von Frauen unter anderem auch in verstärktem Nikotinkonsum zum Ausdruck komme.

ArbeitsinspektionFrauen

Abhilfe bzw. grundlegende Verbesserungen der Situation der arbeitenden Frauen wären nur durch langfristige Maßnahmen, welche unter anderem zu einem erhöhten Ausbildungsniveau von Frauen führen, erreichbar, sowie struktur- und investitionsfördernde Maßnahmen bei typischen Männerbetrieben, um den Anreiz zur vermehrten Schaffung von Frauenarbeitsplätzen zu geben.

BegriffeArbeitsinspektion**1.4 BEGRIFFE**

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen ergeben sich aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften und aus Kommentaren zu diesen sowie aus Dienstanweisungen an die Arbeitsinspektoren.

Inspektion

Routinebesichtigung eines Betriebes oder einer auswärtigen Arbeitsstelle (Baustelle), bei der im Sinne des § 2 Abs. 1 ArbIG 1974 überwacht wird, ob die dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen eingehalten werden. Dabei werden die einzelnen Teilbereiche der Arbeitnehmerschutzzvorschriften, wie etwa Schutz des Lebens und der Gesundheit, Beschäftigung von Jugendlichen und von weiblichen Arbeitnehmern, Arbeitszeit, Lehrlingsschutz, soweit behandelt, als es im Regelfall zur Erfüllung der der Arbeitsinspektion gestellten Aufgaben erforderlich ist.

Teilinspektion

Fortsetzung einer Inspektion eines Großbetriebes, die nicht an einem einzigen Tag abgewickelt werden konnte, an einem anderen Tag oder an mehreren anderen Tagen.

Allgemeine Besichtigung durch Arbeitsinspekitionsärzte

Routinemäßige Besichtigung eines Betriebes oder einer auswärtigen Arbeitsstelle (Baustelle) durch den Arbeitsinspekitionsarzt, bei der im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 13 Abs. 1 ArbIG 1974 die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen

ArbeitsinspektionBegriffe

Vorschriften und behördlichen Verfügungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die Teilbereiche werden soweit behandelt, als es im Regelfall für eine "besondere Wahrnehmung von speziellen Aufgaben" geboten ist.

Auftraggeberüberprüfung

Routinemäßig Besichtigung eines Betriebes, von dem Heimarbeit vergeben wird (Auftraggeber). Bei der Besichtigung wird im Sinne des § 2 Abs. 1 ArbIG 1974 überwacht, ob die dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen eingehalten werden, soweit diese die Heimarbeit, einschließlich Entgeltschutz und Sozialversicherung, betreffen. Diese Bereiche werden soweit behandelt, als es im Regelfall für eine besonders wahrzunehmende Aufgabe nötig ist.

Heimarbeiterüberprüfung

Routinemäßiger Besuch bei einem Heimarbeiter in dessen Wohnung (selbstgewählte Arbeitsstätte). Bei dem Besuch wird im Sinne des § 2 Abs. 1 ArbIG 1974 überwacht, ob im Zusammenhang mit einem bestimmten Auftraggeber, von dem der Heimarbeiter Heimarbeit übernimmt, die dem Schutz der Heimarbeiter dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen eingehalten werden. Dieser Bereich wird soweit behandelt, als es im Regelfall für eine besonders wahrzunehmende Aufgabe geboten ist. Erhält ein Heimarbeiter von mehreren Auftraggebern Heimarbeit, so wird jedes dieser Heimarbeitsverhältnisse gesondert überprüft und jede dieser Überprüfungen gesondert gezählt.

Begriffe**Arbeitsinspektion****Kommission**

Beteiligung eines Arbeitsinspektors im Sinne des § 8 Abs. 1 bis 5 ArbIG 1974 über Einladung einer anderen Behörde an einer mündlichen Verhandlung.

Erhebung

Dienstliche Tätigkeit außerhalb des Arbeitsinspektorates (Dienststelle), die nicht routinemäßig Teil einer Inspektion, einer inspektionsähnlichen Tätigkeit oder einer Kommission ist. Eine Erhebung kann von außen veranlaßt werden (Beschwerde, Anzeige, Ansuchen u.dgl.) oder sich aus den der Arbeitsinspektion gestellten Aufgaben von selbst ergeben (erhebenswerte Unfälle und Berufskrankheiten; angeordnete, gezielte Schwerpunktterhebung zu einem konkreten Teilbereich des Arbeitnehmerschutzes; aus den Wahrnehmungen bei einer Inspektion oder inspektionsähnlichen Tätigkeit veranlaßte Erhebung eines bestimmten Sachverhaltes), wobei der zeitliche und arbeitsmäßige Aufwand über dem Aufwand liegt, der sich bei der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe bei einer routinemäßigen Inspektion oder inspektionsähnlichen Tätigkeit im Regelfall ergibt.

Inspektionsähnliche Tätigkeiten

Auftraggeberüberprüfungen, Heimarbeiterüberprüfungen, Teolini-spektionen und allgemeine Besichtigungen durch Arbeitsinspekto-närzte.

Besondere Mutterschutzerhebung

Besichtigung eines Betriebes oder einer auswärtigen Arbeitsstelle zur besonderen Überwachung der Einhaltung der Schutzvor-

ArbeitsinspektionBegriffe

schriften auf dem Gebiet des Mutterschutzes, unabhängig davon, ob die Erhebung zufolge einer Meldung erfolgte oder nicht. Die Belange des Mutterschutzes werden soweit behandelt, als es im Regelfall für die besonders wahrzunehmende Aufgabe "Mutterschutz" notwendig ist. Bei einer besonderen Mutterschutzerhebung werden die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse einer Mutter oder mehrerer Mütter überprüft und vergleichbare Arbeitsplätze in die Kontrolle einbezogen.

Straßenkontrollen

Besondere Erhebung (Kontrolle), durch die überwacht wird, ob die sozialrechtlichen Vorschriften im Straßenverkehr eingehalten werden. Die Kontrollen werden jeweils von einem Arbeitsinspektor, gegebenenfalls gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit, vorgenommen. Für die Erhebung ist charakteristisch, daß bei einer Kontrollaktion, die sich über mehrere Stunden erstrecken kann, viele Fahrzeuge dahingehend überprüft werden, ob bzw. welche von 11 vorgegebenen Merkmalen zutreffen.

Mehrfachzählung von Erhebungen

Eine Erhebung wird mit jener Schlüsselzahl gekennzeichnet, die dem wesentlichen Inhalt der Erhebung entspricht. Werden bei einem Besuch eines Betriebes jedoch mehrere Angelegenheiten erhoben, die sowohl vom Anlaß als auch vom Sachverhalt voneinander unabhängig sind, dann wird jede Erhebung für sich mit der ihr entsprechenden Schlüsselzahl registriert.

BegriffeArbeitsinspektion**Mehrfachzählung von Beanstandungen**

Um Unsicherheiten bei der Interpretation der Tabellen über Beanstandungen zu vermeiden, wird die Mehrfachzählung gleichartiger Beanstandungen weitgehend vermieden. Ergibt sich in einem Betrieb daher aus den gleichen Gründen mehrfach Anlaß zu einer bestimmten Beanstandung, dann wird sie in der Regel auch nur einmal gezählt. Mehrfach gezählt wird ein bestimmtes Merkmal dann, wenn die Beanstandungen miteinander nichts gemeinsam haben und nur wegen der Weite der Schlüsselbegriffe mit der selben Zahl zu kennzeichnen sind.

Betrieb

Jede organisatorische Einheit, in der die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse verfolgt oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Zu einem Betrieb gehören auch die außerhalb des Standortes desselben gelegenen Arbeitsstellen, wie Arbeitsstellen der Baugewerbe oder Montagestellen.

Auftraggeber

Auftraggeber ist, wer Waren durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken läßt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder die Waren für den Verbrauch bzw. Gebrauch durch die eigenen Dienstnehmer bestimmt sind.

ArbeitsinspektionBegriffe**Heimarbeiter**

Heimarbeiter ist, wer, ohne Gewerbetreibender nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist.

Zwischenmeister

Zwischenmeister (Stückmeister) ist ein Gewerbetreibender, der in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen oder fremden Arbeitskräften (Werkstattgehilfen, Heimarbeitern) im Auftrage von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist und selbst wesentlich am Stück mitarbeitet.

Mittelperson

Mittelperson ist eine Person, deren sich die Auftraggeber zur Weitergabe der Arbeit an die Heimarbeiter oder Zwischenmeister bedienen.

Bundesdienststellen

Dienststellen im Sinne des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen. Privatwirtschaftlich oder kaufmännisch geführte Betriebe des Bundes unterliegen jedoch nicht dem BSG, sondern dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 und dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

BegriffeArbeitsinspektion

Unter Amt ist jede Verwaltungsstelle zu verstehen, die durch einen Aufgabenkreis überwiegend hoheitlicher Natur gekennzeichnet ist. Ist der Amtsträger mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet, liegt eine Behörde vor. Als sonstige Verwaltungsstellen sind Stellen zu verstehen, die in näherer Beziehung zur Verwaltung stehen und ihr zu dienen berufen sind.

Kinder

Minderjährige, die

1. die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben;
2. der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

Jugendliche

Personen, die nicht als Kinder gelten,

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

<u>Arbeitsinspektion</u>	<u>Wirkungsbereich</u>
--------------------------	------------------------

1.5 WIRKUNGSBEREICH DER ARBEITSINSPEKTION

Nachstehend sind jene Teile des ArbIG 1974 und des BSG wieder-gegeben, die den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion regeln

1.5.1 Arbeitsinspektionsgesetz 1974

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Arbeitsinspektion. Soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, erstreckt sich der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion auf Betriebe aller Art. Zu einem Betrieb gehören auch die außerhalb seines Standortes gelegenen Arbeitsstellen.

(2) Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind nach Maßgabe des Abs. 3 ausgenommen:

1. die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehenden Betriebe,
2. die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe,
3. die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe,
4. die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden,
5. die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, soweit sie nicht unter Z 4 fallen,
6. die Verwaltungsstellen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Kultusanstalten,
7. die Hauswirtschaft.

(3) Der Wirkungsbereich erstreckt sich jedoch auf solche Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sowie Kuranstalten, die von Gebietskörperschaften oder einem Verband solcher Körperschaften geführt werden. Ferner bei den unter Abs. 2 Z 5 und 6 genannten Anstalten und Stellen auf jene betriebsähnlichen Einrichtungen derselben, die nicht unmittelbar deren Zweckbestimmung dienen, sofern in diesen Arbeitnehmer tätig sind.

WirkungsbereichArbeitsinspektion**1.5.2 Bundesbediensteten-Schutzgesetz**

§ 1 (2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für alle Dienststellen des Bundes, ausgenommen die Betriebe des Bundes und die Dienststellen, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen.

§ 2 (1) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Betriebe des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 2 sind jene Dienststellen des Bundes, die

1. nach privatwirtschaftlichen oder kaufmännischen Grundsätzen geführt werden und
2. auf Gewinnerzielung oder auf Kostendeckung ausgerichtet sind oder bei denen im Versorgungsinteresse der Öffentlichkeit auf Gewinnerzielung oder Kostendeckung verzichtet wird.

Insbesondere zählen dazu: die Staatsdruckerei, die Bundestheater, die Bundesapotheke, die Monopolbetriebe des Bundes, das Hauptmünzamt und die Bundesforste.

(3) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt und die übrigen Bundesministerien sowie die Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind. Ressorts im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

§ 5 (1) Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBI.Nr. 143).

2. AUS DER SICHT DES ARBEITSINSPEKTORS

In diesem Berichtsteil kommen Arbeitsinspektoren zu Wort. Sie haben Gelegenheit, sich persönlich mit Fragen und Beobachtungen aus ihrem Inspektionsalltag auseinanderzusetzen. Im Gegensatz zu den im allgemeinen Teil des Berichtes wiedergegebenen Beobachtungen und Erfahrungen der Arbeitsinspektorate können in diesem Abschnitt des Jahresberichtes einzelne Arbeitsinspektoren eigenverantwortlich einen bestimmten Fall, eine bestimmte Beobachtung oder auch einen sonst allgemein interessierenden Fragenkomplex abhandeln.

2.1 GEFÄHRLICHE STOFFE UND WAREN

von Hofrat Dipl.Ing. Dr.techn. Dieter PRIESCHING
(Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz)

Da in den letzten Jahren die Zahl und Menge der Chemikalien, die in Betrieben eingesetzt werden, stark zugenommen hat und sich diese Tendenz fortsetzen wird, muß sich der Arbeitsinspektor vermehrt mit den chemischen, physikalischen und toxischen Eigenschaften der Arbeitsstoffe beschäftigen.

Der Arbeitsinspektor kann des öfteren nicht die oben angeführten Eigenschaften eines Arbeitsstoffes im Betrieb ermitteln, da auf den Behältnissen vielfach nur der Handelsname angeführt ist. Aus diesem Grund wurde in einigen Betrieben im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens bescheidmäßig vorgeschrieben, daß über alle zu verarbeitenden und gelagerten Chemikalien stets eine Liste im Betrieb (Abb. 1) zu führen ist. Daraus kann der Arbeitsinspektor die wichtigsten Beurteilungskriterien hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsverfahren, der gesundheitlichen Schädigung und in bezug darauf, ob der Stoff in die Liste der Berufserkrankungen fällt, entnehmen. Diese Liste für gefährliche Stoffe und Waren ist auch im EG-Raum gebräuchlich.

Sofern solche Betriebe in Lagerräumen Chemikalien vorrätig halten, könnte der Arbeitsinspektor an Hand der Übersicht (Abb. 2) zusätzlich noch entscheiden, ob eine Zusammenlagerung der Chemikalien gestattet bzw. unter Beachtung spezieller Vorkehrungen zugelässig, oder verboten ist.

Grundsätzlich dürfen nur jene Stoffe zusammengelagert werden, die gegenseitig zu keinen gefährlichen Reaktionen führen können und

ArbeitsinspektionSicht eines Arbeitsinspektors

die eine gleiche Brandbekämpfung erfordern. Es wäre aber illusorisch und praxisfremd fordern zu wollen, Stoffe jedwelcher Gefahrenkategorie und theoretischer Interaktionsmöglichkeit voneinander strikt getrennt zu lagern; die betriebliche Realität erfordert Flexibilität, die aber nicht auf Kosten des Arbeitsschutzes und der Sicherheit gehen darf.

Nachstehenden Stoffgruppen muß allerdings Beachtung geschenkt werden:

- a) starke Oxidationsmittel,
- b) Stoffe, die mit Wasser heftig reagieren und somit ein spezielles Löschmittel benötigen,
- c) Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen,
- d) giftige und krebserregende Stoffe.

Da im Februar 1989 das Chemikaliengesetz in Kraft getreten ist, sind die Bezirksverwaltungsbehörden an der Führung einer Chemikalienliste ebenfalls interessiert.

Jahresbericht 1988

Seite 156

Sicht eines Arbeitsinspektors

Arbeitsinspektion

Abbildung 1

Das vom BVD entworfene Formular zum Erfassen von Chemielagern

Arbeitsinspektion

Sicht eines Arbeitsinspektors

Abbildung 2

F1+2	F3-5	E	HF	HT	AF	T	Ra	Gp	O	Xn	Y	Z	Nn
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-				-								
-	-</td												

Sicht eines ArbeitsinspektorsArbeitsinspektion**2.2 ÜBERPRÜFUNG VON KOCHTÖPFEN**

von Hofrat Dipl.Ing. Rudolf HOFER
(Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz)

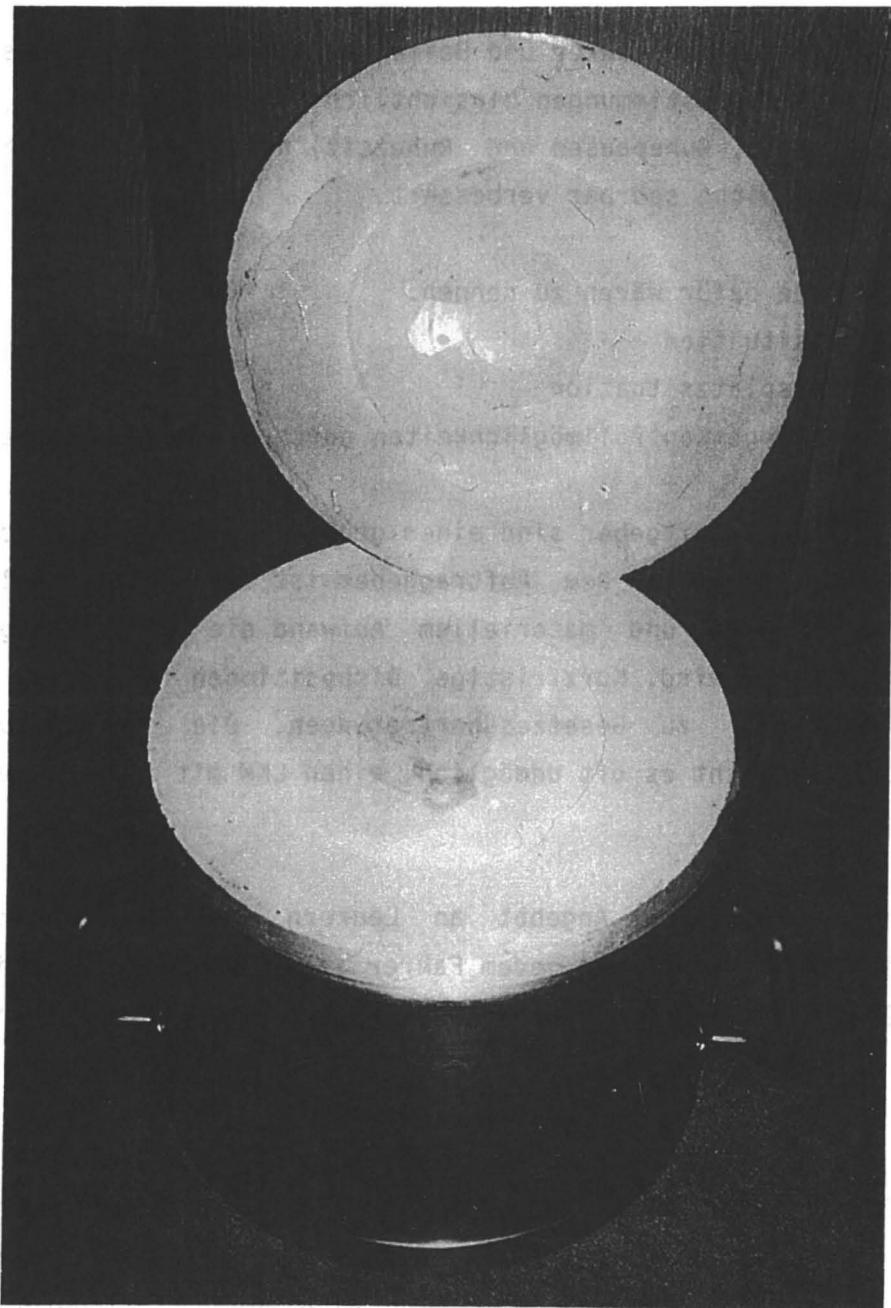
In der Küche eines Krankenhauses kam es bei einem Edelstahlkochtopf mit einem Durchmesser von ca. 50 cm zu einer explosionsartigen Ablösung des aufgedoppelten ca. 12 mm starken Aluminiumbodens. Dabei wurde der Topf samt Kochgut bis an die Decke des ca. 3,5 m hohen Küchenraumes geschleudert. Wie durch ein Wunder wurde niemand verletzt.

Aus der Bruchfläche (siehe Bild) konnten gewisse Inhomogenitäten im Mittelteil des Bodens des ca. 20 Jahre alten Topfes erkannt werden. Als Ursache ist das Eindringen von Wasser beim Reinigen durch feine Risse und ein Verdampfen durch die Herdhitze wahrscheinlich.

Eine daraufhin begonnene gezielte Überprüfung solcher Kochtöpfe hat ergeben, daß im Laufe längerer Verwendung an den Bodenbereichen mit freiem Auge sichtbare Risse zu erkennen sind. Oft waren solche Risse durch langjährige "Küchen-Patina" besonders schwer erkennbar. In zwei Fällen waren sogar blasenartige Aufwölbungen der Böden zu bemerken! Zunächst wurden feine, mit dem Auge kaum sichtbare Haarrisse als gefährlich angesehen. Genauere Untersuchungen (Röntgen, Farbeindringverfahren, Ultraschall) eines Materialprüfungsabors an solchen Töpfen haben keinen Anhalt für die Gefährlichkeit solcher Risse ergeben. Das Erzeugerunternehmen hat schließlich hiezu festgestellt, daß nur bei sichtbar werdenden Veränderungen solche Bodenablösungen vorkommen können.

ArbeitsinspektionSicht eines Arbeitsinspektors

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Außenseite der Töpfe am Boden und im Bereich des Überganges zur Seitenwand ständig (z.B. 2 x jährlich) unter Beobachtung zu halten und beim Auftreten von Rissen oder anderen sichtbaren Veränderungen den Topf auszuscheiden.



Sicht eines ArbeitsinspektorsArbeitsinspektion**2.3 LENKER UND BEIFAHRER**

von Oberrat Dipl.Ing. Erich REINBERGER und
Oberrevident Rainer EDLER
(Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz)

Die Situation der Lenker und Beifahrer bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit (Lenkzeit, Einsatzzeit, Ruhepausen und Ruhezeit) hat sich gegenüber den letzten Jahren nicht spürbar verbessert.

Als Gründe dafür wären zu nennen:

1. Marktsituation
2. Arbeitsplatzsituation
3. zu geringe Kontrollmöglichkeiten durch die Arbeitsinspektion

ad 1.: Die Arbeitgeber sind einem großen Kostendruck durch die Auftraggeber ausgesetzt. Dem Auftraggeber ist es völlig egal, mit welchem personellem und materiellem Aufwand die Beförderung von Gütern bewältigt wird. Kurzfristige Dispositionen führen in ihren Auswirkungen oft zu Gesetzesübertretungen. Die Marktsituation (Kostengründe) macht es oft unmöglich, einen LKW mit zwei Fahrern zu besetzen.

ad 2.: Das reiche Angebot an Lenkern gibt dem Arbeitgeber leider die Möglichkeit, von jedem Fahrer alles verlangen zu können: in der Gewißheit, daß bei Widerständen sofort ein anderer Fahrer dem Auftrag nachkommen würde.

ad 3.: Im 11. Aufsichtsbezirk der Arbeitsinspektion wurden im Jahre 1988 siebzehn Straßenverkehrskontrollen (ohne Grenzkontrollen) mit der Gendarmerie durchgeführt. Solche Kontrollen sind aus der Sicht des Arbeitsinspektors besonders wichtig und zielführend, da

ArbeitsinspektionSicht eines Arbeitsinspektors

sie die einzige Möglichkeit bieten, den Fahrer am "Arbeitsplatz" zu befragen. Aus diesem Grund wäre es äußerst wichtig, diese Kontrollen mindestens einmal wöchentlich durchzuführen, was wegen der angespannten Personalsituation und der Arbeitsbelastung der Arbeitsinspektion derzeit leider nicht möglich scheint.

Bemängelt wird die Ausstattung der Kontrollorgane. Da die Auswertung der Fahrtenbücher und Tachoscheiben größtenteils im Freien und auf Parkplätzen durchgeführt wird, wobei das Kontrollorgan extremen Witterungseinflüssen (Nässe, Kälte, Hitze) und Abgasen ausgesetzt ist, sind solche Arbeitsbedingungen als problematisch zu bezeichnen. Da die Einleitung eines Strafverfahrens ohne Beweise wenig erfolgversprechend ist, wäre die Ausrüstung mit einem mobilen Kopiergerät für Fahrtenbuch und Tachoscheibe eine grundlegende Notwendigkeit.

Damit das betreffende Amtsorgan äußerlich leicht erkennbar ist, wäre z.B. eine aufsteckbare Plakette von großem Vorteil, da die Vorlage des Dienstausweises meist umständlich ist.

Die Zusammenarbeit mit den Exekutivorganen ist als besonders effektiv anzusehen. Die Hilfsbereitschaft und das Entgegenkommen dieser Beamten ermöglicht überhaupt erst den derzeitigen Erfolg der Kontrolle.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers:

Die Bestrafung bei Verwaltungsübertretungen ausschließlich von Arbeitgebern stellt sich häufig als sehr problematisch dar, da es trotz genau definierter Arbeitsaufträge oft zu Arbeitszeitüberschreitungen kommt, da der Arbeitnehmer von sich aus Änderungen von Zeiteinteilungen vornimmt, auf die der Arbeitgeber unmittelbar keinen Einfluß mehr nehmen kann.

Sicht eines ArbeitsinspektorsArbeitsinspektion

Eine Angleichung an die Praxis der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BRD) wäre anzustreben, da jeder einzelne Fahrer genaue Kenntnis über die Vorschriften hinsichtlich der Höchstgrenzen der Arbeitszeit besitzt.

Ein weiteres Problem ist die unsachgemäße Bedienung des Zeitgruppenschalters bzw. das mangelhafte Ausfüllen der Tachoscheiben. In diesem Fall handelt es sich um unzureichende Aufzeichnungen, sodaß das Führen des allgemeinen persönlichen Fahrtenbuches notwendig ist. Das Führen eines persönlichen Wochenberichtsbuches im Zusammenhang mit der Verwendung von mechanischen Kontrollgeräten mit Zeitgruppenschalter ist im oben genannten Fall nicht gerechtfertigt und stellt somit eine Übertretung der Bestimmungen der Fahrtenbuchverordnung dar. Diese Übertretung steht jedoch nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht unter Strafsanktion. Eine Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung ist somit praktisch nicht gegeben.

Abschließend wird noch bemerkt, daß insbesondere bei Kontrollen in den Betrieben die Unterschiedlichkeit zwischen den einzelnen nationalen Bestimmungen speziell mit den zugehörigen Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu Rechtsunsicherheit führen und eine Durchführung der A.E.T.R.-Bestimmungen eine Vereinheitlichung und hiermit eine größere Rechtssicherheit bringen würde.

2.4 CHEMISCHPUTZEREIEN

von Oberkommissär Dr. Hans KRAMER
(Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz)

Im letzten Drittel des Jahres 1988 wurden von Seiten der Gewerbebehörden der einzelnen Bezirkshauptmannschaften im Einvernehmen mit der FA 5 der Stmk. Landesregierung sämtliche Putzereien in der Steiermark kommissionell ohne Vorankündigung geprüft und dabei festgestellt, daß in vielen Betrieben die Emissionsgrenzwerte für Perchlorethylen von 30 ppm um ein Vielfaches überschritten werden (oft bis zum 100-fachen des zulässigen Emissionsgrenzwertes).

Die MAK-Werte am Arbeitsplatz wurden nur in sehr wenigen Fällen erreicht bzw. überschritten. Aus diesem Grund wurde von der RA 4 der Stmk. Landesregierung als Oberbehörde ein Maßnahmenkatalog zur Sanierung der chem. Putzereien ausgearbeitet.

Der Maßnahmenkatalog hat folgenden Inhalt:

- a) Sämtliche Reinigungsanlagen in chem. Putzereien müssen ein geschlossenes System mit Kältefalle aufweisen. Ausgenommen sind sehr große Anlagen, da deren Betrieb mit Kältefalle vielfach unwirtschaftlich ist. Diese Anlagen sind mit Doppelaktivkohlefilter zur Reinigung der Abluft auszustatten.
- b) Die Aufstellung der Anlagen hat in Lösungsmitteldichten Wannen, z.B. aus Nirosta, zu erfolgen.
- c) Die abgesaugte Luft bei der Bodenabsaugung und Bullaugenabsaugung ist über die Aktivkohlefilteranlage zu führen.

Sicht eines ArbeitsinspektorsArbeitsinspektion

- d) Am Aufstellungsort der Chemischputzereimaschinen ist ein mindestens 5-facher Luftwechsel erforderlich.
- e) Für Anlagen, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Lebensmittelbetrieben befinden, wird keine Benützungsbewilligung erteilt.
- f) Pro Reinigungsanlage muß eine Mindestbodenfläche von 30 m² gegeben sein.
- g) Abluftleitungen dürfen nicht mehr aus PVC bestehen, sondern müssen aus Nirosta oder aus verzinktem Blech gefertigt sein.

Die unter lit. a) bis d) zitierten Maßnahmen werden im Zuge von kommissionellen Überprüfungen bescheidmäßig vorgeschrieben.

Darüber hinaus müssen auch Entfettungsanlagen ein geschlossenes System aufweisen, wobei die Abluft über Doppelaktivkohleanlagen mit automatischer Umschaltung und Regenerierung zu führen ist. Diese Anlagen sind bereits Stand der Technik, es ist deshalb sinnvoll, in der neuen ÖNORM für Chemischputzereimaschinen den Begriff des geschlossenen Systems als obligatorisch zu erklären.

Aufgrund meiner kommissionellen Tätigkeit stellte ich fest, daß in Chemischputzereien neuerlich vielfach Anlagen mit 1,1,2-Trichlor-1,2,2-Trifluorethan (R 113) als Reinigungsmittel aufgestellt und betrieben werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Reinigungsmittel um ein Kühlmittel nach der Kälteanlagenverordnung handelt. Bedenken im Hinblick auf die Aufstellung dieser Anlagen bestehen dadurch, daß kleine Chemischputzereianlagen in zwei Vorratstanks bis zu 300 kg R 113 beinhalten und diese Anlagen vielfach in kleineren Räumen aufgestellt werden. Im Falle eines Lecks an

ArbeitsinspektionSicht eines Arbeitsinspektors

der Anlage tritt in kürzester Zeit die gesamte Lösungsmittelmenge aus, da die Betriebstemperatur im Bereich der Siedetemperatur des Lösungsmittels liegt (47,6 Grad Celsius), die Verdampfungsenthalpie sehr niedrig und somit der Dampfdruck sehr hoch ist (360 mbar bei 20° C).

Das RODP (Relativozondepletion potential) beträgt 0,8, der RGE (Relativgreenhouse-Effekt) liegt ebenfalls bei 0,8. Die Moleküle der FCKWs sind außerordentlich stabil, sodaß ein Abbau nur sehr langsam erfolgt, wobei der Abbau je nach chem. Zusammensetzung erst bis zu 500 Jahren nach der Entstehung eintritt. Die FCKW werden an der Erdoberfläche praktisch nicht abgebaut und gelangen im Laufe von Jahren (Größenordnung 10 - 20 Jahren) in die Stratosphäre und erfolgt dort eine Anreicherung von FCKW-Molekülen. Dies geschieht in jenem Teil der Atmosphäre in 20 - 50 km Höhe, in dem sich die sogenannte Ozonschicht befindet. Auf Grund des RODP-Wertes von R 113 gehört dieses Kältemittel neben R 11 und R 12 zu den gefährlichsten "Ozonkillern". R 113 stellt somit eine hohe Umweltbelastung dar, Tetrachlorethan ist jedoch aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes abzulehnen, weil dieser gesundheitsgefährdender als R 113 ist. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes wäre daher der Einsatz von R 113 zu bevorzugen, aus Gründen des Umweltschutzes wäre die Verwendung von Tetrachlorethan günstiger. Dieser Sachverhalt verdeutlicht das des öfteren gegebene Spannungsfeld von Umweltschutz und Arbeitnehmerschutz: es ist daher erforderlich, in diesen Fällen gemeinsam tragfähige Kompromisse und Lösungen zu erarbeiten, die sowohl Arbeitnehmerschutzinteressen als auch Umweltbelange ausreichend berücksichtigen.

2.5 PLANUNGS- UND AUSFÜHRUNGSTERMINE IM BAUWERBE
von Oberrevidient Ing. Hannes HASENHÜTL
(Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben)

In den letzten Jahren wird durch das Arbeitsinspektorat in verstärktem Maße festgestellt, daß die vom Bauherrn gestellten Termine derart kurz sind bzw. kurz werden, sodaß es sehr schwierig wird, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen die Bauvorhaben auszuführen. Durch diesen Termindruck kommt es häufig zu Arbeitszeitüberschreitungen und zur Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. einer Pölzung.

Zu diesen kurzen Terminen, welche vor allem bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand (Bund, Land, Gemeinden) auftreten, kommt es auch durch das Vergabesystem von Bauvorhaben. Bei einer öffentlichen Ausschreibung steht kurz nach dem Anbotsabgabetermin der sogenannte Billigstbieter fest. Dieser kann, unter der Voraussetzung, daß sein Angebot rechnerisch richtig ist, mit dem jeweiligen Auftrag rechnen. Die ausschreibende Stelle hat nun drei Monate Zeit, über dieses Billigstbieterangebot zu entscheiden und erteilt dann innerhalb dieser drei Monate, der sogenannten Zuschlagsfrist, offiziell den Auftrag an den Billigstbieter, welcher dann mit den Bauarbeiten beginnen kann. Da aber bei der Ausschreibung oft ein starrer und kein flexibler Bauendtermin vorgegeben wird, kommt es oft vor, daß sich der im Angebot festgelegte Bautermin plötzlich um bis zu drei Monate verkürzen kann, da in den seltensten Fällen die Zuschlagszeit auf den Endtermin aufgerechnet wird. So umfaßte z.B. ein Baulos einer Wohnbaugenossenschaft ein 16-Familienwohnhaus, für welches laut Ausschreibung ein Rohbautermin von elf Monaten vorgesehen war. Aufgrund von Schwierigkeiten zwischen der Genossenschaft und der zuständigen Landesregierung wurde die dreimonatige Zuschlagsfrist

ArbeitsinspektionSicht eines Arbeitsinspektors

voll ausgeschöpft und so verzögerte sich der effektive Baubeginn um drei Monate. Da aber der Rohbauendtermin gleich blieb, standen für den Rohbau statt elf Monaten nur mehr acht Monate zur Verfügung. Das Bauvorhaben mußte unter größten Schwierigkeiten durchgeführt werden; es wurde eine Nachschicht eingerichtet und auch samstags, gelegentlich auch sonntags, gearbeitet. Aufgrund dieser Situation kam es auf dieser Baustelle zu Mißstimmungen innerhalb der Belegschaft, zu Arbeitszeit-Überschreitungen und Übertretungen der Bauarbeiter-Schutzverordnung, hervorgerufen durch einen vom Bauherrn vorgegebenen Termin.

Im Zuge von Besprechungen mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Betriebsräten wird immer wieder auf diese Problematik der Terminvergabe von Bauvorhaben, vor allem bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand und der Genossenschaften, hingewiesen und die Bitte geäußert, dieser Entwicklung von seiten des Arbeitsinspektorates entgegenzuwirken.

Aus der Sicht des Arbeitsinspektors kann gesagt werden, daß ein reeller Bautermin wesentlich dazu beitragen könnte, die Unfallgefahren zu senken, und den Bauunternehmungen die Möglichkeit gäbe, die gesetzlichen Bestimmungen besser einzuhalten.

Weiters würde durch einen reellen, sprich längeren Bautermin die Möglichkeit geschaffen werden, Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum zu beschäftigen.

So gesehen wären die Bautermine sicherlich auch imstande, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Beschäftigungspolitik zu leisten.

2.6 SICHERHEITSSCHUHE AUF BAUSTELLEN

von Oberrevidient Ing. Hannes HASENHÜTL
(Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben)

Die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. der Bauarbeiter-Schutzverordnung schreiben vor, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, zum Schutze der Arbeitnehmer auf seine Kosten, dort wo eine erhöhte Gefährdung der Füße besteht, Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen.

Von Seiten der Arbeitgeber besteht eine hohe Bereitschaft, den Arbeitnehmern diese Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen. Auch sind die Arbeitnehmer gerne bereit, diese Sicherheitsschuhe zu verwenden.

Aber bei keiner persönlichen Schutzausrüstung kommt es zu einer solchen Vielzahl von Schwierigkeiten, welche sich durch die unterschiedliche Fußgestaltung der jeweiligen Arbeitnehmer ergeben. Je mehr Arbeitnehmer eine Bauunternehmung beschäftigt, desto schwieriger wird es, den richtigen Schuh beizustellen.

So kommt es oft vor, daß vom Arbeitgeber ein Schuhmodell ausgesucht, verschiedene Größen bestellt und diese dann an die Arbeitnehmer ausgegeben werden, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Fußformen. Die Folge sind Klagen der Arbeitnehmer, daß die Schuhe zu klein, zu schmal, zu hoch, zu schwer und dergleichen seien. Diese Schuhe werden dann von den Arbeitnehmern nicht getragen, bzw. können nicht getragen werden und somit geht der Schutzeffekt verloren. Der Arbeitgeber, welcher Sicherheitsschuhe beistellt, hat dem Gesetz genüge getan und schiebt die Verantwortung auf die Arbeitnehmer, welche die zur Verfügung gestellten Schuhe nicht tragen und der

ArbeitsinspektionSicht eines Arbeitsinspektors

Argumentation der betroffenen Arbeitgeber: "Ich kann ja nicht für alle meine Arbeitnehmer einen anderen Schuh bestellen", kann man sich als Arbeitsinspektor nicht ganz entziehen; sicherlich, Gesetz ist Gesetz, der Arbeitgeber hat

Aus der Sicht des Arbeitsinspektors kann gesagt werden, daß man in solch einem Fall, um einen effektiven Arbeitnehmerschutz zu erreichen, einen neuen Weg gehen müßte, zumal wir bei den Sicherheitsschuhen die einmalige Situation haben, daß von beiden Seiten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Wille und die Bereitschaft, Sicherheitsschuhe anzuschaffen, bzw. zu verwenden, vorhanden ist.

Ein Gedankenmodell bietet sich an: Man gibt den betroffenen Arbeitnehmern, im speziellen den Bauarbeitern, eine gewisse Pauschale, monatlich, halbjährlich oder jährlich zur Abdeckung der Kosten, die anfallen, um eine persönliche Schutzausrüstung des täglichen Bedarfes, wie z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, selbst kaufen zu können, bzw. zu müssen. Es müßte für die Arbeitnehmer die Verpflichtung bestehen, sich mit diesem Geld die notwendigen Sicherheitsschuhe und dergleichen zu kaufen, entweder im Einzelhandel, über die eigene Firma oder über den Betriebsrat.

Für den Arbeitnehmerschutz bzw. für Gegenstände der Schutzausrüstung, die individuell auf jeden Arbeitnehmer abgestimmt sein müssen, wäre ein neuer Weg, ein Weg zu mehr Selbständigkeit und Individualität, sicher nicht von unwesentlicher Bedeutung.

2.7 UNFÄLLE BEI SEILKRANANLAGEN

von Oberkommissär Dipl.Ing. Wilhelm SINGER
(Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt)

Im Jahr 1988 ereigneten sich im Bundesland Kärnten bei Arbeiten mit Seilkrananlagen mehrere schwere Arbeitsunfälle, von denen drei tödlich endeten.

Diese Seilkrananlagen, welche in der einschlägigen Literatur auch die Bezeichnungen Seilkran-Automat, Kranseilbahn, Seilanlage oder Rollerseilgerät tragen, werden bei Wildbach- und Lawinenverbauungen, beim Seilbahn- und Kraftwerksbau, beim Bau von Druckrohrleitungen und Staumauern sowie speziell bei der Holzbringung verwendet.

Seilkrananlagen werden als Kurz-, Mittel- und Langstreckenanlagen betrieben und können bis zu 2500 m Länge errichtet werden. An dem Tragseil, welches an zwei Endmasten befestigt ist und über Mittelstützen geführt wird, ist ein Laufwagen eingehängt. Das Zugseil dient sowohl der Fortbewegung des Laufwagens als auch zum Heranziehen, Heben und Senken der Lasten. Die Last kann an jeder beliebigen Stelle des Tragseiles aus beliebigen Tiefen gehoben werden, berg- oder talwärts befördert und wieder abgesenkt werden.

Zum Stützen des Tragseiles werden entweder natürliche (Bäume) oder künstliche Stützen (Rundholz, Fachwerke, Kastenträger) verwendet. Durch ein mechanisches oder hydraulisches wegabhängiges System wird der Laufwagen am Tragseil an jeder beliebigen Stelle festgeklemmt und die Lasthakenverriegelung geöffnet. Der Lasthaken kann nun abgesenkt werden. Bei vollständig angehobener Last wird der Lasthaken verriegelt und der Klemmapparat gelöst. Nun kann die Last

ArbeitsinspektionSicht eines Arbeitsinspektors

am Tragseil verfahren werden. Das Heben der Last und Bewegen des Laufwagens erfolgt durch ein Zugseil einer bergseitigen Motorwinde.

Nach der in gesetzlichen Vorschriften festgelegten Definition sind Krane Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen, die Lasten heben und in mindestens einer Richtung bewegen (§ 2 Abs. 2, Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBI.Nr. 441/75) bzw. Geräte, bei denen Lasten mit einem Tragmittel gehoben und zusätzlich in mindestens einer Richtung bewegt werden können (§ 104 Abs. 2, Besondere Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung - BMGSV).

Bei allen diesen Seilkrananlagen ist das Kriterium der zwei Freiheitsgrade erfüllt und somit die Unterscheidung zu Materialseilbahnen getroffen.

In diesem Zusammenhang muß auf die verbindlich erklärte ÖNORM M 9601 (Krane, Betriebs- und Wartungsvorschriften) hingewiesen werden. Unter Punkt 18 dieser Norm wird das Losreißen festsitzender Lasten, das Schrägziehen oder Schleifen von Lasten verboten, sofern diese Krane nicht für diesen Zweck gebaut und abgenommen sind.

In der Praxis der Holzbringung werden die Seilkrananlagen vorwiegend zum Zuzug der Stämme verwendet, wobei ein Schrägziehen und Schleifen der Last unvermeidlich ist. Bei einer Anlage mit Zwischenstützen verursacht ein übermäßiger Schrägzug, der bei dieser Arbeitsmethode auftritt, ein Herausspringen des Tragseiles aus den Seilschuhen der Zwischenstützen. Ebenso werden mit solchen Anlagen Stämme vom Kerbschnitt losgerissen (Ganzholzbringung), wobei unkontrollierbare Gefahrmomente auftreten. Zwei der tödlichen Arbeitsunfälle des vergangenen Jahres in Kärnten sind auf die oben genannten Ursachen zurückzuführen.

Sicht eines ArbeitsinspektorsArbeitsinspektion

Bei den durchgeföhrten Überprüfungen und Unfallerhebungen wurde festgestellt, daß diese Seilkrananlagen von ungeschulten Arbeitnehmern, die oft Gastarbeiter aus Jugoslawien oder der Türkei sind, errichtet und betrieben werden. Die notwendigen einschlägigen Fachkenntnisse werden von diesem Personal nicht erbracht, obwohl wegen der komplizierten Errichtung und Bedienung dieser Anlage dies unbedingt erforderlich wäre.

Zusätzliche Gefahrmomente ergeben sich wegen der Verständigungsschwierigkeiten zwischen Anschläger und Maschinisten, da oft die notwendigen Funkgeräte nicht zur Verfügung stehen oder nicht funktionieren. Bei Sichtkontakt werden die genormten Einweiszeichen vom Bedienungspersonal wegen mangelnder Ausbildung und Unterweisung nicht beherrscht.

Da diese Seilkrananlagen sowohl im Aufbau als auch in der Funktion sehr stark den Kabelkranen gleichen, sollten sowohl die technischen Richtlinien als auch die Vorschriften über Ausbildung und Überprüfung den für Krane gültigen Vorschriften angeglichen werden.

Viele schwere und tödliche Arbeitsunfälle, die sich in den letzten Jahren bei solchen Anlagen ereigneten, sind auf die oben genannten Mängel zurückzuföhren.

Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Richtlinien und Vorgangsweisen zu vereinbaren und durch erweiterte gesetzliche Bestimmungen oder bescheidmäßig festgelegte Regelungen eine Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes auf diesem Gebiet zu erreichen.

3. ORGANISATION DES ARBEITSINSPEKTIONSDIENSTES

3.1 PERSONAL UND ORGANISATION

Mit dem Stichtag 31. Dezember 1988 waren bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 263 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 267 im Jahr 1987. Die nachfolgende Übersicht gibt über die Verteilung dieser Bediensteten auf die einzelnen Verwendungsgruppen Aufschluß.

Höherer Dienst

technisch	männlich	72
	weiblich	4
	Summe	76
medizinisch	männlich	4
	weiblich	8
	Summe	12
	Gesamt	88

Gehobener Dienst

männlich	118
weiblich	33
Summe	151

Fachdienst

männlich	21
weiblich	3
Summe	24

Außer den oben angeführten Bediensteten waren bei den Arbeitsinspektoraten 99 Bedienstete des Kanzleidienstes (darunter 96 weibliche) sowie eine Bedienstete und ein Bediensteter des Hilfsdienstes tätig.

Personal, OrganisationArbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektoren des höheren Dienstes gehören auf Grund ihrer Ausbildung an Hochschulen bzw. Universitäten folgenden Fachrichtungen an:

Bauwesen	11
Bodenkultur	7
Chemie	17
Elektrotechnik	5
Hüttenwesen	6
Kunststofftechnik	3
Maschinenbau	13
Medizin	12
Montanwesen	3
Naturwissenschaft	1
Physik	8
Vermessungswesen	2

Der bereits angegebene Personalstand erhöht sich noch um 14 Kraftwagenlenker und das Reinigungspersonal.

Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren am Ende des Jahres 1988 13 Bedienstete des höheren technischen Dienstes, von denen einer auch Jurist ist, 2 Ärzte, 5 Juristen, 5 Bedienstete des gehobenen Dienstes, 2 Bedienstete des Fachdienstes sowie 7 Kanzleikräfte tätig.

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem Teil 3.2 dieses Berichtes entnommen werden.

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Mit 31. Dezember 1988 trat der Leiter der Sektion VI des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, Sektionschef Dipl.Ing. Mag.et. Dr.jur. Ferdinand FELIX nach einer fast vierzigjährigen Dienstzeit bei der österreichischen Arbeitsinspektion in den dauernden Ruhestand. Seit Errichtung der Institution der österreichischen Gewerbeinspektion im Jahr 1883 war Sektionschef Dipl.Ing. Dr. FELIX der 15. Leiter dieser für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer so wichtigen staatlichen Einrichtung. Er war im Rahmen seines Wirkens stets bestrebt, den notwendigen Ausbau der Arbeitsinspektion, sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht, weiter voranzutreiben.

Sektionschef Dipl.Ing. Mag.et. Dr.jur. Ferdinand FELIX trat nach seinem Elektrotechnikstudium und einer kurzen Tätigkeit in der Privatwirtschaft am 1. April 1949 beim Arbeitsinspektorat für Handels- und Verkehrsunternehmungen in Wien in den öffentlichen Dienst ein. Am 1. Feber 1955 wurde er zur Dienstleistung in das Zentral-Arbeitsinspektorat berufen. Sein nebenberufliches Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, welches er am 20. Dezember 1955 mit seiner Promotion zum Doktor juris beendete, bewirkte, daß seine weitere Tätigkeit auf juristischem Gebiet, in Verbindung mit den technischen Belangen, erfolgte. In seiner 34-jährigen Tätigkeit im Zentral-Arbeitsinspektorat hat Dipl.Ing. Dr. FELIX maßgeblich zur Weiterentwicklung der Aufsichtsbehörde in Österreich beigetragen. Nachdem er als langjähriger Abteilungsleiter der juristischen Abteilung bereits seit 1. Jänner 1977 Sektionsleiter-Stellvertreter war, wurde er am 1. Juli 1979 zum Sektionsleiter bestellt. In dieser Zeit wurde der Ausbau der Arbeitsinspektion durch die Übersiedlung von vier Arbeitsinspektoraten in entsprechende Diensträume und die Neuerrichtung des Arbeitsinspektorates in Wels verwirklicht. Auf dem Gebiet der Legislative sind vor allem die im Interesse der

gesundheitlichen Sicherheit der Arbeitnehmer erlassenen Novellen zum Arbeitnehmerschutzgesetz, die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung und die in der Arbeitnehmerschutzkommission ausgearbeitete Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung hervorzuheben. Anlässlich "100 Jahre Arbeitsaufsicht in Österreich" wurden Festveranstaltungen organisiert und so dazu beigetragen, das Ansehen Österreichs in der Welt zu heben. Des weiteren wurde im ganzen Bereich der Arbeitsinspektion die elektronische Datenverarbeitung eingeführt. Zur möglichst raschen Anpassung des Arbeitnehmerschutzes an den Stand der technologischen Entwicklung trug er durch seine Arbeit und durch einen intensiven, internationalen Erfahrungs- und Meinungsaustausch wesentlich bei. Als äußeres Zeichen der Anerkennung wurden Sektionschef Dipl.Ing. Mag.et. Dr.jur. Ferdinand FELIX bereits im Jahr 1958 mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich und im Jahr 1973 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Seine Dienste wurden nach außen hin durch Ehrenzeichen fast aller österreichischen Bundesländer sowie durch die Verleihung des Großen Verdienstkreuzes mit Stern des Verdienstordens des Bundesrepublik Deutschland gewürdigt. Eine ganz besondere Würdigung seines langjährigen Wirkens zum Wohl des Arbeitnehmerschutzes erfolgte anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand durch die Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich durch den Herrn Bundespräsidenten.

Die Arbeitsinspektion entbietet ihrem ehemaligen Leiter die besten Wünsche für sein weiteres Wohlergehen.

Hofrat Dipl.Ing. Walter KEPLINGER, Amtsvorstand des Arbeitsinspektorate für den 9. Aufsichtsbezirk in Linz, wurde aus gesundheitlichen Gründen mit Ablauf des 29. Feber 1988 in den Ruhestand

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

versetzt. Dipl.Ing. KEPLINGER war nach dem Studium an der Hochschule für Bodenkultur im Lehr- und Forstdienst tätig, ehe er am 27. Dezember 1965 seinen Dienst bei der Arbeitsinspektion begann. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 wurde er zum Stellvertreter des Amtsvorstandes und mit 1. Jänner 1984 zum Amtsvorstand des genannten Amtes bestellt. An sichtbaren Auszeichnungen hat er im Laufe seiner Dienstzeit das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, das Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich, sowie das Große Ehrenzeichen des Landes Steiermark erhalten.

Oberrat Dipl.Ing. Karl TILLER vom Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt schied auf Grund seines eigenen Ansuchens mit 30. April 1988 aus dem aktiven Dienst. Ebenfalls nach einem Studium an der Hochschule für Bodenkultur war Dipl.Ing. TILLER einige Jahre in der Privatwirtschaft tätig ehe er am 22. Feber 1956 bei der Finanzverwaltung in den Bundesdienst eintrat. Sein Wechsel zum höheren Arbeitsinspektionsdienst erfolgte im Jahr 1964. Nach einer Probeverwendung in Salzburg war er vom 4. Jänner 1965 bis 31. Jänner 1984 im Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk in Wien tätig. Im Hinblick auf die von ihm erbrachten Leistungen wurde ihm bereits im Jahr 1983 mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Amtsdirektor Regierungsrat Wilhelm GRIMM vom Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien trat mit Ablauf des 29. Feber 1988 in den Ruhestand. Aus dem Baufach kommend trat er am 1. April 1954 seinen Dienst beim vorgenannten Amt an und verblieb die ganze Zeit bei dieser Dienststelle.

Mit 31. Juli des Berichtsjahres schied Amtsdirektor Regierungsrat Ing. Germann MÜLLER vom Arbeitsinspektorat für den 13. Auf-

Personal, OrganisationArbeitsinspektion

sichtsbezirk in Klagenfurt aus dem aktiven Dienst. Nach langjähriger industrieller Tätigkeit trat Ing. MÜLLER am 1. November 1962 beim vorgenannten Amt in den Dienst der Arbeitsinspektion. Sein profundes Wissen und reiche Erfahrung befähigten ihn ganz besonders die Belange des Arbeitnehmerschutzes wahrzunehmen. Sein pflicht- und verantwortungsbewußtes Wirken auf dem Gebiet des Arbeitnehmer- schutzes wurden durch die Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Kärnten und mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten mit der Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich gewürdigt.

Außerdem schied noch mit 31. Jänner 1988 der seit seinem Eintritt im Jahr 1961 beim Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichts- bezirk in Linz tätige Fachoberinspektor Kurt DEL MEDICO aus dem aktiven Dienst. Auf Grund seiner kaufmännischen Ausbildung und Berufserfahrung lag der Schwerpunkt seines Wirkens im Bereich des Gewerbes und Handels. In Anerkennung seiner Verdienste wurde ihm im Jahr 1984 das Goldene Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich verliehen.

Mit den in Ruhestand getretenen Bediensteten schieden insgesamt zwölf Bedienstete des höheren, fünf Bedienstete des gehobenen und ein Bediensteter des Fachdienstes aus (18 Abgänge). Neue Dienstverhältnisse wurden im Jahr 1988 mit jeweils sieben Bewerbern des höheren und des gehobenen Dienstes abgeschlossen (14 Zugänge). Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß der Ist-Personalstand zum Stichtag am Ende des Berichtsjahres um vier Arbeitsinspektoren niedriger war als zum selben Zeitpunkt des Jahres 1987. Im Bereich des arbeitsinspek- tionsärztlichen Dienstes war neuerlich eine starke Fluktuation festzustellen, wobei bei drei Abgängen fünf Zugänge verzeichnet werden konnten.

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**3.2 Arbeitsinspektoren und deren Dienstzuteilung**

nach dem Stand vom 31. Dezember 1988 mit den innerhalb dieses Standes bis 31. März 1989 eingetretenen Änderungen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

Sektion VI, Zentral-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 00/6442 od. 0
Telefax 022 2/711 00/6591

**Felix Ferdinand, Dipl.Ing.,
Mag., Dr.jur¹,
Sektschef**

**Merkl Karl, Dipl.Ing., Ministerialrat, Sektionsleiter²
Stellvertreter²**

**Sust Alfred, Dipl.Ing.,
Ministerialrat**

**Vogt Herbert, Dipl.Ing.³,
Ministerialrat**

**Polzer Herbert, Dipl.Ing.,
Ministerialrat**

**Pfleger Johannes, Dipl.Ing.,
Ministerialrat**

**Hohenberg Johann-Klaus,
Dipl.Ing., Ministerialrat**

**Finding Rolf, Dr.phil.,
Ministerialrat**

**Herrmann Bernd, Dr.phil.,
Ministerialrat**

¹ Im Ruhestand mit 31. Dezember 1988

² Im Ruhestand mit 31. März 1989

³ Im Ruhestand mit 28. Februar 1989

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion

Szymanski Eva-Elisabeth,⁴ Mag.,
Dr.jur., Oberrätin

Rudolf Josef, Mag., Dr.jur.,
Oberrat

Tolpeit Elisabeth, Dr.med.,
Oberrätin

Fiedler Solveig, Dr.med.,
Oberrätin

Marat Eva, Mag.jur., Dr.phil.,
Rätin

Koschi Helmut, Dipl.Ing.,
Oberkommissär

Petzenka Peter, Dipl.Ing.,
Oberkommissär

Jauernig Peter, Dipl.Ing.,
Oberkommissär

Crnko Margit, Mag., Dr.jur.,
Kommissärin

Kostner Liselotte, Mag.,⁵
Dr.jur., Kommissärin⁷

Buchacher Ulrike, Mag.⁸, Ver-
tragsbedienstete

⁴ Leiterin der Sektion VI mit 1. Jänner 1989

⁵ Übernahme in den Stand des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales mit 1. September 1988

⁶ Dienstantritt am 1. Juni 1988

⁷ Versetzt mit 1. Juni 1988 zur Sektion IV

⁸ Dienstantritt am 2. Mai 1988

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren

Ritschl Norbert, Dipl.Ing⁹,
Vertragsbediensteter

Koudelka Edeltraud, Amtsdirektorin

Strutzenberger Ernst, Amtsamt

Drahozal Johann, Oberrevident

Spreitzenbart Helga, Revidentin

Pinterits Franz, Ing., Vertragsbediensteter

Eberl Edith, Oberkontrollorin

Morschl Eveline, Oberkontrollorin

⁹ Übernahme in den Stand des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit 1. September 1988

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorate****Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:****1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk****Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37
Telefax 022 2/712 79 56****Morschl Paul, Dr.phil, Hofrat
Amtsvorstand****Lauber Erich, Ing.,
Revident****Hadjioannou Georgios,
Dipl.Ing., Oberrat,
Amtsvorstand-Stell-
vertreter****Haider Franz, Ing.,
Revident****Denk Walter, Dipl.Ing.,
Rat****Pestal Johannes, Ing.,
Revident****Schörgmayer Werner,
Dipl.Ing., Ver-
tragsbediensteter****Baranek Christian,
Vertragsbediensteter****Tschismarov Franz,
Dipl.Ing., Ver-
tragsbediensteter****Peters Klaus, Vertrags-
bediensteter¹¹****Poglitsch Bernhard,
Dipl.Ing., Ver-
tragsbediensteter¹⁰****Maringer Gertrude,
Fachinspektorin****Schnabelt Rudolf, Amtsrat****Jander Wilfried,
Fachinspektor**

¹⁰ Dienstaustritt mit 31. Juli 1988¹¹ Dienstantritt am 7. März 1988

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektionsärzte für Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Die Arbeitsinspektionsärzte, die organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk zugeteilt sind, sind für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten zuständig.

**Dienstsitz der Arbeitsinspektionsärzte ist 1010 Wien,
Fichtegasse 11,**

**Tel. 022 2/711 37
Telefax 022 2/712 79 56**

Sedlatschek Christa,
Dr.med., Vertrags-
bedienstete

Immervoll Heike, Dr.med.,
Vertragsbedienstete¹²

Huber Elsbeth, Dr.med.,
Vertragsbedienstete

Weinberger Alois, Dr.med.,
Vertragsbediensteter

Pinsger Susanne, Dr.med.,
Vertragsbedienstete¹³

¹² Dienstaustritt mit 31. Juli 1988

¹³ Dienstantritt am 1. Dezember 1988

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

**Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37
Telefax 022 2/712 79 56**

Mayerhofer Franz, Dipl.Ing.,

Hofrat

Amtsvorstand

Ciesielski Erich, Dipl.Ing., Rat

Amtsvorstand-Stell-
vertreter

Huber Erich, Dipl.Ing.,

Oberrat

**Fritzsche Erich, Ing., Amtsdirek-
tor, Regierungsrat**

Kaufmann Alfred, Ing., Amtsamt

Dworak Heinz, Ing., Revident

Hediger Franz, Ing., Revident

**Hauer Ferdinand, Ing.,
Oberrevident**

**Sailer Harald, Ing.¹⁴, Vertragsbe-
diensteter**

**Kaltenbrunner Edeltraud, Ver-
tragsbedienstete**

**Griebler Tony¹⁵, Vertragsbediens-
teter**

Bader Ernst, Oberkontrollor

¹⁴ Versetzt zum Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk
mit 1. Mai 1988

¹⁵ Dienstantritt am 4. Juli 1988

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37
Telefax 022 2/712 79 56

Maser Sonja, Dipl.Ing.
Hofräatin
Amtsvorstand

Gura Werner, Dipl.Ing., Rat,
Amtsvorstand-Stellver-
treter

Hejkrlik Ingrid, Mag.rer.nat.,
Kommissärin

Baniadam Allahyar, Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter

Hruza Johannes, Ing., Amtsdirek-
tor, Regierungsrat

Fouche Gerhard, Ing., Ober-
revident

Safranek Martin, Ing., Ober-
revident

Reiter Walter, Ing., Revident

Pertl Günther, Ing., Revident

Mader Marion, Revidentin

Bauer Ramona, Ing., Revidentin

Huber Andrea, Revidentin

Frimmel Harald, Vertrags-
bediensteter

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Heimarbeit**

Die Heimarbeitsinspektorinnen, die organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk zugeteilt sind, nehmen die Belange auf dem Gebiet der Heimarbeit in Wien wahr.

Dienstsitz ist 1010 Wien, Fichtegasse 11,
Tel. 022 2/711 37
Telefax 022 2/712 79 56

Höritsch Brigitte,
Oberrevidentin

Hansel Elisabeth, Revidentin

Reiterer Leopoldine,
Revidentin

Hojas Ilse, Vertrags-
bedienstete¹⁶

Nemeth Monika, Revidentin

¹⁶ Dienstaustritt mit 30. Juni 1988

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

7., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

**Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37
Telefax 022 2/712 79 56**

**Musterle Rudolf, Dipl.Ing.,
Hofrat
Amtsvorstand**

Fritz Josef, Ing., Revident

Fischer Werner, Ing., Revident

**Schorn Helmut, Dipl.Ing., Ober-
rat, Amtsvorstand-Stell-
vertreter**

Maier Thomas, Ing., Revident

Dejmek Johanna, Fachinspektorin

**Pamperl Leopold, Ing., Amts-
direktor**

**Schweiger Robert, Ing.,
Amtssekretär**

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

22. und 23. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbzirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbzirkes Wien-Umgebung

**Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37
Telefax 022 2/712 79 56**

Herbrüggen Horst, Dipl.Ing., Hofrat Amtsvorstand	McDowell Grabriele, Oberrevidentin ¹⁸
Schüller Paul, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand-Stellvertreter	Hollenthoner Peter, Revident
Hutterer Walter, Dipl.Ing., Rat	Ondrejka Erwin, Revident
Riedl Ulrike, Dipl.Ing., Dr ¹⁷ , Vertragsbedienstete	Reiter Gerda, Revidentin
Schreiber Oswald, Ing., Amtsdirektor, Regierungsrat	Schuhmeister Peter, Revident ¹⁹
Treisz Walter, Ing., Amtsdirektor	Weyplach Brigitte ²⁰ , Vertragsbedienstete
Zimmel Hans, Ing., Amtsrat	Pammer Wilhelm, Vertragsbediensteter
Biedermann Gerhard, Ing., Oberrevident	Heinrich Adolf, Oberkontrollor

¹⁷ Dienstaustritt mit 4. März 1989

¹⁸ Dienstaustritt mit 31. März 1989

¹⁹ Versetzt zum Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk mit 1. März 1989

²⁰ Versetzt zum Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk mit 1. Dezember 1988

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

**Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37
Telefax 022 2/712 79 56**

Hiltscher Winfried, Dipl.Ing.,
Oberrat
Amtsvorstand

Stefanics Hans-Jürgen, Ing.,
Amtssekreter

Bangerl Anna, Dr.phil., Ober-
rätin, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Machac Dagmar, Oberrevidentin

Zauner Herbert, Ing., Ober-
revident

Noibinger Horst, Dipl.Ing.,
Oberrat

Pfniss Helmut, Ing., Revident

Paul Yves, Mag., Rat

Wuggenig Erich, Ing., Revident

Giefing Anton, Amtsrat

Feldbaumer Uwe, Vertrags-
bediensteter

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Wiener Neustadt; die Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
Tel. 026 22/223 36, 231 72
Telefax 026 22/231 72/14

Schabauer Reinhard, Dipl.Ing.,
 Hofrat
 Amtsvorstand

Tiller Karl²¹, Dipl.Ing., Ober-
 rat

Handl Heribert, Dipl.Ing., Rat,
 Amtsvorstand-Stellver-
 treter

Hansel Brunhilde, Amtsdirekto-
 rin, Regierungs-
 rätin²²

Grüll Friedrich, Amtsdirektor,
 Regierungsrat

Müllner Hans, Ing., Oberrevident

Vorauer Alfons Peter, Ing.,
 Revident

Gremel Hermann, Ing., Revident

Eberhart Erich, Ing., Vertrags-
 bediensteter

Sailer Harald, Ing., Revident²³

Weyplach Brigitte, Vertrags-
 bedienstete²⁴

Eckhardt Ludwig, Fachober-
 inspektor

²¹ Im Ruhestand mit 30. April 1988

²² Im Ruhestand mit 31. Dezember 1988

²³ Versetzt vom Arbeitsinspektorat für den 2. Auf-
 sichtsbezirk mit 1. Mai 1988

²⁴ Versetzt vom Arbeitsinspektorat für den 5. Auf-
 sichtsbezirk

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

Josefstraße 5, 3100 St. Pölten
Tel. 027 42/632 25, 632 51
Telefax 027 42/689 50

**Stefke Gottfried, Dipl.Ing.,
Hofrat
Amtsvorstand**

Desbalmes Erika, Amtssekretärin

Franke Werner, Amtssekretär

**Moherndl Herbert, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-²⁵
Stellvertreter**

Datzinger Friedrich, Ing.,
Oberrevident

**Mayer Erwin, Ing., Amtsdirektor,
Regierungsrat²⁶**

Schmidt Peter, Ing., Revident

Schuhmeister Peter, Ing.,
Revident²⁷

Kysela Amand, Amtsdirektor

**Menapace Gerhard, Ing., Amts-
sekretär**

²⁵ Amtsvorstand-Stellvertreter seit 7. März 1988 (Nachtrag)

²⁶ Im Ruhestand mit 28. Februar 1989

²⁷ Versetzt vom Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk mit 1. März 1989

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Städte Linz und Steyr; die politischen Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

Hauptplatz 8, 4010 Linz
Tel. 073 2/27 45 11/DW 561
Telefax 073 2/27 73 96

**Nagl Friedrich, Dipl.Ing.,
Hofrat,
Amtsvorstand²⁸**

**Peilowich-Pichler Claudia,
Dr.med., Vertragsbe-
dienstete³⁰**

**Hauk Alfred, Dipl.Ing., Oberrat,
Amtsvorstand-Stellver-
treter²⁹**

**Feichtinger Franz, Dipl.Ing.³¹,
Vertragsbediensteter**

Jäger Helmut, Dipl.Ing., Oberrat

**Mascher Josef, Ing., Amts-
direktor, Regierungsrat**

**Novak Gerd, Dipl.Ing.,
Mag.rer.nat., Oberrat**

Gamsjäger Johann, Ing., Amtsrat

**Totzauer Harald, Dipl.Ing.,
Kommissär**

Richter Liselotte, Amtsrätin

**Haslinger Walter, Dr.med.,
Vertragsbediensteter**

**Haslauer Haymo, Ing., Amts-
sekretär³²**

**Hinterreiter Arnold, Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter**

**Wiesauer Wolfgang, Ing., Ober-
revident**

²⁸ Amtsvorstand mit 9. Mai 1988

²⁹ Amtsvorstand-Stellvertreter mit 9. Mai 1988

³⁰ Dienstantritt am 1. Juli 1988

³¹ Dienstantritt am 1. September 1988

³² Im Ruhestand mit 31. August 1988

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren

Gattermayer Robert, Ing.,
Revident

Panholzer Klaus, Vertrags-
bediensteter³⁴

Bamer Sabine, Revidentin

Gumpenberger Hermann, Ing.,
Vertragsbediensteter³⁵

Novak Eva-Maria, Revidentin

Hofstätter Harald, Kontrollor

Hanzl Peter, Revident

Gruber Helmut, Ing.³³ Vertrags-
bediensteter

³³ Dienstantritt am 4. Jänner 1988

³⁴ Dienstantritt am 21. März 1988

³⁵ Dienstantritt am 1. September 1988

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Salzburg

Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg
Tel. 06 62/725 91, 785 15, 88 16 26
Telefax 06 62/88 16 26/428

**Semrad Peter, Dipl.Ing.,
Dr.nat.techn., Hofrat
Amtsvorstand**

**Moik Helmut, Dipl.Ing., Oberrat,
Amtsvorstand-Stellver-
treter**

**Hartl Friedrich, Dipl.Ing.,
Oberrat**

**Wallner Annemarie, Dr.med.³⁶
Vertragsbedienstete**

**Blum Wolfgang, Dipl.Ing., Ver-
tragsbediensteter**

**Grems Eduard, Dipl.Ing.,³⁷ Ver-
tragsbediensteter**

**Kiffi Johannes, Dr.med.,³⁸ Ver-
tragsbediensteter**

Gebhart Gert, Amtsrat

**Berkovc Johannes, Ing., Ober-
revident**

Reischl Edith, Oberrevidentin

**Derigo Susanne, Vertrags-
bedienstete**

**Pirnbacher Hans-Peter, Vertrags-
bediensteter**

**Wutka Robert, Ing.,³⁹ Vertrags-
bediensteter**

Stadler Erich, Kontrollor

Janser Heribert, Oberkontrollor

³⁶ Dienstaustritt mit 30. Juni 1988

³⁷ Dienstantritt am 18. Juli 1988

³⁸ Dienstantritt am 5. Dezember 1988

³⁹ Dienstantritt am 17. September 1988

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Graz; die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

Opernring 2, 8010 Graz
Tel. 03 16/82 31 22, 82 76 73
Telefax 03 16/82 31 22/33

Priesching Dieter, Dipl.Ing.
Dr.techn., Hofrat
Amtsvorstand

Hofer Rudolf, Dipl.Ing., Hofrat,
Amtsvorstand-Stellvertreter

Woschnagg Norbert, Dipl.Ing.,
Oberrat

Reinberger Erich, Dipl.Ing.,
Oberrat

Thom Dieter, Dipl.Ing., Rat

Graff Rainer, Dipl.Ing., Rat

Bauer Hannes, Dipl.Ing., Rat

Kraxner Hans, Dr.phil.,
Kommissär

Wener Ernst, Dr.med.,
Vertragsbediensteter⁴⁰

Perz Albin, Dr.med.,
Vertragsbediensteter⁴¹

Sachornig-Tumlirz Friederike,
Dr.med., Vertragsbedienstete⁴²

Greiner Johann, Ing., Amtsdirektor, Regierungsrat

Fritz Ludwig, Ing., Amtsrat

Zöhrer Reinhold, Ing., Amtssekretär

Edler Rainer, Oberrevident

Gerstner Karl, Ing., Oberrevident⁴³

Pangratz Gudrun, Revidentin

Feldbacher Martin, Ing.,
Revident

⁴⁰ Dienstaustritt mit 30. Juni 1988

⁴¹ Dienstantritt am 4. Jänner 1988

⁴² Dienstantritt mit 31. Oktober 1988

⁴³ Versetzt vom Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk mit 1. Jänner 1989

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion

Scholz Manfred, Ing., Revident

Huber Alfred, Ing.,
Vertragsbediensteter⁴⁴

Tscherne Bärbel, Vertrags-
bedienstete

Ferstl Ewald, Vertragsbe-
diensteter

Glawitsch Michael, Ing., Ver-
tragsbediensteter

Pommer Andreas, Fachober-
inspektor

⁴⁴ Versetzt zum Arbeitsinspektorat für den
12. Aufsichtsbezirk mit 1. Jänner 1989

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die politischen Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

Erzherzog-Johann-Straße 6/8, 8700 Leoben
Tel. 038 42/422 65, 432 12
Telefax 038 42/432 12/20

Schindler Erwin, Dipl.Ing., Hofrat Amtsvorstand	Bohunovsky Brigitta, Revi- dentin ⁴⁶
Zeilbauer Heinz, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand- Stellvertreter	Gerstner Karl, Ing., Ober- revident ⁴⁷
Walter Adalbert, Dipl.Ing., Oberrat	Weiss Mario, Ing., Revident
Trafoier Alois, Amtsdirektor, ⁴⁵ Regierungsrat	Gradisar Verena, Revidentin ⁴⁸
Gradisar Heinz, Amtsrat	Huber Alfred, Ing., Vertrags- bediensteter ⁴⁹
Cavalar Harald, Ing., Ober- revident	Gelbmann Konrad, Fachober- inspektor
Hasenhütl Hannes, Ing., Ober- revident	Lehofer Hans, Vertrags- bediensteter

⁴⁵ Im Ruhestand mit 31. Dezember 1988

⁴⁶ Versetzt zum Arbeitsinspektorat für den
18. Aufsichtsbezirk mit 1. Juli 1988

⁴⁷ Versetzt zum Arbeitsinspektorat für den
11. Aufsichtsbezirk mit 1. Jänner 1989

⁴⁸ Versetzt vom Arbeitsinspektorat für den
18. Aufsichtsbezirk mit 1. Juli 1988

⁴⁹ Versetzt vom Arbeitsinspektorat für den
11. Aufsichtsbezirk mit 1. Jänner 1989

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Kärnten

Burggasse 12, 9020 Klagenfurt
 Tel. 04 63/564 13, 565 06, 565 52
 Telefax 04 63/543 61

Kalt Johann, Dipl.Ing., Hofrat
 Amtsvorstand

Knopp Josef, Dipl.Ing., Hofrat,
 Amtsvorstand-Stellver-
 treter

Orasche Stefan, Dipl.Ing.,
 Oberrat

Singer Wilhelm, Dipl.Ing.,
 Oberkommissär

Molderings Christa, Dr.med.,
 Vertragsbedienstete

Jakopitsch Gerhard, Dipl.Ing.,
 Vertragsbediensteter

Müller Germann, Ing., Amts-
 direktor, Regierungs-
 rat⁵⁰

Fischer Maximilian, Ing., Amts-
 direktor, Regierungs-
 rat

Pikl Herbert, Ing., Amtsrat

Herko Hugo, Ing., Amtssekretär

Dorner Edda, Amtssekretärin

Fischer Peter, Ing., Amts-
 sekretär

Rosenberger Klaus, Ing., Ober-
 revident

Kanatschnig Gernot, Ing.,
 Revident

Londer Gerhard, Revident

Stückler Helga, Revidentin

Walker Kurt, Vertrags-
 bediensteter

Bader-Bachmann Jakob, Ing.,
 Vertragsbediensteter

Korak Franz, Fachober-
 inspektor⁵¹

Wider Robert, Kontrollor

⁵⁰ Im Ruhestand mit 31. Juli 1988

⁵¹ Im Ruhestand mit 31. März 1989

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:****das Land Tirol**

Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
Tel. 05 12/649 04 bis 649 06
Telefax 05 12/649 04/76

Außenstelle Lienz

Billrothstraße 3, 9900 Lienz
Tel. 048 52/628 39
Telefax 048 52/689 24

Worsch Herbert, Dipl.Ing.,
Hofrat
Amtsvorstand

Wenger Herbert, Dr.phil., Ing.,
Hofrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Henn Diether, Dr.phil., Oberrat

Jochum Oskar, Dr. phil., Oberrat

Huber Klaus, Dipl.Ing., Rat

Wachter Gerhild, Dr.med., Ver-
tragsbedienstete

Hosp Günther, Dipl.Ing., Ver-
tragsbediensteter

Ebenbichler Fridolin, Ing.,
Amtsdirektor, Regie-
rungsrat

Hippacher Annelie, Amtsrätin

Kelderbacher Herbert, Ing.,
Oberrevident

Etzlstorfer Johann, Ing., Ober-
revident

Weber Friedrich, Ing., Ober-
revident

Tschiderer Thomas, Ing.,
Revident

Benedikter Daniela, Revidentin

Troger Notburga, Revidentin

Kuschel Andreas, Vertrags-
bediensteter

Peyrer Helmut, Fachinspektor

Stern Raimund, Oberkontrollor

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Vorarlberg

Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
Tel. 055 74/386 01
Telefax 055 74/386 01/8

Doppler Bernd, Dipl.Ing., Ober-
rat, Amtsvorstand

Kleinszig Rudolf, Ing., Ober-
revident

Pecina Raimund, Dipl.Ing., Rat,
Amtsvorstand-Stellver-
treter

Aichholzer Gerlinde, Revidentin

Engl Hermine, Dr.med., Vertrags-
bedienstete

Gsteu Manfred, Ing., Revident

Delazer Gerhard, Ing., Ober-
revident

Maier Elvira, Vertragsbe-
dienstete

Lenzi Helmut, Ing., Ober-
revident

Netzer Franz, Fachinspektor

Stadelmann Peter, Ing., Ober-
revident

⁵² Dienstaustritt mit 30. Juni 1988

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Burgenland

**Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt
Tel. 026 82/45 06, 47 59
Telefax 026 82/45 06/24**

Holluba Herbert, Dipl.Ing., Hofrat Amtsvorstand ⁵³	Niebauer Franz, Ing., Amts- direktor
Cadilek Leo, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand-Stellver- treter	Hofer Walter, Ing., Amtsrat ⁵⁵
Urban Horst, Dipl.Ing., Oberrat ⁵⁴	Zehenthaler Franz, Amtsrat
Filka Walter, Ing., Amts- direktor, Regierungsrat	Karner Edmund, Ing., Revident
	Koch Helga, Fachobergerinspektorin
	Piniel Rudolf, Kontrollor

⁵³ Im Ruhestand mit 31. Dezember 1988

⁵⁴ Amtsvorstand mit 1. Jänner 1989

⁵⁵ Außer Dienst gestellt (Abgeordneter zum
Niederösterreichischen Landtag)

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Krems a.d. Donau; die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl

Kasernstraße 29, 3500 Krems a.d. Donau
Tel. 027 32/812 20, 831 56
Telefax 027 32/769 26

Lonsky Herbert, Dipl.Ing.,
Dr.nat.techn., Hofrat
Amtsvorstand

Pfadenhauer Berthold, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Fürnkranz Johann, Ing., Amts-
direktor, Regierungsrat

Nagy Kalman, Amtsrat

Munaretto Hans-Jörg, Ing.,
Amtsrat

Pergher Helmut, Ing., Amts-
sekretär

Kuchar Heinrich, Ing., Ober-
revident

Hanleithner Johann, Ing., Ober-
revident

Zaloudek Sonja, Revidentin

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die politischen Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
Tel. 076 72/662 40, 727 69
Telefax 076 72/749 73

Nagl Gernot, Dr.phil., Hofrat
Amtsvorstand

Carow Heinz, Dr.phil., Oberrat,
Amtsvorstand-Stellvertreter

Pantlitschko Reinhard,
Dipl.Ing., Rat

Bachmayer Josef, Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter

Hinterholzer Erich, Ing., Amtssekretär

Nagl Siegfried, Ing., Amtssekretär

Bergthaler Heinz, Ing., Revident

Schögl Josef, Ing., Revident

Bohunovsky Brigitta, Revidentin⁵⁶

Bergthaler Margarita, Vertragsbedienstete .

Gradisar Verena, Revidentin⁵⁷

Wolfsgruber Horst, Kontrollor

⁵⁶ Versetzt vom Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk mit 1. Juli 1988

⁵⁷ Versetzt zum Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk mit 1. Juli 1988

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Wels; die politischen Bezirke Eferding,
Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

Dr. Groß-Straße 26, 4600 Wels
Tel. 072 42/622 20, 622 29
Telefax 072 42/622 29/0

Huber Gerhard, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand

Hartl Alfred, Ing., Oberrevidient

Seidl Hermann, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvor-
stand-Stellvertreter

Beyda Andrea, Revidientin

**Resch Friedrich, Ing., Ver-
tragsbediensteter**

Bohunovsky Gottfried, Dipl.Ing.,
Dr.mont., Oberrat

**Buchner Günther, Vertrags-
bediensteter**

Schmidt Nikolaus, Amtsdirektor

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten****Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bau neben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden

Fichtegasse 11, 1010 Wien
Tel. 022 2/711 37
Telefax 022 2/712 79 56

Petri Peter, Dipl.Ing.,
Dr.techn., Oberrat
Amtsvorstand

Bernsteiner Peter, Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter

Burger Karl, Amtsdirektor,
Regierungsrat⁵⁸

Kops Irmbert, Ing., Amtsrat

Bauer Gerhard, Revident

Dittenberger Christian, Ing.,
Revident

Viehauser Franz, Ing.⁵⁹, Vertrags-
bediensteter

Hajek Eduard, Oberkontrollor

⁵⁸ Im Ruhestand mit 28. Februar 1989

⁵⁹ Dienstantritt am 1. August 1988

ArbeitsinspektionVorschriften

4. ZUSAMMENSTELLUNG DER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN

ARBEITSAUFSICHT

Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, BGBI.Nr. 143, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 - ArbIG 1974).

Verordnung vom 9. Dezember 1986, BGBI.Nr. 685, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion.

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBI.Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI.Nr. 323/1977.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1988, BGBI.Nr. 100, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 607/1988.

Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBI.Nr. 259, über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 124/1978, 520/1982 und 399/1988.

Kundmachung vom 9. Juli 1984, BGBI.Nr. 287, mit der das

Landarbeitsgesetz wiederverlautbart wird, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 104/1985 und 577/1987, sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 612/1986 (Druckfehlerberichtigung).

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBI.Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBI.Nr. 204, über militärische Sperrgebiete, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 74/1986.

TECHNISCHER UND ARBEITS-HYGIENISCHER ARBEIT-NEHMER SCHUTZ

Arbeitnehmer-schutzgesetz

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBI.Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 144/1974, 544/1982 und 393/1986.

ArbeitsinspektionVorschriften**Durchführungsvorschriften zum Arbeitnehmerschutzgesetz**

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBI.Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommision.

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBI.Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBI.Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 358/1988.

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBI.Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBI. Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBI.Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte.

Verordnung vom 29. November 1976, BGBI.Nr. 696, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.

Verordnung vom 24. Oktober 1978, BGBI.Nr. 558, über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung).

Verordnung vom 24. September 1981, BGBI.Nr. 505, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBI.Nr. 506, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper.

Verordnung vom 29. Oktober 1981, BGBI.Nr. 10/1982, über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV, in der Fassung der Kundmachung BGBI.Nr. 181/1983 (Druckfehlerberichtigung).

Verordnung vom 11. März 1983, BGBI.Nr. 218, über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutz-

VorschriftenArbeitsinspektion

verordnung - AAV)¹, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 593/1987, sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 486/1983 (Druckfehlerberichtigung).

Verordnung vom 3. November 1983, BGBI.Nr. 2/1984, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 399/1987.

Verordnung vom 5. Dezember 1984, BGBI.Nr. 68/1985, mit der eine ÖNORM über Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge verbindlich erklärt wird.

Elektrotechnikverordnung 1987, BGBI.Nr. 592 (Artikel III).

Verordnung vom 16. November 1988, BGBI.Nr. 651, über die Lagerung von Druckgaspakungen, die mehr als 45 v.H. oder mehr als 250 Gramm brennbare Stoffe enthalten, in gewerblichen Betriebsanlagen.

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBI. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 39/1974 und 696/1976.

Arbeitnehmerschutzkommission

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBI.Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Arbeitnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 11. März 1983, BGBI. Nr. 218, über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV)², in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 593/1987, sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 486/1983 (Druckfehlerberichtigung).

Arbeitsstoffe, gesundheitsschädliche oder feuergefährliche

Gesetz vom 25. März 1939, GB1Ö.Nr. 419, über gesund-

¹ Inkrafttreten des § 37 am 1. Jänner 1990

² Inkrafttreten des § 37 am 1. Jänner 1990

ArbeitsinspektionVorschriften

heitsschädliche oder feuer-
gefährliche Arbeitsstoffe.

-beschränkungen für weib-
liche Arbeitnehmer.

Aufzüge

Verordnung vom 15. Juni 1943,
RMinBl. S 46, über die
Einrichtung und den Betrieb
von Aufzügen (Aufzugsverord-
nung), in der Fassung der
Berichtigung RMinBl. S 81.

Verordnung vom 2. Oktober 1981,
BGBl.Nr. 527, über die
Beschäftigungsverbote und
-beschränkungen für Jugend-
liche, in der Fassung der
Verordnung BGBl.Nr. 419/
1987.

Azetylen

Verordnung vom 20. Dezember
1950, BGBl.Nr. 75/1951, über
die gewerbsmäßige Lagerung
und Zerkleinerung von
Karbid und über die Erzeu-
gung und Verwendung von
Azetylen (Azetylenverord-
nung), in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl.Nr.
50/1974, und der Verordnung
BGBl.Nr. 696/1976, sowie der
Kundmachung BGBl.Nr. 70/
1958.

Betriebsbewilligung

Verordnung vom 20. Februar 1976,
BGBl.Nr. 116, über die
Betriebsbewilligung nach dem
Arbeitnehmerschutzgesetz.

Bauarbeiten

Verordnung vom 10. November
1954, BGBl.Nr. 267, über
Vorschriften zum Schutze des
Lebens und der Gesundheit
von Dienstnehmern bei Aus-
führung von Bauarbeiten,
Bauneben- und Bauhilfsarbei-
ten, in der Fassung der
Verordnungen BGBl.Nr. 501/
1973 und 39/1974.

Blei- und Zinkhütten

Verordnung vom 8. März 1923,
BGBl.Nr. 183, womit Vor-
schriften zum Schutze des
Lebens und der Gesundheit
der in den der Gewerbeord-
nung unterliegenden Blei-
und Zinkhütten und Zinkweiß-
fabriken beschäftigten
Personen erlassen werden, in
der Fassung der Verordnungen
BGBl.Nr. 39/1974 und 696/
1976.

Blewarenerzeugung**Beschäftigungsverbote und
-beschränkungen**

Verordnung vom 29. November
1976, BGBl.Nr. 696, über
Beschäftigungsverbote und

Verordnung vom 8. März 1923,
BGBl.Nr. 184, womit Vor-
schriften zum Schutze des
Lebens und der Gesundheit
der in gewerblichen Betrie-
ben zur Erzeugung von Blei-
verbindungen, Bleilegierun-
gen und Bleiwaren beschäf-
tigten Personen erlassen
werden, in der Fassung der
Verordnungen BGBl.Nr. 39/
1974 und 696/1976.

VorschriftenArbeitsinspektion**Bolzensetzgeräte**

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGB1.Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte.

Brennbare Flüssigkeiten; Mineralöle

Verordnung vom 7. Feber 1930, BGB1.Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung BGB1.Nr. 52/1966.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGB1.Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung RGB1.Nr. 179/1912.

Verordnung vom 21. März 1975, BGB1.Nr. 241, über das Verwenden von Doppelwandbehältern aus Stahl zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen.

Buchdruckereiarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGB1.Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Stein-druckerei- sowie Schrift-gießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der

Verordnungen BGB1.Nr. 39/1974 und 696/1976.

Bürodrehstühle

Verordnung vom 30. Jänner 1985, BGB1.Nr. 71, mit der der Verkauf von mit gefährlichen Gasfedern ausgestatteten Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen verboten wird.

Verordnung vom 7. Mai 1985, BGB1.Nr. 192, betreffend die Benützung von in Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen eingebauten Gasfedern.

Bundesbedienstetenschutz

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGB1.Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGB1.Nr. 323/1977.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGB1.Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbediensteten-schutzes - Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV).

Verordnung vom 11. Dezember 1984, BGB1.Nr. 2/1985, über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten.

ArbeitsinspektionVorschriften**Dampfkessel**

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBI.Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz - V.E.G.), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 55/1948.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBI.Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 28. Juli 1986, BGBI.Nr. 510, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärme-kraftmaschinen (Dampfkesselverordnung - DKV), in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 503/1988 und 652/1988.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBI.Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W.B.V.), in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 524/1973, 39/1977, 481/1977, 67/1979, 55/1984 und 201/1984, sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 103/1950 (Druckfehlerberichtigung).

Dienstnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 10. November 1951, BGBI.Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 32/1962, 39/1974, 117/1976, 696/1976 und 218/1983, sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 31/1965.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGBI.Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes - Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV).

Druckgaspackungen

Verordnung vom 19. Juli 1982, BGBI.Nr. 435, über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 503/1986.

Verordnung vom 16. November 1988, BGBI.Nr. 651, über die Lagerung von Druckgaspackungen, die mehr als 45 v.H. oder mehr als 250 Gramm brennbare Stoffe enthalten, in gewerblichen Betriebsanlagen.

Druckluft

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBI.Nr. 501, über den

VorschriftenArbeitsinspektion

Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

Verordnung vom 3. November 1983, BGBI.Nr. 2/1984, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 399/1987.

Eisen- und Stahlhütten

Verordnung vom 31. März 1955, BGBI.Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 39/1974 und 696/1976.

Elektrotechnik

Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBI.Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz - ETG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 662/1983.

Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBI.Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates (1. Durchführungsverordnung zum

Elektrotechnikgesetz), in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 254/1979.

Verordnung vom 9. Oktober 1987, BGBI.Nr. 592, über die Normalisierung, Typisierung und Sicherheit elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen, über Schutzvorschriften für das Inverkehrbringen und Ausstellen bestimmter elektrisch betriebener Maschinen und Geräte sowie über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer beim Verwenden elektrischer Betriebsmittel und bei Arbeiten an elektrischen Anlagen (Elektrotechnikverordnung 1987 - ETV 1987).

Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBI.Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBI.Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBI.Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

ArbeitsinspektionVorschriften**Fachkenntnisse**

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBI.Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.

Verordnung vom 29. Oktober 1981, BGBI.Nr. 10/1982, über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV, in der Fassung der Kundmachung BGBI.Nr. 181/1983 (Druckfehlerberichtigung).

Flüssiggas

Verordnung vom 8. März 1971, BGBI.Nr. 139, über den Schutz der Nachbarschaft und der Dienstnehmer beim Betrieb von Anlagen, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird (Flüssiggas-Verordnung).

Verordnung vom 24. Oktober 1978, BGBI.Nr. 558, über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung).

Garagen, Einstellplätze

Verordnung vom 18. November 1939, GBIO.Nr. 1447, über

Garagen und Einstellplätze, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RABl. Teil I S 325.

Gase

Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBI.Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 63/1936 und 236/1936, sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 75/1936.

Gesundheitliche Eignung

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBI.Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 358/1988.

Verordnung vom 11. Dezember 1984, BGBI.Nr. 2/1985, über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten.

Gifte; Suchtgifte

Bundesgesetz vom 25. Juni 1987, BGBI.Nr. 326, über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien³ (Chemikaliengesetz - ChemG)

³ Inkrafttreten zum Teil am 1. Feber 1989

VorschriftenArbeitsinspektion

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBI.Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebahrung mit Gift (Giftgesetz)⁴.

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBI.Nr. 362, über den Verkehr und die Gebahrung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBI.II Nr. 392/1934, BGBI. Nr. 177/1935, GB1Ö. Nr. 5/1939, BGBI.Nr. 54/1954, 211/1958 und 397/1968, sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 306/1935.

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBI.Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebahrung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978, 319/1980 und 184/1985.

Verordnung vom 15. Mai 1979, BGBI.Nr. 390, über den Verkehr und die Gebahrung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung 1979), in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 469/1980, 248/1983, 202/1984, 365/1985 und 15/1987.

Glashütten

Verordnung vom 23. Dezember 1938, dRGBI.I S 1961 (GB1Ö. Nr. 1003/1939), über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung), in der Fassung der Verordnungen dRGBI. 1940 I S 1246, BGBI. Nr. 39/1974 und 696/1976, sowie des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 146/1948.

Kälteanlagen

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBI.Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

Krane, Windwerke

Verordnung vom 24. September 1981, BGBI.Nr. 505, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane.

Verordnung vom 5. Dezember 1984, BGBI.Nr. 68/1985, mit der eine ÖNORM über Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge verbindlich erklärt wird.

⁴ Außerkrafttreten am 1. Feber 1989 auf Grund § 62 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes

ArbeitsinspektionVorschriften**Maschinen- und Geräteschutz**

Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBI.Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung), in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 592/1987 (§ 19 Z 2).

Elektrotechnikverordnung 1987, BGBI.Nr. 592 (Artikel II).

Verordnung vom 21. März 1983, BGBI.Nr. 219, über allgemeine Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen anderer Art bei Maschinen und Geräten (Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung - AMGSV), in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 667/1987⁵.

Schädlingsbekämpfung

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, dRGBI. I S 83, in der Fassung der Verordnungen dRGBI. 1932 I S 539, dRGBI. 1936 I S 444 und dRGBI. 1943 I S 179, sowie des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 50/1974.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur

Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, dRGBI. I S 360, in der Fassung der Verordnung dRGBI. 1936 I S 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, dRGBI. I S 1058, in der Fassung der Verordnung dRGBI. 1941 I S 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Feber 1941, dRGBI. I S 72.

Schleifkörper

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBI.Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper, geändert durch die Verordnung BGBI.Nr. 506/1981.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBI.Nr. 506, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper.

Sicherheitsfilme

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBI.Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

⁵ Inkrafttreten am 1. Jänner 1990

VorschriftenArbeitsinspektion

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBI.Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

Sodawassererzeugung

Verordnung vom 29. November 1910, RGBI.Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 50/1974.

Sprengwesen

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBI.Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBI. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GB1Ö. Nr. 483/1938, des Gesetzes GB1Ö. Nr. 227/1939, der Verordnung dRGBI. 1942 I S 37, sowie der Bundesgesetze BGBI.Nr. 232/1959, 169/1973, 92/1975 und 209/1979.

Verordnung BGBI.Nr. 203/1935, über die Anwendung der Monopolvorschriften auf Fälle der Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln und über die beschränkte Anwendung des Schieß- und

Sprengmittelgesetzes auf Schieß- und Sprengmittel, die zu arzneilichen Zwecken bestimmt sind, in der Fassung des Artikels II der Verordnung GB1Ö. Nr. 483/1938.

Verordnung BGBI.Nr. 204/1935 zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBI.Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung GB1Ö. Nr. 483/1938, und des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 209/1979.

Verordnung vom 7. Dezember 1939, GB1Ö.Nr. 1448, über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBI.Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 77/1965 und 441/1975.

Steinbrüche

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBI.Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

ArbeitsinspektionVorschriften**Strahlenschutz**

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBI.Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 396/1986.

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBI.Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

Textilbetriebe

Verordnung vom 5. September 1956, BGBI.Nr. 194, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben.

Thomasmehl

Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Jänner 1931, dRGBI. I S 17, in der Fassung der Verordnungen dRGBI. 1931 I S 525 (GBIÖ. Nr. 1436/1939) und BGBI.Nr. 39/1974.

Zelluloid

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBI.Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid,

Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 196/1935 (§ 46 Z 20) und 50/1974.

Zündwaren

Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBI.Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

VERWENDUNGSSCHUTZ**Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, vor allem Zweiter Teil, 17. und 26. Hauptstück sowie Dritter Teil, 4. Hauptstück.

Angestellte (Journalisten, Privatangestellte, Schauspieler)

Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBI.Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalisten gesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 295/1921, 183/1925, 388/1926, 158/1955, 108/1958, 390/1976 und 81/1983.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBI.Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958, 253/1959, 292/1971, 317/1971, 418/

VorschriftenArbeitsinspektion

1975, 390/1976, 107/1979, 144/1983 und 544/1983, sowie der Kundmachung BGB1.Nr. 411/1971 (Druckfehlerberichtigung).

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGB1.Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 108/1958, 462/1969, 234/1972 und 304/1978.

Arbeiterabfertigung

Bundesgesetz vom 23. Februar 1979, BGB1.Nr. 107, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1.Nr. 618/1987.

Arbeitskräfteüberlassung

Bundesgesetz vom 23. März 1988, BGB1.Nr. 196, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG) sowie das Arbeitsmarkt-förderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversiche-rungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden.

Arbeitsruhe

Bundesgesetz vom 3. Februar 1983, BGB1.Nr. 144, über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz - ARG).

Verordnung vom 18. Jänner 1984, BGB1.Nr. 149, betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO), in der Fassung der Verordnungen BGB1.Nr. 270/1984, 545/1985, 635/1986, 89/1988 und 304/1988.

Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGB1.Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 105/1961 und 144/1983.

Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGB1.Nr. 153, über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 264/1967 und 144/1983.

Arbeitsverfassung

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGB1.Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG), in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 360/1975, 387/1976, 519/1978, 354/1981, 48/1982, 199/1982, 55/1985, 204/1986, 394/1986 und 196/1988 sowie der Kundmachung BGB1.Nr. 47/1979.

ArbeitsinspektionVorschriften**Durchführungsvorschriften zum Arbeitsverfassungsgesetz**

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBI.Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat, Jugendvertrauensrat und Zentraljugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 - BRWO 1974), in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 365/1987.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBI.Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen geregelt wird (Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 - EA-Geo. 1974), in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 561/1975.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBI.Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebs-haupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebs-ausschusses, der Betriebs-räteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung, des Jugendvertrauensrates, der Jugendvertrauensräteversammlung und des Zentraljugend-vertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 - BRGO 1974), in der Fassung

der Verordnung BGBI.Nr. 364/1987, sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 381/1975 (Druckfehlerberichtigung).

Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI.Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 238/1971, 2/1975, 354/1981, 144/1983 und 647/1987.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI.Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Kundmachung vom 2. Juni 1970, BGBI.Nr. 163, betreffend Zeitpunkt einer Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften.

Verordnung vom 12. August 1975, BGBI.Nr. 461, über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV).

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBI.Nr. 518/1975.

Bäckereiarbeiter

Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBI.Nr. 69, über die Rege-

VorschriftenArbeitsinspektion

lung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 116/1960 und 348/1975.

Betriebsräte

Siehe Arbeitsverfassungsgesetz und Durchführungsvorschriften.

Entgeltfortzahlung

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGB1.Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG), in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 775/1974, 621/1977, 664/1978, 581/1980, 596/1981, 647/1982, 590/1983, 484/1984 und 283/1988.

Gewerbeordnung, arbeitsrechtliche Vorschriften

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGB1.Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 - GewO 1973), § 376 Z 47 Abs. 1, 2 lit. a, 3 und 4.

Hausbesorger

Siehe "Sonstige Vorschriften".

Hausgehilfen und Hausangestellte

Siehe "Sonstige Vorschriften".

Heimarbeit

Kundmachung vom 21. Juni 1960, BGB1.Nr. 105/1961, über die Wiederverlautbarung des Heimarbeitsgesetzes, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 317/1971, 303/1975, 391/1976 und 84/1983.

Verordnung vom 12. Dezember 1930, BGB1.Nr. 3/1931, über die Verarbeitung von Zelloid in der Heimarbeit.

Verordnung vom 23. Oktober 1975, BGB1.Nr. 565, betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, in der Fassung der Verordnungen BGB1.Nr. 639/1976, 527/1983, 522/1984, 75/1986, 23/1987 und 446/1988.

Verordnung vom 21. Jänner 1983, BGB1.Nr. 178, mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, in der Fassung der Kundmachung BGB1.Nr. 486/1983 (Druckfehlerberichtigung).

Verordnung vom 4. Juli 1969, BGB1.Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, in der Fassung

ArbeitsinspektionVorschriften

der Verordnungen BGBI.Nr. 132/1978 und 462/1987.

Invalideneinstellung

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI.Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 329/1973, 399/1974, 96/1975, 111/1979, 360/1982, 567/1985, 614/1987 und 721/1988.

Kinder- und Jugendschutz

Kundmachung vom 4. Dezember 1987, BGBI.Nr. 599, mit der das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen wiederverlautbart wird (Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG).

Verordnung vom 2. Oktober 1981, BGBI.Nr. 527, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 419/1987.

Verordnung vom 12. August 1987, BGBI.Nr. 420, über das Wochenberichtsblatt für Jugendliche (Wochenberichtsblatt-Verordnung).

Kollektivvertragswesen, Mindestlohtarife und Betriebsvereinbarungen

Siehe Arbeitsverfassungsgesetz.

Land- und Forstarbeiter des Bundes

Bundesgesetz vom 18. Juni 1980, BGBI.Nr. 280, über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes (Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz).

Mutterschutz

Kundmachung vom 17. April 1979, BGBI.Nr. 221, mit der das Bundesgesetz über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz) wiederverlautbart wird, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 213/1984, sowie der Kundmachungen (Berichtigungen) BGBI.Nr. 409/1980 und 577/1980.

Nachtarbeit der Frauen

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBI.Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 235/1972 und 209/1986.

Nachtschicht-Schwerarbeiter

Bundesgesetz vom 2. Juli 1981, BGBI.Nr. 354, über Schutzaufnahmen für Nachschicht-Schwerarbeiter durch Ände-

VorschriftenArbeitsinspektion

rung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz- NSchG), in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 544/1982, 666/1983 und 609/1987.

Verordnung vom 29. Juli 1981, BGB1.Nr. 356, betreffend Konzentration von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes.

Privat-Kraftwagenführer

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGB1.Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführerergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 174/1946, 50/1948, 313/1964, 317/1971, 390/1976 und 144/1983.

Sonn- und Feiertags-Betriebszeiten

Bundesgesetz vom 7. März 1984, BGB1.Nr. 129, über die Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonntagen und Feiertagen (Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz - BZG).

Teilzeitbeschäftigung

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGB1.Nr. 418, über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz.

Urlaub

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGB1.Nr. 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 354/1981 und 81/1983.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGB1.Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958, 253/1959, 292/1971, 418/1975 und 390/1976, sowie der Kundmachung BGB1.Nr. 411/1971 (Druckfehlerberichtigung).

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972, BGB1.Nr. 414, betreffend den Urlaub und die Abfertigung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG), in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 393/1976, 83/1983 und 618/1987.

Verordnung vom 8. Jänner 1988, BGB1.Nr. 33, betreffend die

ArbeitsinspektionVorschriften

Festsetzung des Zuschlages zum Lohn für den Sachbereich der Urlaubsregelung sowie der Anwartschaft auf die Zuschlagswerte nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.

Verordnung vom 10. Feber 1988, BGBI.Nr. 114, betreffend die Einbeziehung von Betriebsarten in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes für den Sachbereich der Abfertigungsregelung.

Verordnung vom 15. April 1988, BGBI.Nr. 221, betreffend die Einbeziehung von Betriebsarten in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes für den Sachbereich der Abfertigungsregelung.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBI.Nr. 317, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden, in der Fassung der Kundmachung BGBI.Nr. 411/1971 (Druckfehlerberichtigung).

Bundesgesetz vom 3. Feber 1983, BGBI.Nr. 81, mit dem urlaubsrechtliche Bestimmungen im Urlaubsgesetz, Journalistengesetz, Hausbesorgergesetz und im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sowie das Hausgehilfen- und Hausangestellten gesetz geändert werden.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN**Arbeiterkammern**

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBI.Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammetag (Arbeiterkammergesetz - AKG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 89/1960, 236/1965, 25/1969, 5/1971, 380/1973, 622/1977, 519/1978, 551/1979 und 202/1982, sowie der Kundmachungen BGBI.Nr. 47/1979 und 482/1979.

Arbeitsmedizinische Betreuung

Novelle zum Ärztegesetz vom 14. Dezember 1983, BGBI.Nr. 660 (§ 21 und § 2 m).

Verordnung vom 9. März 1984, BGBI.Nr. 131, über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten.

Ausländerbeschäftigung

Bundesgesetz vom 20. März 1975, BGBI.Nr. 218, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 231/1988 und der Kundmachung BGBI.Nr. 429/1988.

Bäderhygiene

Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, BGBI.Nr. 254, über Hygiene

VorschriftenArbeitsinspektion

in Bädern und Sauna-Anlagen (Bäderhygienegesetz).

Verordnung vom 26. Juli 1978, BGBI.Nr. 495, über Hygiene in Bädern, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 42/1987.

Berufsausbildung

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBI.Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 22/1974, 399/1974, 475/1974, 232/1978 und 381/1986.

Bundesgesetz vom 17. Juni 1982, BGBI.Nr. 316, über Maßnahmen im Bereich der Berufsausbildung.

Durchführungsvorschriften zum Berufsausbildungsgesetz

Verordnung vom 14. Mai 1975, BGBI.Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 262/1980, 278/1981, 181/1982, 160/1984, 419/1984, 333/1985, 430/1986 und 299/1987.

Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen und geändert wurden: BGBI.Nr. 190/1971, BGBI.Nr. 73, 74, 75, 116,

171, 299, 300, 430, 431, 432/1972, BGBI.Nr. 276, 491, 492/1973, BGBI.Nr. 171, 696/1974, BGBI.Nr. 347, 497, 547, 593/1975, BGBI.Nr. 95, 140, 510, 533/1976, BGBI.Nr. 68, 253/1977, BGBI.Nr. 35/1978, BGBI.Nr. 291/1979, BGBI.Nr. 15, 277, 386, 387/1980, BGBI.Nr. 37, 305/1981, BGBI.Nr. 244, 578/1982, BGBI.Nr. 253, 435/1983, BGBI.Nr. 161, 440/1984, BGBI.Nr. 334/1985, BGBI.Nr. 26, 431, 433/1986, BGBI.Nr. 200, 240, 241, 242, 243, 300, 351, 396/1987, BGBI.Nr. 215, 216, 217, 218/1988, sowie der Kundmachungen BGBI.Nr. 142/1973 (Druckfehlerberichtigung) und 27/1986.

Chemikalien

Bundesgesetz vom 25. Juni 1987, BGBI.Nr. 326, über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz - ChemG).⁶

Eisenbahn

Bundesgesetz vom 13. Februar 1957, BGBI.Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 113/1963, 20/1970, 274/1971 und 305/1976, sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 422/1975.

⁶ Inkrafttreten zum Teil am 1. Februar 1989

ArbeitsinspektionVorschriften**Emissionen**

Verordnung vom 23. Juni 1975, BGBI.Nr. 437, über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemisch-reingungsmaschinen.

Verordnung vom 11. Juni 1976, BGBI.Nr. 378, über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut.

Bundesgesetz vom 23. Juni 1988, BGBI.Nr. 380, zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K).

Verordnung vom 15. Mai 1984, BGBI.Nr. 209, über die Begrenzung der Emissionen von Dampfkesselanlagen (2. Durchführungsverordnung zum DKEG).

Gefährliche Produkte

Bundesgesetz vom 3. März 1983, BGBI.Nr. 171, zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 617/1983.

Verordnung vom 16. Jänner 1987, BGBI.Nr. 43, über Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes.

Gewerbeordnung

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBI.Nr. 50/1974, mit

dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 - GewO 1973), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 259/1975, 253/1976, 233/1978, 66/1979, 223/1980, 486/1981, 619/1981, 630/1982, 144/1983, 185/1983, 567/1983, 269/1985, 196/1988 und 399/1988, sowie der Kundmachungen BGBI.Nr. 379/1978, 101/1986 und 289/1986.

Gleichbehandlung

Bundesgesetz vom 23. Februar 1979, BGBI.Nr. 108, über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 290/1985.

Handelskammern

Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBI.Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz - HKG), in der geltenden Fassung.

Hausbesorger

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI.Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 314/1971, 399/1974, 390/1976, 81/1983 und 55/1985.

VorschriftenArbeitsinspektion**Hausgehilfen und Hausangestellte**

Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, BGBI.Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 104/1965, 94/1969, 462/1969, 399/1974, 390/1976, 342/1978 und 81/1983.

Insolvenz-Entgeltsicherung

Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBI.Nr. 324, über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 107/1979, 580/1980, 647/1982, 613/1983, 104/1985, 395/1986 und 618/1987, sowie der Kundmachungen BGBI.Nr. 209/1981 und 69/1986.

Kraftfahrwesen

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBI.Nr. 267, über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 285/1971, 286/1974, 352/1976, 615/1977, 209/1979, 345/1981, 362/1982, 631/1982, 253/1984, 451/1984, 552/1984, 106/1986, 296/1987, 318/1987 und 375/1988, sowie der Kundmachungen BGBI.Nr. 240/1970, 549/1981, 237/1984 und 198/1985.

Verordnung vom 30. November 1967, BGBI.Nr. 399, über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967), in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 77/1968, 204/1968, 376/1971, 476/1971, 177/1972, 356/1972, 450/1975, 396/1977, 279/1978, 215/1980, 16/1981, 380/1981, 36/1982, 485/1983, 69/1985, 101/1985⁷, 161/1985, 395/1985⁸, 279/1986, 711/1986, 362/1987, 173/1988, 455/1988⁹, 643/1988 und 683/1988¹⁰, sowie der Kundmachungen BGBI.Nr. 256/1970,

⁷ Inkrafttreten zum Teil am 1. Oktober 1989

⁸ Inkrafttreten zum Teil zu verschiedenen Zeitpunkten

⁹ Inkrafttreten zum Teil zu verschiedenen Zeitpunkten

¹⁰ Inkrafttreten zum Teil am 1. Juli 1989 und 1. Jänner 1990 bzw. Außerkrafttreten zum Teil am 31. Dezember 1995

ArbeitsinspektionVorschriften

257/1970, 201/1971 und
612/1986 (Druckfehlerberichtigung).

Verordnung vom 7. März 1985,
BGBI.Nr. 111, über den
höchstzulässigen Gehalt an
Bleiverbindungen, Benzol und
Schwefel in Kraftstoffen, in
der Fassung der Verordnung
BGBI.Nr. 548/1985.

Maß- und Eichwesen

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950,
BGBI.Nr. 152, über das Maß-
und Eichwesen (Maß- und
Eichgesetz), in der Fassung
der Bundesgesetze BGBI.Nr.
174/1973 und 742/1988, sowie
der Kundmachungen BGBI.Nr.
40/1957 und 561/1973 (Druck-
fehlerberichtigung).

MunitionsLAGER

Verordnung vom 5. Dezember
1988, BGBI.Nr. 716, über
militärische MunitionsLAGER
(MunitionsLAGERVERORDNUNG).

Normenwesen

Bundesgesetz vom 16. Juni 1971,
BGBI.Nr. 240, über das
Normenwesen (Normengesetz
1971).

Produkthaftung

Bundesgesetz vom 21. Jänner
1988, BGBI.Nr. 99, über die
Haftung für ein fehlerhaftes
Produkt (Produkthaftungs-
gesetz).

Pyrotechnische Gegenstände

Bundesgesetz vom 3. Mai 1974,
BGBI.Nr. 282, mit dem polizeiliche Bestimmungen über
pyrotechnische Gegenstände und das Böllerschießen
getroffen werden (Pyrotechnikgesetz 1974).

Verordnung vom 1. August 1977,
BGBI.Nr. 514, über die
Lagerung pyrotechnischer
Gegenstände in gewerblichen
Betriebsanlagen.

Rohrleitungen

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975,
BGBI.Nr. 411, über die
gewerbsmäßige Beförderung
von Gütern in Rohrleitungen
(Rohrleitungsgesetz).

Sozialversicherung

Bundesgesetz vom 9. September
1955, BGBI.Nr. 189, über die
Allgemeine Sozialversicherung
(Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG), in
der geltenden Fassung.

Straßenverkehrsvorschriften

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960,
BGBI.Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden
(Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), in der
Fassung der Bundesgesetze
BGBI.Nr. 204/1964, 229/1965,
209/1969, 274/1971, 21/1974,
402/1975, 412/1976, 115/
1977, 616/1977, 209/1979,

VorschriftenArbeitsinspektion

275/1982, 174/1983, 253/1984, 450/1984, 105/1986 und 213/1987, sowie der Kundmachungen BGB1.Nr. 228/1963, 163/1968, 405/1973, 576/1976 (Druckfehlerberichtigung), 449/1986 und 573/1987.

Verordnung vom 26. Feber 1966, BGB1.Nr. 83, über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGB1.Nr. 340/1969 und 703/1976, sowie der Kundmachung BGB1.Nr. 168/1979 (Druckfehlerberichtigung).

Transportvorschriften

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGB1.Nr. 209, über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt.), in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 296/1987 und 181/1988.

Verordnung vom 21. September 1987, BGB1.Nr. 506, über die besondere Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung).

Verordnung vom 25. April 1980, BGB1.Nr. 200, über die

Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter, in der Fassung der Verordnung BGB1.Nr. 657/1986.

Verordnung vom 14. Dezember 1967, BGB1.Nr. 400, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten und über den Verkehr mit solchen Fahrzeugen (Tankfahrzeugverordnung 1967), in der Fassung der Verordnung BGB1.Nr. 201/1980.

Verordnung vom 5. November 1987, BGB1.Nr. 449/1988, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher Stoffe in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks und Gefäßbatterien (Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1988 - GGTFV 1988) ¹¹.

Verordnung vom 9. Mai 1980, BGB1.Nr. 205, über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Verpackungsverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGB1.Nr. 25/1982 und 195/1985.

¹¹ Außerkrafttreten am 12. Feber 1989

¹² Inkrafttreten am 12. Feber 1989

ArbeitsinspektionVorschriften

Verordnung vom 7. Mai 1987, BGBI.Nr. 220, über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt. (Kleinmengenverordnung).

Verordnung vom 9. Mai 1980, BGBI.Nr. 207, über Änderung der Kennzeichnungsvorschriften des ADR (3. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 142/1981.

Verordnung vom 17. Juni 1987, BGBI.Nr. 270, über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken (Straßen-tunnelverordnung).

Verordnung vom 17. Juni 1987, BGBI.Nr. 20/1988, über die einer Streckenbewilligung unterliegenden gefährlichen Güter (Streckenbewilligungs-verordnung).

Verordnung vom 13. März 1981, BGBI.Nr. 143, über die Zuweisung einer Kurzbezeichnung an Sachverständige und Prüfstellen.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförde-
lung gefährlicher Güter auf
der Straße (ADR), BGBI.Nr.
522/1973, in der Fassung der
Kundmachungen BGBI.Nr.
523/1973, 377/1974, 249/
1975, 250/1975, 251/1975,
261/1975, 522/1975, 352/
1978, 353/1978, 354/1978,
520/1978, 404/1980, 582/
1981, 247/1982, 195/1983,
263/1983, 190/1984, 154/1985
und 602/1987.

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im interna-tionalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBI.Nr. 518/1975.

Verfassung

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBI.Nr. 1/1930 in der geltenden Fassung.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBI.Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestell-tenschutzes und der Berufs-vertretung.

Verwaltungsverfahren

Kundmachung vom 23. Mai 1950, BGBI.Nr. 172, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verwaltungsver-fahrens.

Anlage 1:

Einführungsgesetz zu den Ver-waltungsverfahrensgesetzen - EGVG. 1950, BGBI.Nr. 172, in der Fassung der Bundesge-setze BGBI.Nr. 92/1959, 175/1963, 275/1964, 143/1969, 224/1970, 193/1971, 422/1974, 232/1977, 248/1978, 248/1986 und 370/1986.

Anlage 2:

Allgemeines Verwaltungsver-fahrensgesetz - AVG. 1950, BGBI.Nr. 172, in der Fassung

VorschriftenArbeitsinspektion

der Bundesgesetze BGBI.Nr. 275/1964, 45/1968, 569/1973, 199/1982, 136/1983 und 413/1988.

Anlage 3:

Verwaltungsstrafgesetz - VStG. 1950, BGBI.Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 129/1958, 231/1959, 218/1960, 275/1964, 275/1971, 101/1977, 117/1978, 264/1981, 176/1983, 299/1984 und 516/1987, sowie der Kundmachungen BGBI.Nr. 188/1976 und 217/1977.

Anlage 4:

Verwaltungsvollstreckungsgesetz VVG. 1950, BGBI.Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 275/1964 und 210/1986.

Bundesgesetz vom 1. April 1982, BGBI.Nr. 200, über die Zustellung behördlicher Schriftstücke (Zustellgesetz).

Verordnung vom 23. April 1985, BGBI.Nr. 300, über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1985), in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 316/1988 und 515/1988.

Verordnung vom 30. November 1982, BGBI.Nr. 600, über die Formulare für Zustellvorgänge (Zustellformularverordnung 1982).

Verordnung vom 21. Dezember 1982, BGBI.Nr. 24/1983, über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983), in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 235/1984, sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 181/1983 (Druckfehlerberichtigung).

Verordnung vom 24. August 1971, BGBI.Nr. 349, über Organstrafverfügungen, in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 367/1977 und 360/1984.

Verordnung vom 1. Juni 1976, BGBI.Nr. 246, mit der Bauschbeträge für die bei Amtshandlungen der Bundesbehörden außerhalb des Amtes von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976 - BKommGebV 1976), in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 526/1982.

INTERNATIONALE ÜBER-EINKOMMEN DER INTERNATIONALEN ARBEITS-KONFERENZ, DIE VON ÖSTERREICH RATIFIZIERT WURDEN

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nacharbeit der Frauen, BGBI.Nr. 226/1924.

ArbeitsinspektionVorschriften

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBI. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBI.Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBI.Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlohnarifen, BGBI.Nr. 293/1974.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBI.Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBI.Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe, BGBI.Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBI.Nr. 33/1970 (Teile II, IV, VII und VIII).

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBI.Nr. 31/1970, in der Fassung der Kundmachung BGBI.Nr. 284/1970 (Druckfehlerberichtigung).

Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, BGBI.Nr. 88/1974.

Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, BGBI.Nr. 238/1979.

KUNDMACHUNGEN, RICHTLINIEN UND GRUNDSÄTZE BETREFFEND DEN TECHNISCHEN UND ARBEITSHYGienISCHEN ARBEITNEHmerschutz

Ärztliche Untersuchungen

Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen nach der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBI.Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. August 1985, Zl. 61.023/4-4/1985, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9 vom 30. September 1985, in der Fassung des Erlasses vom 18. August 1988, Zl. 61.023/7-4/88, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales, Nr. 8/1988.

Richtlinien zur Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen gemäß Verordnung BGBI.Nr. 39/1974; Kundmachung; Erlaß des

VorschriftenArbeitsinspektion

Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Februar 1986, Zl. 61.023/9-4/85, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 3/1986.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die der Einwirkung besonders belastender Hitze ausgesetzt sind; Beurteilung raum-klimatischer Verhältnisse; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Juni 1975, Zl. 61.710/5-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9 vom 30. September 1975.

Ärztliche Untersuchungen bei Einwirkung durch Aluminiumstaub; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1977, Zl. 61.021/1-4/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 3 vom 31. März 1977.

Ärztliche Untersuchungen nach den Strahlenschutzzvorschriften; Untersuchungsvordrucke und sonstige administrative Regelungen; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1978, Zl. 61.730/15-4/78, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 7 vom 31. Juli 1978; Administrative Neuregelung; Erlass des Bundesministeriums für soziale

Verwaltung vom 21. Oktober 1982, Zl. 61.875/4-4/1982, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 12 vom 31. Dezember 1982.

Arbeiten auf Holzmasten

Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei Arbeiten auf Holzmasten; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1963, Zl. ZAI-129.082-34/1962, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 4 vom 30. April 1963.

Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6 vom 30. Juni 1977.

Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe

Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 8. März 1988, Zl. 61.710/5-4/88, über Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Technische Richtkonzentrationen (MAK-Werte-Liste 1987), kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses

ArbeitsinspektionVorschriften

Bundesministeriums, Sonder-
nummer 1/1988.

Hebebühnen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9 vom 30. September 1970.

**Nachweis der Fach-
kenntnisse**

Grundsätze für die Ausbildung nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. April 1976, Zl. 61.022/36-1/76, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6 vom 30. Juni 1976.

TabellenArbeitsinspektion**5. TABELLEN****5.1 Tabellenverzeichnis**

- Tabelle 1 Tätigkeit der Arbeitsinspektorate in den Betrieben
- Tabelle 1a Tätigkeit der Arbeitsinspektorate in den Betrieben
(Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
- Tabelle 1b Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf Baustellen und Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben
- Tabelle 2 Tätigkeit der Arbeitsinspektsärzte in Betrieben oder unmittelbar im Zusammenhang mit solchen
- Tabelle 3 Den Arbeitsinspektoraten im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle
- Tabelle 4 Berufskrankheiten
- Tabelle 5 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten
- Tabelle 6 Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes (Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
- Tabelle 7 Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes
- Tabelle 7a Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes
(Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
- Tabelle 8.1 Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit bei Auftraggebern
- Tabelle 8.2 Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit bei Heimarbeitern, Zwischenmeistern und Mittelpersonen
- Tabelle 9 Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfaßte Arbeitsunfälle im Jahre 1988

5.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

5.2.1 Tabellen 1, 1a, 1b

Bei Betrieben und bei Bau- und Arbeitsstellen, die mehrmals innerhalb eines Berichtsjahres überprüft (inspiziert) werden, werden für die Einordnung in statistische Auswertungen jene charakteristischen Werte (Wirtschaftsklasse, Gruppe, Betriebsgrößenklasse) verwendet, die sich bei jener Überprüfung im Berichtsjahr ergaben, bei der der höchste Beschäftigtenstand festgestellt wurde.

Überprüfungen von Bundesdienststellen - für diese ist die Arbeitsinspektion nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz zuständig - sind, unbeschadet des nach dem BSG gesondert zu legenden Berichtes, in den Summenzahlen der Wirtschaftsklasse XXIV (Einrichtungen der Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen) enthalten.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen ist in der Tabelle 1b ausgewiesen. Die Tabellen 1 und 1a beziehen sich nur auf Betriebe (im engeren Sinne) und auf Bundesdienststellen.

Die Tabellen 1, 1a und 1b enthalten keine Aussagen über Straßenkontrollen der Arbeitsinspektoren und keine Angaben über die Kontrolltätigkeit bei Heimarbeitern.

5.2.2 Tabelle 3

Todesfälle sind kursiv eingetragen; sie sind auch in der jeweils zugehörigen Gesamtzahl gleichartiger Unfälle enthalten.

Bei der Datenerfassung soll soweit wie möglich auf entbehrliche Arbeitsschritte verzichtet werden. Als "dem Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gelangt" gilt bei Arbeitsunfällen deshalb das von der EDV mitprotokolierte Datum der Eingabe der Erfassungsbelege (Unfallanzeige). Die Arbeitsinspektorate sind angewiesen, die einglangenden Unfallmeldungen laufend, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen zu erfassen.

5.2.3 Tabelle 8.1

Jede in der Tabelle 8.1 ausgewiesene Überprüfung eines Auftraggebers wird in der Tabelle 1 und 1a als "eine Erhebung im Betrieb betreffend Heimarbeit" gezählt. Diese Erhebungen sind in der Tabelle 1 jener Wirtschaftsklasse zugeordnet, unter der der betreffende Betrieb (Auftraggeber) statistisch geführt ist.

5.2.4 Tabelle 8.2

Die einzelnen Heimarbeiter (Zwischenmeister, Mittelpersonen) können als Person keiner Wirtschaftsklasse (Gruppe) zugeordnet werden. Die Überprüfungen bei Heimarbeitern sind dementsprechend nur in der Tabelle 8.2 ausgewiesen.

5.2.5 Tabelle 9

Die Statistiken der AUVA fußen auf den anerkannten gemeldeten Arbeitsunfällen. Die Meldungen erfolgen hauptsächlich in Form von Unfallanzeigen und/oder in Form von Erstberichten eigener oder vertraglicher Behandlungseinrichtungen. Da nur Kopien von Unfallanzeigen, nicht aber Kopien von Erstberichten an die Arbeitsinspektion weitergeleitet werden, ist die Anzahl der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfälle deutlich geringer als die von der AUVA registrierte Anzahl. Bei allfälligen Gegenüberstellungen ist weiters der Unterschied im Personenkreis zu berücksichtigen, für den die beiden Institutionen zuständig sind.

5.3 Wirtschaftsklassen

(Wirtschaftsklasseneinteilung nach der "Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten" -Betriebssystematik 1968-, ergänzte Ausgabe: Stand 1985. Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 ist die Arbeitsinspektion nicht für alle Betriebe der Wirtschaftsklassen I, II, III, XVII, XXII, XXIII, XXIV, XXV und XXVI zuständig.)

- I Land- und Forstwirtschaft
- II Energie- und Wasserversorgung
- III Bergbau; Steine- und Erdengewinnung
- IV Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken;
Tabakverarbeitung
- V Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgen. Bekleidung
und Bettwaren)
- VI Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen
- VII Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen
(ausgen. Schuhe)
- VIII Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und
Spielwarenerzeugung
- IX Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe
- X Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen
- XI Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl
- XII Erzeugung von Stein- und Glaswaren
- XIII Erzeugung und Verarbeitung von Metallen
- XIV Bauwesen
- XV Handel; Lagerung
- XVI Beherbergungs- und Gaststättenwesen

- XVII Verkehr; Nachrichtenübermittlung
- XVIII Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung
- XIX Realitätenwesen; Rechts- und Wirtschaftsdienste
- XX Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen
- XXI Kunst; Unterhaltung und Sport
- XXII Gesundheits- und Fürsorgewesen
- XXIII Unterrichts- und Forschungswesen
- XXIV Einrichtungen der Gebietskörperschaften;
Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen
- XXV Haushaltung
- XXVI Hauswartung

5.4 Erzeugungszweige

(In den Tabellen 8.1 und 8.2 werden für die einzelnen Erzeugungszweige die nachstehend angeführten Schlüsselzahlen verwendet).

Heimarbeitskommission für Oberbekleidung

- 101 Herren- und Knabenoberbekleidung nach Maß
- 102 Herren- und Knabenoberbekleidung in Konfektion
- 103 Kostüme, Mängel und Jacken für Damen und
Mädchen, einschließlich der schneidermäßig
hergestellten Bekleidung aus gestrickten und
gewirkten Stoffen
- 104 Kleider, Schoßen und Blusen für Damen und
Mädchen, einschließlich der schneidermäßig
hergestellten Bekleidung aus gestrickten und
gewirkten Stoffen
- 105 Regen- und Sportbekleidung aus Ballonseide,
Gummi, Nylon, Plastik und ähnlichen Stoffen
- 106 Lederoberbekleidung

TabellenArbeitsinspektion

- 107 Uniformen
- 108 Pelzwaren
- 109 Kappen, Mützen und Hüte
- 110 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitsskommission gehörende Arbeitszweige

Heimarbeitsskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse

- 201 Herren- und Knabenwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke
- 202 Damen-, Mädchen- und Kleinkinderwäsche
- 203 Berufskleidung und Schürzen
- 204 Mieder und verwandte Erzeugnisse
- 205 Krawatten, Tücher und Schals
- 206 Hosenträger und verwandte Erzeugnisse
- 207 Bett-, Tischwäsche und Haushaltswäsche sowie Vorhänge
- 208 Konfektionierte Badeanzüge und Bademäntel
- 209 Damen- und Kinderblusen, Damen- und Kinderkleider, Damenschoßen
- 210 Kindermäntel und Kindersportbekleidung
- 211 Sonstige zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitsskommissionen gehörende Arbeitszweige

Heimarbeitsskommission für Textilien

- 301 Maschininstrickerei und Wirkerei, einschließlich der Ausfertigung
- 302 Handstrickerei, Häkelei, Netzwarenerzeugung und Handklöppelei
- 303 Maschinestrickerei auf Kleidern und Blusen und Handstickerei
- 304 Petitpoint- und Gobelinstickerei
- 305 Posamenten- einschließlich Lampenschirmherzeugung
- 306 Weberei
- 307 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitsskommission gehörende Arbeitszweige

**Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach
Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzen-
erzeugung**

- 401 Kettenstichstickerei
- 402 Weiterverarbeitung maschinell hergestellter
Klöppelspitzen
- 403 Schifflistickerei und Handmaschinenstickerei
hinsichtlich der Heimarbeiter
- 404 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser
Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Allgemeine Heimarbeitskommission

Herstellung von

- 501 Schuhn aller Art, einschließlich
Schuhoberteilen
- 502 genähten Handschuhen aller Art, nicht jedoch von
gestrickten, gewirkten und gehäkelten Hand-
schuhen
- 503 Leder-, Taschner- und Galanteriewaren
- 504 Kunstblumen und Schmuckfedern
- 505 Papierkonfektion und Kartonagewaren
- 506 Spielwaren aller Art; Waren aus Kunststoffen
(Plastik, Nylon, Perlon und ähnlichen Stoffen),
soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht
in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder
anderer Heimarbeitskommissionen fällt
- 507 Drechslerwaren, Korbwaren, Pinseln und Bürsten,
Holzwaren aller Art; kunstgewerblichen Artikeln
sowie deren Bearbeitung, soweit deren Her-
stellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen
Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeits-
kommissionen fällt
- 508 Knopfwaren und deren Adjustierung, ausgenommen
Zwirnknöpfe
- 509 Bijouteriewaren und Waren nach Gablonzer Art;

ferner die

TabellenArbeitsinspektion

- 510 Metallbearbeitung und -verarbeitung
 511 Büchsenmacherei
 sowie die Herstellung von
 512 chemischen Erzeugnissen
 513 Perücken und Haareratzteilen
 514 Schirme aller Art, ausgenommen Lampenschirme
 515 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser
 Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

5.5 Abkürzungen in den Tabellen

AN	Arbeitnehmer
Anz.	Anzahl
Arb.St.	Arbeitsstelle
besch.	beschäftigte
Betr.	Betrieb
Erw.	Erwachsene
HA	Heimarbeiter
HA-Komm.	Heimarbeiterkommissionen
Jug.	Jugendliche
MP	Mittelperson(en)
MSchG	Mutterschutzgesetz
Schl.	Schlüssel, Schlüsselnummern
sonst.Angel.	sonstige Angelegenheiten
Unfallgegenst.	Unfallgegenstand
Verh.	Verhandlungen
ZM	Zwischenmeister

Arbeitsinspektion

Tabellen

Jahresbericht 1988

Seite 243

Tabelle 1

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 1 —

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Inspizierte Betriebe:											
1 – 4 Arbeitnehmer	36432	86	175	175	1683	122	537	51	1485	43	221
5 – 19 Arbeitnehmer	24028	61	140	106	1425	126	224	45	1666	50	274
20 – 50 Arbeitnehmer	7664	39	90	36	346	76	174	10	422	47	149
51 – 250 Arbeitnehmer	4553	17	114	18	257	95	206	17	181	44	86
251 – 750 Arbeitnehmer	613	0	16	0	35	28	18	2	16	13	18
751 – 1000 Arbeitnehmer	50	0	4	0	0	3	1	0	1	4	0
1001 und mehr	102	0	1	0	2	1	1	0	2	2	0
Insgesamt	73442	203	540	335	3748	451	1161	125	3773	203	748
In den Betrieben durchgeführte Inspektionen											
erste	73442	203	542	336	3740	452	1158	125	3772	203	745
weitere	730	1	3	35	35	13	7	0	49	2	3
Insgesamt	74172	204	545	371	3775	465	1165	125	3821	205	748
In den Betrieben vorgenommene Erhebungen	55694	153	478	471	3119	926	1458	127	2638	442	571
In den Betrieben an behördl. Verhandlungen teilgenommen	19493	27	140	286	855	128	99	26	1170	143	169
Anz. d. AN in den inspiz. Betrieben:											
männl. Erw.	882271	2796	23582	3739	40993	12769	6651	1307	42762	15063	14842
männl. Jug.	62871	84	1247	30	2842	482	490	59	6402	587	682
weibl. Erw.	515769	643	3960	244	23523	15070	29818	1827	10345	4630	7765
weibl. Jug.	34211	56	158	6	1318	645	3853	126	509	210	352
Insgesamt	1495122	3579	28947	4019	68676	28966	40812	3319	60018	20490	23641

torate in den Betrieben (Bdst)

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
190	223	2245	1497	14232	7019	1136	870	1131	1954	332	711	52	252	0	10
275	305	2698	2589	6740	2714	893	1126	725	746	163	348	105	484	0	0
184	156	1182	1232	1442	490	323	394	259	85	44	140	73	271	0	0
191	100	733	677	592	144	156	208	136	82	28	194	71	206	0	0
28	23	147	49	32	6	5	38	11	12	11	62	6	37	0	0
4	0	19	2	0	0	0	3	1	0	1	6	0	1	0	0
7	3	44	5	1	0	0	5	2	2	2	16	0	6	0	0
879	810	7068	6051	23039	10373	2513	2644	2265	2881	581	1477	307	1257	0	10
876	810	7066	6049	23058	10371	2510	2645	2268	2881	582	1477	307	1256	0	10
8	22	101	150	155	56	20	12	14	23	2	12	0	7	0	0
884	832	7167	6199	23213	10427	2530	2657	2282	2904	584	1489	307	1263	0	10
1416	923	6326	2854	12909	9360	2495	943	1500	1962	749	2773	318	701	1	81
729	366	2383	656	3385	5504	628	195	306	429	474	941	96	322	4	32
44239	24884	233993	139837	84133	21096	27744	37368	22438	5396	8402	23539	7151	37535	0	12
1090	879	23479	13275	4662	3565	587	320	246	253	223	733	154	499	0	1
17073	5314	68499	12146	100222	36813	8090	33007	14122	20064	4849	70521	5398	21821	0	5
500	228	3237	860	10892	4389	437	534	366	2549	91	2357	164	374	0	0
62902	31305	329208	166118	199909	65863	36858	71229	37172	28262	13565	97150	12867	60229	0	18

Tabelle 1a

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 1a -

	Summe	1	2	3	4	5	6	7	
Inspizierte Betriebe:									
1 - 4 Arbeitnehmer	36432	2464	2768	2202	1566	1882	1922	2233	
5 - 19 Arbeitnehmer	24028	1394	1379	1028	970	1135	1331	1080	
20 - 50 Arbeitnehmer	7664	603	392	449	350	370	450	235	
51 - 250 Arbeitnehmer	4553	328	236	174	158	200	228	195	
251 - 750 Arbeitnehmer	613	59	32	30	22	38	24	20	
751 - 1000 Arbeitnehmer	50	5	2	4	0	5	3	2	
1001 und mehr	102	16	6	5	3	5	6	5	
Insgesamt	73442	4869	4815	3892	3069	3635	3964	3770	
In den Betrieben durchgeführte Inspektionen									
erste	73442	4869	4815	3892	3069	3635	3964	3770	
weitere	730	17	10	10	3	3	17	34	
Insgesamt	74172	4886	4825	3902	3072	3638	3981	3804	
In den Betrieben vorgenommene Erhebungen									
	55694	2745	3660	3647	2835	2180	3284	3051	
In den Betrieben an behördl. Verhandlungen teilgenommen									
	19493	1024	794	1252	704	1475	1050	751	
Anz. d. AN in den inspiz. Betrieben:	männl. Erw.	882271	69720	42386	34844	26677	45788	46828	36042
	männl. Jug.	62871	1793	2110	1565	1385	2130	2841	2299
	weibl. Erw.	515769	52857	30310	31294	21558	26532	25510	20264
	weibl. Jug.	34211	1514	1160	1586	1024	1130	1233	1290
	Insgesamt	1495122	125884	75966	69289	50644	75580	76412	59895

ArbeitsinspektionTabelle 1a**torate in den Betrieben (Bdst)**

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
2099	743	993	3482	2733	2306	1965	1570	1716	1201	1081	1506	0
1479	1036	1158	2575	1643	1322	2123	882	946	746	823	976	2
441	571	340	517	395	611	552	185	195	222	451	327	8
235	383	242	448	189	355	323	149	121	116	253	207	13
28	51	28	62	31	32	28	40	15	16	35	22	0
4	5	2	2	2	2	0	5	1	1	4	1	0
3	15	3	10	7	5	5	2	0	1	4	1	0
4289	2804	2766	7096	5000	4633	4996	2833	2994	2303	2651	3040	23
4289	2804	2766	7096	5000	4633	4996	2833	2994	2303	2651	3040	23
22	71	17	158	57	37	58	24	12	66	55	51	8
4311	2875	2783	7254	5057	4670	5054	2857	3006	2369	2706	3091	31
2008	3099	2402	4981	2170	4932	3385	3345	2094	1896	1944	2016	20
813	449	1298	2091	411	2029	1926	946	929	639	569	343	0
45031	95533	39323	85454	52138	56048	52329	32826	18917	21557	48043	31314	1473
4473	6394	2658	7252	4247	5369	4827	2159	2180	2177	4189	2814	9
23889	40332	25001	45726	22644	32469	31041	19713	13657	12107	22851	17992	22
1896	2633	1646	3676	2201	2717	3234	1267	1029	826	2503	1645	1
75289	144892	68628	142108	81230	96603	91431	55965	35783	36667	77586	53765	1505

Arbeitsinspektion

ArbeitsinspektionTabelle 1b

Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf Bau- und Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben

Tabelle 1 b – Nach Wirtschaftsklasse bzw. Gruppe geordnet

	Summe	VIII	XIII	XIV												Sonstige	
				611	612	621	622	623	624	625	626	629	631	632	633		
Inspizierte Bau(Arb.)Stellen: ..																	
1 bis 4 AN	4448	60	208	1173	511	221	225	18	186	97	231	317	273	148	418	362	
5 bis 19 AN	6673	15	155	3557	1607	173	120	7	100	74	55	228	191	96	191	104	
20 bis 50 AN	536	0	9	373	109	1	1	0	2	0	0	9	5	3	13	11	
51 bis 250 AN	98	0	6	58	30	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	1	
251 bis 750 AN	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
751 bis 1000 AN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1001 und mehr AN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt	11756	75	379	5161	2257	395	346	25	288	172	286	555	469	247	623	478	
Inspektionen erste	11756	75	379	5161	2257	395	346	25	288	172	286	555	469	247	623	478	
auf Bau(Arb.) weitere ...	3672	1	59	2494	686	33	34	3	48	12	30	89	69	19	86	9	
stellen:																	
Insgesamt	15428	76	438	7655	2943	428	380	28	336	184	316	644	538	266	709	487	
Erhebungen	3754	8	113	1760	599	91	92	11	104	30	74	217	52	28	86	489	
Teiln. an behördl. Verhandl..	61	0	0	20	16	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	22	
Durch Insp.	Erw. männl.	87723	262	2746	47640	20584	1721	1412	104	1282	879	969	2847	2183	1085	2789	1220
erfaßte AN:	Jug. männl..	2514	21	42	1680	128	109	52	2	60	33	56	17	95	40	156	23
Erw. weibl..		859	2	23	91	43	1	0	0	5	63	0	3	2	0	4	622
Jug. weibl..		160	0	15	63	26	14	1	0	0	7	1	2	0	0	0	31
Insgesamt		91256	285	2826	49474	20781	1845	1465	106	1347	982	1026	2869	2280	1125	2949	1896

Tabelle 2

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektsärzte in Betrieben

Tabelle 2 –

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Teilnahme an behördl. Verh.....	18	0	1	1	0	2	2	0	0	0	0
Erhebungen betr.:											
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung.....	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung.....	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumkl. Verhältnisse, Heizung und Kühlung.....	54	0	0	0	1	1	1	0	1	0	2
14 Maßnahmen gegen Einwirk. d. Lärm od. Erschütterung.....	12	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0
241 gesundheitl. Eignung der Arbeitnehmer.....	77	0	1	0	3	3	2	0	1	0	0
242 ärztl. Untersuchungen, ermächtigte Ärzte.....	87	0	3	0	1	2	0	0	4	1	0
245 Verwend. jugendl., weibl. od. besonders schutzbed. Arbeitnehmer.....	12	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0
265 Betriebsärztl. Betreuung.....	108	0	1	0	3	4	0	0	1	3	0
Übrige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzges.....	165	0	4	0	4	5	3	0	12	4	1
641 Unfälle.....	9	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
643 Berufskrankheiten.....	166	1	0	3	14	5	4	1	8	2	3
645 Allgemeine Besichtigung d. Arbeitsinspekt.Ärzte.....	529	1	3	6	19	24	17	7	53	5	16
661 Zusammenarbeit mit ander. Behörden u. sonst. Ang.....	22	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0
662 Teilnahme an Sitzungen.....	15	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Übriges.....	268	1	5	6	11	6	10	2	18	9	3
Insgesamt.....	1531	3	18	16	58	53	37	11	98	27	25
Ärztliche Begutachtungen in Bezug auf Berufskrankheiten.....	422	0	1	13	7	58	3	0	40	3	6
§ 8 Arbeitnehmerschutzgesetz.....	1943	9	85	56	112	28	27	5	150	38	37
§§ 30,31, 33 Strahlenschutzgesetz.....	52	0	1	0	0	4	0	0	0	0	0
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.....	26	0	0	0	0	0	0	0	4	0	1
Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz.....	1914	3	0	0	47	16	22	5	2	9	30
sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes.....	133	0	0	0	1	6	5	1	0	1	3
sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten.....	798	0	9	19	3	66	31	0	119	3	13
Insgesamt.....	5288	12	96	88	170	178	88	11	315	54	90

ArbeitsinspektionTabelle 2

(Bdst) oder unmittelbar im Zusammenhang mit solchen
Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
3	0	2	0	1	1	0	0	0	0	0	4	0	1	0	0
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
6	3	23	2	3	0	0	0	0	3	1	6	0	1	0	0
1	0	7	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
6	6	32	4	2	2	1	0	0	8	0	2	3	1	0	0
7	4	37	5	2	0	0	0	0	2	1	13	1	4	0	0
0	0	3	1	0	0	0	1	0	1	0	3	0	0	0	0
9	7	39	1	9	1	0	2	2	1	1	19	1	4	0	0
15	9	68	2	4	1	0	1	3	6	0	13	3	7	0	0
2	0	1	3	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
26	24	40	8	5	4	0	0	0	11	0	5	1	1	0	0
66	41	192	12	20	0	2	1	5	15	2	16	0	6	0	0
0	1	2	1	4	0	0	0	0	1	0	6	0	5	0	0
2	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	4	1	4	0	0
10	15	72	6	7	3	2	2	0	17	0	44	6	13	0	0
150	111	519	45	59	11	5	7	11	67	5	131	18	46	0	0
25	15	111	35	9	10	4	0	0	49	0	26	0	3	0	4
241	113	680	141	16	14	3	2	2	61	11	54	1	48	3	6
8	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	37	1	0	0	0
0	0	18	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	5	151	21	419	178	40	124	114	195	26	358	29	42	2	37
2	0	16	0	27	25	3	1	3	9	10	16	1	3	0	0
122	11	254	17	2	5	1	0	0	8	1	69	1	34	0	10
437	144	1231	215	474	233	51	127	119	322	48	560	33	130	5	57

Tabelle 3**Arbeitsinspektion**

Den Arbeitsinspektoraten zur
Tabelle 3

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Unfälle im Betrieb und auf											
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel											
100 Allgemeines, Übergreifen des, Sonstiges.....	87	1	3	1	3	0	0	0	4	2	0
Energieumwandlung und Verteilung; Kraftübertr.											
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen.....	8	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen.....	13	0	0	0	1	1	0	0	1	1	0
103 Druckbehälter, Drucklei- tungen.....	68	0	2	0	4	1	1	0	3	6	0
104 Kraftmaschinen, wie Tur- binen und Motoren.....	17	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen.....	7	164	0	2	25	3	4	1	0	5	4
107 Übertragungseinricht. wie Riemen od. Kettentriebe in u. an Arbeitsmaschinen sonst. Betriebseinr. od. -mitteln; Transmissionen.....		79	0	0	1	3	2	1	0	12	13
108 Getriebe, wie Zahnrad- oder Reibradgetriebe.....		10	0	0	0	2	1	0	0	1	1
109 Sonst. Betriebseinricht. u.Betriebsmittel z. Ener- gieumwandlung,-verteilung und Kraftübertragung.....		24	1	1	0	1	1	0	0	2	0
Teilsumme 1 (101 bis 109).....	7	383	2	2	28	4	15	8	2	0	23
											29
											2

Kenntnis gelangte Unfälle

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
Arbeitsstellen außerhalb derselben															
2	0	16	40	3	2	0	0	1	0	1	3	1	4	0	0
0	0	2	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	4	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0
9	0	15	21	1	1	1	0	2	0	0	1	0	0	0	0
0	0	3	8	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
5	1	8	40	3	48	2	2	1	4	0	0	3	1	4	1
12	9	17	2	1	0	2	0	0	1	0	0	2	0	0	0
3	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	1	4	10	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30	1	19	86	3	94	6	3	1	10	0	2	5	1	6	3

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinricht.(Masch.) für die Be- od. Verarbeitung von Metallen											
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	261	0	1	0	2	1	0	0	2	0	0
111 Hämmer, Warmpressen.....	23	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
112 Walzwerke, Walzenpaare.....	51	0	0	0	0	1	0	0	2	5	1
113 Pressen, Stanzen.....	1 402	0	0	1	1	0	4	1	12	0	3
114 Sägen.....	278	2	5	1	1	0	1	0	14	5	1
115 Scheren.....	140	0	4	0	0	1	0	0	3	2	0
116 Drehmaschinen, Druckbänke.....	571	0	8	1	5	0	0	0	9	3	1
117 Bohrmaschinen.....	785	1	20	0	9	3	4	1	12	4	2
118 Fräsmaschinen.....	245	0	0	1	1	1	1	0	9	2	2
119 Schleif-, Poliermaschinen.....	1826	4	36	10	30	9	3	1	47	19	2
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen.....	978	1	16	3	11	1	1	1	16	16	0
129 Anlagen für die Oberflächenbehandlung (Spritzlackieren u. Pulverbeschichten).....	20	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Teilsumme 2 (110 bis 129).....	1 5580	8	90	17	60	17	14	4	127	57	12
Betriebseinricht.(Masch.) für die Be- od. Verarbeitung von Holz											
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	202	2	0	0	0	0	1	1	147	5	0
131 Kreissägen.....	1 1288	3	6	0	4	1	1	2	542	6	4
132 Bandsägen.....	151	0	3	0	4	0	0	0	72	1	1
133 Sonstige Sägen.....	503	60	15	1	5	0	0	0	205	3	0
134 Hobelmaschinen.....	396	0	1	0	3	1	0	0	276	1	0
135 Fräsmaschinen.....	346	0	1	0	2	0	1	1	280	0	0
136 Bohrmaschinen.....	163	0	2	0	0	0	1	0	86	0	0
137 Schleif-, Poliermaschinen.....	235	2	0	0	3	0	1	0	146	0	0
139 Anlagen für die Oberflächenbehandlung (Spritzlackieranlagen).....	10	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0
Teilsumme 3 (130 bis 139).....	1 3294	67	28	1	21	2	5	4	1 1760	16	5

ArbeitsinspektionTabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
8	4	199	41	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1	1	19	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1	37	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
10	1	337	11	2	1	1	0	2	1	0	2	0	3	0	0
11	9	181	34	2	1	2	0	1	1	0	0	0	6	0	0
2	4	102	14	6	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
16	8	491	10	9	0	0	0	1	0	0	1	1	7	0	0
20	15	517	128	18	3	4	3	2	1	1	7	2	8	0	0
5	6	200	8	1	0	0	0	1	1	0	1	0	5	0	0
48	54	1197	259	42	3	21	2	9	3	0	4	3	20	0	0
15	32	638	168	16	1	11	0	8	2	2	10	2	7	0	0
1	0	14	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
139	1	144	3932	677	99	9	41	5	25	9	4	25	8	57	0
2	1	13	27	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
20	26	60	503	38	8	5	2	10	1	2	13	3	28	0	0
6	4	28	21	4	0	0	0	0	0	2	2	0	3	0	0
3	5	13	142	18	1	3	1	0	1	1	0	0	26	0	0
4	12	15	58	8	3	0	0	2	1	0	4	1	6	0	0
4	0	18	30	3	0	0	0	0	0	0	3	0	3	0	0
3	2	17	41	1	0	2	0	0	0	1	3	0	4	0	0
5	8	38	21	5	0	0	0	0	0	0	3	0	3	0	0
1	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
48	58	204	844	79	12	10	3	12	3	6	28	4	74	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinricht.(Masch.) für die Be- od. Verarbeitung von Faserstoffen und Textilien											
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	311	0	0	0	2	67	194	3	8	12	1
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinnmaschinen.....	72	0	0	0	1	56	5	0	2	0	0
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen.....	86	0	0	0	2	56	20	0	0	0	0
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschinen, Zentrifugen.....	9	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder.....	47	0	0	0	0	9	4	2	1	16	0
Teilsumme 4 (140 bis 144).....	525	0	0	0	5	194	223	5	11	28	1
Betriebseinricht.(Masch.) für die Be- od. Verarbeitung von anderen Stoffen											
150 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	613	2	1	2	103	4	33	3	19	86	32
151 Druckmaschinen, wie Buchdruck-, Steindruck-, Rotationsdruck-, Tegeldruckpressen.....	1 146	0	1	1	0	2	1	0	6	14	83
152 Filmsatzeinrichtungen, Kopieranlagen.....	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen.....	66	0	0	0	0	0	4	0	4	1	0
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschinen, Preßlufthämmerei.....	193	1	2	1	1	0	0	1	6	1	1
159 Pressen, Stanzen.....	1 155	0	0	0	4	2	30	2	22	20	6
161 Hack- und Schneidemaschinen.....	1071	5	3	1	162	6	21	0	13	31	11
162 Zerkleinerungs-, Sortiermaschinen.....	3 87	0	1	1	31	0	0	0	1	8	2
163 Rührwerke, Knet-, Mischmaschinen.....	89	0	0	0	17	0	0	0	0	4	0
Teilsumme 5 (150 bis 163).....	5 2427	8	8	1	6	318	14	89	6	71	165
											136

Arbeitsinspektion

Tabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
5	4	3	0	2	0	0	0	2	2	0	3	1	2	0	0
2	0	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	2	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
6	0	0	1	0	3	0	0	0	2	0	3	0	0	0	0
16	4	7	4	6	4	0	0	2	5	0	7	1	2	0	0
112	36	57	81	18	6	0	2	1	3	0	5	3	3	0	1
10	1	10	5	7	0	0	0	1	1	0	2	0	1	0	0
3	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
30	1	26	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	9	16	141	2	0	0	1	2	0	0	1	0	2	0	0
13	27	17	5	1	6	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
31	8	40	23	465	146	4	3	6	0	1	66	4	21	0	0
5	3	1	4	1	11	14	0	0	0	0	2	0	3	0	0
16	10	2	31	5	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
225	95	1	174	287	1	514	168	4	6	10	4	1	79	7	31

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Fördereinrichten, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen											
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	91	1	5	2	10	0	0	0	8	1	0
171 Aufzüge.....	3 79	0	0	0	3	0	0	2	2	2	0
172 Krane.....	5 538	1	8	8	3	1	2	1	0	10	0
173 Winden, Flaschenzüge, sonst. Lasthebemaschinen, wie Hebeböühnen.....	163	6	2	3	14	2	0	0	5	4	0
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte.....	3 240	2	2	9	1	0	0	0	5	1	0
177 Rolltreppen, Fahrsteige.....	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
178 Stetigförderer, wie Bandförderer, Becherwerke.....	1 200	1	0	10	32	1	1	0	28	14	3
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahnen.....	3 57	1	0	2	2	0	1	0	5	3	0
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler.....	4 858	1	6	1	80	17	5	2	53	66	17
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger.....	4 463	2	7	2	24	2	1	0	8	2	0
185 Sonstige Fahrzeuge.....	256	5	0	4	12	6	1	0	16	13	4
Teilsumme 6 (170 bis 185).....	23 2948	1	27	30	36	179	30	10	41	134	116
191 Handwerkzeuge.....	6157	55	136	24	633	96	72	15	332	97	38

ArbeitsinspektionTabelle 3**Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1 7 5 11	6 0 1 13 1	19 13 1 21 354 1	17 100 1 17	4 10 0 2	0 1 1 0	0 1 2 0	0 1 1 1	0 3 1 1 1 0	0 1 1 2 0 0	0 3 1 2 0 0	0 7 1 0	0 0 0 0	3 5 0 2	0 0 0 0	1 2 0 0
2	6	58	38	14	3	4	0	0	0	0	0	0	2	0	0
3 1	5 1 0 0	14 2 0 0	176 176 0 0	4 0	1 0	9 1 0 1	0 0	2 0 0 1	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	6 0 0 0	0 0 0 0	0 0
13	27	36	13	14	0	2	0	4	0	0	0	0	1	0	0
7	6	15 3	9	4	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
67 11 22 1	43 1 20 64 11 61 149 137	235 2 115 1 48 19 869 10 587	50 2 115 2 48 19 587 3	156 49 1 4 3 5 291 13	1 1 1 1 3 5 2 2	47 92 92 0 5 1 165 12	1 1 1 1 0 1 3 12	3 2 1 11 2 1 12 21	2 0 1 11 1 10 21 7	0 0 3 1 10 0 21 7	0 0 1 1 0 0 21 4	2 1 1 1 0 0 4 76	3 42 42 12 12 0 0 3	0 0 0 0 0 0 0 3	
244	154	1904	1157	492	263	46	3	27	21	10	179	25	126	5	3

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerung; Verkehr i.d. Betrieben											
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	2 1347	9	58	12	81	12	9	2	36	17	7
Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder Einwirkung von											
201 giftigen oder mindergiftigen Arbeitsstoffen.....	1 53	0	2	0	2	0	0	0	1	9	0
202 ätzenden Arbeitsstoffen.....	996	2	9	3	64	19	6	5	22	57	4
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen.....	57	0	0	1	4	0	0	0	5	1	1
205 infektiösen Arbeitsstoffen.....	52	0	0	1	9	0	1	0	0	2	0
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen.....	113	0	3	0	2	0	1	0	9	4	0
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien.....	3 2047	2	31	6	134	21	15	2	32	51	10
208 Spreng-, Zündmitteln.....	28	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen.....	2 51	0	0	3	6	0	0	0	1	0	0
Teilsumme 7 (201 bis 209).....	6 3397	4	45	15	222	40	23	7	70	125	15
Sonstige Vorgänge											
711 Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen od. Gestein.....	5 143	4	1	5	4	1	0	0	1	0	0
712 Einstürzen od. Abrutschen von geschlichtetem, gestapeltem od. als Schüttgut gelagertem Material.....	3 214	4	1	2	9	2	1	0	1	39	2
713 Zusammenbruch v. Gerüsten oder anderen Standplätzen.....	3 460	3	10	4	13	1	0	1	11	4	0
714 Absturz oder Absprung von Personen.....	29 5413	28	3	125	29	194	24	13	4	234	69
											22

ArbeitsinspektionTabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI			
35	45	384	202	79	40	37	8	13	24	26	61	12	2	134	0	4		
5 112	2 59	1 216	16 293	4 23	0 8	0 5	0 0	1 0	1 7	0 21	0 3	4 28	0 9	6 21	0 0	0 0		
2	5	21	12	0	0	0	0	1	1	0	1	0	2	0	0			
3	3	6	3	0	0	0	0	1	1	0	17	2	3	0	0			
12	7	33	26	4	0	2	0	0	1	0	3	0	6	0	0			
123 0	51 1	1 6	928 5	1 0	238 1	54 0	144 1	19 0	5 0	7 0	13 0	6 1	107 1	6 0	42 10	0 0		
1 13	2	5	12	2	0	3	1	0	0	1	1	0	1	1	0	0		
1 270	130 2	1231 1	1 593	1 83	153	29	7	17	37	11	162	17 1	91	0	0	0		
4	0	9	4	108	0	1	0	0	2	0	0	1	1	2	0	0		
12	7	34	2	65	19	0	7	1	0	1	0	1	0	3	0	2		
18	11	52	2	248	1	34	4	7	1	6	12	3	7	1	8	0	1	
113	134	2	905	22	2334	1	391	90	262	20	62	89	17	64	14	159	0	17

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
721 Transportarbeiten wie Heben, Schieben, Rollen, Tragen oder Auf- und Abdichten von Lasten.....	2 7493	46	107	25	393	2 96	44	6	459	146	47
722 Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Wegfliegen von Stücken.....	11 12404	4 174	192	107	374	120	62	13	706	234	53
723 Ausgleiten, Stolpern oder Hinfallen von Personen.....	3 16697	206	377	77	900	181	158	14	610	393	174
724 Einklemmen oder Quetschen von Körperteilen.....	4 8956	73	137	62	407	103	100	12	500	324	78
725 Anstoßen v. Körperteilen, Berühren scharfer, rauer oder spitzer Gegenstände....	1 19766	94	307	62	1118	271	223	32	1047	567	123
728 Umgang mit Menschen.....	428	0	1	1	3	1	0	0	4	0	0
729 Sportunfälle(Dienstsport)....	1252	0	7	0	2	1	3	0	16	4	1
731 Umgang mit Tieren.....	372	9	17	0	70	1	0	0	6	3	3
Teilsumme 8 (711 bis 731)...	61 73598	4 641	4 1286	373	3484	2 801	604	82	2 3633	1746	503
Summe d. Unfälle in Betr. u. auf Arbeitsst. außerh. derselben (Teilsumme 1-8 und Schl.Nr. 100, 191 u. 200).....	106 99743	5 822	6 1712	1 489	5021	2 1214	1051	129	5 6201	2 2398	743
Prozent. Aufschlüsselung....	100.000	0.824	1.716	0.490	5.033	1.217	1.053	0.129	6.216	2.404	0.744

ArbeitsinspektionTabelle 3**Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
279	289	2125	1717	767	70	318	13	39	47	43	223	13	177	0	4
354	466	2 4034	3 3763	2 734	106	210	23	81	75	43	188	31	258	1	2
513	462	1 3247	1 4031	1 1321	676	365	147	194	272	180	787	161	1176	5	70
364	1 328	1 3092	1 1983	533	92	211	21	36	85	30	199	18	166	0	2
698	679	6422	1 4219	1294	434	230	44	86	186	81	812	96	617	2	22
1	3	3	3	13	19	3	5	4	0	9	90	6	259	0	0
4	4	50	34	14	14	2	4	5	2	73	61	75	876	0	0
2	1	14	50	20	15	6	9	3	4	18	13	8	100	0	0
2362	1 2384	6 19987	36 18555	5 5140	1521	1 1621	288	518	773	497	2446	424	3801	8	120
2 3520	3 3170	13 28794	50 23040	10 6792	2188	4 1963	323	639	902	564	3017	506	3 4401	13	131
3.529	3.178	28.868	23.099	6.809	2.193	1.968	0.323	0.640	0.904	0.565	3.024	0.507	4.412	0.013	0.131

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Unfälle außerhalb des											
750 Arbeitsunfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle, soweit nicht 751 oder 752.....	2 1049	1 7	16	3	26	13	4	2	30	4	16
751 Auf dem Wege zum oder vom Betrieb bzw. zur oder von der Arbeitsstelle.....	57 8167	31	1 136	1 17	5 364	109	204	18	4 273	129	2 111
752 Teilnahme am öffentlichen Verkehr.....	19 1534	5	29	2	1 52	12	5	1	37	5	44
Summe d. Unfälle außerh. des Betriebes oder der Arbeitsst. (Summe der Schl.Nrn. 750 bis 752).....	78 10750	1 43	1 181	1 22	6 442	134	213	21	4 340	138	2 171
Prozent. Aufschlüsselung.....	100.000	0.399	1.683	0.204	4.111	1.246	1.981	0.195	3.162	1.283	1.590
Summe aller Unfälle (in d. Betr. u. ArbSt. außerh. derselben).....	184 110493	6 865	7 1893	2 511	6 5463	2 1348	1264	150	9 6541	2 2536	2 914
Prozent. Aufschlüsselung.....	100.000	0.782	1.713	0.462	4.944	1.219	1.143	0.135	5.919	2.295	0.827
Rate der tödl. Unfälle im Betrieb und auf ArbSt. außerh. derselben, bez. auf 10000 Unfälle.....	10.63	60.83	35.05	20.45	0	16.47	0	0	8.06	8.34	0
Rate aller tödl. Unfälle, bez. auf 10000 Unfälle	16.65	69.36	36.98	39.14	10.98	14.84	0	0	13.76	7.89	21.88
Von Unfällen betroffen: männl. Erwachsene.....	159 86462	8 800	6 1714	2 501	5 3939	1 830	335	83	6 5213	2 2147	1 667
männl. Jugendliche.....	7 7815	14	111	5	305	1 41	26	3	2 746	110	33
weibl. Erwachsene.....	15 14763	47	1 67	5	1108	433	783	56	1 553	267	1 207
weibl. Jugendliche.....	2 1453	4	1	0	1 111	44	120	8	29	12	7

ArbeitsinspektionTabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
Betriebes oder der Arbeitsstelle															
18	9	128	167	100	19	45	16	36	37	7	87	19	238	0	2
3 300	1 192	10 193	3 9	5 967	4 864	3 314	3 160	1 210	1 129	1 202	1 88	3 523	63 2	828	2 0
39	16	4 199	3 187	1 189	1 31	5 129	1 60	41	29	22	97	3 3	299	0	1
3 357	1 217	14 2260	12 1321	6 1153	5 364	8 334	2 286	1 206	2 268	1 117	3 707	85 5	1365	2	3
3.320	2.018	21.023	12.288	10.725	3.386	3.106	2.660	1.916	2.493	1.088	6.576	0.790	12.697	0.018	0.027
5 3877	4 3387	27 31054	62 24361	16 7945	5 2552	12 2297	2 609	1 845	2 1170	1 681	3 3724	591 8	5766	15	134
3.508	3.065	28.104	22.047	7.190	2.309	2.078	0.551	0.764	1.058	0.616	3.370	0.534	5.218	0.013	0.121
5.68	9.46	4.51	21.70	14.72	0	20.38	0	0	0	0	0	0	6.82	0	0
12.90	11.81	8.69	25.45	20.14	19.59	52.24	32.84	11.83	17.09	14.68	8.06	0	13.87	0	0
3 3177	4 3099	27 25855	60 22002	14 4694	1 1133	9 2184	2 318	1 626	1 633	1 488	1243	199 7	4534	4	44
119	113	3028	1 2113	348	1 367	3 24	3	24	21	6	44	130	81	0	0
2 553	168	2067	1 2102	2 2406	2 866	82	273	189	1 485	181	3 2351	185 1	1120	11	90
28	7	104	36	497	1 186	7	15	6	31	6	86	77	31	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Berufs-(Gemäß § 177, Anlage 1 des Allgemeinen Sozialver-
Tabelle 4

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1 Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen.....	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe.....	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Erkrankungen durch Salpetersäureester.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 Erkrankungen durch Kohlenoxid.....	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16 Erkrankungen durch ionisierende Strahlen.....	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17 Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazzen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18 Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19 Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen.....	509	1	1	0	16	2	6	0	28	2	3
20 Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen.....	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Arbeitsinspektion

Tabelle 4

krankheiten

sicherungsgesetzes [ASVG.], BGBI. Nr. 189/1955)

Tabelle 4**Arbeitsinspektion****Tabelle 4**

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
21 Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22 Drucklähmungen der Nerven.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23 Chronische Erkrankungen der Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung.....	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
24 Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger die Kniegelenke in gleicher Weise in Anspruch nehmender Tätigkeit.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26 a Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf.....	16	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0
26 b Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungen-tuberkulose (Siliko-Tuberkulose).....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27 a Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27 b Bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest.....	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomas-schlackenmehl.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 Erkrankungen an Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen.....	46	0	0	0	32	1	0	0	1	0	0
31 Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose).....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
32 Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33 Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit.....	635	6	5	13	29	11	11	1	55	30	5
34 Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35 Grauer Star.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
36 Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37 Tropenkrankheiten, Fleckfieber.....	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38 Infektionskrankheiten.....	1	60	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Arbeitsinspektion

Tabelle 4

(Fortsetzung)

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	4	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	2	0	1	3	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	33	302	73	1	0	0	0	0	0	1	3	0	33	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	59	0	1	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Tabelle 4

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
39 Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten.....	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
40 Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf.....	9	0	0	0	0	0	0	1	2	1	0
42 Erkrankungen durch Dimethylformamid.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43 Farmer(Drescher)lunge.....	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
44 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub.....	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Zahl der gemeldeten Berufserkrankungsfälle											
45 Gesamtzahl einschließlich der Todesfälle.....	2 1294	7	6	18	78	16	17	2	87	33	8
46 In Prozent der Gesamtzahl. Hievon betrafen	100,00	0,541	0,464	1,391	6,028	1,237	1,314	0,155	6,723	2,550	0,618
47 männliche Erwachsene.....	1 894	6	5	18	62	11	11	2	80	31	8
48 männliche Jugendliche ¹⁾	13	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0
49 weibliche Erwachsene.....	1 315	1	1	0	14	5	6	0	6	2	0
weibliche Jugendliche ¹⁾	72	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Die Tabelle enthält die im Berichtsjahre dem Zentral-Arbeitsinspektorat und den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten Berufskrankheiten. Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

ArbeitsinspektionTabelle 4

(Fortsetzung)

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	3	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
51 3,941	48 3,709	1 405 31,298	110 8,501	22 1,700	55 4,250	3 0,232	0 0,000	0 0,000	153 11,824	1 0,077	1 127 9,815	0 0,000	47 3,632	0 0,000	0 0,000
41 0	45 1	1 372 1	109 1	7 0	13 0	3 0	0 0	0 0	11 6	1 0	22 0	0 0	36 0	0 0	0 0
10 0	2 0	31 1	0 0	15 9	32 0	0 0	0 0	0 0	75 61	0 0	1 104 1 1	0 0	11 0	0 0	0 0

Tabelle 5

Arbeitsinspektion

Gesundheitliche Eignung von Arbeit-

Tabelle 5

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1 Anzahl der Betriebe, von denen Untersuchungsergebnisse eingelangt sind ¹⁾ .	4199	2	67	60	102	94	68	12	633	47	78
Anzahl der Arbeitnehmer, die untersucht wurden wegen Einwirkung durch											
2 chemisch-toxische Arbeitsstoffe.....	31364	85	527	13	102	203	818	161	2030	90	844
3 Lärm.....	40088	26	880	693	2066	2910	489	27	4454	4016	802
4 quarz-, asbest oder sonstige silikathaltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen.....	10091	0	69	312	25	0	92	0	26	30	9
5 den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten.....	2155	0	122	25	3	46	0	0	0	154	0
6 Stoffe, die Hautkrebs verursachen können.....	619	0	58	0	0	0	0	0	2	0	0
Insgesamt.....	84317	111	1656	1043	2196	3159	1399	188	6512	4290	1655
7 Anzahl der Betriebe, in denen Arbeitnehmer auf Grund der Untersuchungsergebnisse für die Tätigkeit als nicht geeignet beurteilt wurden ¹⁾ ..	64	0	7	0	1	0	1	0	2	0	0
Anzahl der auf Grund der Untersuchungsergebnisse für eine Tätigkeit mit Einwirkung durch											
8 chemisch-toxische Arbeitsstoffe.....	9 83	0	0	0	0	0	5	0	3	0	0
9 Lärm.....	4	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
10 quarz-, asbest oder sonstige silikathaltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen.....	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten.....	27	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Stoffe, die Hautkrebs verursachen können.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ionisierende Strahlen bei ²⁾											
13 medizinischer Anwendung.....	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 nicht-medizinischer Anwendung nicht geeigneten Arbeitnehmern.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt.....	9 130	0	8	0	1	0	5	0	3	0	0

¹⁾ Jeder Betrieb ist nur einmal gezählt.

Die Anzahl der Fälle, in denen eine Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern vom Arbeitsinspektorat durch Bescheid untersagt wurde, ist in Kursivschrift angegeben; sie ist auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

²⁾ Insgesamt wurden laut Mitteilung des Unfallversicherungsträgers 21680 Personen untersucht.

Arbeitsinspektion**Tabelle 5****nehmern für bestimmte Tätigkeiten**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
266	188	1651	161	86	1	9	4	9	548	9	35	15	54	0	0
6340	733	14840	960	235	0	71	27	7	1843	257	367	69	742	0	0
4030	1831	16248	956	202	10	0	0	11	14	144	51	126	102	0	0
365	2477	5993	615	19	0	0	0	26	0	0	1	2	30	0	0
505	83	1119	0	32	0	0	0	3	15	0	36	0	12	0	0
9	285	251	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0
11249	5409	38451	2537	488	10	71	27	47	1872	401	455	197	894	0	0
5	3	30	6	0	0	0	0	0	2	0	7	0	0	0	0
2 0	9 0	9 3	43 0	19 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	2 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
0	1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
9	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	10	9	64	19	0	0	0	0	0	2	0	7	0	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

**Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen
in den Betrieben
sowie auf Baustellen und Arbeits-**

Tabelle 6 –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege											
10 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	908	0	8	4	63	13	10	1	81	7	8
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausgestaltung	1878	1	18	18	135	18	50	3	117	19	44
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1596	0	2	3	74	18	32	2	40	13	37
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung und Kühlung	3264	3	24	5	131	39	73	12	176	41	86
14 Maßnahmen gegen Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen	355	1	3	8	32	12	2	3	67	5	5
17 Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwiege	8938	10	68	31	425	75	174	19	466	93	132
Teilsumme 1 (10 - 17).....	16939	15	123	69	860	175	341	40	947	178	312
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel											
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1290	4	4	2	158	61	12	2	54	8	15
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung											
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	1478	0	2	1	85	6	25	4	36	6	34
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen	704	1	2	1	32	8	27	0	12	3	1
103 Druckbehälter, Druckleitungen	2642	4	19	21	118	12	51	6	219	7	14
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	28	0	3	2	1	0	1	0	3	0	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	12617	20	61	59	710	80	257	38	889	91	222

ArbeitsinspektionTabelle 6

**und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**
Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
14	20	138	150	173	80	18	17	15	23	11	17	7	30	0	0
40	34	277	144	469	176	38	44	37	42	17	58	16	63	0	0
45	8	199	72	540	229	20	67	21	26	25	37	11	74	0	1
154	65	635	139	713	303	46	91	55	126	49	139	28	130	0	1
15	16	107	15	9	5	5	15	4	1	2	9	3	11	0	0
261	125	976	1122	2658	1151	153	194	140	131	81	140	65	247	0	1
529	268	2332	1642	4562	1944	280	428	272	349	185	400	130	555	0	3
34	17	161	115	196	297	26	13	18	20	22	30	5	16	0	0
19	8	154	48	351	468	22	36	32	47	14	37	9	34	0	0
13	2	16	16	34	442	2	1	3	47	1	30	2	8	0	0
89	52	583	176	428	563	92	5	16	38	14	38	14	63	0	0
1	2	4	3	1	4	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0
295	195	1504	1929	2570	2172	205	164	202	313	101	205	61	274	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
107 Übertragungseinrichtungen, wie Riemen oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln; Transmissionen	1498	3	22	36	172	65	88	17	250	38	24
108 Getriebe, wie Zahnrad- oder Reibradgetriebe	126	0	4	6	11	19	2	1	17	6	1
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	2026	4	4	4	225	10	9	0	28	11	11
Teilsumme 2 (101 - 109).....	21119	32	117	130	1354	200	460	66	1454	162	307
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen											
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	167	0	2	2	2	0	0	0	8	2	0
111 Hämmer, Warmpressen	24	0	0	1	0	0	1	0	4	0	0
112 Walzwerke, Walzenpaare.....	46	0	0	0	1	2	0	0	3	0	0
113 Pressen, Stanzen.....	342	0	3	1	2	3	1	2	17	1	0
114 Sägen.....	114	0	1	0	1	1	0	0	14	0	0
115 Scheren.....	175	1	1	0	3	0	0	1	3	2	0
116 Drehmaschinen, Druckbänke.....	83	0	2	1	3	1	0	1	2	0	0
117 Bohrmaschinen.....	37	0	0	0	1	0	0	0	4	0	0
118 Fräsmaschinen.....	36	0	0	0	0	1	0	0	7	2	0
119 Schleif-, Poliermaschinen.....	659	0	9	1	22	4	8	3	65	9	1
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen.....	1180	2	21	13	37	7	4	1	23	5	1
129 Anlagen für die Oberflächenbehandlung (Spritzlackieren u. Pulverbeschichten)	175	0	1	0	0	1	1	0	42	1	0
Teilsumme 3 (110 - 129).....	3038	3	40	19	72	20	15	8	192	22	2

Arbeitsinspektion**Tabelle 6****Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
76	101	272	88	92	62	13	3	2	20	6	15	9	24	0	0
8	7	35	3	2	0	0	0	0	1	0	0	2	1	0	0
25	17	48	25	536	945	16	23	14	22	12	22	2	13	0	0
526	384	2616	2288	4014	4656	352	232	269	488	148	348	99	417	0	0
4	1	124	14	5	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0
0	0	18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	2	36	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	7	257	15	7	0	2	0	0	0	0	1	0	2	1	0
6	3	62	19	4	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0
2	4	122	25	6	0	1	0	1	1	1	0	0	1	1	0
3	4	55	6	2	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0
1	0	20	7	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0
1	0	24	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	19	335	77	42	1	22	0	1	0	2	6	2	9	0	0
30	25	643	176	69	7	55	0	3	8	5	14	11	20	0	0
7	0	96	14	7	0	3	0	0	1	0	0	0	1	0	0
96	65	1792	354	143	8	88	0	5	10	9	23	18	34	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz											
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	269	1	1	0	0	0	1	0	240	1	0
131 Kreissägen	1310	0	6	0	3	6	2	1	558	8	2
132 Bandsägen	151	0	0	1	3	0	0	0	94	1	1
133 Sonstige Sägen	132	0	0	0	0	0	0	0	97	0	0
134 Hobelmaschinen	344	0	0	0	3	3	1	0	223	0	2
135 Fräsmaschinen	162	0	0	0	0	0	0	0	136	0	0
136 Bohrmaschinen	51	0	2	0	0	1	0	0	32	0	0
137 Schleif-, Poliermaschinen	192	0	1	0	2	0	0	0	123	0	0
139 Anlagen für die Oberflächenbehandlung (Spritzlackieranlagen)	262	0	1	0	1	0	0	0	192	1	2
Teilsumme 4 (130 - 139)	2873	1	11	1	12	10	4	1	1695	11	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen u. Textilien											
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	121	0	0	0	2	31	41	1	1	2	1
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinnmaschinen	45	0	0	0	1	26	6	0	4	0	0
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	42	0	0	0	0	32	0	1	0	0	0
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschinen, Zentrifugen	108	0	0	0	2	25	0	0	1	0	0
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder	41	0	0	0	1	17	3	1	0	9	0
Teilsumme 5 (140 - 144)	357	0	0	0	6	131	50	3	6	11	1

ArbeitsinspektionTabelle 6

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1 23	1 21	10 49	7 544	2 44	1 9	0 6	0 1	0 1	0 2	0 0	1 16	0 0	2 1	0 7	0 0
5 3	2 1	13 5	27 21	1 5	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
3 3 3 0 0 5	8 8 0 4 2 0	8 73 17 1 7 31	4 4 1 0 0 20	4 1 0 0 2 6	1 0 0 0 0 0	0 0 0 0 2 0	0 0 0 0 0 1	0 0 0 0 0 0	1 4 0 0 0 0	4 2 0 1 1 1	0 2 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0	
1 44	0 33	22 144	14 730	9 75	0 14	15 25	0 1	0 1	1 3	0 3	0 22	3 7	0 18	0 0	0 0
0 1 0 4 0 5	0 0 0 0 0 0	3 0 0 6 0 9	1 0 0 0 1 1	6 0 0 0 22 8	2 0 0 0 0 24	0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0	25 1 0 30 8 63	1 2 0 1 8 2	2 0 0 1 6 12	0 0 0 1 6 23	0 0 0 0 0 2	0 0 0 0 0 0	

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen											
150 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	374	2	1	4	84	12	6	6	4	44	9
151 Druckmaschinen, wie Buch- druck-, Steindruck-, Rotationsdruck-, Tiegel- druckpressen	67	0	0	0	0	0	0	0	2	11	32
152 Filmsatzeinrichtungen, Kopieranlagen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	62	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
158 Schlagmaschinen, Stampfma- schinen, Preßlufthämmmer	21	0	0	4	3	0	0	0	0	0	0
159 Pressen, Stanzen	162	0	0	0	12	1	14	5	32	14	5
161 Hack- und Schneidemaschi- nen	217	0	1	0	48	1	4	2	5	13	11
162 Zerkleinerungs-, Sortier- maschinen	68	0	1	7	28	0	1	0	1	1	0
163 Rührwerke, Knet-, Misch- maschinen	171	0	0	0	45	1	0	0	1	0	0
Teilsumme 6 (150 - 163)	1143	2	3	15	220	15	25	13	47	83	57
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen											
170 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	496	1	8	5	50	5	6	0	40	9	5
171 Aufzüge	1372	1	4	3	57	6	13	6	20	17	17
172 Krane	1359	8	13	12	16	10	6	0	76	13	4
173 Winden, Flaschenzüge, sonstige Lasthebemaschi- nen, wie Hebebühnen	1667	2	5	4	159	16	8	0	51	14	12
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	82	0	1	11	0	0	0	0	1	0	0
177 Rolltreppen, Fahrsteige	12	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
178 Stetigförderer, wie Band- förderer, Becherwerke	313	1	3	41	44	2	2	0	46	19	1

ArbeitsinspektionTabelle 6**Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
92	19	51	3	22	2	0	0	1	4	0	4	1	3	0	0
5	0	8	0	2	0	0	1	0	0	0	0	1	5	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	2	4	2	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
32	13	14	1	11	1	0	0	1	2	0	2	0	2	0	0
20	5	7	4	36	44	0	2	0	0	0	8	3	3	0	0
6	5	1	0	7	6	0	0	0	0	0	3	0	1	0	0
13	14	4	78	2	5	0	0	0	0	1	6	1	0	0	0
219	58	100	88	83	60	0	3	2	6	1	23	6	14	0	0
27	16	118	52	86	5	35	4	4	4	4	7	2	3	0	0
60	20	57	544	274	118	10	40	13	1	11	29	12	39	0	0
39	44	275	726	49	2	25	1	8	8	4	5	5	10	0	0
53	25	660	259	290	18	40	2	5	10	12	8	2	12	0	0
2	5	1	54	2	0	1	0	1	2	0	1	0	0	0	0
0	0	3	1	6	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	43	24	24	25	0	1	1	1	5	0	1	0	4	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahn.....	38	0	0	0	1	0	0	0	14	0	0
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselskarren, Hubstapler.....	1194	3	1	4	79	27	3	2	140	12	17
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger.....	37	0	2	0	4	1	0	0	3	0	0
185 Sonstige Fahrzeuge	29	0	0	2	1	2	0	0	4	0	0
Teilsumme 7 (170 - 185).....	6599	16	37	82	412	69	38	8	395	84	56
191 Handwerkzeuge	71	0	0	1	4	1	1	0	6	1	0
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lägerungen; Verkehr i.d. Betrieben											
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1213	3	7	12	53	36	14	4	74	18	29
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von											
201 giftigen oder mindergiftigen Arbeitsstoffen.....	393	6	4	0	15	6	6	4	18	5	13
202 ätzenden Arbeitstoffen	298	0	4	0	36	18	0	1	4	7	7
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen.....	180	0	0	0	2	2	1	0	3	0	0
205 infektiösen Arbeitstoffen	23	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	659	0	6	11	13	16	15	5	59	4	23
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien.....	1715	2	16	9	37	13	11	10	210	26	43
208 Spreng-, Zündmitteln	51	0	2	4	0	0	0	0	0	0	0
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen.....	755	0	9	3	32	3	4	1	31	5	7
Teilsumme 8 (201 - 209).....	4074	8	41	27	138	58	37	21	325	47	93

ArbeitsinspektionTabelle 6**Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	10	5	4	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
57	84	265	142	310	3	39	1	1	0	0	2	0	2	0	0
1	0	3	11	5	0	1	1	1	1	0	0	2	1	0	0
6	4	3	2	3	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
271	251	1414	1819	1050	148	155	50	34	31	31	54	23	71	0	0
4	3	29	11	5	2	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0
51	30	209	222	205	111	32	14	14	16	12	20	9	18	0	0
39	8	107	8	38	49	4	0	5	17	12	12	7	10	0	0
18	7	94	2	38	5	6	2	4	7	9	9	11	9	0	0
4	4	14	2	9	6	0	8	4	1	3	100	7	10	0	0
0	0	2	2	0	2	0	0	0	3	0	9	1	1	0	0
77	25	256	44	18	3	4	2	1	29	7	27	2	12	0	0
92	28	359	210	178	332	42	6	5	21	7	32	10	16	0	0
0	1	3	39	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31	22	155	195	126	81	17	2	3	2	3	11	7	5	0	0
261	95	990	502	409	478	73	20	22	80	41	200	45	63	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen											
211 in Brüchen, Gruben, Gräben oder Schächten.....	1306	2	11	95	5	1	0	0	5	4	0
213 auf Gerüsten.....	4142	0	7	7	6	0	1	0	8	0	0
214 auf anderen erhöhten Standplätzen.....	3128	1	43	24	67	8	8	3	99	38	9
221 im Zusammenhang mit Transportarbeiten und Lagerungen.....	1073	4	3	15	37	13	2	3	80	22	10
228 Umgang mit Menschen	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
231 im Zusammenhang mit Tieren.....	7	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
235 Lärm, Erschütterungen (soweit nicht 14).....	245	0	5	12	10	6	5	1	44	5	4
236 Arbeitsplatzgestaltung (soweit n. 237).....	933	2	6	5	28	12	39	3	25	11	23
237 Bildschirmarbeit u.ä.....	320	0	6	1	15	7	5	0	6	6	13
239 Fachkenntnisse und Berufserfahrungen der Arbeitnehmer für besonders gefährliche Arbeiten Eignungs- und Ausbildungsnachweise.....	635	1	6	3	25	2	0	1	79	4	3
Teilsumme 9 (211 - 239).....	11795	10	87	162	194	49	61	11	347	90	62
Übrige Anforderungen und Maßnahmen											
240 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	1098	6	17	6	31	11	9	1	68	8	12
241 Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer	361	0	2	1	17	3	4	2	55	1	6
242 Ärztliche Untersuchungen, erm.Ärzte.....	1311	1	8	13	19	20	21	4	276	6	18
243 Unterweisung der Arbeitnehmer.....	693	1	11	3	39	32	15	2	70	14	11
245 Verwendung jugendlicher, weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer.....	62	0	2	0	2	1	1	0	7	1	1
247 Schutzausrüstung und Arbeitskleidung.....	4920	13	42	42	176	35	16	5	303	28	27

ArbeitsinspektionTabelle 6**Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
10 5	15 30	32 114	1094 3955	6 1	2 3	18 2	0 1	0 1	2 1	1 0	1 0	0 0	2 0	0 0	0 0
63	79	220	2200	161	15	26	3	8	13	6	16	7	11	0	0
65 0	25 0	211 2	150 3	238 0	120 0	21 0	4 0	7 0	6 0	5 0	18 0	7 0	7 0	0 0	0 0
0	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	12	69	30	7	1	0	5	4	2	0	4	3	4	0	0
44 16	18 6	206 51	69 11	205 56	9 4	19 4	34 34	44 16	9 2	8 6	39 13	11 12	64 30	0 0	0 0
28 243	37 222	124 1029	150 7666	138 813	1 155	26 116	0 81	2 82	1 36	1 27	3 94	0 40	0 118	0 0	0 0
18	21	115	396	150	102	31	13	10	29	5	11	1	27	0	0
15	12	126	32	10	3	2	0	3	27	0	24	6	10	0	0
61	41	511	93	31	2	3	2	6	108	2	57	1	7	0	0
50	21	136	201	26	12	16	3	4	8	3	12	2	1	0	0
4	1	12	13	7	4	1	0	0	3	0	1	1	0	0	0
92	108	648	2986	146	35	42	1	20	52	26	50	8	19	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
249 Brandschutzmaßnahmen.....	11710	23	44	21	411	53	218	17	679	46	216
251 Vorsorge für erste Hilfeleistung	6700	25	11	25	270	39	145	18	294	42	130
253 Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte und Umkleideräume.....	5481	18	18	35	220	34	123	17	296	21	105
255 Aufenthalt während der Arbeitspausen.....	828	4	3	10	26	15	27	3	78	7	17
256 Wohnräume und Unterkünfte, ausgenommen die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte.....	188	0	0	1	21	0	1	0	1	0	0
257 Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte.....	38	3	0	1	1	0	0	0	3	0	0
258 Instandhaltung, Prüfung, Reinigung	11715	28	99	40	873	71	113	18	635	60	121
Teilsumme 10 (240 - 258).....	45105	122	257	198	2106	314	693	87	2765	234	664
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben											
260 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	177	1	1	4	10	0	2	0	13	0	0
261 Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	674	4	2	10	24	3	7	1	73	14	8
262 Sicherheitsvertrauenspersonen	626	2	1	1	44	18	23	4	36	6	21
263 Sicherheitstechnischer Dienst.....	101	0	0	0	2	7	1	0	2	3	3
265 Betriebsärztliche Betreuung.....	197	0	2	0	8	8	4	0	6	3	4
267 Sicherheitsausschuß	52	0	0	0	2	1	0	0	0	0	1
Teilsumme 11 (260 - 267).....	1827	7	6	15	90	37	37	5	130	26	37

ArbeitsinspektionTabelle 6**Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
187	98	1153	924	3773	1676	280	341	489	425	115	279	65	176	0	1
105	63	633	685	2111	1098	113	155	305	229	56	28	33	87	0	0
78	70	500	379	1751	814	101	121	197	268	62	73	24	156	0	0
25	12	121	145	189	25	19	15	13	25	6	23	2	18	0	0
1	3	6	46	10	82	4	1	0	3	5	0	0	3	0	0
0	0	0	17	2	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
257	190	1799	1719	2635	1872	301	141	95	235	63	220	19	110	0	1
893	640	5760	7636	10841	5736	913	793	1142	1412	343	778	162	614	0	2
9	2	19	47	13	37	2	3	1	6	1	6	0	0	0	0
12	16	84	368	13	3	19	1	2	4	1	4	0	1	0	0
42	13	142	88	57	31	9	7	10	21	4	36	7	3	0	0
5	2	25	10	7	0	0	1	1	7	3	22	0	0	0	0
13	4	65	30	2	1	1	0	0	4	4	36	0	2	0	0
3	1	22	8	1	0	0	0	1	2	1	7	2	0	0	0
84	38	357	551	93	72	31	12	15	44	14	111	9	6	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz											
270 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	283	3	2	1	8	1	13	2	11	1	4
271 Verwendung von bestimmten, nicht zugelassenen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen	72	0	1	0	1	2	1	1	4	2	1
273 Betriebsbewilligung, Melbung von Arbeitsstellen	995	3	2	1	23	0	7	2	52	4	8
275 Auflegen von Vorschriften	2851	6	13	7	117	12	51	3	115	0	39
291 Beanstandungen in Angelegenheiten nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz, die ihre Grundsatzregelung nicht im Arbeitnehmerschutzgesetz finden	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 12 (270 - 291)	4212	12	18	9	149	15	72	8	182	7	52
Summe aller Beanstandg.	121655	235	751	742	5828	1191	1860	277	8619	982	1694

ArbeitsinspektionTabelle 6**Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
3	4	32	25	32	118	5	6	1	6	1	2	1	1	0	0
1	2	21	19	5	1	2	0	0	5	1	2	0	0	0	0
18	12	89	542	52	120	16	2	6	13	1	21	1	0	0	0
25	14	215	294	763	753	57	46	98	130	23	36	10	24	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	9	0	0
47	32	357	880	852	992	80	54	105	154	26	62	13	34	0	0
3307	2136	17299	24505	23349	14697	2172	1701	1981	2712	864	2177	589	1982	0	5

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

**Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen
in den Betrieben
sowie auf Baustellen und Arbeits-**

Tabelle 6a – Nach

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege								
10 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	908	115	7	18	27	27	30	62
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausgestaltung.....	1878	248	129	65	141	58	51	82
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1596	158	449	56	35	109	93	69
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung und Kühlung	3264	216	432	339	126	209	163	176
14 Maßnahmen gegen Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen	355	21	17	5	3	22	16	13
17 Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwiege.....	8938	814	1614	912	429	267	501	717
Teilsumme 1 (10 - 17)	16939	1572	2648	1395	761	692	854	1119
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel								
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	1290	38	76	121	17	35	127	12
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung								
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	1478	177	488	501	12	20	65	74
102 Dampfkessel, Dampfgefäß, Dampfleitungen	704	17	229	188	5	7	6	11
103 Druckbehälter, Druckleitungen.....	2642	104	498	166	61	74	364	210
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren.....	28	3	2	0	0	0	1	2
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen.....	12617	1035	2646	1314	566	285	640	654

Arbeitsinspektion
**und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**
Arbeitsinspektoraten geordnet

Tabelle 6a

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
47	32	28	51	133	107	110	82	5	3	12	10	2
65	82	91	61	125	293	190	62	22	26	43	44	0
13	129	62	44	36	50	149	55	13	10	26	29	11
81	160	171	163	156	255	211	93	60	49	144	60	0
10	59	13	30	18	27	32	11	4	13	23	15	3
368	233	236	304	214	581	538	299	81	162	132	169	367
584	695	601	653	682	1313	1230	602	185	263	380	327	383
46	41	7	27	270	71	203	125	56	6	3	9	0
20	10	5	19	7	36	18	9	7	9	0	1	0
10	6	5	6	6	153	10	6	19	6	3	11	0
138	73	31	148	77	249	82	50	90	25	143	59	0
0	1	0	2	0	4	8	1	2	1	1	0	0
389	249	170	360	445	1791	577	215	309	175	56	158	583

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
107 Übertragungseinrichtungen, wie Riemen oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln; Transmissionen	1498	40	145	62	54	53	90	146
108 Getriebe, wie Zahnrad- oder Reibradgetriebe	126	1	14	5	1	6	1	7
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	2026	208	508	406	19	19	224	148
Teilsumme 2 (101 - 109)	2119	1585	4530	2642	718	464	1391	1252
 Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen								
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	167	1	8	8	3	20	4	22
111 Hämmer, Warmpressen	24	0	0	0	0	1	1	0
112 Walzwerke, Walzenpaare	46	0	2	2	3	0	0	8
113 Pressen, Stanzen	342	5	31	27	11	28	17	38
114 Sägen	114	1	7	20	3	4	8	6
115 Scheren	175	3	19	3	4	10	20	9
116 Drehmaschinen, Druckbänke ..	83	0	6	2	5	8	14	14
117 Bohrmaschinen	37	0	1	1	0	2	7	2
118 Fräsmaschinen	36	2	0	3	2	2	0	0
119 Schleif-, Poliermaschinen	659	7	74	39	8	38	54	46
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	1180	3	107	12	5	18	105	67
129 Anlagen für die Oberflächenbehandlung (Spritzlackieren u. Pulverbeschichten)	175	1	8	1	2	4	10	13
Teilsumme 3 (110 - 129)	3038	23	263	118	46	135	240	225

ArbeitsinspektionTabelle 6a**Nach Arbeitsinspektoraten geordnet**

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
135	51	53	57	57	148	147	63	80	47	25	45	0
0	2	1	9	7	13	13	32	2	8	2	2	0
117	8	10	14	17	235	27	25	16	3	11	11	0
809	400	275	615	616	2629	882	401	525	274	241	287	583
11	7	1	11	5	13	12	13	3	18	3	4	0
2	4	0	1	1	0	6	1	2	0	1	4	0
6	2	0	0	2	2	3	11	2	3	0	0	0
27	26	4	10	5	7	34	9	18	23	11	11	0
9	24	0	7	0	5	2	0	8	1	1	8	0
11	24	2	14	10	10	13	0	6	6	4	7	0
4	5	1	2	1	5	6	3	0	4	0	3	0
2	4	0	1	2	1	4	1	1	2	1	5	0
9	2	3	5	2	3	0	1	1	0	0	1	0
67	52	35	37	26	72	42	6	7	8	16	25	0
163	97	68	32	68	94	57	14	23	36	90	110	11
9	23	5	10	8	1	31	12	11	3	14	9	0
320	270	119	130	130	213	210	71	82	104	141	187	11

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz								
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	269	2	8	3	2	5	15	24
131 Kreissägen	1310	15	43	21	16	23	39	74
132 Bandsägen	151	4	4	6	2	4	8	5
133 Sonstige Sägen.....	132	0	1	0	1	4	9	9
134 Hobelmaschinen	344	7	12	9	8	9	15	18
135 Fräsmaschinen.....	162	2	7	7	1	10	7	6
136 Bohrmaschinen	51	1	2	2	2	1	2	7
137 Schleif-, Poliermaschinen	192	5	28	13	1	7	15	6
139 Anlagen für die Oberflächenbehandlung (Spritzlackieranlagen).....	262	1	29	2	1	2	15	17
Teilsumme 4 (130 - 139)	2873	37	134	63	34	65	125	166
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen u. Textilien								
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	121	4	17	7	3	5	11	16
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinn- maschinen.....	45	0	6	0	0	0	0	9
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	42	0	8	0	0	2	2	5
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschinen, Zentri- fugen	108	8	11	17	2	8	4	10
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder	41	0	5	0	0	0	0	7
Teilsumme 5 (140 - 144)	357	12	47	24	5	15	17	47

ArbeitsinspektionTabelle 6a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
46	7	1	5	12	13	18	6	10	24	37	31	0
82	99	54	49	89	136	122	54	85	131	32	29	117
13	9	4	8	3	13	10	13	9	18	6	12	0
10	13	1	3	11	19	13	7	9	10	5	7	0
35	21	15	22	25	57	32	4	26	13	4	11	1
8	5	4	12	9	22	7	4	24	16	3	8	0
5	3	1	10	6	0	0	0	0	8	1	0	0
10	14	8	17	20	5	8	5	6	10	9	5	0
12	27	9	19	10	2	38	24	18	12	14	10	0
221	198	97	145	185	267	248	117	187	242	111	113	118
4	3	1	4	3	6	9	9	2	12	3	2	0
1	1	1	6	4	2	7	3	1	1	2	1	0
0	4	0	0	0	0	0	16	0	4	0	1	0
7	1	1	3	5	9	0	18	2	1	1	0	0
3	2	0	3	3	1	0	15	1	1	0	0	0
15	11	3	16	15	18	16	61	6	19	6	4	0

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen								
150 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	374	27	25	14	5	14	14	102
151 Druckmaschinen, wie Buchdruck-, Steindruck-, Rotationsdruck-, Tiegeldruckpressen	67	8	19	5	6	3	1	4
152 Filmsatzeinrichtungen, Kopieranlagen	1	0	0	0	0	0	0	0
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	62	0	6	0	3	11	2	25
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschinen, Preßlufthämmer.....	21	2	1	0	0	0	1	5
159 Pressen, Stanzen	162	4	18	18	6	7	1	28
161 Hack- und Schneidemaschinen.....	217	28	21	33	7	16	7	17
162 Zerkleinerungs-, Sortiermaschinen.....	68	8	3	7	4	2	3	8
163 Rührwerke, Knet-, Mischmaschinen.....	171	2	4	9	2	7	6	11
Teilsumme 6 (150 - 163)	1143	79	97	86	33	60	35	200
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen								
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	496	13	29	21	13	9	20	51
171 Aufzüge.....	1372	72	206	72	19	31	45	94
172 Krane.....	1359	7	32	15	4	19	43	152
173 Winden, Flaschenzüge, sonstige Lasthebemaschinen, wie Hebebühnen	1667	39	125	81	28	48	139	99
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	82	0	1	1	0	3	0	3
177 Rolltreppen, Fahrsteige	12	0	2	2	0	1	1	1
178 Stetigförderer, wie Band- förderer, Becherwerke.....	313	6	25	12	3	19	19	35

ArbeitsinspektionTabelle 6a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
15	8	1	8	20	16	31	38	4	17	8	7	0
1	3	1	1	2	2	5	4	1	1	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	3	0	1	0	1	1	0	2	0	0	2	0
0	3	1	0	1	3	2	0	1	1	0	0	0
3	11	3	7	2	8	4	5	8	1	4	24	0
12	20	2	3	3	15	7	5	6	8	1	5	1
1	7	2	1	4	1	0	4	10	2	1	0	0
11	7	4	9	6	19	4	5	12	5	2	1	45
49	62	14	30	38	65	54	61	44	35	16	39	46
73	9	3	26	45	15	57	66	5	12	14	12	3
50	30	17	36	98	62	86	14	26	29	23	39	323
82	80	25	55	114	97	65	222	41	32	85	43	146
139	79	17	61	114	153	57	79	69	67	93	68	112
1	3	14	9	6	7	11	13	1	2	2	3	2
1	0	0	0	1	0	0	2	1	0	0	0	0
27	9	1	14	26	61	17	5	15	14	3	0	2

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahnen	38	0	0	1	0	1	0	2
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	1194	18	140	54	11	69	148	103
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	37	1	9	0	0	0	2	5
185 Sonstige Fahrzeuge	29	0	1	0	1	0	0	11
Teilsumme 7 (170 - 185)	6599	156	570	259	79	200	417	556
191 Handwerkzeuge	71	1	1	8	0	0	4	2
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr i.d. Betrieben								
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	1213	71	62	133	23	55	73	46
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von								
201 giftigen oder mindergiftigen Arbeitsstoffen	393	10	95	11	9	14	18	30
202 ätzenden Arbeitstoffen.....	298	16	45	14	5	6	19	25
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen.....	180	4	107	10	1	2	1	6
205 infektiösen Arbeitstoffen	23	0	0	3	0	2	3	1
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	659	8	16	74	10	44	18	57
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	1715	30	19	68	20	55	69	80
208 Spreng-, Zündmitteln.....	51	0	0	1	0	0	0	1
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen	755	9	39	28	8	41	26	15
Teilsumme 8 (201 - 209)	4074	77	321	209	53	164	154	215

ArbeitsinspektionTabelle 6a**Nach Arbeitsinspektoraten geordnet**

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
7	0	2	1	1	4	5	1	8	2	0	2	1
175	83	7	40	31	95	15	22	43	19	80	34	7
2	2	1	1	1	5	3	0	0	2	0	3	0
1	0	0	3	0	2	0	6	2	1	0	1	0
558	295	87	246	437	501	316	430	211	180	300	205	596
3	9	0	2	7	11	3	2	0	8	3	7	0
17	46	10	62	228	33	188	90	28	1	33	6	8
4	48	6	17	18	21	28	33	10	4	5	12	0
4	25	4	14	10	15	38	32	3	5	9	9	0
0	8	0	10	9	3	2	1	6	1	3	5	1
0	5	0	1	2	4	1	0	0	0	1	0	0
42	93	21	29	34	26	38	18	24	41	48	18	0
44	136	40	114	318	203	226	74	22	24	52	117	4
1	0	3	3	5	9	13	11	0	0	3	1	0
17	79	31	23	40	66	138	65	9	18	34	27	42
112	394	105	211	436	347	484	234	74	93	155	189	47

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen								
211 in Brüchen, Gruben, Gräben oder Schächten	1306	0	3	0	1	6	2	39
213 auf Gerüsten	4142	2	1	0	0	1	1	59
214 auf anderen erhöhten Standplätzen.....	3128	11	53	40	22	27	35	95
221 im Zusammenhang mit Transportarbeiten und Lagerungen.....	1073	20	77	117	24	58	47	44
228 Umgang mit Menschen	6	0	0	0	0	0	0	0
231 im Zusammenhang mit Tieren	7	0	0	0	0	0	0	0
235 Lärm, Erschütterungen (soweit nicht 14).....	245	1	11	16	1	12	5	21
236 Arbeitsplatzgestaltung (soweit n. 237)	933	23	263	37	2	35	108	38
237 Bildschirmarbeit u.ä.	320	17	60	6	12	11	12	44
239 Fachkenntnisse und Berufserfahrungen der Arbeitnehmer für besonders gefährliche Arbeiten, Eignungs- und Ausbildungsnachweise	635	0	19	5	4	41	18	47
Teilsumme 9 (211 - 239)	11795	74	487	221	66	191	228	387
Übrige Anforderungen und Maßnahmen								
240 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	1098	53	63	38	42	15	15	18
241 Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer	361	10	48	33	0	11	43	18
242 Ärztliche Untersuchungen, erm.Ärzte	1311	30	30	81	35	66	37	53
243 Unterweisung der Arbeitnehmer	693	6	3	10	1	10	5	52
245 Verwendung jugendlicher, weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer	62	1	0	5	1	0	9	0
247 Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	4920	43	82	102	25	56	88	172

ArbeitsinspektionTabelle 6a**Nach Arbeitsinspektoraten geordnet**

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
25 69	74 198	62 223	33 151	88 221	112 166	150 123	193 247	22 65	102 110	56 65	34 46	304 2394
136	333	219	73	224	354	243	416	111	153	106	69	408
50 5	90 1	131 0	41 0	46 0	134 0	32 0	48 0	25 0	31 0	12 0	37 0	9 0
0	2	0	0	3	1	1	0	0	0	0	0	0
7	15	13	19	28	39	7	5	1	26	5	11	2
88 12	106 18	38 14	39 19	34 10	13 25	30 15	16 10	1 8	28 19	18 2	16 6	0 0
34 426	44 881	55 755	41 416	36 690	85 929	86 687	21 956	18 251	8 477	41 305	26 245	6 3123
34	34	36	55	159	233	38	229	7	9	2	16	2
17	18	20	49	13	40	2	13	4	1	11	8	2
86	72	67	99	115	80	140	29	67	34	100	88	2
38	39	53	15	17	76	66	53	101	50	24	17	57
0	9	1	5	2	7	5	3	8	2	2	2	0
166	335	184	325	567	537	437	104	210	259	75	143	1010

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
249 Brandschutzmaßnahmen	11710	1302	1488	1732	694	550	830	671
251 Vorsorge für erste Hilfeleistung	6700	329	2060	649	343	199	171	358
253 Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte und Umkleideräume	5481	326	1616	522	238	214	202	431
255 Aufenthalt während der Arbeitspausen	828	53	125	33	18	29	20	34
256 Wohnräume und Unterkünfte, ausgenommen die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	188	3	5	2	2	6	11	5
257 Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	38	0	0	1	0	3	9	1
258 Instandhaltung, Prüfung, Reinigung	11715	700	507	708	780	631	443	450
Teilsumme 10 (240 - 258)	45105	2856	6027	3916	2179	1790	1883	2263
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben								
260 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	177	0	36	4	1	4	7	14
261 Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	674	0	1	5	0	6	2	2
262 Sicherheitsvertrauenspersonen.....	626	21	83	41	6	36	56	58
263 Sicherheitstechnischer Dienst	101	2	4	5	3	8	6	10
265 Betriebsärztliche Betreuung.....	197	5	12	8	16	11	5	18
267 Sicherheitsausschuß	52	0	4	4	0	6	4	4
Teilsumme 11 (260 - 267)	1827	28	140	67	26	71	80	106

ArbeitsinspektionTabelle 6a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
383	206	43	441	489	876	797	356	271	62	191	309	19
185	116	102	216	439	560	354	153	122	65	149	101	29
80	206	81	202	116	402	261	132	97	91	96	134	34
23	64	27	48	27	54	40	11	28	68	41	21	64
0	18	8	5	13	41	17	10	3	4	10	7	18
0	6	2	0	2	8	3	1	0	0	2	0	0
405	569	918	1095	567	1706	1056	159	226	117	267	383	28
1417	1692	1542	2555	2526	4620	3216	1253	1144	762	970	1229	1265
0	1	8	8	2	72	7	4	8	0	0	1	0
4	28	32	11	119	389	21	5	20	3	21	5	0
33	63	22	22	12	79	23	8	6	10	24	23	0
6	10	2	6	6	11	3	6	3	3	3	4	0
16	27	1	4	7	12	21	3	6	3	9	13	0
2	6	0	3	4	4	4	0	1	4	2	0	0
61	135	65	54	150	567	79	26	44	23	59	46	0

Tabelle 6a**Arbeitsinspektion****Tabelle 6a (Fortsetzung) –**

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-schutzgesetz								
270 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	283	3	8	118	2	9	6	6
271 Verwendung von bestimmten, nicht zugelassenen Arbeitsmitteln, Arbeits-stoffen und Ausrüstungen	72	0	0	0	0	3	0	2
273 Betriebsbewilligung, Mel-dung von Arbeitsstellen	995	5	17	42	5	31	33	48
275 Auflegen von Vorschriften	2851	5	325	324	18	148	25	138
291 Beanstandungen in Ange-legenheiten nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz, die ihre Grundsatzregelung nicht im Arbeitnehmerschutzge-setz finden.....	11	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 12 (270 - 291)	4212	13	350	484	25	191	64	194
Summe der Beanstandungen..	121655	6622	15753	9746	4065	4128	5692	6790

ArbeitsinspektionTabelle 6a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
3	8	5	9	6	19	8	8	52	3	2	5	3
5	4	0	6	0	27	7	0	0	1	7	10	0
61 23	33 110	12 47	76 57	117 96	97 845	68 392	128 137	41 34	12 14	95 55	5 51	69 7
0 92	0 155	0 64	8 156	0 219	0 988	0 475	0 273	0 127	3 33	0 159	0 71	0 79
4730	5284	3744	5318	6629	12572	8291	4702	2964	2520	2882	2964	6259

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

**Beanstandungen auf dem Gebie-
in den Betrieben
sowie auf Baustellen und Arbeits-**

Tabelle 7 –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
301 Kinderarbeit.....	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschäftigung von Jugendlichen											
310 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1203	2	1	0	163	1	8	0	17	0	6
311 Tägliche Arbeitszeit	428	0	0	1	45	1	8	1	16	0	2
312 Wochenarbeitszeit.....	400	0	0	0	40	1	3	0	16	0	0
313 Ruhepausen und Ruhezeiten.....	200	0	0	0	28	0	0	0	1	0	0
314 Nachtruhe.....	309	0	0	0	75	8	1	0	3	0	0
315 Sonn- und Feiertagsruhe	301	0	0	0	7	0	0	0	1	0	0
316 Wochenfreizeit.....	268	0	0	0	20	0	0	0	0	0	0
317 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	127	0	0	0	6	1	3	1	26	2	0
318 Urlaub.....	50	0	0	0	9	0	0	0	1	0	0
Teilsumme 1 (310 - 318)	3286	2	1	1	393	12	23	2	81	2	8
Mutterschutz											
320 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	84	0	0	0	8	1	3	0	1	0	4
Beschäftigungsverbote nach §3 MSchG (Schl.Nrn. 321 und 323)	25	0	0	0	1	0	2	0	4	0	0
Beschäftigungsverbote nach §4 MSchG (Schl.Nrn. 331 bis 349).....	692	3	0	0	34	37	31	7	17	9	9
Beschäftigungsverbote nach §5 MSchG (Schl.Nrn. 352 bis 369).....	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Weitere Beanstandungen (Schl.Nrn. 326, 381-385)	1005	1	1	0	51	24	28	2	16	8	12
Teilsumme 2 (320 - 385)	1808	4	1	0	94	62	64	9	38	17	25

**te des Verwendungsschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**
Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	0	1	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	1	43	57	213	620	2	2	4	55	3	2	0	0	0	0
0	0	33	42	50	203	1	1	1	18	1	4	0	0	0	0
2	0	20	23	45	235	2	0	0	9	1	2	1	0	0	0
0	0	5	1	17	140	0	1	0	6	1	0	0	0	0	0
0	0	0	2	6	213	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	2	5	31	249	1	1	1	0	3	0	0	0	0	0
0	0	4	2	10	226	0	0	1	2	2	1	0	0	0	0
3	0	43	27	5	4	0	0	0	3	0	2	1	0	0	0
0	0	3	3	6	25	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0
8	1	153	162	383	1915	6	5	7	96	11	12	2	0	0	0
3	1	3	1	30	11	0	2	7	6	0	3	0	0	0	0
1	0	2	0	5	6	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0
29	8	54	7	161	62	5	5	3	51	1	151	0	4	0	4
0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	9	53	16	270	261	10	30	33	103	7	47	4	7	0	0
45	18	112	24	467	341	16	37	44	161	8	202	4	11	0	4

Tabelle 7Arbeitsinspektion**Tabelle 7 (Fortsetzung)**

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
391 Nachtarbeit von Frauen	101	0	0	0	20	2	2	0	2	1	5
Arbeitszeitangelegenheiten											
400 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	2265	7	1	2	148	12	17	0	36	2	14
401 Arbeitszeit	2640	5	3	11	136	19	30	1	58	15	34
402 Ruhepausen und Ruhezeiten...	344	0	0	0	7	3	2	0	11	3	6
403 Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen.....	1773	4	2	9	80	1	6	0	43	5	2
Teilsumme 3 (400 - 403)	7022	16	6	22	371	35	55	1	148	25	56
421 Arbeitsruhe	980	0	3	0	10	5	6	2	19	6	6
431 Nachschicht-Schwerarbeit	18	0	0	1	0	3	1	0	0	4	0
Bäckereiarbeiterschutz											
440 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	78	1	0	0	72	0	0	0	0	0	0
441 Arbeitszeit	46	0	0	0	40	0	1	0	0	0	0
442 Nachtarbeit von Frauen	33	0	0	0	25	0	1	0	0	0	0
Teilsumme 4 (440 - 442)	157	1	0	0	137	0	2	0	0	0	0
451 Angestelltengesetz und ähnliche Regelungen	9	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
461 Urlaub allgemein, ausgenommen Jugendliche	75	0	0	1	1	1	1	0	4	0	0
471 Lohnzahlung, ausgenommen Entgeltschutz in der Heimarbeit	59	0	0	1	2	0	1	0	1	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 7

– Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
5	1	3	0	45	2	2	2	1	5	3	0	0	0	0	0
10	12	83	84	545	1095	27	10	31	83	15	20	4	7	0	0
28	23	231	261	526	939	47	29	93	100	22	19	3	7	0	0
8	0	46	14	68	124	10	2	12	9	12	6	0	1	0	0
11	52	41	190	314	4	970	0	4	16	1	18	0	0	0	0
57	87	401	549	1453	2162	1054	41	140	208	50	63	7	15	0	0
5	7	65	55	624	121	7	4	12	12	9	2	0	0	0	0
1	0	6	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	3	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	2	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	1	8	4	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	2	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	8	16	20	8	4	0	2	4	0	3	0	0	0	0
0	0	1	0	5	42	1	0	2	2	0	1	0	0	0	0

Tabelle 7**Arbeitsinspektion****Tabelle 7 (Fortsetzung)**

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Heimarbeit (Schl.Nrn. 500 - 581).....	888	0	0	1	17	373	176	13	25	25	6
601 Sozialversicherung	84	1	0	0	6	0	2	0	1	0	0
Berufsausbildung											
610 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	219	2	0	0	14	0	3	1	13	1	2
611 Berechtigung zur Lehrlingsausbildung	7	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
612 Ausbildung der Lehrlinge	44	0	0	0	5	0	1	0	3	1	1
613 Dauer der Lehrzeit und des Lehrverhältnisses	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
614 Lehrvertrag (Abschluß, Eintragung)	126	0	0	0	4	0	3	0	13	0	2
615 Lehrlingsentschädigung.....	6	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
616 Besuch der Berufsschule.....	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
617 Weiterverwendung	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 6 (610 - 617)	408	2	0	0	26	0	7	1	31	2	5
Arbeitsverfassung (Schl.Nrn. 620 - 622).....	16	1	0	0	1	0	2	0	0	0	0
631 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	43	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
699 Sonstiges	51	0	1	0	3	0	1	0	1	0	1
Gesamtsumme	15013	27	12	27	1083	493	343	28	351	82	112

ArbeitsinspektionTabelle 7

– Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
31	5	48	0	144	12	0	0	8	2	0	2	0	0	0	0
3	1	4	7	13	45	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
1	3	22	21	74	22	1	1	0	37	0	0	0	1	0	0
0	0	0	1	1	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
0	0	11	3	8	9	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	15	11	53	6	1	0	1	14	1	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	4	48	36	137	45	3	1	1	53	1	2	0	2	0	0
2	0	2	0	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	7	4	0	0	0	0	31	1	0	0	0	0	0	0
2	0	1	8	9	22	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0
162	124	861	864	3320	4730	1093	90	248	546	83	288	14	28	0	4

Tabelle 7a

Arbeitsinspektion

**Beanstandungen auf dem Gebiet
in den Betrieben
sowie auf Baustellen und Arbeits-**

Tabelle 7a – Nach

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
301 Kinderarbeit	8	0	0	0	0	0	2	0
Beschäftigung von Jugendlichen								
310 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1203	5	41	67	61	55	22	83
311 Tägliche Arbeitszeit	428	7	17	2	6	9	4	13
312 Wochenarbeitszeit	400	1	15	1	3	9	2	14
313 Ruhepausen und Ruhezeiten ..	200	0	8	6	1	3	2	11
314 Nachtruhe	309	2	10	17	2	8	2	8
315 Sonn- und Feiertagsruhe	301	3	17	3	2	6	6	14
316 Wochenfreizeit	268	0	11	6	3	2	1	17
317 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	127	1	0	1	0	0	1	5
318 Urlaub	50	2	0	0	1	0	0	1
Teilsumme 1 (310 - 318)	3286	21	119	103	79	92	40	166
Mutterschutz								
320 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	84	3	12	1	1	19	2	1
Beschäftigungsverbote nach §3 MSchG (Schl.Nrn. 321 und 323)	25	0	0	1	0	1	0	2
Beschäftigungsverbote nach §4 MSchG (Schl.Nrn. 331 bis 349)	692	35	16	3	8	28	6	110
Beschäftigungsverbote nach §5 MSchG (Schl.Nrn. 352 bis 369)	2	0	0	0	0	0	0	0
Weitere Beanstandungen (Schl.Nrn. 326, 381-385)	1005	40	40	59	64	19	44	97
Teilsumme 2 (320 - 385)	1808	78	68	64	73	67	52	210

**te des Verwendungsschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**
Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	3	0	0
42	87	47	58	54	283	14	85	5	2	115	77	0
15	29	36	55	15	24	24	52	59	6	30	25	0
14	32	37	42	10	46	21	47	31	4	61	10	0
0	17	19	6	4	9	4	43	31	0	34	2	0
20	19	30	20	8	35	13	45	30	0	31	9	0
13	14	10	26	9	64	8	32	25	2	42	5	0
2	10	18	16	5	47	12	34	24	1	57	2	0
4	28	8	10	8	13	3	4	3	0	7	26	5
0	0	0	9	2	2	0	9	23	0	0	1	0
110	236	205	242	115	523	99	351	231	15	377	157	5
2	8	7	4	1	5	5	7	2	0	0	4	0
0	0	2	16	1	1	0	0	0	1	0	0	0
9	30	62	114	30	12	87	62	2	56	14	8	0
0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
41	60	80	52	32	55	70	111	10	6	63	62	0
52	99	151	186	64	73	163	180	14	63	77	74	0

Tabelle 7a**Arbeitsinspektion****Tabelle 7a (Fortsetzung) –**

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
391 Nachtarbeit von Frauen.....	101	5	16	19	3	23	2	4
Arbeitszeitangelegenheiten								
400 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	2265	33	90	66	36	157	105	42
401 Arbeitszeit.....	2640	61	1219	139	30	40	40	69
402 Ruhepausen und Ruhezeiten ..	344	14	66	26	9	16	8	26
403 Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen	1773	23	100	51	38	61	98	107
Teilsumme 3 (400 - 403)	7022	131	1475	282	113	274	251	244
421 Arbeitsruhe.....	980	93	197	113	66	122	65	15
431 Nachschicht-Schwerarbeit	18	0	0	0	0	0	0	0
Bäckereiarbeiterschutz								
440 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	78	2	1	1	0	0	0	1
441 Arbeitszeit.....	46	0	0	3	0	1	0	0
442 Nachtarbeit von Frauen.....	33	3	0	2	1	3	0	2
Teilsumme 4 (440 - 442)	157	5	1	6	1	4	0	3
451 Angestelltengesetz und ähnliche Regelungen	9	0	1	0	0	0	1	0
461 Urlaub allgemein, ausgenommen Jugendliche.....	75	1	0	1	0	3	0	0
471 Lohnzahlung, ausgenommen Entgeltschutz in der Heimarbeit	59	0	0	0	1	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 7a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
6	8	1	3	1	1	2	2	0	0	4	1	0
41	114	70	227	57	642	46	171	4	7	201	154	2
18	120	56	62	138	290	12	78	74	24	87	67	16
0	24	18	16	16	24	8	19	5	5	36	8	0
58	55	101	176	149	245	23	127	123	52	54	49	83
117	313	245	481	360	1201	89	395	206	88	378	278	101
3	19	33	16	34	92	16	18	0	9	55	9	5
1	0	0	1	9	2	0	2	0	2	0	1	0
1	9	0	1	1	33	0	4	0	0	20	4	0
0	11	0	2	0	6	0	3	9	0	10	1	0
1	6	0	2	1	0	1	1	6	0	2	2	0
2	26	0	5	2	39	1	8	15	0	32	7	0
0	2	0	1	1	1	0	1	0	0	0	1	0
0	3	0	1	0	6	2	2	51	0	0	5	0
0	6	0	2	0	21	1	1	0	0	25	2	0

Tabelle 7a**Arbeitsinspektion****Tabelle 7a (Fortsetzung) –**

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Heimarbeit (Schl.Nrn. 500 - 581).....	888	90	68	81	52	51	30	0
601 Sozialversicherung	84	7	6	7	3	22	3	1
Berufsausbildung								
610 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	219	5	116	46	5	12	19	0
611 Berechtigung zur Lehrlingsausbildung	7	1	0	0	0	0	0	0
612 Ausbildung der Lehrlinge	44	1	1	0	2	1	2	1
613 Dauer der Lehrzeit und des Lehrverhältnisses.....	1	0	0	0	0	0	0	0
614 Lehrvertrag (Abschluß, Eintragung).....	126	1	8	28	47	31	5	0
615 Lehrlingsentschädigung	6	0	0	1	0	0	0	0
616 Besuch der Berufsschule	3	0	0	0	1	0	0	0
617 Weiterverwendung	2	0	0	0	1	0	0	0
Teilsumme 6 (610 - 617)	408	8	125	75	56	44	26	1
Arbeitsverfassung (Schl.Nrn. 620 - 622).....	16	0	0	0	0	6	0	2
631 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz.....	43	2	0	1	4	0	0	0
699 Sonstiges	51	0	1	13	10	4	11	0
Gesamtsumme.....	15013	441	2077	765	461	712	483	646

ArbeitsinspektionTabelle 7a**Nach Arbeitsinspektoraten geordnet**

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
3	19	63	1	1	16	42	359	1	7	2	2	0
2	9	0	1	0	1	1	2	1	0	17	1	0
3	4	1	2	0	1	1	1	0	0	2	1	0
1	1	0	0	2	0	0	0	1	0	0	1	0
1	7	11	2	2	2	0	1	1	0	7	2	0
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	1	1	0
0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	2	0	0
0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
5	15	12	5	5	5	2	5	2	0	12	5	0
0	2	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1	0
0	32	0	0	0	1	0	0	0	0	0	3	0
1	3	1	0	3	2	0	1	0	0	1	0	0
303	792	712	945	597	1985	418	1327	521	186	984	547	111

Tabelle 8.1

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1

		Gesamt- summe	HA-Kom. für Oberbekleidung							
			101	102	103	104	105	106	107	108
Anzahl der überprüften Auftraggeber, entsprechend ihrer überwieg. Fertigung eingereiht	1 bis 4...	325	10	2	9	45	5	0	0	6
	5 bis 19...	167	1	1	4	14	2	0	1	2
	20 bis 50...	41	0	0	1	1	0	0	0	0
	über 50...	16	0	0	0	0	0	0	0	0
	besch. HA u. ZM/MP Summe...	549	11	3	14	60	7	0	1	8
Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäft. HA und ZM/MP	HA männl....	288	8	4	0	7	6	0	1	4
	weibl....	4291	3	11	46	178	24	0	0	9
	ZM/MP männl....	92	12	4	15	16	1	0	4	12
	weibl....	90	1	1	25	27	0	0	2	3
Anzahl der Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben		584	12	5	22	65	7	2	1	8
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.										
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		34	0	0	0	0	0	0	0	0
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit		11	0	0	0	2	0	0	0	0
503 Listenführung und Listenzusendung		35	0	0	1	4	0	0	0	0
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen		33	0	0	0	0	0	0	0	1
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		1	0	0	0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und } nicht geführt		77	0	0	1	4	0	0	0	0
512 Abrechnungs- } mangelhaft geführt		56	1	0	1	6	0	0	0	0
513 nachweise } nicht ausgefolgt		8	1	0	0	4	0	0	0	0
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen		0	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit		0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen		7	1	0	0	0	0	0	0	0
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		0	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte		1	0	0	0	0	0	0	0	0
538 Verbotene Heimarbeiten		2	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaub		1	0	0	0	0	0	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung		53	1	0	1	1	0	0	0	0
553 Feiertagsentgelt		79	0	0	1	7	1	0	0	0
554 Urlaubsentgelt		112	0	0	1	12	1	0	0	0
556 Abfindung, Urlaubsentschädigung		46	0	0	3	5	1	0	0	0
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung		10	0	0	0	2	0	0	0	0
563 Urlaubszuschuß		111	0	0	0	13	2	0	0	0
566 Weihnachtsremuneration		108	1	0	1	13	2	0	0	0
571 Auskunft über Entgelte		2	0	0	0	0	0	0	0	0
575 Unterentlohnung		22	1	0	0	1	0	0	0	0
581 Sozialversicherung		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mutterschutz		1	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges		3	0	0	0	1	0	0	0	0
SUMME		813	6	0	10	75	7	0	0	1

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1

auf dem Gebiete der Heimarbeit

Erzeugungszweig

Tabelle 8.1

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1 (Fort-

		HA-Komm. für Textilien								HA-Komm. f. Ma-n. Vorarlbg. Klöppelspit-			
		301	302	303	304	305	306	307	Summe	401	402	403	
Anzahl der überprüften Auftraggeber, entsprechend ihrer überwieg. Fertigung eingereiht	besch. HA u. ZM/MP	1 bis 4...	26	3	6	2	8	7	2	54	0	1	46
		5 bis 19...	17	1	1	3	5	1	6	34	0	1	19
		20 bis 50...	3	0	1	0	2	0	1	7	0	0	4
		über 50...	2	1	0	1	0	0	0	4	0	0	1
		Summe...	48	5	8	6	15	8	9	99	0	2	70
Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäft. HA und ZM/MP	HA	männl...	12	0	0	0	2	0	1	15	0	0	0
		weibl...	594	215	59	97	128	21	98	1212	0	7	401
	ZM/MP	männl...	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		weibl...	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	4
Anzahl der Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben			49	5	8	6	15	9	9	101	0	2	70
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.													
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges			7	0	0	0	0	1	0	8	0	0	22
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit			1	1	1	0	0	0	0	3	0	0	5
503 Listenführung und Listenzusendung			3	1	1	0	1	1	0	7	0	0	10
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen			2	1	0	0	1	0	0	4	0	0	15
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und } nicht geführt			5	2	1	0	0	0	0	8	0	0	46
512 Abrechnungs- } mangelhaft geführt			4	0	0	1	0	1	0	6	0	1	21
513 nachweise nicht ausgefolgt			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen			0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	1
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
538 Verbotene Heimarbeiten			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaub			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung			9	0	0	1	1	1	0	12	0	0	17
553 Feiertagsentgelt			4	1	2	2	1	0	1	11	0	0	33
554 Urlaubsentgelt			8	2	2	1	3	1	1	18	0	0	31
556 Abfindung, Urlaubentschädigung			4	0	1	2	2	0	0	9	0	0	2
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
563 Urlaubszuschuß			8	1	2	4	1	0	2	18	0	0	33
566 Weihnachtsremuneration			4	1	2	4	1	0	1	13	0	0	35
571 Auskunft über Entgelte			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
575 Unterentlohnung			2	0	0	1	0	0	0	3	0	0	1
581 Sozialversicherung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mutterschutz			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges			0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
SUMME			61	10	12	16	12	5	6	122	0	1	274

ArbeitsinspektionTabelle 8.1

setzung (Auftraggeber)

Erzeugungszweig

schinenstick. Art und zenerzeugung		Allgemeine HA-Komm.																
404	Summe	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	Summe	
0	47	8	3	8	0	14	12	11	1	4	27	7	7	0	1	1	104	
0	20	1	3	3	5	9	5	7	0	4	15	6	3	2	0	1	64	
0	4	2	0	2	1	4	4	1	0	2	6	0	1	0	0	0	23	
0	1	3	0	1	0	0	3	0	0	0	3	1	0	0	0	0	11	
0	72	14	6	14	6	27	24	19	1	10	51	14	11	2	1	2	202	
0	0	17	0	13	0	16	27	10	0	3	54	96	2	0	0	0	238	
0	408	315	28	146	54	180	403	97	2	119	592	7	55	17	1	7	2023	
0	0	0	1	2	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25	
0	4	0	1	1	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19	
0	72	14	6	16	6	28	24	19	2	10	52	14	12	2	1	2	208	
0	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	
0	5	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
0	10	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	1	1	0	0	8	
0	15	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	
0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
0	46	0	0	0	0	0	3	2	2	0	0	2	0	2	0	0	11	
0	22	1	1	0	0	0	0	2	1	0	2	3	0	0	0	0	10	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	17	1	2	1	0	1	1	3	0	0	3	0	2	1	0	0	15	
0	33	0	2	0	0	0	6	1	4	0	1	2	0	1	1	0	18	
0	31	1	3	0	1	5	3	4	0	1	6	0	5	1	1	0	31	
0	2	0	1	0	0	3	1	2	0	3	5	0	3	0	0	0	18	
0	1	0	0	1	0	0	2	1	0	0	1	0	1	0	0	0	6	
0	33	1	2	0	0	7	2	2	1	2	7	0	3	1	0	0	28	
0	35	2	2	1	0	9	2	4	0	1	5	0	2	1	0	0	29	
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	
0	1	0	0	0	0	2	6	2	0	1	2	0	1	0	0	0	14	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	275	7	13	4	1	40	25	30	1	12	40	0	21	6	1	0	201	

Tabelle 8.2

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2 (Heimarbeiter/

		Gesamt- summe	HA-Kom. für Oberbekleidung							
			101	102	103	104	105	106	107	108
Anzahl der überprüften Heimarb. u. Zwischenm., entsprechend ihrer über- wieg. Tätigk. eingereiht	Heimarbeiter.....	1363	3	1	20	69	12	2	1	6
	Zwischenmeister / Mittelperson.....	26	1	0	4	7	0	0	0	0
Anzahl der Heimarb. u. Zwischm./ Mittelsp. entspr. ihrer Tätigkeit eingereiht	HA ... ZM/MP ...	1437	3	1	24	70	12	4	1	6
		28	1	0	4	7	0	0	0	0
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.		
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		33	0	0	1	0	0	0	0	0
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit		4	0	0	0	0	0	0	0	0
503 Listenführung und Listenzusendung		9	0	0	0	0	0	0	0	0
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen		22	0	0	0	0	0	0	0	0
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		1	0	0	0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und } nicht geführt		66	0	0	0	6	0	0	0	0
512 Abrechnungs- } mangelhaft geführt		172	0	0	3	10	1	0	0	2
513 nachweise nicht ausgefolgt		25	0	0	0	0	0	0	0	0
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen		1	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit		0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen		32	0	0	0	0	0	0	0	0
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		0	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte		2	0	0	0	0	0	0	0	0
538 Verbote Heimarbeiten		7	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaub		4	0	0	0	0	0	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung		69	0	0	0	3	0	0	0	0
553 Feiertagsentgelt		89	0	0	1	7	0	0	0	2
554 Urlaubsentgelt		85	0	0	1	8	0	0	0	0
556 Abfindung, Urlaubsentschädigung		27	0	0	1	0	0	0	0	0
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung		7	0	0	0	0	0	0	0	0
563 Urlaubszuschuß		85	0	0	1	10	0	0	0	0
566 Weihnachtsremuneration		69	0	0	1	10	0	0	0	0
571 Auskunft über Entgelte		13	0	0	0	1	0	0	0	0
575 Unterentlohnung		23	0	0	0	1	0	0	0	0
581 Sozialversicherung		4	0	0	0	0	0	0	0	0
Mutterschutz		1	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges		6	0	0	0	1	0	0	0	0
SUMME		856	0	0	9	57	1	0	0	4

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2

auf dem Gebiete der Heimarbeit

Zwischenmeister/Mittelsperson)

Erzeugungszweig

Tabelle 8.2**Arbeitsinspektion****Tabelle 8.2 (Fortsetzung) (Heimarbeiter/**

		HA-Komm. für Textilien								HA-Komm. f. Ma- n., Vorarlbg. Klöppelspit-		
		301	302	303	304	305	306	307	Summe	401	402	403
Anzahl der überprüften Heimarb. u. Zwischenm., entsprechend ihrer über- wieg. Tätigk. eingereiht	Heimarbeiter.....	143	37	17	12	62	11	56	338	2	5	87
	Zwischenmeister / Mittelrsperson.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10
Anzahl der Heimarb. u. Zwischm./ Mittelsp. entspr. ihrer Tätigkeit eingereiht	HA ...	147	47	20	13	64	12	57	360	2	5	88
	ZM/MP ...	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.												
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		0	0	0	0	4	1	0	5	1	1	13
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit.....		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
503 Listenführung und Listenzusendung		3	0	0	0	0	0	0	3	0	0	3
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	14
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
511 Ausgabe- und } nicht geführt		1	13	0	0	1	0	0	15	0	4	20
512 Abrechnungs- } mangelhaft geführt		6	5	3	0	9	1	9	33	1	0	40
513 nachweise nicht ausgefolgt.....		0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	14
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen.....		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit.....		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen.....		3	1	0	2	1	0	4	11	0	0	0
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
538 Verbotene Heimarbeiten		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaub		0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	1
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung.....		4	0	0	0	2	0	3	9	0	0	30
553 Feiertagsentgelt		5	2	4	0	2	0	0	13	1	0	17
554 Urlaubsentgelt		3	1	0	0	4	0	0	8	1	0	16
556 Abfindung, Urlaubsentschädigung		2	1	0	0	1	0	5	9	0	0	5
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung		0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
563 Urlaubszuschuß		4	0	0	0	3	0	3	10	1	0	14
566 Weihnachtsremuneration		7	1	0	0	1	0	4	13	1	0	11
571 Auskunft über Entgelte		1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
575 Unterentlohnung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
581 Sozialversicherung		1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Mutterschutz		0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Sonstiges		1	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0
SUMME		41	24	7	4	30	3	28	137	6	7	202

ArbeitsinspektionTabelle 8.2

Zwischenmeister/Mittelperson)

Erzeugungszweig

schinenstick. Art und zenerzeugung		Allgemeine HA-Komm.																
404	Summe	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	Summe	
0	94	22	25	63	24	72	119	63	0	79	192	8	14	4	2	6	693	
0	10	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	
0	95	22	25	64	25	73	126	66	7	80	197	9	15	5	2	6	722	
0	10	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	5	
0	15	0	0	0	0	0	1	0	0	0	10	0	0	0	0	0	11	
0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
0	3	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	
0	15	0	0	0	0	1	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	5	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	24	0	0	2	0	2	2	1	0	0	5	0	2	0	0	0	14	
0	41	1	1	5	4	4	23	7	0	3	16	0	1	2	0	0	67	
0	15	0	0	1	0	1	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	5	
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	7	3	0	0	3	7	0	0	1	0	0	21	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	
0	0	3	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	
0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
0	30	0	1	5	1	5	4	0	0	0	4	0	1	0	0	0	21	
0	18	0	11	8	2	4	4	7	0	0	4	0	0	0	0	0	40	
0	17	0	14	3	3	10	4	6	0	2	2	0	0	0	0	0	44	
0	5	0	0	1	0	0	3	3	0	0	3	0	0	0	0	0	10	
0	0	0	0	0	2	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	6	
0	15	1	10	2	2	9	2	6	0	1	5	0	0	1	0	0	39	
0	12	0	9	1	2	4	0	5	0	0	2	0	1	1	0	0	25	
0	0	0	0	1	0	1	2	0	0	1	4	0	0	0	0	0	9	
0	1	0	0	0	0	2	12	2	0	0	1	0	0	0	0	0	17	
0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	3	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	
0	215	5	46	29	16	55	71	40	0	12	71	0	5	6	0	0	356	

Arbeitsinspektion

Tabelle 9

**Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfaßte Arbeitsunfälle
im Jahre 1988**

Arbeitsunfälle

Bereich	Anzahl	davon tödlich
insgesamt.....	225.597.....	353
von Erwerbstätigen		
insgesamt.....	169.940.....	337
von unselbständig		
Erwerbstätigen		
insgesamt.....	164.716.....	293
von unselbständig		
Erwerbstätigen im		
engeren Sinn.....	147.773.....	180
von unselbständig		
Erwerbstätigen,		
Wegeunfälle.....	16.943.....	113

Arbeitsinspektion

Arbeitsinspektion

Strahlenschutz

6. ANHANG:

FACHBEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA
STRAHLENSCHUTZ FÜR ARBEITNEHMER
IN ÖSTERREICH¹

¹ Die in den Fachbeiträgen dargelegten Auffassungen bringen die Ansichten der Verfasser zum Ausdruck und stellen deshalb nicht die Meinung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dar.

Arbeitsinspektion

6.1 Beförderung radioaktiver Stoffe auf der Schiene

Von BB-Zentralinspektor Walter KOLLERITS

(Österreichische Bundesbahnen)

Die ÖBB befördern auf der Schiene im Jahr ca. 160 Mio. Reisende und ca. 55 - 60 Mio. Tonnen an Gütern. Davon entfallen 13 % - 14 % auf den Transport gefährlicher Güter. Der Anteil der radioaktiven Stoffe liegt dabei beträchtlich unter einem Promille, wobei der überwiegende Anteil des Transportgewichts auf die schützende Verpackung und nicht auf den radioaktiven Inhalt entfällt.

Bei den von den ÖBB beförderten radioaktiven Sendungen handelt es sich zum überwiegenden Teil um pharmazeutische Produkte von wenigen Gramm und nur in ganz wenigen Fällen um Wagenladungen, die aber nicht dem industriellen Kernbrennstoff-Kreislauf zugeordnet werden können.

Wie alle auf der Schiene transportierten gefährlichen Güter unterliegen auch die radioaktiven Stoffe dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene, dem RID (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter = Anlage 1 zur CIM), das im österreichischen Tarifverzeichnis Nr. 7a (Sonderheft 1) seinen Niederschlag gefunden hat.

Grundlage der verkehrsrechtlichen Vorschriften sind die Empfehlungen der IAEA, der internationalen Atomenergie-Organisation. Zweck dieser gesetzlichen Normen ist es, die Anforderungen an eine sichere Beförderung auf der Schiene für alle Anwender verbindlich zu regeln.

Weiters soll durch diese Regelung der Strahlenschutz für den störungsfreien Transport sowie bei eventuellen Unfällen gewährleistet und die Strahlendosis für die Betroffenen begrenzt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde zur Dosisbegrenzung festgelegt, daß die Dosisleistung - das ist die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls absorbierte Strahlendosis - an der Oberfläche der geprüften Verpackung und in bestimmten Abständen davon einen festgelegten Wert nicht überschreiten darf.

Hinsichtlich eines Transportunfalles wurde die Begrenzung der Menge des radioaktiven Materials pro Versandstück so ausgelegt, daß selbst bei einer Zerstörung der Verpackung die Dosis begrenzt bleibt oder die Verpackung allen realistischen Unfalleinwirkungen standhalten muß. Dies bedeutet, daß der radioaktive Inhalt nicht freigegeben und die abschirmende Wirkung der genormten Verpackung nur soweit geschwächt werden darf, daß die Unfalldosis aufgrund der Risikoabschätzung in akzeptierbaren Grenzen bleibt.

Unter dem Begriff "Verpackung" versteht man gemäß RID die Gesamtheit der notwendigen Elemente, die für die Einhaltung der Vorschriften der K1 7 - "Radioaktive Stoffe" - notwendig sind. Die Verpackung kann insbesondere aus einem oder mehreren Gefäßen bestehen.

Unter der "Typ A"-Verpackung versteht man eine Verpackung, die so beschaffen sein muß, daß unter normalen Beförderungsbedingungen der radioaktive Stoff nicht entweichen oder sich verstreuken kann und die abschirmende Wirkung erhalten bleibt.

ArbeitsinspektionStrahlenschutz

Unter der "Typ B"-Verpackung versteht man eine Verpackung, die nicht nur die normalen Beförderungsbedingungen, sondern auch einen Beförderungsunfall überstehen muß.

Die Bedingungen für die normale Beförderung und eines Unfalles ergeben sich aus den im RID vorgesehenen Prüfungen, bei welchen nachzuweisen ist, daß die vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden.

Typ A-Versandstücke erfordern keine Genehmigung der zuständigen Behörde, Typ B-Versandstücke erfordern eine einseitige bzw. mehrseitige Genehmigung.

Diese für die Beförderung von Versandstücken mit radioaktivem Material erlassenen Normen sind im Anhang VI des RID in nachfolgenden Abschnitten ausführlich geregelt und festgeschrieben:

1. Vorschriften für die Verpackungs- und Versandstückmuster
2. Spaltbare Stoffe
3. Prüfmethoden und Kontrollen
4. Überwachung der Beförderung und der Zwischenlagerung
5. Verwaltungstechnische Vorschriften
6. Aktivitätsgrenzen
7. Dekontamination, undichte Verpackung und Unfälle

Die Vorschriften über den Bau, die Prüfung und die Verwendung von Kesselwagen und Tankcontainern sind im Anhang X und XI des RID geregelt.

Neben diesen für die Umschließungen vorgegebenen Richtlinien sind im I. Hauptstück des RID auch die allgemeinen Beförderungsvorschriften für die Klasse 7 - Radioaktive Stoffe - in Blattform aufgestellt, wobei jedes Blatt streng umrissene und abgegrenzte Angaben beinhaltet.

Die in Blattform aufgestellten Bedingungen sehen folgende Stoffeinteilungen vor:

Blatt 1

Leere Verpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten haben

Blatt 2

Fabrikate aus natürlichem oder abgereichertem Uran oder natürlichem Thorium

Blatt 3

Kleine Mengen von radioaktiven Stoffen, welche angegebene Grenzwerte nicht übersteigen und höchstens 15 g Uran-233, 15 g Uran-235 oder 15 g eines Gemisches dieser Radionuklide je Versandstück enthalten

Blatt 4

Instrumente und Fabrikate, wie Uhren, Elektronenröhren oder elektronische Instrumente, die radioaktive Stoffe enthalten, deren Aktivität vorgegebene Grenzwerte je Einheit und Versandstück nicht übersteigt. Dabei darf ein Versandstück insgesamt nicht mehr als 15 g Uran-233, Uran-235, Plutonium-238, Plutonium-239 und Plutonium-241 enthalten.

Blatt 5

Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA I), die zu einer im RID festgelegten Gruppe gehören.

Blatt 6

Stoffe mit geringer Aktivität (LSA II), die zu einer im RID festgelegten Gruppe gehören

ArbeitsinspektionStrahlenschutzBlatt 7

Radioaktive Stoffe in fixierter Form (LLS), die zu einer im RID festgelegten Gruppe gehören

Blatt 8

Radioaktive Stoffe in Typ A-Versandstücken, deren Aktivitäten je Versandstück A_2 und A_1 - wenn sie in besonderer Form sind - nicht übersteigt.

Blatt 9

Radioaktive Stoffe in Typ B(U)-Versandstücken

Blatt 10

Radioaktive Stoffe in Typ B(M)-Versandstücken

Blatt 11

Spaltbare Stoffe: Uran-233, Uran-235, Plutonium-238, Plutonium-239, Plutonium-241 und alle Stoffe, die irgendeines dieser Radionuklide enthalten, ausgenommen unbestrahltes natürliches oder abgereichertes Uran.

Blatt 12

Aufgrund von Sondervereinbarungen zu befördernde radioaktive Stoffe

Zur leichteren Umsetzung der in verschiedenen Rechtsvorschriften, Tarifen und Dienstvorschriften geregelten Bestimmungen zur Beförderung gefährlicher Güter wurde den befaßten Mitarbeitern ein nach didaktischen Grundsätzen aufgebauter Dienstbehelf (DB 500- "Gefährliche Güter") als Orientierungshilfe persönlich zur Verfügung gestellt. Dadurch wird diesen Bediensteten die Einhaltung und Überwachung der Beförderungsvorschriften wesentlich erleichtert.

Diese durch das Gesetz (RID) vorgegebenen und den geänderten Bedingungen immer wieder angepaßten Sicherheitsregeln haben sich seit vielen Jahren bestens bewährt. Dies läßt sich dadurch begründen, daß seit über 40 Jahren Versandstücke mit radioaktivem Inhalt sicher transportiert werden. Heute sind es weltweit etwa zehn Millionen Versandstücke jährlich. Trotz dieser für den Schienentransport besonders eng gefaßten Sicherheitsnormen hat es, wie auch bei anderen Gefahrguttransporten, insbesondere im Zusammenhang mit anderen Störfällen, Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung mit radioaktiven Stoffen gegeben.

Es darf dabei besonders festgehalten werden, daß bei diesen Unfällen kein Fall eingetreten ist, bei dem es durch den radioaktiven Inhalt der Versandstücke zu Personenschäden oder Gefährdungen gekommen wäre. Trotz dieser äußerst positiven Bilanz betrachten es die ÖBB als unabdingbar, neben der Kontrolle der für den Transport festgeschriebenen Auflagen, effiziente Vorsorgemaßnahmen, insbesondere im organisatorischen Bereich, einzurichten. Dabei kommt der raschen Identifizierung des richtigen Ladegutes nach dem Grundsatz "Erkannte Gefahren sind schließlich nur halbe Gefahren" besondere Bedeutung zu.

Diese rasche Feststellung des Gefahrgutes kann erfolgen durch

- die Eintragungen im Beförderungspapier (Frachtbrief)
- die Kennzeichnung und Aufschriften am Versandstück und am beladenen Fahrzeug
- das EDV-unterstützte Güterverkehrsinformationssystem (GIS).

Beförderungspapier

Der Frachtbrief muß die in den Blättern 1 bis 12 detailliert angegebenen Eintragungen aufweisen und das entsprechende Feld (rote RID-Feld) im Frachtbrief muß darüberhinaus angekreuzt sein , z.B.: "Radioaktive Stoffe, (Leere Verpackung), 7 Blatt 1 RID".

Durch die besondere Kennzeichnung des Beförderungspapiers werden die mit dieser Sendung befaßten Mitarbeiter zusätzlich auf die "gefährliche" Ladung hingewiesen.

Kennzeichnung und Anschriften

Die Kennzeichnung der Versandstücke und Fahrzeuge mit Gefahrzettel 7A, 7B, 7C und 7D sowie die Anschriften auf den Versandstücken sind in den einzelnen Blättern verbindlich festgelegt. Darüberhinaus können an den Behältnissen noch weitere Gefahrzettel angebracht sein, wenn dies die Gefährlichkeit des Gutes erforderlich macht. Die Kennzeichnung der gefährlichen Güter durch Gefahrzettel stellt für die Rettungs- und Behebungsmannschaften eine Erstinformation (Schnellinformation) dar. Aufgrund der Größe und graphischen Gestaltung der Gefahrzettel können die vom Gut ausgehenden Gefahren schon von sicherer Entfernung wahrgenommen werden und erste Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Güterinformationssystem (GIS)

Zur weiteren Anhebung der Transportqualität - rasche und sichere Beförderung vom Versand- bis zum Zielbahnhof - haben die ÖBB u.a. ein EDV-Informationssystem flächendeckend aufgebaut. Hier können im on-line-Zugriff Detailinformationen über beförderte Güterwagen, samt Ladung (Kennzeichnung, Angaben im Frachtbrief, Ladegut u.dgl.) abgerufen werden. Bei einem Gefahrgutunfall ist es dem Fahrdienstleiter des Unfallbereichsbahnhofes, ohne am Unfallort anwesend zu sein, in Kürze möglich, wesentliche Daten den Einsatzorganisationen - u.U. schon vor Eintreffen am Einsatzort bzw. während der Anfahrt- zur Verfügung zu stellen.

Für die Einleitung von zielorientierten Rettungs- und Behebungsmaßnahmen nach einem Störfall ist ein straff organisiertes Meldewesen ein unabdingbares Erfordernis.

Auf der untersten Ebene erfolgt nach einem Gefahrgutunfall die Alarmierung des bahneigenen als auch des bahnfremden Hilfs- und Rettungspersonals durch den Bahnhof (Unfallbereichsbahnhof), und zwar nach verbindlich festgelegten Einsatzplänen (Alarmpläne), deren Kenntnis jedem Mitarbeiter zwingend vorgeschrieben ist. Der für den Unfall zuständige Bahnhof hat auch eine Meldung an seine zuständige Bundesbahndirektion zu geben. Von den Direktionen erfolgt auf zweiter Ebene die Alarmierung aller jener Stellen, die nicht unmittelbar am Unfallort liegen bzw. deren Einsatz von einer zentralen Stelle aus koordiniert werden muß.

Dieses Melde- und Erste-Hilfe-System hat sich seit Jahren als zielführend herausgestellt, weil dadurch

ArbeitsinspektionStrahlenschutz

- eine bundesweite und einheitliche Regelung getroffen werden konnte (Gleislänge ca. 5.700 km und ca. 500 Bahnhöfe)
- die rasche Information an die örtlich zuständigen Rettungs- und Behebungsmannschaften gewährleistet wurde und sohin auch
- der zielorientierte Einsatz von Rettungs- und Hilfsorganisationen sichergestellt werden konnte.

In diesem Zusammenhang muß besonders angemerkt werden, daß die ÖBB stets bemüht sind, durch enge Kontakte zu den bahnfremden Einsatzorganisationen die erforderliche und vorhandene Rettungskette so eng wie möglich zu knüpfen, um im Anlaßfall das störungsfreie Zusammenspiel zur Minimierung der Unfallfolgen sicherzustellen. Zu diesem Zweck finden nicht nur permanente Gespräche zwischen ÖBB und Hilfsorganisation auf allen organisatorischen Ebenen statt, sondern es werden auch Schulungen und Unterweisungen in Verbindung mit praktischen Übungen (Probealarme) abgehalten.

Des weiteren ist es erforderlich, für den Anlaßfall nicht nur die eigenen Hilfskräfte entsprechend vorzubereiten, sondern auch die überregionalen bahnfremden Rettungsorganisationen und Spezialisten-teams in ein übergreifendes Rettungssystem miteinzubinden. Dieser Forderung wurde durch Vereinbarungen zwischen ÖBB, Ministerien, Behörden, Ämtern, Dachorganisationen von Hilfskräften u.dgl. voll Rechnung getragen. Aber auch die ÖBB haben für den Fall der "allgemein auftretenden Gefährdung durch Radioaktivität", bei der nicht das Unternehmen ÖBB ursächlich verantwortlich ist, eine bahneigene Strahlenschutzorganisation aufgebaut, die voll in die bestehende Organisation des ÖBB-Unfallwesens integriert ist.

Trotz der durch die Unfallstatistik bewiesenen positiven Bilanz bei radioaktiven Unfällen kommt es gerade bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen, nicht zuletzt durch den Reaktorunfall von Tschernobyl und die damit verbundenen Folgeerscheinungen, zu kritischen Fragen im Zusammenhang mit ausreichendem Strahlenschutz. In den meisten Fällen geschieht dies durch Unkenntnis der bestehenden Beförderungsvorschriften und der internationalen Strahlengrundsätze.

Wenn auch absolute Sicherheit von niemandem garantiert werden kann, ist es erforderlich, neben wirtschaftlich vertretbaren finanziellen Aufwendungen zur Risikoreduzierung auch die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen bei der "breiten" Masse, insbesondere jedoch bei den Betroffenen, zu erwirken. Dies ist nur durch zielorientierte, vielfältige und verständliche Information zu erreichen.

Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß jeder für sich nachvollziehen kann, welche Qualität die getroffenen Schutzmaßnahmen haben.

Durch angepaßte organisatorische Maßnahmen in der Transportabwicklung, aber auch durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beladung, der weiteren risikoreduzierenden Verpackung aufgrund verminderter Dosisleistung an der Oberfläche, muß auch hinkünftig unter kritischen Gesichtspunkten der sichere Transport radioaktiver Stoffe gewährleistet werden. Eine neuerliche Angleichung der Sicherheitsnormen wird dabei vsl. mit 1. Jänner 1990 erfolgen und sohin einen weiteren Schritt in Richtung zum risikoreduzierenden Transport radioaktiver Stoffe darstellen.

Flankierende Maßnahmen, wie Information der verladenden Wirtschaft, der Rettungsorganisationen, der Ausbildung und Schulung des

ArbeitsinspektionStrahlenschutz

betroffenen Personals usw., müssen dieser durch das Gesetz vorgegebenen Richtung folgen.

Es sind daher alle mit der Gefahrgutproblematik befaßten Stellen aufgerufen, an dieser ehrenvollen Aufgabe mitzuwirken.

6.2 Strahlenschutz - aktueller denn je!

Von Ltd. Sekretär Mag. Hans SCHRAMHAUSER (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien)

1. Einleitung

Noch vor wenigen Jahren dachte man im Zusammenhang mit Radioaktivität oder Strahlung an Atombomben und allenfalls an Kernkraftwerke. Der Unfall, der sich 1986 im sowjetischen Tschernobyl ereignete und beinahe die ganze Welt radioaktiv verseuchte, bewirkte bei vielen Befürwortern der Atomenergie ein Umdenken. Landesgrenzen, Gesetze und Verordnungen stellen für die Strahlung selbst keine Hindernisse dar. Relativ unbeachtet bleibt, daß in vielen Betrieben - und nicht nur im medizinischen Bereich - mit radioaktivem Material gearbeitet wird. Dieses Gefährdungspotential wird vielfach unterschätzt.

Die verheerenden Wirkungen der Atomwaffen hatten die Strahlenkrankheiten nach den Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki 1945 der Welt bewußt gemacht. Die fortgesetzten Tests von Atomwaffen in Ost und West warfen erstmals das Problem einer weltweiten radioaktiven Verseuchung auf. Die friedliche Nutzung der Kernenergie wurde propagiert und fand nicht zuletzt in vielen Bereichen der Medizin und der Wirtschaft ihren Niederschlag. Der Reaktorunfall von Tschernobyl hat der Menschheit das Ausmaß der möglichen radioaktiven Gefährdung durch einen Strahlenunfall auch im Falle der friedlichen Nutzung der Kernenergie deutlich gemacht.

Radioaktivität ist ein für Laien schwer verständlicher Prozeß, bei dem Atomkerne unter Freisetzung von Energie zerfallen, wobei diese Energie in Form von Strahlen frei wird. Diese sind nach Art und Stärke verschieden. Die bekanntesten sind die Alpha-, Beta- und Gammastrahlen. Wesentlich ist, daß die Radioaktivität selbst nicht steuerbar ist und auch nicht abgeschaltet werden kann. Der Ablauf der Reaktionen hingegen kann über Bremselemente beeinflußt werden. Beim Auftreffen der Strahlen auf die Materie werden deren Atome elektrisch aufgeladen, das heißt ionisiert, und dadurch chemisch verändert. Um diese Veränderung messen zu können, hat man für die Strahlung Einheiten wie Becquerel, Röntgen und rem entwickelt. Röntgen ist ein Maß für die Strahlendosis. Becquerel ist ein Maß für den Zerfall von Atomen, und rem ein Maß für die biologische Wirkung von Strahlen auf lebendes Gewebe. Ionisierende Strahlen können Schäden bewirken, wenn sie den Bereich der Zelle treffen, der die Lebensvorgänge steuert. Im Gewebe selbst, so weiß man heute, können giftig wirkende Stoffe entstehen, die der Organismus nur in geringer Menge abbauen kann.

2. Gefährliche Strahlungsfolgen

Strahlungsfolgen treten sehr oft als Spätwirkungen nach vielen Jahren oder Jahrzehnten auf. Gutartige Gewächse, bösartige Geschwülste und das Auftreten bestimmter Bluterkrankungen sind als Folgen von Strahleneinwirkungen beobachtet worden und werden in der einschlägigen Fachliteratur beschrieben. Strahlen riecht man nicht, hört man nicht und fühlt man zumeist auch nicht, und genau das macht sie so gefährlich und erfordert äußerste Vorsicht. Über die Auswirkungen geringer Strahlendosen auf den Körper weiß die Wissenschaft viel zu wenig, wobei das nicht zuletzt auch mit der "Langzeitwirkung" zusammenhängt. Einigermaßen gesichert ist, daß die Erbanlagen

StrahlenschutzArbeitsinspektion

besonders empfindlich sind. Ebenso sicher ist, daß zwischen Ganzkörperbestrahlung und Teilkörperbestrahlung Unterschieden werden muß und beispielsweise Körperteile wie Finger und Füße mehr Strahlung "vertragen" als der ganze Körper. Außerdem sind die sehr langen Latenzzeiten, das sind die Zeitspannen, die zwischen Bestrahlung und Auftreten der Erkrankung liegen, zu beachten.

Grundsätzlich gilt beim Strahlenschutz, daß, je geringer die Aufnahme von Strahlen, desto geringer auch die Gefährdung ist. Jede Strahlenart hat für sie typische Gefährdungen, weshalb der Strahlenschutz auf diese abzustellen ist. Je weiter man von der Strahlenquelle entfernt ist, desto geringer ist die Strahlungsaufnahme. Bei 2 m beträgt die Strahlenwirkung 1/4, bei 3 m 1/9, bei 4 m 1/16, usw. des Ursprungswertes. Je kürzer die Zeit ist, in der die gleiche "Menge an Strahlen" auf den Organismus wirkt, desto größer ist die schädliche Wirkung. Wirken beispielsweise 10 rem an einem Tag, so spricht man von einem Unfall. Wirken sie hingegen während eines Jahres, so spricht man von Gesundheitsgefährdung und wirken sie während des Lebens, so spricht man von natürlicher Radioaktivität.

Abschirmmaßnahmen müssen immer auf den speziellen Strahler ausgerichtet sein. Nicht immer sind schwere Bleiabschirmungen notwendig und nicht immer reichen "normale" Schutanzüge aus.

3. Strahlen im Betrieb

Für offene radioaktive Strahler, die ohne Hülle verwendet werden, wie beispielsweise beim Radio-Jod-Test zur Feststellung der Schilddrüsenfunktion, ergeben sich neben den Abschirmungsproblemen vor allem Lagerprobleme, da diese Stoffe in der Regel in Flüssigkeiten oder in Gasen gelöst sind. Offene Strahler werden vorwiegend

ArbeitsinspektionStrahlenschutz

im medizinischen Bereich und in der wissenschaftlichen Forschung angewendet.

Geschlossene radioaktive Strahler wirken "nur" über die direkte Strahlung gefährlich. Sie sind von einem festen Mantel umschlossen und können aus diesem gewollt und zielgerichtet austreten. Anwendungsbeispiele sind die bei der Tumorbekämpfung eingesetzten "Kobalbtbomben" ebenso wie die Meßstrahler zur Dickenmessung von Werkstoffen bzw. auch zur Festigkeitsprüfung.

Die wichtigste Voraussetzung für den betrieblichen Strahlenschutz ist ein Meßgerät und die konsequente Überwachung der betroffenen Arbeitnehmer im Hinblick auf eine allfällige auftretende Strahlung. Verantwortlich für den betrieblichen Strahlenschutz ist - wie im sonstigen Arbeitnehmerschutzrecht auch - der Arbeitgeber.

Die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) bestimmt im § 16, daß Betriebseinrichtungen, Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, bei denen schädliche Strahlen auftreten, nach Möglichkeit in eigenen Räumen unterzubringen oder durchzuführen sind. Sollte dies nicht möglich sein, so müssen solche Betriebseinrichtungen, Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren von den übrigen Arbeitsplätzen soweit als möglich getrennt sein oder die Arbeiten sind so auszuführen, daß die nicht unmittelbar mit solchen Arbeiten Beschäftigten schädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind. Entsprechende Vorschriften bis hin zu Verpflichtung zur Durchführung der Arbeitsvorgänge in geschlossenen Apparaten können erlassen werden. Der § 93 Abs. 2 der AAV verweist auf die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes BGBI.Nr. 227/1969 und der Strahlenschutzverordnung BGBI.Nr. 47/1972.

Der Gesundheitszustand beruflich strahlenexponierter Personen ist in periodisch wiederkehrenden Abständen durch ärztliche Untersuchungen zu kontrollieren.

Ob die bestehenden Regelungen des Arbeitnehmerschutzrechts, des Strahlenschutzrechts und der Strahlenschutzverordnung aber tatsächlich umfassend genug sind, um einen weitgehenden Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer zu sichern, und ob sie vor allem ausreichen, um in einem Störfall effiziente und koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, sollte ernsthaft geprüft werden.

4. Ausbau des Strahlenschutzes

Strahlenschutz ist ein wichtiger Bereich des Arbeitnehmerschutzes. Betriebsräte und Personalvertreter haben die Pflicht, die Einhaltung der Schutzzvorschriften zu überwachen (§ 89 Abs. 3 ArbVG). Darüber hinaus haben vom Arbeitgeber zu bestellende Strahlenschutzbeauftragte, die ihre Qualifikation nachzuweisen haben, die Aufgaben des Strahlenschutzes im Betrieb wahrzunehmen. Die wichtigste Aufgabe des Betriebsrates bzw. Personalvertreters wird in der betrieblichen Praxis wohl in der Kontrolle, ob alle exponierten Personen regelmäßig untersucht bzw. durch geeignete Meßeinrichtungen ständig überwacht werden, liegen. Darüber hinaus sollte in Zusammenarbeit mit Experten immer wieder versucht werden, gefährliche Techniken durch minder- oder ungefährliche zu ersetzen.

Nicht erst - aber doch im verstärkten Ausmaß - seit "Tschernobyl" stellen sich Arbeitnehmer und deren Interessenvertreter die Frage, ob Gesetze und Verordnungen wirklich vor Strahlenschützen können? Die Antwort lautet "nein", trotzdem sind solche Vorschriften notwendig, um einerseits den Umgang mit strahlenden Substanzen zu normieren und zu überwachen und andererseits auch die Mechanismen festzulegen, die in einem "Unglücksfall" den Ablauf der notwendigen Maßnahmen regeln und koordinieren. Vor allem bedürfen

ArbeitsinspektionStrahlenschutz

Arbeitnehmerschutz- und Umweltschutzmaßnahmen einer besonderen Koordination. Ähnlich wie in der BRD sollten in einer sogenannten "Störfallverordnung" insbesondere die Vorschriften zur Verhinderung von Störfällen, zur Begrenzung von Störfallauswirkungen und zur Informations- und Meldepflicht übersichtlich zusammengefaßt bzw. geregelt werden. Eine derartige Verordnung könnte sich übrigens auch auf alle anderen gesundheitsgefährdenden Stoffe beziehen. Das Kernstück eines derartigen Regelwerkes müßte aber vor allem die Sicherheitsanalyse sein. Sie müßte nach genau festgelegten Kriterien durchgeführt, ständig dem Stand der Technik angepaßt und der Behörde in bestimmten Abständen vorgelegt werden.

In diesem Sinne sollte das bestehende Strahlenschutzrecht möglichst rasch auf seine Zweckmäßigkeit überprüft und angepaßt werden, denn Strahlenschutz ist Gesundheitsschutz.

5. Schlußfolgerungen

Wurde ursprünglich die Gefährdung der Gesundheit durch ionisierende Strahlung im niederen Dosisbereich weit unterschätzt, so wird sie heute realistisch betrachtet. Die Strahlenschutzvorschriften sind nicht zuletzt durch die verschiedenen bekanntgewordenen Störfälle - einige wurden jahrelang vertuscht - in den Blickpunkt öffentlicher Kritik geraten.

Handlungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Umfassende Aufklärung und Information der Betroffenen über das Ausmaß der gesundheitlichen Gefährdung durch ionisierende Strahlung, um dadurch das Sicherheits- und Gesundheitsbewußtsein positiv zu beeinflussen.

2. Senkung der Dosisgrenzwerte für strahlenexponierte Personen.
3. Umfassende Gesundheitskontrollen in kürzeren Abständen.
4. Verbesserung der Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Schutzzvorschriften.
5. Verschärfung der Genehmigungspflicht und Schaffung entsprechender Regelungen für den Störfall.
6. Überprüfung der einschlägigen Vorschriften hinsichtlich ihrer praxisgerechten Anwendung und Verständlichkeit, denn nur dann besteht eine realistische Chance, sie auch einzuhalten.

Zur Zeit kann auf den Einsatz radioaktiver Strahlen im medizinischen Bereich ebensowenig verzichtet werden, wie im Zusammenhang mit verschiedenen Produktionstechniken. Daher haben die Anwender und die zuständigen Behörden die Pflicht, alles menschenmögliche zu tun, um die Gefahr auszuschließen bzw. zu minimieren, denn auch ein im Vergleich zu Tschernobyl "kleiner" Unfall gefährdet oder schädigt die Gesundheit.

6.3 Belastung spezieller Berufsgruppen

Von Ministerialrat Dr. Rainer SCHEFFENEGGER (Bundeskanzleramt - Gesundheit)

Wie bereits im Bericht des Bundeskanzleramtes - Gesundheit "Auswirkungen des Reaktorunfalles in Tschernobyl auf Österreich" gezeigt wurde, erfolgte die Hauptbelastung über die Lebensmittel, daher standen Maßnahmen bezüglich anderer Bereiche im Hintergrund.

1. Filterwechsel bei Klimaanlagen

Filter von Klimaanlagen zeigten nach dem Unfall die mit Abstand höchsten Kontaminationswerte. Bei Verwendung von Feinstaubfiltern ergab sich für die Luft im Gebäudeinneren eine Kontaminationsverminderung, jedoch entsprechend hohe Werte in den Filtern.

Aufgrund des hohen Anteils kurzlebiger Isotope wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zunächst angeordnet, diese Filter in den ersten Wochen nach dem Unfall außer bei absoluter betrieblicher Notwendigkeit nicht zu wechseln. Für den Wechsel wurde ein Merkblatt bezüglich Schutzmaßnahmen ausgearbeitet und den Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

Die ausgebauten kontaminierten Filter stellten die infolge des Reaktorunfalls am stärksten kontaminierten Objekte in Österreich dar; sie waren staubdicht zu verpacken und ab einer festgesetzten Größe an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf zur Konditionierung (Vorbereitung zurendlagerung) abzuliefern.

Nennenswerte Strahlenbelastungen waren bei Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien nicht zu befürchten, auch nicht bei sachgemäßer Zwischenlagerung innerhalb der Betriebe bis zum Abtransport.

2. Berufe mit Aufenthalt im Freien

Wie die Berechnungen zeigen, blieb auch bei Personen mit längerem Aufenthalt im Freien die Inhalationsbelastung bedeutungslos, die Dosis infolge äußerer Strahlung ist jedoch von der Aufenthaltsdauer im Freien stark abhängig und darüber hinaus regional stark unterschiedlich. In hochbelasteten Gebieten im Freien arbeitende Personen (z.B. Bauern, Gärtner, Bauarbeiter) sind daher höheren Dosen ausgesetzt, die im ersten Jahr nach dem Unfall Werte zwischen 0,5 bis 1 mSv (entspricht 50 und 100 mrem) erreichen und somit fallweise die Ingestionsdosis übersteigen können. Auch in diesen Fällen bleibt jedoch die Belastung insgesamt relativ gering.

Zur Begrenzung der Ingestionsdosis sowie eventueller Hautdosen durch Kontakt mit kontaminiertem Staub wurde in den ersten Wochen besondere Beachtung von Hygienemaßnahmen (häufiges Duschen und gründliches Reinigen der Hände) empfohlen.

Ganzkörpermessungen

In Österreich existieren mehrere Meßanlagen zur Bestimmung inkorporierter Nuklide am lebenden Menschen, die in der Regel überwiegend zur Überwachung der Nuklidinkorporation bei beruflich strahlenexponierten Personen sowie bei Patienten in der Nuklearmedizin eingesetzt werden. Damit wurden auch umfangreiche Untersuchungen der Inkorporationsbelastung durchgeführt, über deren Ergebnisse mehrfach

berichtet wurde. Die Übereinstimmung der Meßergebnisse erwies sich als sehr gut; da die Meßstellen überwiegend im Osten Österreichs liegen, wurde auch eine österreichweite Vergleichsstudie der Cäsiuminkorporation durchgeführt.

Die entsprechenden Diagramme können textverarbeitungsmäßig bedauerlicherweise nicht reproduziert werden und wären daher dem zitierten Bericht zu entnehmen.

Das Strahlenfrühwarnsystem

Österreich hat in den letzten eineinhalb Jahrzehnten ein Strahlenfrühwarnsystem gemäß § 37 des Strahlenschutzgesetzes aufgebaut. Es besteht im Prinzip aus etwa 340 Meßstationen (Digitalgamma-metern), welche "online", d.h. ununterbrochen, Meßwerte (Beta bzw. Gammadosisleistung) aufnehmen und nach zyklischer Abfrage weitergeben, wobei der Aufstellungsort der einzelnen Sonden, meist am Dach eines öffentlichen Gebäudes, nach bevölkerungsstatistischen Gesichtspunkten ausgewählt wurde; weiters aus den dazugehörigen Datenleitungen und den an zentralen Punkten in jedem Bundesland aufgestellten Auswerteanlagen, Prozeßrechnern samt Display und Meldebildern. Eine dieser Auswerteanlagen befindet sich im Bundeskanzleramt, Abteilung Strahlenschutz. Sie wurde gerade zur Zeit von Tschernobyl übersiedelt und war daher nicht einsatzbereit. Die Darstellung der Meßwertepegel erfolgt auf einem großen Schaubild, landesweit oder österreichweit. Die Anzeigetafeln waren einige Male in den Medien zu sehen. Jedes Bundesland hat eine eigene Endstelle, im allgemeinen in der Nähe der Landeswarnzentrale. Ergänzt wird das System neuerdings durch eine Anzahl von Aerosolsammelgeräten - es sollen etwas über zehn Stück werden - welche ihre Meßwerte ebenfalls automatisch in das System einbringen. Diese Geräte messen vollautomatisch die auf

Bandfiltern gesammelte Aktivität, z.B. von Jod, und werden im meteorologischen Einzugsgebiet von ausländischen Kernkraftwerken aufgestellt. Das Bundeskanzleramt ist zur Zeit damit beschäftigt, Wetterdaten aus dem TAWES-System, Windgeschwindigkeit, Niederschläge etc., mit den Meßwerten der Digitalgammameter zu kombinieren. TAWES steht für teilautomatisiertes Wettersystem. Die Überlegung dahinter ist die Frage der "Ausbreitungsrechnungen", d.h. die zeitliche Wanderung kontaminiierter Luftmassen nach meteorologischen Parametern zur Vorhersage von "Verstrahlungslagen". Das sollte in der Theorie eine vorhersehende Planung von Maßnahmen ermöglichen. Auf dem Gebiet der Planungen ist jedoch nur ein sehr zähes Vorwärtskommen zu bemerken. Die neueste Entwicklung auf dem Gebiet der Meßtechnik sind Geräte mit nuklidspezifischer Auswertung, worüber zur Zeit Überlegungen angestellt werden. Man könnte damit sofort die Zusammensetzung der Kontamination bestimmen. Die Meßgerätehersteller wollen natürlich auch von der Sensibilisierung der Bevölkerung profitieren. Eine Idee, welche man sicher etwas weiter verfolgen könnte, wären sogenannte Expertensysteme auf Mikrorechnerbasis; das sind Programmsysteme, die interaktiv, d.h. mit Frage und Antwort, spezielle Situationen analysieren und Vorschläge zum weiteren Vorgehen anbieten können. Der Vorteil wäre, daß einheitliche und vor allem dezentrale Maßnahmen ergriffen werden könnten. Derartiges ließe sich auch auf anderen Gebieten vorstellen, etwa eine Hilfsmittelkartei für Katastrophenfälle.

Bezüglich der Novelle der Strahlenschutzverordnung ist festzustellen:

Die in Ausarbeitung befindliche Novelle der Strahlenschutzverordnung 1972 dient einerseits der Zusammenfassung des derzeitigen Wissensstandes unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen auf dem Gebiete des Strahlenschutzes und der Anpassung an neuere

ArbeitsinspektionStrahlenschutz

Entwicklungen in Technik und Medizin, andererseits, soweit möglich, der Harmonisierung mit den diesbezüglichen Vorschriften der EG.

Dabei wird jedoch der traditionelle hohe Standard des Strahlenschutzes in Österreich beibehalten. In einigen Fällen (z.B. Maximaldosis für Extremitäten, Verwendung von Durchleuchtungsgeräten ohne Bildverstärker, Qualitätssicherung in der Radiologie) bedingen die EG-Normen jedoch strengere Regelungen als die bisher in Österreich geltenden. Insbesondere trat in den geltenden Grenzwerten der Strahlenbelastung für Einzelpersonen der Bevölkerung (1,67 Millisievert pro Jahr) eine Änderung ein.

Darüberhinaus wurde den beim Vollzug der bisher geltenden Rechtsvorschriften gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen. Ein Großteil der Änderungen beruht daher auf Vorschlägen der Amtssachverständigen der Länder.

Schwerpunktmaßig enthält die Novelle folgende Neuregelungen bzw. Änderungen:

- Einführung der "Qualitätssicherung" von medizinischen Strahleneinrichtungen, die eine möglichst niedere Strahlenbelastung von Patienten und Bedienungspersonal über die gesamte Betriebszeit einer Strahleneinrichtung sichern soll
- Nähere Vorschriften über den Strahlenschutz in der Medizin bezüglich möglichst niederer Strahlenbelastung von Patienten
- Röntgenreihenuntersuchungen und Röntgendurchleuchtungen dürfen nur mehr mit dosissparenden Systemen durchgeführt werden

- Begrenzung der Lebensarbeitszeitdosis beruflich strahlenexponierter Personen
- Zusätzlich zum derzeit gültigen "Organdosismodell" wurde ein "Effektivdosiskonzept" zur leichteren Vergleichbarkeit international üblicher Angaben und zur leichteren Bewertbarkeit von Risiken infolge von Teilkörperexpositionen eingeführt
- Aktualisierung der Toxizitätsklassen hinsichtlich einzelner Radionuklide
- Geringfügige Änderungen hinsichtlich der Freigrenzen bei bestimmten Radionukliden sowie Neuregelungen der "Ausnahmen von der Bewilligungspflicht"
- Vorschriften für medizinische Röntgengeräte und Elektronenbeschleuniger werden aktualisiert
- Erweiterung der Vorschriften für die höchstzulässige Aktivitätsaufnahme um weitere Radionuklide
- Änderung der Ausbildungsrichtlinien für Strahlenschutzbeauftragte und "ermächtigte Ärzte"
- Vorschriften für die Auswertestellen von Dosimetern.

In einigen Fällen war eine klarere Fassung der Bestimmungen notwendig, viele Änderungen waren lediglich auf Grund der Anpassung an die Neufassung anderer Vorschriften erforderlich.

6.4 Arbeitnehmerschutz

Von Eva DAVIDEK (Bundes-Ingenieurkammer)

Arbeitsgebiet der Ziviltechniker

Die "Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen" sind durch das Österreichische Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung festgelegt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Strahleneinrichtungen, radioaktiven Stoffen und Kernanlagen.

Zu den Strahleneinrichtungen gehören medizinische und nicht-medizinische Röntgeneinrichtungen, wie sie z.B. für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung zum Einsatz kommen, und Elektronenbeschleuniger. Umschlossene radioaktive Stoffe werden zu medizinischen Zwecken (Brachycurietherapie, Telecurietherapie) verwendet und für Werkstoffprüfungen, Dichte- und Dickenmessung usw. eingesetzt. Offene radioaktive Stoffe hingegen finden bei diagnostischen und therapeutischen Methoden in der Nuklearmedizin sowie bei zahlreichen Laboratoriumsuntersuchungen als Tracer Verwendung, wobei die erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen vom jeweiligen Radionuklid, von seiner Aktivität und von der Art des Umganges abhängen.

Der Ziviltechniker des in Betracht kommenden Fachgebietes ist Kraft Strahlenschutzgesetz ebenso wie eine staatlich autorisierte Anstalt berechtigt, alle erforderlichen Überprüfungen durchzuführen und Strahlenschutzgutachten zu erstellen. Diese Gutachten haben auch im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes ihre Gültigkeit. So leisten die Ziviltechniker auch auf diesem Fachgebiet einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes.

Strahlenschutz - Schutzraumbau

Gerade am Reaktorunfall Tschernobyl wurde deutlich, wie wesentlich die Gebäudehülle des den Arbeitnehmer umgebenden Arbeitsplatzes ist. Der Schutzraumbau bietet die Chance, zivile Unfälle sowie einen möglichen militärischen Konflikt mit seinem ungeheuren Zerstörungspotential zu überleben. In unserer von Krisen geschüttelten Welt ist der Schutz der Zivilbevölkerung zu einem zentralen Anliegen eines jeden Staates geworden. Der Bevölkerungsschutz umfaßt viele Maßnahmen, aber keine von ihnen hat so entscheidende Bedeutung wie der Schutzraumbau.

Schutzmfang

Die nach technischen Richtlinien von Ziviltechnikern geplanten Schutzräume bieten Schutz vor Rückstandstrahlung. Abgesehen davon sollen sie mit erschwinglichen Mitteln Schutz gegen die Wirkungen herkömmlicher Sprengkörper (Splitter- und Trümmerschutz), Brandbomben, Brandeinwirkungen kürzerer Dauer und gegen Wirkungen chemischer Kampfstoffe und biologischer Kampfmittel bieten.